Germ. sp. 287.
(1802,2

Digitized by Google

<36617336250014

<36617336250014

Bayer. Staatsbibliothek

# Magazin
von und für
# Baden
Zweyter Band
erſtes Stück.

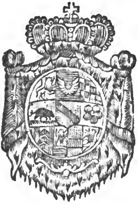

Carlsruhe 1802.
In Macklots Hofbuchhandlung.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

# Magazin

von und für

# Baden.

Zweyter Band.

Carlsruhe 1802.
In Macklots Hofbuchhandlung.

— o —

# Abhandlung

über

die Reichsſtändiſche Befugniſſe in Bezug auf die Form der Appellationen, welche von ihren Erkenntniſſen an die höchſte ReichsGerichte genommen werden, beſonders mit Rükſicht auf die desfalls beſtehenden Markgräflich Badiſchen Geſeze und Herkommen.

Fortſezung und Schluß.

## IIIter Abſchnitt.

### Geſchichte der Badiſchen Geſezgebung insbeſondere.

§. 26.

Das Markgrafthum, nachdem es gleich andern deutſchen ReichsLanden vorhin nach Gewohnheiten und ungeſchriebenen Rechten gerichtet worden war, empfieng nicht lange nach errichtetem CammerGericht ſeine erſte geſchriebene Geſeze und ſeinen ordentlich formirten oberſten Juſtiz-Hof, durch die von

Markgraf Chriſtoph im Jahr 1509 und 1511 herausgegebene ErbOrdnung und HofGerichtsOrdnung. Leztere ward unter Markgraf Philipp verändert und verbeſſert 1) und nachmals mehrfältig und leztlich vor Verfaſſung des LandRechts von Markgraf Georg Friedrich, der zu Anfang des ſiebenzehnten Jahrhunderts regierte, erneuert. Hierauf wurde im Jahr 1619 der Anfang gemacht, aus denen vorhandenen verſchiedenen Ober- und UnterGerichtsOrdnungen auch LandesConſtitutionen und vorgeſchriebenen Gewohnheiten ein LandRecht und eine LandesOrdnung zuſammen zu tragen, welches im Jahr 1622 im Druk ausgieng, aber wegen der eingefallenen KriegsUnruhen erſt im Jahr 1654 zur Publication gebracht ward. Dieſes enthält nun zwar manches, was dem heutigen Zuſtand nicht mehr angemeſſen, und deßwegen auſſer Uebung iſt, und man hat ſchon mehrmals deßen Umarbeitung und Verbeßerung im ganzen vorgehabt, wie auch die Conſtitution Markgraf Carls von 1710, die vor der zweiten Auflage gedrukt iſt, beweißt. Weil es aber ein Werk von groſſer Weitläuftigkeit und vielfältigen Betrachtungen iſt, eine neue adäquate Geſezgebung an deren

1.) Sachſens Badiſche Geſchichte.

Stelle zu ſezen: ſo mußte es bisher noch immer ausgeſezt bleiben, und man begnügte ſich von Zeit zu Zeit einſtweilen wegen der noch brauchbaren Materien das LandRecht, wie es iſt, unverändert wieder auflegen zu laſſen. Nur der zweyte die HofGerichtsOrdnung enthaltende Theil war durchaus dem heutigen GerichtsGebrauch und proceſſualiſchen Verfahren ſo unangemeſſen, daß des jezt regierenden Herrn Markgrafen Hochf. Durchl. für nöthig fanden, im Jahr 1754. eine neue HofGerichtsOrdnung verfaſſen, und mit Abrogation aller ältern ihr entgegen ſtehenden Geſetze, Ihrem Fürſtl. HofGericht vorlegen zu laſſen, welche auch nachher im Jahr 1771 dem höchſtpreißlichen ReichsKammerGericht, vermög darüber verſtatteter Urkunde inſinuirt worden iſt.

## §. 27.

Ueber die nähere Umſtände und Deliberationen bei Verfaſſung jenes Landrechts läßt ſich ein zuſammenhangender und befriedigender Aufſchluß nicht geben, da die Zerſtörung, welche gegen Ende des vorigen Jahrhunderts nebſt dem damaligen Siz des CammerGerichts, nämlich der Stadt Speyer, dieſe ganze Gegend am RheinStrom, und beſonders auch die Markgrafſchaft Baden betroffen hat, durchaus

groſse Lüken in dem Archiv veranlaſst, und ſo auch von denen dieſe Geſezgebung betreffenden Acten nichts als die Bruchſtüke einiger Projekte zu dem erſten, vierten, fünften und ſechsten Theil des Landrechts von UnterGerichtsOrdnung, Contrakten, teſtamentlichem und geſezlichem Erbrecht übergelaſſen, hingegen die zu dem zweiten, dritten und ſiebenten Theil, nämlich zu der HofGerichts-, EheGerichts und MalefizOrdnung gehörige Stüke, nebſt allen DeliberationsProtokollen gänzlich vertilgt hat. Zu vermuthen aber iſt, daſs die Stelle, welche in dem L. R. Thl. 2 Tit 36. im Eingang befindlich iſt, entweder aus irgend einer älteren HofGerichtsOrdnung, oder vielleicht aus dem benachbarten Würtembergiſchen Landrecht, das bei dieſem Theil der Geſezgebung mit zur Handleitung gebraucht worden zu ſeyn ſcheint, von dem Verfaſſer des Gegenwärtigen ohne nähere Prüfung und Ueberlegung auch hier aufgenommen worden ſey. Dem mag übrigens ſeyn, wie es will, ſo iſt ſo viel gewiſs, daſs ſolche den Unterthanen die Appellation verſagende Stelle des Landrechts nie zu geſezlicher Kraft und Ausübung gekommen iſt, davon zeuget die geſchriebene HofGerichtsOrdnung und Inſtruction eben des Markgraf Georg Friedrichs, unter deſſen Autorität das Landrecht zuſammen getragen worden, worinnen im Titel von Renunciation fernere Appellation nur

geordnet wird, daß jeder gleich Anfangs des Proceſſes ſich erklären ſoll, ob er ſich der ferneren Appellation begeben, oder ſolche vorbehalten wolle, damit in lezterem Fall um ſo ſorgfältiger mit genauer Protocollirung der damals noch nur mündlich zu Protocoll geſchehenen Verhandlungen verfahren werden könne, wie dann auch die unten (§. 29 & 30) vorkommende Geſchichte ſolcher ferneren Appellationen, ſolches hinlänglich beweiſet. Seit der neuen HofGerichtsOrdnung iſt auch vollends jenes Verbot buchſtäblich abgethan, maſſen dieſe §. 171. jedem die Wahl in appellablen Gegenſtänden freigeſtellt, entweder an eines der höchſten ReichsGerichte ſich zu berufen, oder mit Entſagung auf ſolche das RechtsMittel der Wiederbeſichtigung der Akten vor den Fürſtlichen Gerichten zu ergreifen, und am Schluß alle vorige Geſeze und Ordnungen, ſo weit ſie dieſen Sazungen entgegen ſind, vernichtet und aufhebt.

## §. 28.

Mit denen AppellationsSolennien mittelſt eidlicher Angelobung, daß man nicht aus Muthwillen appellire, und ſeinem Gegentheil, um das, was geſprochen wird, auch Schaden und Koſten gebührend genug thun wolle, welche in jenem Landrecht Th. 2.

Tit. 36. § 4—6. vorgeſchrieben ſind, hat es aber eine andere Bewandnis. Dieſes iſt in hieſiger Gegend ein von Alters her allen Untergerichten höheren oder niederen Inſtanzen gemeiner Brauch geweſen. Davon zeuget das VogteyBuch der Landſäſſigen von Gemmingiſchen Gerichte. Als über den AppellationsZug von dieſen, ob er in zweiter Inſtanz an die Vaſallen, und erſt in dritter an das Badiſche HofGericht gebracht werden ſolle, oder ob er gleich in zweyter dahin zu gehen habe, ein Vergleich gemacht ward, ſo wurde darinnen namentlich bedungen, daß der Vaſall die Partheyen an vorhabender Appellation **keineswegs hindern** ſolle. Deswegen bezweifelte aber den Vaſallen kein Menſch die Befugnis in ihrem VogtBuch anzuordnen, daß jeder Appellant nach Verflieſſung der zehen Tage obigen Eid thun ſolle. 1.) Auch nicht blos dieſen adelichen Gerichten, ſondern ſelbſt den ſtädtiſchen und DorfGerichten war dieſe Befugſame eigen, wie die Sammlung der Gewohnheiten zum Behuf des neuen Landrechts die HofGerichts-Ordnung Markgraf Georg Friedrichs, und der mit

1.) Beweis der Landſäſſigkeit des Lehens der Vaſallen von Gemmingen, Urk. 100 und 101.

lezterer wörtlich gleichlautende Paſsus in dem Landrecht Th. 2. Tit. 23. §. 1. bezeugt, der zu dem ReichsBeſtand der Appellation an das HofGericht, als einen bis daher von Alters her gehaltenen Gebrauch, die Ablegung des AppellationsEyds, Erlegung der GerichtsKoſten, und VorſtandsLeiſtung wegen des Gegentheils künftiger Unkoſten fordert. Beweiße genug, wie gemein üblich hier Landes damals dieſe AppellationsForm geweſen, wie wenig ſie als etwas, das der Appellation hinderlich oder dem Recht und Anſehen des Oberrichters entgegen wäre, betrachtet worden ſey. Was nun aber ſolchermaſſen jeder Appellant bei ſeiner Appellation in der erſten, oder der beiden erſten vorigen Inſtanzen, als eine der Appellation anhängende Schuldigkeit kannte, das bei fernerem Appelliren dem HofGericht zu verſagen, konnte ihm wohl nicht einfallen: und was das HofGericht jedem UnterGericht bey Anzeige der Appellation gutheiſſen mußte, das ſich ſelbſt für verſagt zu halten, konnte ihm wohl der Gedanke nicht kommen, da kein verbietendes ReichsGeſez da, und vielmehr alle Stände bei ihren hergebrachten Rechten und Gewohnheiten bleiben zu laſſen, verordnet war. So kann alſo dieſe Schuldigkeit der Appellanten als ein altes unbeſtrittenes GewohnheisRecht auch in das neue Landrecht bei den an das KammerGericht gehenden Appellationen, und

eben dieſe Allgemeinheit des Herkommens hieſiger Gegend, das aus den altdeutſchen Sitten ſeinen Urſprung hat, und als ein unzerſtörtes Ueberbleibſel derſelben anzuſehen iſt 2.) und die daher unmittelbar abquellende Folge, daß keinem Appellanten desfalls je zu Schwierigkeiten der Gedanke aufſteigen konnte, geben den Aufſchluß, warum das Fürſtl. Badiſche Haus nicht gleich vielen andern Ständen damaliger Zeit ſich in dem Fall geglaubt hat, hierunter einer weiteren Vorſorge durch Privilegien zu bedürfen.

## §. 29.

So wenig demnach der unverrükte ältere Gebrauch dieſer Befugnis ſich bezweifeln läßt, wenn ſchon wegen dem obgedachten ArchivBrand (wo man froh war, die Akten, welche öffentliche StaatsAngelegenheiten betrafen, noch zum Theil in Sicherheit bringen zu können, und mithin die abgethane PrivatProzeſſe mit den Städten und Gebäuden ſelbſt im Rauch aufgiengen) die einzelnen Fälle davon ſich

---

2.) Leyſer Spec. 655 med. 23. ſeq. Orth. ad ref. franc. p. 1, T. 42. pag. 861 & 866.

nicht mehr ſpecifiſch vorlegen laſſen; ſo vollſtändig läßt ſich die Fortſezung dieſes durch das Landrecht nicht eingeführten, ſondern aus dem alten Herkommen geſchöpften GerichtsGebrauchs darthun. In dem Jahr 1669 fand in Sachen von Zillenhardtiſcher Kinder, dieſſeitiger Landſaſſen, gegen die Landſchaft des Markgrafthums Baden, Schazung vom Fleken Rhodt betreffend, der Pfleger der erſtgedachten Vaſallen Kaiſerlicher KammerGerichtsProcurator Gieſenbier nöthig zu appelliren, er wurde gewöhnlichermaſſen zu Leiſtung der Solennien vorgeladen, wollte anfangs, und zwar nicht deswegen, als ob dergleichen Solennien ohne Kaiſerliche Confirmation nicht gültig ſeyen, als woran damals niemand dachte (§. 21.) ſondern deswegen, weil, wie ſeine Worte lauten, das Landrecht bei einem Hochlöbl. Kaiſerl. CammerGericht dem Herkommen nach nicht inſinuirt ſey, ſich dem entziehen, bequemte ſich aber doch dazu. Gleiche Citation zu Leiſtung der Solennien — Uebergabe der SpecialVollmacht, Hinterlegung der geſezlichen drey Gulden (welche dem Fürſtl. Gymnaſio gehören 1.) und Abſchwörung des AppellationsEides erfolgte im Jahr 1701

1.) Gerſtlachers Samml. Bad. Durl. Verordn. Thl. 1, pag. 202 Nro. 21.

in S. Waldhofiſcher Erben gegen von Münzesheim pcto allodii nunc appell. ad Jud. imp. aul. Im Jahr 1738 in S. Stifts St. Blaſien gegen Rißmännin von Kaltenbach pcto emphyteuſeos nunc appell. imæ ad Jud. imp. aul. im Jahr 1754 in eben der Sache appell. 2dæ; im Jahr 1755 in Sachen Bodemeriſcher Anverwandten gegen Bodemeriſche Wittib, ſive Weiſiſche Ehefrau pcto. teſtamenti, und in S. Freyherrn von Baden gegen Blankenhorniſche Brüder pcto emphyteuſeos nunc appell. ad Jud. imp, aul. im Jahr 1758 in Sachen von Münzesheim gegen Meyer ſpcto. debiti modo appell. ad Cam. imperial. und in Sachen von Münzesheim gegen von Münzesheim pcto. vidualitii S. app. ad Cam. imper. — im Jahr 1762 in S. Gerhardi gegen Leichtlin von Münzesheim pcto. violentiæ S. appell. — im Jahr 1764 in Sachen St. MargarethenStifts zu Waldkirch gegen die Gemeinde Bözingen pcto. decim. & appell. ad Cam. imp. ſodann in Sachen St. BlaſienStifts gegen die HofGutsBeſizer zu Blanſingen pcto. Schirmhaber — im Jahr 1765 in Sachen Heidenreich gegen das Kloſter Lützel pcto. Caducitatis et appell. ad Jud. imp. aul. Dem Heidenreich wurde der Eyd unter namentlichem Bezug auf das Fürſtl. Landrecht abgenommen, und dieſes dem Kaiſerlichen ReichsHofRath ſammt den übrigen Ak-

ten vorgelegt. Gleiche Beobachtung der Solennien geſchah im Jahr 1766 in Sachen Erhardiſcher Kinder gegen die Frommeliſche Erben condict. indeb. & appell. ad Jud. imper. aul. wie auch in Sachen Reinau gegen Reinau zu Kaltenherberg pcto juris tabernæ et app. ad Cam. imp. — im Jahr 1770 in Sachen Lidel und Conſorten gegen den Fürſtl. Badiſchen fiscum pcto. juris lignandi et app. ad Jud. imp. aul.

§. 30.

Nach dem Baden Badiſchen LandesAnfall, durch den ſich dahier natürlich die Prozeſſe, mit ihnen die Appellationen und die Anläſſe zu Ausübung jenes Rechts vermehrten, gieng deſſen Gebrauch in noch lebhafterem Gang fort. Im Jahr 1771 geſchah dieſes in Sachen Hirſch Salomon gegen Model Salomon pcto debiti & app. ad Cam. imp. wo ſich der appellantiſche Anwald im Reproductions-Receß auf die ſchon geſchehene EydesLeiſtung ausdrüklich bezog, und dis höchſtpreisliche Cammer-Gericht, ohnerachtet über ſolchen Prozeß ſchon im Jahr 1774 endlich erkannt wurde, dagegen nicht den mindeſten Anſtand gemacht hat, ferner in Sachen von Reich gegen das Kloſter Schuttern pcto retractus & app. ad Jud. imp. aul. — im Jahr 1772 in Sachen der Gemeinde Heinau und Schwarz-Erden, gegen den Freyherrn von Hacke pcto jur.

paſo & app. ad Cam. Imp. — im Jahr 1773 in Sachen Jörger gegen Dürr pcto ferri & app. ad Cam. Imp. in Sachen Jägeriſcher Relicten gegen die Golliſche Erben, pcto ration. redd. & app. in S. Oeſinger gegen Häußer pcto arreſti & app. ad Cam. imp. in Sachen von Weveld gegen von Bibra pcto debiti & app. ad jud. imp. aul. — endlich in Sachen der Gemeinde Kippenheim gegen die Gemeinde Rauenthal pcto. juris lignandi et app. ad Cam. imp. In lezterem Fall wurde die Präſtation der erwähnten Solennien dem Kaiſerl. ReichsKammerGericht wiederum ausdrüklich angezeigt, die ZeitOrdnung führt auf das Jahr 1774 wo in Sachen des Grospriorats Heitersheim gegen die Gemeinde Brizingen pcto decimarum & app, ad Jud. imp. aul. und in Sachen Amberger gegen Krauth pcto adjudicat. et appell. ad Cam. imp. gleiche Erforderung und Präſtirung der Solennien geſchah. In Sachen von Dürrheim Geheimen Raths, gegen von Kaipf Hauptmann pcto. invent. & app. ad jud. imp aul. — wollte zwar dieſer leztere Anfangs dieſer Leiſtung ſich entziehen, allein er ward dazu ernſtlich angewieſen und darauf alles dieſes Kaiſerlichem Reichs-HofRath mit dem Bericht und Akten vorgelegt. Ruhig gieng hierauf dieſer GerichtsStyl im Jahr 1776 fort in Sachen der Gemeinde OberSchopfheim gegen Rö-

der von Diersburg pcto juris lignandi & app. ad Cam. imp. — im Jahr 1777 in Sachen von Hake gegen die Gemeinde Niedersohren pcto servit. & app. ad Cameram — im Jahr 1778 in Sachen Auſſenburgerſchaft zu Kirchberg gegen die innere Bürgerſchaft pcto diverſ. & app. ad Cam. imp. — in Sachen Schneider & Compagnie gegen Boſsenius qua curator maſsæ pcto debiti & app. ad Cam. imp. — in Sachen Ottoni gegen Rathſamhauſen pcto debiti et app. ad jud. imp. aul. Im Jahr 1779 in Sachen Jungheimiſche Wittib gegen Jungheimiſche Erben pcto arreſti et app. ad Cam. imp. in Sachen Sorſchied Gemeinde gegen die Gemeinde Dill, pcto comm. divid. & appell. ad Cam. imp. — in Sachen Spothiſcher IntestatErben gegen die Pfiſteriſche Ehefrau, pcto teſtamenti & app. ad Cam. imp. — und in Sachen Kloſter St. Peter gegen die Cenſiten zu Schallſtadt puncto cenſus & app. ad Jud. imp. aul. — im Jahr 1780 in Sachen von Dürrheim gegen Dürr, pcto debiti & app. ad Jud. imp. aul. — im Jahr 1781 in Sachen der Gemeinde Darlanden gegen die Gemeinde Bulach, puncto comm. divid. & app. ad Cam. imp. — im J. 1782 in Sachen Mößner gegen Schäfer, puncto molendini & app: ad Cam. imp. auch in Sachen Schmieder gegen Cotta puncto debiti & app. ad

Jud. imp. aul. — im Jahr 1784 in Sachen der Cenſiten zu Lörrach gegen das Stift St. Alban zu Baſel pcto cenſus & app. ad Cam. imp. in Sachen Jakob Mößner gegen Michel Mößner pcto teſtamenti & app. ad Cam. imp. in S. Hofmänniſcher JnteſtatErben gegen Hofmänniſche Wittib. pcto teſtamenti & app. ad Cam. imp. und in Sachen Ettlingeriſcher Schiffer gegen Dürriſcher Schiffer, puncto rei vindicat. & app. ad Cam. imp. (welches leztere der Fall iſt, aus dem klagender fiscal den Anlaß zu ſeiner im Vorbericht angeführten Klage hernimmt) — im Jahr 1785 in Sachen de Longchamp gegen Collignon pcto debiti & app. ad. Jud. imp. aul. — im Jahr 1787 in Sachen Müller Mösner gegen Müller Schäfer, pcto novi operis & app. ad Cam. imp. Jn allen dieſen Fällen iſt allemal nicht allein die Leiſtung der Solennien geſchehen, ſondern auch jedesmal deren Erforderung und darauf eingereichte Befolgung des Appellanten in denen an Kaiſerliche Majeſtät mit Bericht eingeſandten Akten angemerkt, oft auch vorgedachtermaſen, wo nämlich ein Anlaß es forderte, noch beſonders angezeigt worden, ohne daß vorhin vor ein oder dem andern höchſten ReichsGericht die mindeſte Erinnerung wegen des abgenommenen Eydes gemacht wurde. Dis iſt der RechtsStand, aus dem das Fürſtl. Haus zu verdrängen, die Abſicht der fiscaliſchen Klage iſt.

Vierter

# Vierter Abſchnitt.

## Rechtliche Betrachtungen über die fiskaliſche Klage.

### § 31.

Mit dieſen Vorkenntniſſen wird es nun nicht ſchwer fallen, der eingebrachten Klage auf Kaſſation des Landrechts und des Hofgerichtlichen Verfahrens ihren rechtlichen Gehalt zu beſtimmen. Zuerſt ſey von dem Theil derſelben die Rede, welcher das AppellationsVerbot betrifft. Hier verlangt der klagende Fiskal Kaſſation deſſelben, ohne ſich deutlich auszudrücken, ob er darunter eine richterliche UnverbindlichkeitsErklärung oder eine wirkliche Vertilgung, eine moraliſche oder phyſiſche Vernichtung verſtehe, und man könnte ihm mit Rech. die Einrede dunkler Klagſchrift entgegenſetzen. Man will aber lieber gleich auf beede Fälle antworten. In erſtem Sinn das Geſuch betrachtet, mangelt es ihm a.) an gegründetem Anlas. Der Kläger hat nicht einen Fall, wo man eine Appellation verboten hätte, anzuführen vermocht, er muß vielmehr ſelber aus ihm bekannten Fällen das Gegentheil eingeſtehen, und die obige Geſchichte (§ 29

et 30.) beſtärket den Richtgebrauch jener verbietenden landrechtlichen Sanktion zur Genüge. Er nimmt daher ſeinen Grund zur Klage aus der Möglichkeit, daß ſolches geſchehen könne. Allein ſeit wann iſt die bloße Möglichkeit von Beleidigungen ein Grund zu Klagen auf Sicherſtellung dagegen? Und ſelbſt dieſe Möglichkeit iſt aus der Luft gegriffen. Phyſiſche Möglichkeit wird er das wohl nicht meinen, dann die könnte ja durch alle Kaſſationen nicht aus dem Weg geräumt werden. Politiſche aber iſt offenbar nicht vorhanden: denn da man durch Zulaſſung ſo vieler Appellationen die Unverbindlichkeit der Sanktion auf eine landkündige Art anerkannt hat; ſo würde, wenn man ſo ungerecht ſeyn wollte, in einer einzelnen Sache davon abzuweichen, dieſes keinen Appellanten abſchrecken noch ihm den Weg erſchweren, ſondern bey ſo hell erſcheinender Partheylichkeit ihn nur aufmuntern, und ihm den Weg bey dem Oberrichter erleichtern. Man würde alſo eine ganz zwekwidrige Handlung vorgenommen haben. Geſezlich iſt es noch weniger möglich, da jener GerichtsGebrauch (§ 29.) die entgegenſtehende ReichsGeſetze (§ 9.) und die neue HofGerichts-Ordnung (§ 27.) jeden Beyſitzer des HofGerichts von der Unverbindlichkeit dieſer Sanktion hinlänglich belehren, und Kläger die jedem, der keiner

Uebertretung überwieſen iſt, zu gut kommende Vermuthung der Rechtſchaffenheit einem ſo anſehnlichen Reichsſtändiſchen Gericht ohne Contravention abzuſprechen, ſich hoffentlich nicht beygehen laſſen wird'. Eben deswegen aber, weil dieſe Stelle ſchon durch die ReichsGeſetze und durch die neue HofGerichts-Ordnung kaſſirt iſt, iſt b.) dieſes Geſuch in dieſem Sinn offenbar unnöthig, und man ſetzt ihm daher mit Recht den Einwand oder Unſtatthaftigkeit der Klage entgegen.

## § 32.

Soll aber die Klage eine Vernichtung durch phyſiſche Kaſſation bezielen, ſo läuft ſie

a.) auf eine wahre Unmöglichkeit hinaus, da aus den in ganz Deutſchland zerſtreuten Exemplarien des LandRechts dieſe Stelle auszumerzen nicht in der Gewalt des Fürſtl. Badiſchen Hauſes ſteht, und man beruft ſich daher mit Fug auf das Geſetz quod in poſſibilium nulla detur obligatio 1.). Es mangelt ihr auch

1) L. 185. ff. de reg. jur.

b.) an einem zulänglichen RechtsGrund Jede Klage, die ſtatt finden ſoll, muß ein Geſez für ſich haben, das ſich begründet. Hier iſt zwar bey den Reichsabſchieden von 1532 und 1555 ſchon vorgekommen, daß Reichsſtändiſche AppellationsVerbote exiſtirten, und ſie ſind für unverbindlich erklärt, oder juriſtiſch kaſſirt worden; aber ſie zu vertilgen oder phyſiſch zu kaſſiren hat die StaatsGeſetzgebung nicht nothwendig gefunden, mithin hätte Fiscalis ſich an das Brocardicon erinnern ſollen; quod lex non cantat nec nos cantare debemus 2.)

c.) Iſt das Landrecht ſchon 1622 im Druk ausgegangen, ſchon 1654 allgemein publicirt worden, und das alles zu einer Zeit, wo das CammerGericht ſeinen Siz noch nur wenige Stunden von der fürſtl. BadenDurlachiſchen Reſidenz entfernt ſeinen Siz hatte, und alſo dort ihm deſſen Innhalt, den es bey Erkenntniſſen in Badiſchen PrivatSachen den ReichsGeſetzen nach zu berückſichten hat, nicht unbekannt bleiben konn-

2.) Barboſo theſ. loc. comm. L. 10. Tit. Lep ax 33. C.

te; damals alſo kam Fiscalis ſchon in die Lage klagen zu können, wenn er ein KlageRecht hätte, und da nun ſeit der Zeit 150 Jahre verfloſſen ſind, ſo wird man wohl nicht ohne Grund ihm die **Verjährung** ſomit das Geſetz entgegen ſtellen quod nullum jus privatum vel publicum in quacunque cauſa, vel quacunque perſona, quod quadraginta annorum exſtinctum eſt jugi Silentio, moveatur 3.) Die fiskaliſche Klage hat daher den Einwand des **ermangelnden Klagerechts** und der **Verjährung** gegen ſich.

## § 33.

Kläger meinet zwar ſeiner Klage dadurch einen beſſern Schwung zu geben, daß er ſagt: wegen Antaſtung der Ehre des CammerGerichts könne dieſe Stelle nicht unvertilgt bleiben. Allein

a.) iſt dieſe Antaſtung **unerfindlich**. Als Urſach des Verbots wird im LandRecht angegeben, weil gemeiniglich groſſe Koſten neben langwüriger verdrießlicher Rechtfertigung am KammerGericht aufgehen. Allein damit iſt ja nicht geſagt, daß dieſes aus Schuld dieſer verehrlichen Gerichts-

3.) L. 4. C. de præſcr. 30. l. 40. annorum.

Stelle herrühre, und es konnte auch nie dieſe Meynung haben. Daß aber theils der derſelben vorgeſchriebene weitläuftige formuläre Rechtsgang theils die Ueberhäufung der Geſchäfte von jeher dieſe Klagen ſowohl den ReichsGeſetzen 1.) als vielen ReichsDeliberationen 2.) abgedrungen haben; iſt eine Wahrheit die niemand verkennen kann, wer in den deutſchen StaatsSchriften bewandert iſt; und es iſt daher nicht abzuſehen, warum es an dieſem LandRecht allein und erſtmals ſtrafwürdig ſeyn ſoll, jene Sätze aufgenommen zu haben.

b.) Haben des jetzt regierenden Herrn Markgrafen von Baden Hochfürſtl. Durchlaucht und Dero Gerichte ſich dieſes Vorgangs gar nicht theilhaftig gemacht, da ſie von dem ganzen Verbot nie einen Gebrauch gemacht, noch ſolches erneuert haben, ſind alſo auch nach dem bekannten Rechtsſaz: injuria tenet auctorem, für das allenfals unſchickliche dieſer Stelle, woraus etwa nur er-

---

1.) Cam. Ger. Ord. de 1495. § 20. rec. imp. de 1570 § 66.

2.) Wildvogel de pecunia ſuccumbentiæ Th. 10.

hellet, wie man damals gedacht habe, welches aber die jetzige Verfaſſung nicht angeht — Rechenſchaft zu geben nicht ſchuldig.

c.) Die obengedachte Verjährung wird ohnehin damit nicht elidirt. Obige Einreden gegen den kaſſatoriſchen Antrag des Klägers bleiben alſo um ſo mehr ſtehen, als

d.) dieſes höchſt preißliche Gericht in einem ähnlichen Fall, da durch ein fürſtl. Würtembergiſches Reſcript im Jahr 1719 deſſen auf Unterthanen lautendes AppellationsPrivilegium aus eigner Macht auch auf Ausländer ausgedehnt worden war, im Jahr 1730 war ſolches Reſcript im Erkenntniß als unbündig zu übergehen, keineswegs aber mit fiskaliſchen Klagen zu ahnden für Recht ermeſſen hat 3) wo doch dort der Beweiß, daß ſolches Geſez in Anwendung habe gebracht werden wollen, noch allenfalls eher dazu einen Grund hätte abgeben können.

## § 34.

Der andre Theil der Klage ſoll die Abſtellung des bey dem hieſigen fürſtl. HofGericht hergebrach-

3) De Ludolf p. 2. Obſ. 127.

ten Appellations-Eides beziielen. Allein man darf auch hier geſichert voraus ſetzen, derſelben durch die zur Hand ſtehende Einreden hinlänglich begegnen zu können. Ihr ſtehet

a) Der **Einwand des Ungrunds der Klage** entgegen. Weder die Natur der Sache noch die gemeine Rechte ſchreiben die Abnahme dieſes Eides dem Obergericht als ein ausſchließliches Recht zu, jene redet vielmehr hierinn der Befugniß des Unterrichters das Wort (§ 5 β.) durch den jüngſten Reichs-Abſchied, auf den ſich der Kläger beruft, wird nicht einmal entſchieden, daß für die Zukunft der Unterrichter dergleichen Obſervanzen nicht ſollte einführen können; vorhergegangene dergleichen Statuten und Gewohnheiten vernichtet er aber offenbar nicht (§ 20.) Nach ihm wie vorher blieb es allgemein ausgemacht, daß dergleichen Statuten gültig ſeyen (§ 21.) und wann nun gleich neuerlich manche Rechts-Lehrer aus offenbar unzulänglichen Gründen (§ 24) eine andere Meynung aufgeſtellt haben; ſo findet doch dieſe ihren Werth ſchon in jenem Geſetz beſtimmt, welches ſagt: minime ſunt mutanda, quæ interpretationem ſemper

certam habuerunt 1.) und da ſchon vorhin auch der gegentheiligen beſtbegründeten Auslegung von dieſem höchſten Gericht ſtatt gegeben worden. (§ 21.) ſo wird man ſich nach Maßgabe der ReichsVerordnung, daß gegen einander ſtreitende Præjudicia eben ſo, wie ſolche, welche gegen die ReichsGeſeze ſtreiten, vermieden werden ſollen 2.), gleichen gedeihlichen Erfolg dieſſeits billig zu getröſten haben. Sodann

b.) wenn man ja noch die obige Ausführung über den Sinn des jüngern ReichsAbſchieds nicht für entſcheidend anſehen wollte, wie ſie es doch zu verdienen ſcheint; ſo iſt wenigſtens die gegenſeitige Meynung zumal in Bezug auf Rückwirkung dieſes Geſetzes noch viel weniger deutlich darinn entſchieden; und da eine Klage ein entſchiedenes Recht vorausſetzt, weil im Zweifel immer für den Beklagten 3.) und für den Beyſiz-

1.) L. 23. ff. de Legibus.

2.) Rec. Viſit. de 1713. § 84.

3.) L. 125. ff. de reg. jur.

zer 4.) geſprochen werden muß, ſo würde vor allen Dingen hierüber eine authentiſche Interpretation Kaiſerl. Majeſtät und des heil. Röm. Reichs nöthig ſeyn, und daher, wann vorige Einrede nicht Platz griffe, deſto gewiſſer der **Einwand ſolcher** vorderſamſt nöthigen **Präjudicial-Erörterung** ſeine Anwendung finden: Hiernächſt.

c.) findet hier die Einrede **der erlöſchenden Verjährung** aus denen oben (§ 33 ad c.) angeführten Gründen ihre Stelle; und wollte man auch dieſe nicht anwendbar achten; ſo muß doch

d.) **das unfürdenkliche Herkommen**, kraft deſſen es ein dem HofGericht mit allen Untergerichten von Alters her gemeines Recht iſt, ohne dieſe Solennien keine Appellation zuzulaſſen, wie oben aus der Geſchichte gezeigt wurde (§ 28.) entſcheiden; da bekanntlich die Unfürdenklichkeit zur Erwerbung auch ſolcher Rechte hinreicht, worinn man das gemeine Recht gegen

---

4.) L. 128. pr. ff. ibidem.

ſich hat 5.) und ihr die Kraft und Würkung eines Privilegs zukommt 6.) auch

e.) ſolches Herkommen, jederzeit im Angeſicht beeder, nach Klägers eigner Anmerkung, kaiſerl. Majeſtät repräſentirender höchſter ReichsGerichte ausgeübt ward, mithin die Natur einer ſtillſchweigenden allerhöchſten **Bewilligung** hat, auf welches unter den nöthigen Aenderungen jener Ausſpruch paſſet; inveterata conſuetudo pro lege non immerito cuſtoditur: nam quid intereſt Suffragio populus voluntatem Suam declaret, an rebus ipſis et factis 7.) Gewiß Gründe genug, die Klage unſtatthaft zu nennen?

## § 35.

Der klagende Fiskal hat nebenher in ſeiner Klagſchrift als auffallend bemerkt, daß man den Schrift-

---

5.) Cap. 1. de præſcr. in 6to.

6.) Cap. 26. § Præter. X de Verb. Sign. Mynſinger cent 1 Obſ. 30. rec. imp. de 1548 § 56.

7.) L. 32. § 1. ff. de Legibus.

ſteller der Parthie mit zu Ablegung des Appellations-Eides beyziehe, welches doch ſogar in den meiſten Privilegien der Reichsſtände nicht einmal dem Unterrichter zugelaſſen werde. Dieſem muß man aber als irrig widerſprechen, da ſich die Sache ganz anders verhält. So oft nehmlich die Parthie in Perſon ſchwört, ſo oft verlangt man von Niemand weiter einen Eid, wie einige vorgelegte Anlagen bezeugen. So oft aber dem Appellanten, ſeinen Eid, durch einen Bevollmächtigten abzulegen, freygelaſſen wird, ſo oft verlangt man, nicht daß der Scheiftſteller oder Advokat, der oft ganz eine andere Perſon als der Prokurator iſt; ſondern daß der Gevollmächtigte als ſolcher ohne Rückſicht, ob er Schriftſteller ſey oder nicht, den Eid zugleich mit in ſeine eigene Seele ablege. Dieſes iſt zwar eine in der angeführten Stelle des Landrechts Th. 2. Tit. 36. § 5. geordnete Sache, die aber nicht deswegen ſo geſetzt iſt, als ob damit etwas beſonderes bey Appellations-Eiden verordnet wäre; ſondern weil die fürſtl. Badiſche Regenten eben ſo wie mehrere andere Reichsſtände, es der Heiligkeit des Eides zuwider erachtet haben, daß jemand einen Eid in einer Sache, die nicht auf Wiſſenſchaft eines Umſtandes, ſondern auf Ueberzeugung beruht, für einen andern zu ſchwören übernehme, ohne ſich ſelbſt die gleiche Ueberzeugung der Rechtmäſſigkeit verſchaft zu haben; daher bey

allen Eiden für Gefährde oder Bosheit zu vermeiden, ſo oft ſie in erſter Inſtanz vor den Unterrichten geſchworen werden, nach L. R. Th. 1. Tit. 20. § 5. und Tit. 21. § 2. ſowohl, als da ſie in zweyter Inſtanz vor dem HofGericht nöthig würden, nach L. R. Th. 2. Tit. 17 und 18. von dem Gewalthaber erfordert wird, daß er mit in ſeine Seele ſchwöre, wie z. B. ein gleiches im Herzogl. Sächſiſchen verordnet iſt 1.) Da nun der AppellationsEid auch ein Eid für Gefährde iſt; ſo iſt es natürlich, daß dieſe allgemeine Sanktion auch da ihre Anwendung finden mußte, und weil ſie ſolchemnach ganz und gar keine beſondere Appellations-Solennität iſt, ſondern ihre Beobachtung zu der allgemeinen GerichtsVerfaſſung gehört, ſie auch nicht den Advokaten der in der AppellationsInſtanz dienen wird, als ſolchen den im Untergericht erſcheinenden Prokurator in dieſer Qualität trift; ſo muß auch, ſobald der AppellationsEid für die Parthie, wie obgedacht zu Recht beſteht, die Parthie, welche durch einen Gevollmächtigten ſchwören will, denen die Beobachtung ehrbarer Landesſtatuten und Gewohnheiten verordnenden ReichsGeſetzen zu-

1.) HofGer. Ord. Herz. Julii Franciſc. raceb. 1681 Tit. Eid vor Gefährde. 9.

folge a.) ſich dem zu unterziehen, ſchuldig bleiben.

## §. 36.

Sodenn hat der Fiscal zwar wegen des Leggeldes nichts beſonders in ſeiner KlagSchrift ausgeführt, deſſen aber doch im Vorübergehen gedacht. Zu Verhütung aller Misdeutung findet man daher dahier zu bemerken nöthig, daß dieſes ehemals dem Gericht gehörig geweſene ſeit 1754 aber dem GymnaſienFond gewidmete Geld, nicht wie man etwa denken möchte, ein eigentliches SuccumbenzGeld iſt, (welches ſich auch ſchon aus der Geringfügigkeit der nach Landrechts Th. 2. Tit. 36. §. 1. in drey Gulden beſtehende Summe abnehmen läßt) ſondern daß ſolches ein Ueberbleibſel des vor Alters üblichen gerichtlichen Haſtpfennings, oder arrhæ judicialis iſt, womit in allen hieländiſchen Gerichten ehemals bei jedem neu angehenden Prozeß oder beſonderen Incident verfahren die Sitzung des Richters in Ober- und Untergerichten gleichſam gedungen oder gekauft werden mußte. So zeuget eine Verordnung von

a.) C. O. C. P. 1. Tit. 19. pro cem. Rec. viſit de 1713 § 15 rec. imp. Nov. § 105.

Markgraf Philipp von der ehemaligen Exiſtenz würklich erkaufter GerichtsBeſizungen, woraus nachmals jene Taxe entſtanden, und das Durlachiſche Landrecht Th. 1. Tit. 11. wo es das Leggeld zum Anfang von Haupt- und IncidentVerfahren bei Untergerichten beſtimmt, und Th. 2. Tit. 25. §. 1. wo es des Leggelds zum Anfang des Hofgerichtlichen Verfahrens erwähnet, bewähren den allgemeinen Gebrauch dieſer unter dem Namen **Leggeld** eingeführten Taxe, deſſen Betrag nach der oben angeführten HofGerichtsOrdnung Markgraf Georg Friedrichs in 2 bis 6 fl — nach Wichtigkeit der Sache beſtand. So iſt denn auch dieſes AppellationsLeggeld von drey Gulden nichts anders, als eine wegen des nach geendigter HauptSache durch die AppellationsErgreifung nöthig werdenden neuen NebenVerfahrens, ſomit weiteren richterlichen Bemühung zu erlegende Arrha und gehört demnach zu den althergebrachten Taxen oder GerichtsSporteln.

## §. 37.

Endlich kann man die Bemerkung, die der Fiscal im Vorübergehen wegen der vor Erkennung der AppellationsProzeſſe geſchehenen Auslieferung der Akten macht, obwohl er darauf ein beſonderes Petitum nicht baut, um deswillen nicht unberührt laſ-

ſen, weil er ſie als eine Erſchwerung des Recurſes an die höchſte ReichsGerichte bezeichnet. Wirklich aber fällt es ſchwer, hievon gelaſſen zu reden. Will fiscalis hierunter eine diſſeitige unerlaubte Abſicht verſtanden haben, ſo erwartet man über dieſe falſche und ehrenrührige Aufbürdung Beweis, und in deſſen Entſtehung eine angemeſſene Genugthuung: will aber der fiscal behaupten, es liege dieſer Erfolg in der Handlung ſelbſt, ſo trifft alsdann dieſe Aufbürdung Kaiſerl. Majeſtät und die höchſt und hohen Stände des Reichs als Geſezgeber, gegen die man ihm ſolche zu verantworten überläßt. Für das fürſtliche HofGericht iſt es genug, daß die Geſeze der appellirenden Parthie zur Schuldigkeit machen, innerhalb 30 Tagen von Zeit der Berufung an, die Akten von dem Unterrichter zu erfordern 1.) und daß ſie dem Unterrichter aufgeben, ſolche auf Erforderung der Partheyen ohnerwartet der Zwangs-Briefe alsbald ohne Verzug bei Strafe auszuhändigen 2.) daß ſolchemnach, wenn man dieſes nicht gethan,

1.) C. O. C. p. 2. Tit. 34. pro œm.

2.) Cam. Ger. Ordn. de 1521. Tit. 24. §. 3. rec. imp. de 1523. Art. 5. §. 5. rec. imp. de 1527 §. 6. C. O. C. p. 2. Tit. 34. §. 11. rec. imp. nov. §. 61.

gethan hätte, er wohl einigen Schein haben könnte, darunter die Abſicht einen Verzug in Appellations-Sachen zu indirekter Bekräftigung jenes landrechtlichen AppellationsVerbots zu behaupten, daß er aber nie ein Recht haben kann, dem fürſtl. Hof-Gericht die Befolgung der ReichsGeſetze zum Vorwurf zu machen 4.) Wenn übrigens Fiskalis bemerkt, daß vor erkannten Prozeſſen die AktenAuslieferung nichts nutze, ſo iſt das zwar bey der Kammergerichtlichen Prozeßform ziemlich wahr, und dadurch leider dieſes höchſte Gericht in die Lage verſetzt, manche grundloſe Appellation annehmen zu müſſen, aber leider bey der reichshofräthlichen Praxis trift dieſes nicht eben ſo ein, und doch kann man am Untergericht wiſſen, an welches der beeden höchſten ReichsGerichte ein Appellant ſich wenden werde. Ueberhaupt aber iſt dieſes eine in die Geſetzgebung nicht in die GeſetzBefolgung einſchlagende Sache (de lege ferenda non de lege lata) gehört alſo nicht hieher.

4.) L. 55 L. 167. § 1. ff. de reg. jur.

# Ueber das rechtliche Verhältniß der Juden.

(Beſchluß.)

## §. 11.

Die Abgaben, welche von den Juden für den Schuz, den ſie genieſſen, entrichtet werden müſſen, ſind von viererley Art. Sie bezahlen nämlich 1.) bey ihrer Aufnahme in den Schuz — Receptions-Taxt. 2.) Jährliche Abgabe — SchutzGeld. 3.) Bey ihrem Auszug aus dem Land — Abzug. 4.) Bey ihrem Abſterben — Todtfall.

## §. 12.

Bey der Aufnahme in den Schuz muß bezahlt werden, und zwar

1) im Badenbadiſchen

| | | | |
|---|---|---|---|
| ReceptionsTax | . | . | 20 fl. |
| für die Expedition | . | . | 7 fl. 30 kr. |
| für das Siegel | . | . | 1 fl. — |

für StempelPapier . . 2 fl. 15 kr.
für eine fette Gans . . 1 fl. —

für ſechs Procent des Vermögens, welches der zu recipirende Jude, und ſeine Braut zuſammenbringen, zur Unterhaltung des Pflaſters der Stadt Raſtatt.

2) im Badendurlachiſchen

ExpeditionsTax . . 7 fl. 30 kr.
für das Siegel . . 1 fl. —
für das Gymnaſium . . 5 fl. —

für das Waiſenhaus die Hälfte des jährlichen Schuz-Geldes und des herrſchaftlichen Taxes, welche bey einem Einheimiſchen fünfzehen und bey einem Fremden fünf und zwanzig Gulden betragen kann

für StempelPapier . . 2 fl. 15 kr.

Ueberdis mußte ehemals jeder Jude bey ſeiner SchuzAufnahme für zweihundert Gulden Waaren bey der Pforzheimer WollenwaarenManufaktur ausnehmen. Seit dem 20ten Dec. 1799 hat dieſes aufgehört, und es wird dafür zum Beſten eines ei-

genen Fonds, woraus arme Judenkinder unterſtüzt werden, welche Wiſſenſchaften und Künſte oder Profeſſionen und Handwerker erlernen, eine Abgabe entrichtet, welche ſich nach dem Vermögen richtet *.) Diejenigen, welche noch keine Geſchwiſter im Schutz und zur Begnadigung mit demſelben nach den beſtehenden Principien ſich Hoffnung zu machen haben, zahlen ein Procent ihres Vermögens. Nachgebohrne einheimiſche Judenkinder, welche der Vater zur SchuzesErlangung nicht ausgewählt hat, oder ſolche, die ſchon eines ihrer Kinder im Schuz haben, zahlen zwey, und Fremde drey Procent ihres Vermögens. Iſt das Vermögen ſo beträchtlich, daß der nach dieſen Verhältniſſen zu beſtimmende Tax die billige Aeſtimation der Beſchwerde jenes WollenwaarenDebits merklich überſteigen würde, ſo ſoll mittelſt Vortrags an den Fürſten beſondere Reſolution wegen des Taxanſazes für dieſe einzelne Fälle eingeholt werden.

## §. 13.

Die jährlich von den Juden zu bezahlende Ab-

*.) Aus dieſem Fonds hat bereits ein Judenſohn 275 fl. zu Erlernung der UhrmacherProfeſſion, und ein zweyter zum Behuf des medicìniſchen Studiums jährlich 75 fl. auf 3 Jahre erhalten.

gabe iſt das Schuz Geld, wodurch ſie 1.) von allen andern ordinären PersonalAnlagen und Beſchwerden befreyt ſind. Es finden in Anſehung deſſelben nicht nur in den verſchiedenen OberAemtern und Aemtern, ſondern ſelbſt bey den SchuzJuden eines und deſſelben OberAmts groſe Verſchiedenheiten ſtatt; ob es gleich eine perſönliche Abgabe iſt. Zwar wird bey dem Anſaz die Obſervanz zu Rathe gezogen, doch ſind dabey keine feſte Regeln aufgeſtellt. In dem Badendurlachiſchen iſt vielleicht das höchſte Schuzgeld 40 fl., das mittlere und gewöhnliche 20—25 fl. und das geringſte 5 fl. In dem Badenbadiſchen iſt das höchſte 21 fl. das gewöhnlichſte 20 fl. und das geringſte 5 fl. Es ſinkt alſo dieſe Abgabe durch viele ZwiſchenStufen von 40 fl. bis auf 5 herunter.

Die jüdiſchen Officianten als Rabbiner, Vorſinger, Schulklöpfer, SpitalPfleger, Schächter, Krankenwärter, Storesſchreiber, Schulmeiſter und Hebammen, ſind, wenn ſie ſich des Handels enthalten, von der Bezahlung des SchuzGeldes frey. Auch darf der Sohn eines SchuzJuden noch nach ſeiner

---

1.) Art. 8. des Schuzbriefs.

Verheurathung, zu welcher aber vorher die Erlaubniß bei der F. Regierung ausgewirkt werden muß, 2.) vor ſeiner eigenen Aufnahme in den Schutz ein Jahr lang bei ſeinem Vater wohnen, ohne daß deßwegen das SchutzGeld deſſelben erhöht würde, muß aber nach Verluſt dieſes Jahrs Receptionstax und Schutzgeld bezahlen. 3.)

Auſſer dieſem SchutzGeld muß der SchutzJude von ſeinem Hauſe und von ſeinen Gütern 4) wenn er leztere mit herrſchaftlichem Conſens an ſich gebracht hat: die Schatzung und die andern gewöhnlichen Beſchwerden, welche auf den unbeweglichen Gütern haften, oder noch darauf gelegt werden, wie die übrigen Unterthanen entrichten; 5.) auch zu auf-

---

2.) Nach einem Generalreſcript vom 7. July 1787. S. C. R. W. B. v. 19 July 1787.

3. Schutzbrief Art. 14:

4. Schutzbrief Art. 11.

5. Nach dem 29. Art. der C. K. Jo. v. 16 Octr. 1752 ſind von den ordentlichen Anlagen befreit, die Synagoge und das Armenhaus der Carlsr. Judengemeinde.

ſerordentlichen Kriegs und ContributionsAnlagen, welche auf das ganze Land vertheilt werden, in billiger Proportion beytragen. 6) Eben ſo iſt er in Anſehung ſeines Gewerbs den darauf haftenden Abgaben, als Pfundzoll, Accis, und dem Salzregale unterworfen. Was die erſtern betrifft, ſo wird darüber meiſtens ein Accord auf ein jährliches averſum in Geld abgeſchloſſen, ſo daß, im BadenBadiſchen insbeſondere, die ganze Judenſchaft eines Ortes ein beſtimmtes Accisſurrogat zu bezahlen hat.

## §. 14.

In Anſehung der bey dem Wegzug zu entrichtenden Abgaben des Abzugs und AbzugsPfundzolls werden die Juden des Badenbadiſchen Landes theils durch eine ausdrückliche Verordnung 7.) und die des BadenDurlachiſchen der bisherigen Obſervanz gemäß den Chriſten vollkommen gleich ge-

---

6.) Schutzbrief Art. 3.

7.) Alphabeth. Auszug der Geſetzgebung B. 1. h. v. Juden §. 4.

halten. Es müſste denn, wie diſs in Anſehung des BadenDurlachiſchen vor 1780 allgemein der Fall war, noch jezt in dem einen oder dem andern Schuzbrief ausdrücklich eine Abweichung beſtimmt ſeyn.

## §. 15.

Auch auf den Fall des Todes muſs von den Juden noch eine Abgabe entrichtet werden; welche jedoch weder in Anſehung der Benennung, noch in Anſehung der Gröſse in beiden Landestheilen gleich iſt. Im Badendurlachiſchen heiſst ſie der TodtFall, gegen deſſen Erlegung es den Juden erlaubt iſt, 8.) ihre Todten an den dazu erkauften Plaz — für die unterländiſche Judenſchaft iſt diſs der Carlsruher jüdiſche Gottesacker — zu führen und da zu beerdigen. Der Anſaz des Todtfalls richtet ſich nach dem Alter und dem Geſchlecht und iſt folgender: 9.) Von einer alten Mannsperſon 12. fl. von einer ledigen Mannsperſon über 10 Jahren 6 fl. Von einem Kind männlichen Geſchlechts unter 10 Jah-

8.) Bd. Jo. vom 21. Aug. 1727. Art. 13.

9.) CameralReſcript an alle Bd. ober und Aemter vom 15 May. 1715.

ren 3 fl. Von den Todten weiblichen Geſchlechts wird nur die Hälfte dieſes Taxes bezahlt. Rückſicht der Perſonen, bei deren Abſterben der Todtfall entrichtet werden muß, iſt verordnet, daß keinem fremden, unvermöglichen Juden, der Aufenthalt im Land, ohne dazu durch Krankheit genöthigt zu werden, geſtattet, widrigenfals aber, wenn er darin verſterben ſollte, die Judenſchaft den Todfall für ihn zu entrichten ſchuldig ſeyn ſoll. 10.) 2. Von einem inländiſchen würklich im Schutz ſtehenden Juden ſoll der Todtfall, in ſo fern er aus deſſen Verlaſſenſchaft entrichtet werden kan, daher bezahlt, wäre diß aber unmöglich, von der Judenſchaft nichts gefordert, und dieſe nur alſdann, wenn von einem im Lande ſterbenden inländiſchen, armen Juden, der bey einem Andern in Dienſten ſtehet, der Todtfall zu bezahlen iſt, bey deſſen ZahlungsUnvermögenheit, zur Entrichtung deſſelben angehalten werden. 11.) In dem Badenbadiſchen die dem Todtfall analoge Abgabe die ſogenannte Grabge-

---

10.) HR. GeneralReſcript vom 23. Juny 1753.

11.) HR. Generalreſcript vom 22. Aug 1778.

bühr 12.) Sie iſt aber theils nicht überall gleich, theils nicht überall im Gang.

## §. 16.

Wir haben bisher das rechtliche Verhältniß der Juden zum Staat überhaupt betrachtet; und gehen nun zu ihren privatrechtlichen Verhältniſſen über. Es werden alſo hier ihre Rechte und Beſchrenkungen a. als Einwohner eines beſtimmten Arts, in Rückſicht auf ihre Theilnahme an den Gemeinds-Vortheilen ſowohl, als ins beſondere rückſichtlich ihrer Erwerbsfähigkeit und b. in ihren privatrechtlichen Handlungen in Betrachtung kommen.

## §. 17.

Daß die Juden ihre beſondere Gemeindeverfaſſung haben, iſt ſchon oben vorgekommen, indeſſen ſind ſie doch in einigen Rückſichten Glieder der Gemeinde, in welcher ſie ſich aufhalten, und nehmen als ſolche Theil an ihren Vortheilen und Laſten.

---

12.) BB. JO. vom 11. März 1758. art. 16.

So wird ihnen in ihren Schutzbrieſen 13.) ausdrücklich der Gebrauch des Waſſers, der Waide, der Brücken, Straſſen und des Pflaſters zugeſtanden; jedoch die Weide nur an den Wegen und Straſen des Orts und nur in ſo fern keine beſondern Verbote vorliegen, und keine beſondern Vergünſtigung nöthig iſt. Dagegen müſſen ſie aber auch zur Unterhaltung der Bronnen, der Brücken und des Pflaſters beitragen. An den übrigen Utilien der Gemeinde, in welcher ſie ſich aufhalten, nehmen ſie keinen Theil.

---

13). Art. 2. Für die Badenbadiſche Judenſchaft iſt dieſer Genuß des Waſſers, der BrükenStraſſen und des Pflaſters geſezlich beſtimmt in BB. JO. vom 1. Aug. 1714 Art. 15. und BB. JO. vom 15. Febr. 1746. Art. 18. Für die Badendurlachiſche Judenſchaft iſt keine derartige geſezliche Beſtimmung vorhanden, als die angeführte Zuſicherung, welche in den Schutzbriefen enthalten iſt. Der Carlsruher Judenſchaft insbeſondere iſt in der CR. JO. vom 16 Oct. 1752 Art. 32. und in dem dazu gehörigen ErläuterungsReſcript vom 2. April. 1753 der gemeinſchaftliche Genuß des Waſſers mit den Bürgern verwilligt und die Weide an den Straſſen und in den Gräben, wo mit dem Vieh kein Schaden gethan werden kann, verſtattet worden.

Den Juden des Badenbadiſchen insbeſondere 14.) iſt für das Vieh welches ſie zu ihrem Handel halten, der Gebrauch der gemeinen Weide in der Maſſe vergönnt, daß ſie ſich zuvorderſt wegen der Geſundheit des auf die Weide gehenden Viehs vor Amt legitimiren, und dann ſowohl wegen der Anzahl des Viehes, als wegen eines an die Gemeinde, der die Weide zuſteht, zu bezahlenden Viehgeldes, welches die Juden des Orts unter ſich zu ver-

---

14.) BB. Jo. vom 11. Merz. 1758 Art. 13. dadurch iſt theils beſtättigt theils modificiert, was in den ältern Judenordnungen in dieſer Rückſicht beſtimmt iſt. So ſagt die JO. 1. 1714 daß die Juden an den Orten, wo denſelben zu wohnen und zu handeln erlaubt iſt, mit ihrem Vieh an einen ſichern von der Gemeinde ihnen anzuweiſenden Diſtrict den Waidgang gegen jährliche Erlegung eines proportionirten Stück Gelds genieſen, und ſolches darauf durch einen eigenen Hirten aus und eintreiben und hüthen laſſen ſollen. In der darauf erfolgten Erläuterung vom 1 Febr. 1715 und in der JO. v. 15 Febr. 1746 Art. 16 und 17 wurde diß nur auf die zu Bühl wohnende Juden und auch für dieſe dahin eingeſchränkt, daß ſie nur das zu ihrer Haußnothdurft, nicht aber das zum Handel eingeſtellte Vieh unter die Heerde der Gemeinde treiben mögen.

theilen haben, mit derſelben abfinden müſſen, wobey der Beamte den Mittler machen ſoll.

## §. 18.

In Anſehung der Mittel, durch welche der Jude ſeine Nahrung ſuchen kann, finden mehrere geſezliche Beſtimmungen Statt, welche alle darauf berechnet ſind, daß den Christen aus der Gemeinſchaft mit den Juden kein Schaden zuwachſen ſoll. Es iſt ihnen zwar 15.) geſtattet: allerhand im römiſchen Reich erlaubte Handthierung, gleich andern Unterthanen, gegen Abſtattung der — nach den ergangenen und weiters ergehenden Verordnungen zu tragenden Präſtandorum, welche die übrigen Unterthanen der Herrſchaft gleichfalls zu entrichten haben, es ſey mit Contrahiren, Leihen, Kaufen und Verkaufen zu treiben. Aber zugleich mit dieſer Erlaubniß iſt die Einſchränkung verbunden, daß dadurch den Handwerkern in ihrer Nahrung kein Abbruch und Schaden geſchehe; und ſie ſich nicht anmaſſen ſollen, einige Handthierung zu treiben, welche allein die Handwerker zu treiben haben. Dadurch ſind

---

15.) SchutzBrief Art. 4.

alſo die Juden von allen Handwerken ausgeſchloſſen, und allein auf den Handel mit Vieh, Trödel- und KrämerWaaren, Gold, Silber, Geld, Wein, Früchten ꝛc. und auf ſolche Handthierungen, welche von keinem der Handwerker im Lande getrieben werden, eingeſchränkt. Aber auch ſelbſt bey ihrem Handel iſt ihnen der Umſtand, daß ſie ihren Sabbath feyern müſſen, und den chriſtlichen nicht entheiligen dürfen, hinderlich. Zwar iſt ihnen im BBadiſchen 16.) der Handel mit KrämerWaaren und mit Specereyen; und im BDurlachiſchen 17.) der Handel mit allen Kauf- und KrämerWaaren implicite geſtattet; aber es iſt ihnen ſowohl im BadenDurlachiſchen 18.) als im BadenBadiſchen 19.)

---

16.) BBd. JO. v. 11. März 1758 Art. 10 und 14.

17.) Nach einer Varordnung vom 23. Jenner 1747. S. Ck. WB. von 1759 Nro. 24. ſeq.

18.) Bd. allgemeine JO. vom 21. Aug. 27 Art. 14 mit den Edikten vom 13. Febr. 1745 und vom Jenner 1747 Art. 1. und einem GeneralReſcript vom 6. Juny 1747 Carlsr. JO. vom 16. Okt. 1752 Art. 31.

19.) BB. JO. v. 15. Febr. 1746 und 11. März 1758.

verbotten: mit Einheimiſchen oder Fremden, Chriſten oder Juden an chriſtlichen Sonn- Feſt- und Feyertagen, wärend des Gottesdienſtes, es geſchehe gleich in den Häuſern, oder auf öffentlichen Straſſen auf irgend eine Weiſe Handel und Gewerb zu treiben. Sie müſſen gleich den chriſtlichen Handelsleuten ihre Läden geſchloſſen halten, und dürfen an dieſen Tagen des Handels wegen nicht über Feld gehen, ſondern ſollen ſich ſtill und eingezogen aufführen, und ſich alles Gewerbs enthalten. Die Chriſten, und insbeſondere die Bauersleute ſollen ſie an Sonn- Feſt- und FeyerTagen nicht einmal in ihre Häuſer einlaſſen, und überhaupt auch auſſer der Zeit des Gottesdienſtes blos mit ſolchen Dingen Handel treiben, welche man nicht entbehren, und auch den Werktag vorher nicht wohl anſchaffen kann.

## §. 19.

Der Vollſtändigkeit wegen ſind noch einige ganz ſpecielle geſetzliche Beſtimmungen, den Handel und das Gewerb der Juden betreffend anzuführen. So wie allen Unterthanen überhaupt, ſo iſt auch ihnen das Hauſiren mit Waaren auſſer an JahrMärkten

bey Strafe der Confiskation verboten 20.). Das Silber, welches ſie einhandlen, dürfen ſie weder auſſer Land, noch an ſonſt Jemand als an die Herrſchaft, wenn dieſe es verlangt, verkaufen. 21.) Mit gegerbtem Leder 22.) durften ſie, ehe durch eine neuere Verordnung den Chriſten und Juden der LederHandel frey gegeben wurde, gar nicht, und mit rauhem dürfen ſie, damit keine Haut von einem an einer anſtekenden Seuche geſtorbenen Thier angebracht werde, nur alsdann handeln, wenn ſie es mit glaubhaften Zeugniſſen, woher ſie ihre Häute haben, belegen können.

Rükſichtlich des ViehSchlachtens insbeſondere iſt es ihnen im Badenbadiſchen 23.) nicht erlaubt, mehr

---

20.) Alphab. Auszug des B. G. I. ſub voce Judenhändel §. 1 lit. p. $\alpha$.

21.) SchuzBrief Art. 6.

22.) Nach einer Verordnung vom 15. Febr. 1746 S. Alph. Ausz. d. B. G. ſ. v. Judenhänd. §. 1. lit p. $\gamma$. und $\delta$.

23.) BB. JO. vom 15. Febr. 1746 Art. 15 und Alph. Ausz. l. c. §. 1. lit. p. $\beta$.

Vieh zu ſchächten, als ſie vierteljährig zu ihrem Hausgebrauch nöthig haben. Im Badendurlachiſchen iſt mit Ausnahme der Stadt Carlsruhe allen Juden ſowohl auf dem Land als in den Städten 24.) das eigene ViehSchächten (Geiſſen und Böke ausgenommen, deren Schlachtung ihnen ohne Einſchränkung erlaubt iſt) bey 20 ReichsThalern Strafe verboten; und ſie müſſen das Vieh, wovon ſie das Fleiſch verlangen, bey den chriſtlichen Mezgern ſelbſt ſchächten laſſen, und es ihnen alsdann gleich andern Unterthanen abkaufen. Nur einigen Juden iſt als eine beſondere Vergünſtigung erlaubt, das, was ſie ins Haus bedürfen, ſelbſt zu ſchächten. Den Juden der Stadt Carlsruhe hingegen iſt 25.) geſtattet, wochentlich einen Ochſen und vier Stük Rinder oder Kühe zu ſchlachten, ohne das kleine Vieh, als Kälber, Hämmel, Geiſen ꝛc., in welchem ihnen kein Ziel geſezt iſt, und das Fleiſch öffentlich feil zu haben.

---

24.) Nach einer GeneralVerordnung vom 9ten Nov. 1717, welche indeſſen mehrmals erneuert worden iſt.

25.) Durch Verordnungen vom 14ten July 1733 und vom 4ten Juny 1741.

## §. 29.

In Anſehung des Häuſererwerbs der Juden iſt erſt in neuern Zeiten feſtgeſezt worden 26.), daß ſie in beiden Landestheilen, da, wo Juden wohnen, auch Häuſer erwerben dürfen, ohne deswegen ſpecielle Diſpenſation einholen zu müſſen. Auſſer der allgemeinen Verbindlichkeit, alle auf den Häuſern haftende Laſten zu tragen, ſind ſie jedoch dabey folgenden Einſchränkungen unterworfen: 1.) daß ſolche Häuſer weder mit irgend einer Seite unmittelbar gegenüber der Seitenfläche einer Kirche, noch dem die Kirche umgebenden freyen Plaz näher als 200 Schuhe von der nächſten Fläche der Kirche an gerechnet ſtehen ſollen; und 2.) daß die den Bürgern zuſtehende LoſungsGerechtigkeit, wo ſie nicht durch ausdrükliche Geſeze oder durch erweisliche Obſervanz aufgehoben iſt, vorbehalten bleibe. Schon früher war im BadenBadiſchen 27.) den Juden der Beſiz von Häuſern mit gewiſſen Einſchränkungen geſtattet. In BadenDurlachiſchen waren ſie aber durch kein

---

26.) Durch ein GeneralReſcript vom 4ten Nov. 1800.

27.) BB. JO. vom 1ten Auguſt 1714; vom 15. Febr. 1746 und vom 11ten März 1758.

ausdrükliches Geſez dazu berechtigt; und nur den Carlsruher Juden war als ausdrükliche Begünſtigung der freye Häusererwerb erlaubt 28.).

## §. 21.

Liegende Grundſtüke können die Juden ohne landesherrliche Dispenſation der Regel nach nicht erwerben. Es iſt ihnen zwar dieſer Erwerb durch kein ausdrükliches Geſez verboten; aber eben ſo wenig ſind ſie durch ein ausdrükliches Geſez dazu befugt, worauf doch allein dieſes Recht bey ihnen gegründet ſeyn müßte, da es nicht wie bey den übrigen Unterthanen entweder aus dem Indigenat oder aus dem Bürgerrecht herflieſſen kann. Indeſſen findet doch in den beiden Oberämtern Rötteln und Badenweiler eine Ausnahme von dieſer Regel ſtatt, indem ſie in beyden 29.) nach bisheriger Obſervanz zum Erkauf liegender Güter zugelaſſen wurden, in lezterem jedoch mit Vorbehalt der bey öffentlichen Verſteigerungen ſonſt nicht eintretenden Bürgerlooſung.

---

27.) Cr. JO. vom 16ten Oct. 1752.

28.) Nur mit Ausnahme des Ortes Kirchen.

Auch in dem BadenBadiſchen iſt es ihnen in einem beſtimmten Fall und nur auf eine beſtimmte Zeit möglich, Güter an ſich zu bringen. Es iſt nämlich hier den Juden erlaubt 30.) im Fall ihnen Güter gerichtlich verbrieft ſind, der Schuldner zur Gant kommt und alsdann ihrer Hypothek ungeachtet die Herrſchaft und die milden Stiftungen den Vorzug vor ihnen haben, und aus ihrer Hypothek bezahlt werden, um das Gut ſo hoch als möglich hinaufzubringen, daß auch ſie noch daraus bezahlt werden können, ſich in Steigerung deſſelben einzulaſſen. Erhalten ſie es darin, ſo ſind ſie verbunden, es innerhalb Jahresfriſt wieder an einen Chriſten zu verkaufen, oder müſſen gewärtigen, daß es auf ihre Koſten wieder in Steigerung und dadurch an einen Chriſten gebracht werde. In dieſer Rükſicht werden alſo die Juden wie Fremde oder Auswärtige behandelt, in Anſehung welcher die gleiche Maasregel gewöhnlich iſt 31.).

---

30.) BB. JO. vom 11ten März 1758 Art. 15.

31.) Alph. Auszug d. B. G. l. ſub voce Güterkäuf der Auswärtigen.

## §. 22.

Was die privatrechtlichen Handlungen der Juden betrift, ſo iſt ihnen im Allgemeinen erlaubt 32), nicht nur unter ſich, ſondern auch mit jedem chriſtlichen Unterthanen, und überhaupt mit Jedem zu contrahiren, wenn ſie dabey nur die von den Geſezen vorgeſchriebenen Formen beobachten. In Civilſachen, wo die ReligionsVerſchiedenheit keine verſchiedenen Grundſäze nothwendig macht, ſind ſie, wenn nicht beſondere geſezliche Einſchränkungen eintreten, den chriſtlichen Unterthanen gleich gehalten 33). Selbſt die Maasregeln, welche ſonſt ihren Handel und ihr Gewerb mit den Chriſten einſchränken, verlieren nach den BadenDurlachiſchen und BadenBadiſchen LandesGeſezen ihre Kraft in offenen und freyen Meſſen und Jahrmärkten 34.).

---

32.) Nach dem gedrukten Edikt der Bd. Obervormundſchaft vom 13ten Februar 1745 im Eingang.

33.) Nach einer Verordnung vom 23ten Juny 1782 im Alphab. Auszug d. B. G. 1r ſ. v. Schulden der Eheleute §. 8.

34.) Edikt der Bd. Oberv. vom 13ten Februar 1745 im Eingang BB. JO. vom 11ten März 1758 Art. 13.

## §. 23.

Die Contrakte der Juden mit Chriſten überhaupt ſind folgenden geſezlichen Beſtimmungen unterworfen:

Und zwar im Badenbadiſchen:

1) In Anſehung derjenigen, welche unmittelbar aus der ihnen vergönnten Handlung flieſſen, genieſſen ſie die gleichen Vergünſtigungen, wie die chriſtlichen Handelsleute; nur ſollen ſie ſich dabey aller Gefährde und allen Betrugs bey willkührlicher Strafe enthalten 35.).

2) In Anſehung der Contrakte über fahrende Habe, mit obiger Ausnahme, iſt zwar den Juden erlaubt, auf Geld und Wein, oder Früchte und andere Waaren zugleich zu handeln, jedoch bleibt den Aemtern unbenommen, wenn ſie eine große Ungleichheit zwiſchen der verhandelten Sache und dem bedungenen Preiß wahrnehmen, die Unterthanen desfalls zu warnen und zu belehren, damit ſie noch vor dem geführten Protokoll, welches innerhalb 3

---

35.) BB. JO. von 1746.

Tagen über deu ganzen Hergang aufgeſezt werden muß, von dem Contrakt zurükgehen 36.).

3.) Von Contrakten über unbewegliche Güter, deren Summe zehn Gulden überſteigt, ſoll die Anzeige bey Amt gemacht, und um deſſen Beſtätigung nachgeſucht werden 37.).

Im BadenDurlachiſchen

iſt, ohne Beſtimmung rükſichtlich der BetragsSumme des Contrakts verordnet:

1) daß die Juden überhaupt vor wucherlichen Contrakten inſonderheit gegen die LandesUnterthanen ſich hüthen ſollen 38.).

2.) Daß bey ſolchen Händeln zwiſchen Juden und Chriſten, wo es nicht Zug vor Zug zugleich aufgeht, ſondern der Chriſt dem Juden etwas heraus-

---

36.) BB. JO. von 1758.

37.) BB. JO. von 1746 und 1758.

38.) Bd. JO. von 1727 Art. 14 und Bd. JO. von 1745 im Eingang.

verbleibt, der Abſchluß allemal in Gegenwart des Ortsſchultheiſſen, wo der Handel geſchiehet, und zweyer Zeugen getroffen, und wenn desfalls etwas Schriftliches aufgeſezt werden ſollte, auch dieſes von denſelben mit unterſchrieben, oder wenn dieſes unterlaſſen, und es desfalls zwiſchen dem Chriſten und Juden zur Klage kommen würde, auf ſolche nichtige Handlung nicht die geringſte Rükſicht genommen werden ſoll 39).

3.) Von dieſer Einſchränkung ſind jedoch die jüdiſchen Handelsleute in ihrem Handel mit den Waaren, welche ſie in ihren Kauf- und Kramläden führen, befreyt 40.). Auch iſt

4.) In Anſehung derjenigen Händel über Frucht, Vieh, Kleidung und dergleichen, welche entweder auf baare Bezahlung, oder auf kurze, unverzinsliche Termine geſchloſſen werden, zu Gunſten der einheimiſchen Judenſchaft geſtattet 41.), daß ſolche auch

---

5.) BD. JO. von 1745 Art. 4.

6.) BD. JO. von 1747 Art. 4.

7.) BD. JO. von 1765 Art. 2.

ohne Zuziehung des OrtsVorgeſezten und zweyer Zeugen alsdann verbindlich und gültig ſeyn ſollen, wenn dabey nur ein von den Chriſten ſelbſt zu wählender, dem contrahirenden Juden aber mit Schulden nicht verhafteter Gerichtsmann, oder, wo dieſer nicht zu haben, ein anderer von dem Chriſten zu erwählender, ehrlicher Mann als Zeuge adhibirt worden iſt; durch welchen ſodann bey allenfalls entſtehendem Streit jedesmal gültige und zuverläſſige Kundſchaft in der Sache erlangt werden möge.

Dieſe beiden Ausnahmen gelten auch im Baden-Badiſchen 42.), wo, wie weiter unten vorkommen wird, die nämliche Einſchränkung ſtatt findet.

## §. 24.

Bey GeldAnleihen ſoll

a.) im Badenbadiſchen 43.)

---

42.) Mittelſt Verfügung vom 1ten April 1775 CM. WB. von 1775 Nro. 9.

43.) BB. JO. von 1746 und 1758.

1.) in Anſehung der Form eine von einem Chriſten an einen Juden ausgeſtellte SchuldVerſchreibung, Obligation oder Handſchrift, in ſo fern nicht das darinn bemeldte Geld entweder vor Amt oder vor dem Schultheiſſen und zweyer Gerichts- oder andern ehrbaren Männern des Orts, wo der Schuldner ſein ordentliches Domicilium hat, als Zeugen, von dem Juden dem Erborger baar bezahlt, und der Verlauf der Sache in das GerichtsProtocoll eingetragen worden, nicht von der geringſten Gültigkeit ſeyn, noch auf dergleichen vor Gericht einige Rükſicht genommen werden. Das nämliche gilt, wenn bey einem Handel von einem Juden einem Chriſten Geld geborgt wird; wobey jedoch die im vorigen Paragraphen angegebenen Ausnahmen ſtatt finden.

2.) Rükſichtlich des Zinsquanti dürfen die Juden keinen höhern Zins als 6 Procent bey Verluſt der Forderung annehmen, vielweniger neben ſolchem Zins noch allerhand Lieferungen oder Präſtationen, worinn ſie auch beſtehen mögen, ſich anbedingen; und es ſoll auf dieſen Fall neben der Confiſcation des Capitals eine ReduktionsRechnung ſtatt haben.

3.) Wegen des Geldleihens auf den Herbſt insbeſondere iſt verordnet 44.): daß ſich die Juden, welche durch ihr Zudringen öfters verurſachen, daß die Rebleute nicht mehr im Stande ſind, herrſchaftliche Schuldigkeiten oder anderer corporum Gülten und Renten zu zahlen, entweder dieſes Lehnens ganz enthalten, oder doch erſt alsdann, wenn die Herrſchaft oder andere corpora bezahlt ſind, ihren Wein einſammlen ſollen.

b.) im Badendurlachiſchen iſt 45.)

1.) rükſichtlich der Form der SchuldVerſchreibungen das baare Zahlen des Juden an den chriſtlichen Erborger in Gegenwart der im Baden-Badiſchen erforderlichen Perſonen ebenfalls vorgeſchrieben, die Summe mag nun groß oder klein ſeyn, und wenn auch ſchon keine Unterpfänder vorgeſchrieben, oder Fauſtpfänder gegeben werden, oder wenn auch vorher einige Abrechnung gepflogen worden iſt. Dagegen wird das Einſchreiben in das

44.) BB. JO. von 1746.

45.) BB. JO. von 1747 Art. 2 und 3.

Gerichtsprotokoll nicht, ſondern nur das erfordert: daß die Schuldverſchreibungen, Obligationen und Handſchriften auf StempelPapier gefertigt, und von dem Schultheiß und den 2 Zeugen, jedoch ihnen ohne einigen Nachtheil, mit unterſchrieben werden.

2.) Das Zinnsquantum ſoll, wenn desfalls nichts ſtipulirt worden, fünf, nie aber höher als ſechs Procent ſeyn. Statt der baaren Zinsleiſtung dürfen auch Naturalien und andere Präſtationen angenommen werden, welche immer im wahren Werth angeſchlagen ſeyn müſſen; alle Nebenpräſtationen aber ſind verboten. Dieſe Verordnung iſt auch ausdrüklich auf das BadenBadiſche ausgedehnt worden 46.).

## §. 25.

Was Käufer und Verkäufer insbeſondere betrifft, iſt verordnet:

1.) für die Judenſchaft des ganzen Landes verbindlich — daß ihnen, auſſer an öffentlichen Jahrmärkten, nicht mehr geſtattet ſeyn ſoll, an

---

46.) Verfügung vom 1ten April 1775.

chriſtliche Unterthanen ein Stük Vieh auf Tod und ab oder Hagel und Wind zu verkaufen. Dieſe Clauſel ſoll für ſich ſelbſt nichtig ſeyn, und der jüdiſche Verkäufer auſſer dem noch zur Strafe gezogen werden 47.).

2.) Für das BadenBadiſche — daß die Juden mit ihren Weibern und Kindern bey Verluſt des Schuzes und den in Rechten verordneten Strafen keine geſtohlene Sachen kaufen, zum Unterpfand nehmen oder verhehlen dürfen. Der Vorwand, ſie hätten nicht gewußt, ob das zum Verkauf oder Verſaz gebrachte ein geſtohlenes Gut ſey, ſoll ihnen zur Entſchuldigung keineswegs dienen, weil ihnen ohnedem von fremden, unbekannten Leuten oder Vaganten, oder auch von Unterthanen, die nichts im Vermögen haben, oder ſonſt eines liederlichen Wandels ſind, etwas zu erkaufen nicht erlaubt iſt, und ſie bey ſolchen Umſtänden und allenfalſigem Verdacht das zum Verkauf, zum Verhandeln oder zum

---

47.) Nach einer Bd. Verordnung vom 21ten Februar 1770, welche nachher durch die oben angeführte Verfügung vom 1ten April 1775 N. III. c. im CR. WB. von 1775 Nro. 10 auch auf das Bbadiſche ausgedehnt worden iſt.

Unterpfand angebothene ſamt dem Verkäufer anzuzeigen verbunden ſind. Auch dürfen ſie kein ſchlechtes, vielweniger ungeſundes Vieh erkaufen; und ſind daher angehalten, das Vieh, welches ſie einbringen, und woher es ſey, bey dem Stabhalter oder Acciſer getreulich anzuzeigen, und ſolches, ob es gutes, geſundes, Kaufmannsmäſiges Vieh ſey, beſichtigen und erkennen zu laſſen 48.).

3.) Für das BadenDurlachiſche — den Juden iſt die ſchädliche Aufkaufung der Victualien, Wein, Heu und Früchte, wenn dieſe in ſo groſser Quantität geſchehen ſollte, daß das Publikum ſelbſt dadurch einen Mangel leiden, oder durch die daraus entſpringende Theurung verkürzt und in Schaden geſezt werden könnte, gänzlich verboten, mit dem Anhang, daß unter ernſtlicher Beſtrafung der Uebertreter dieſes Verbots, die auf Wucher und Theurung aufgekaufte Victualien, Wein, Früchte und Fourage in dem Lande wieder verkauft werden ſollen 49.). Auch iſt ihnen der Aufwechſel des groben Gold- und SilberGelder gegen Scheidmünze

48.) BB. JO. von 1746.

49.) Bd. JO. von 1747 Art. 7.

und alter gangbarer ScheidMünzen gegen neue unterſagt (50)

## § 26.

Wegen Viehvermiethung oder Viehverſtellungen der Juden an Chriſten iſt für beyde LandesTheile feſtgeſetzt: (51)

1.) Daß die Kuh oder das Kalb zum Tragen tüchtig und keine Roll ſey, oder der Beſtänder, wenn er dieſe Untüchtigkeit erweiſen kann, befugt ſey, den Beſtand wieder aufzugeben. Dem Juden wird alsdann ein verhältnißmäſſiges Futtergeld, wobey jedoch der einſtweilige Milchgenuß und der erhaltene Dung in Anſchlag gebracht wird, ange-

---

50) Durch wiederholte Verordn. v. 9 Okt. 1755, 15 May 1760, 13 Auguſt 1763 und 24 Okt. 1764 S. Gerſtlacherſche Sammlung der B. B. Verordnungen III Th. S. 297. und folg.

51) B. B. J. O. v. 1746 im Alphab. Auez. der B. G. H. v. Judenhändel § 1. Lit. l. B. B. J. O. von 1747 bey Gerſtlacher III. Th. S. 278 und S. 288. Verfügung vom 1 April 1775 im WB. 1775. N. 12.

ſetzt. 2.) Daß das verſtellende Vieh wenigſtens 2 Jahre alt ſey. Gehört es dem Verlehner, ſo muß es durch die geſchworne Viehſchätzer dem wahren Werth nach zu Geld angeſchlagen und die Hälfte des Werths demVerſteller von dem Beſtänder bezahlt, mithin halbtheilig gemacht werden. Iſt es zum dritten geſtanden, ſo ſollen ſämtliche 6 Stücke wieder angeſchlagen und dem Beſtänder die Wahl gelaſſen werden, ob er die Kuh oder die 2 Kälber behalten und dem Verſteller dasjenige, was eines oder das andere mehr werth ſeyn mag, zur Hälfte hinausbezahlen oder aber den Ueberſchuß von ihm erheben wolle. 3.) Falls aber der Verſteller ſeine Kuh eigenthümlich behalten und der Beſtänder daran nichts bezahlen ſollte; dann nimmt erſterer ſeine Kuh, wenn ſie zum Dritten geſtanden, wieder zurück; die beyden Kälber hingegen werden unpartheyiſch angeſchlagen und es iſt der Willkühr des Beſtänders überlaſſen, welches Kalb er behalten, und ob er den höhern Werth zur Hälfte entweder ſelbſt hinausbezahlen, oder vom andern ſich bezahlen laſſen wolle. 4.) Auſſer der von den geſchwornen Viehſchätzern zu bewirkender Schätzung ſoll keine andere für gültig geachtet, dieſe ſelbſt aber nebſt allen bey dem Verſtellen verabredeten Bedingungen

von

von den Schätzern ſelbſt allemal den OrtsVorgeſetzten angezeigt und alles in das GerichtsProtokoll eingetragen werden. Wird dieſe Anzeige unterlaſſen, ſo ſind die feſtgeſetzten Bedingungen nichtig und es müſſen neue der Billigkeit gemäß feſtgeſetzt werden.

## § 27.

Abrechnung zwiſchen Juden und Chriſten ſollen (52) von keiner Gültigkeit ſeyn, wenn ſie nicht vor den Vorgeſetzten und 2 glaubwürdigen Zeugen des Orts, wo der Schuldner wohnt, geſchehen. Es muß in denſelben alles einzeln Poſtenweis eingetragen, und bey jedem Poſten die Urſache der Schuldigkeit und woher jeder Poſten rühre, ganz deutlich gemeldet werden. Wenn ein Poſten einer ſolchen Abrechnung, oder auch einer Obligation und Handſchrift etwas anderes als baar geliehenes beſagt, ſo iſt es, ſey es Frucht, Wein, Vieh

52.) B. B. J. O. von 1747. Art. 6. Bey Gerſtlacher a. O. S. 277. Verfügung v. 1 April 1775. N. B. im W. B. Nr. 11.

oder Fahrniß, ſeinem Werth nach anzuſetzen; und von dergleichen geborgten Waaren darf erſt nach Verfluß eines Jahres der Zins angeſetzt werden. Die Zinſen müſſen von der Hauptſchuld wohl abgeſondert und dürfen nicht höher als zu 6 Prozent berechnet werden. Alle Nebenabgaben, auch Anrechnung des Zinſes von den Zinſen ſind gänzlich auszuſchlieſſen. Zur Verſicherung, daß alles dieſes beobachtet worden ſey, ſollen ſolche Abrechnungen von den OrtsVorgeſetzten und den 2 Zeugen, ihnen jedoch ohne Nachtheil unterſchrieben werden.

## § 28.

Daß die Abſicht aller dieſer Vorſchriften, welche die Contrakte der Juden mit Chriſten betreffen, keine andere ſey, als den Unerfahrnen vor Betrug und Schaden zu hüten, und daß dadurch die Freyheit der Contrahirenden nicht weiter, als für dieſen wohlthätigen Zwek nöthig iſt, eingeſchränkt werden ſoll, beweiſet eine Verordnung, wodurch dieſe Vorſchriften gerade nur auf diejenigen, die in Handels- und rechtlichen Angelegenheiten als Unerfahrene angeſehen werden können, eingeſchränkt; alle diejenigen aber, von welchen mit Recht vorausgeſetzt werden kann, daß ſie in dieſer Hinſicht für ſich ſelbſt zu ſorgen im Stande ſind; und alſo das, was ſie

thun, mit gutem Vorbedacht thun, davon befreyt werden. Es iſt nemlich rückſichtlich des Badendurlachiſchen LandesTheils durch ein höchſtes Reſcript vom 8 Februar 1758 ausdrücklich feſtgeſetzt worden: Daß die in den JudenOrdnungen von 1745 und 1747 in Abſicht auf SchuldVerſchreibungen, Abrechnungen und Zahlungen auch ſonſtige Contrakte der Juden mit Chriſten vorgeſchriebene Feyerlichkeiten auf die nach der neuen HofGerichtsProzeß-Ordnung von 1752 § 114 wechſelfähige Chriſten und deren Wittwen nicht zu verſtehen ſeyen; die übrigen aber, als Geiſtliche, Soldaten, die nicht Oberoffiziere ſind, ſämtliche Bediente bey den Kanzleyen, ſofern ſie nicht wirkliche Sekretäre ſind, oder doch gleichen oder höhern Rang haben, LivreeBediente, Bauren, Handwerksleute und Weiber, die kein Gewerb treiben, das einen merklichen Verlag erfordert, nach beſagten Verordnungen beurtheilt werden ſollen. (53)

## § 29.

In Anſehung der ehelichen Gemeinſchaft und zwar

53.) Gerſtlacher a. O. S. 284.

1.) Des Heurathsalters der Juden iſt 54) für beyde Landestheile feſtgeſetzt: daß die Manns-Perſonen vor zurückgelegtem 18ten Jahre ohne vorher ausgewirkte Diſpenſation ſich nicht heurathen ſollen.

2.) In Anſehung der Verwandſchaft bey dem Heurathen und in MatrimonialSachen der Juden überhaupt ſoll nicht die im BadenDurlachiſchen LandRecht erhaltene EheOrdnung, ſondern das Geſetz Moſis zur Richtſchnur genommen, dabey aber nur auf den klaren Buchſtaben deſſelben und nicht auf die obſervantiam cerebrinam und des Juden Gewiſſen geachtet werden. 55.)

---

54.) B. D. Verordnung vom 8 Okt. 1732 im C. R. W. B. von 1759 Nr. 9. und GeneralDekret vom 24 Decembr. 1799 im A. W. B. von 1800 Nr. 5. In der B. D. a. J. O. von 1727 war ihnen A. 12 freygelaſſen, ſich nach ihrer Gewohnheit zu verheurathen, nur mußten ſie dazu obrigkeitlichen Conſens von den Aemtern einholen.

55.) Nach der B. D. a. J. O. v. 1727 Art. 12 und der nähern Beſtimmung in der C. R. J. O. Art. 13 und in dem dazu gehörigen Erläuterungs-

3.) Die Ehepakten der Juden betreffend iſt das Nöthige ſchon oben § 10. angeführt worden.

4.) Das Heurathsgut und die eheliche Errungenſchaft und Einbuſſe betreffend, ſind durch eine neuere Verordnung 56.) folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt worden: a.) In ſämtlich fürſtl. Badiſchen Landen ſind die JudenWeiber mit ihrem Heurathsgut, Beybringen, und der allfallſigen Wiederlage in die landrechllich geordneten Klaſſen bey Ganten zu kolloeiren b.) In den BadenDurlachiſchen Unterlanden iſt den JudenWeibern kein Theil an Einbuſſe oder Errungenſchaft zuzuſcheiden, es wäre dann, daß ſie ſolchen in den Ehepakten gültig vorbehalten, oder auf einen Antheil des Gewinns nicht gehandelt,

---

Reſcript v. 2 Aprill 1753; welche nachher durch das C. R. W. B. v. 1760 Nr. 43 als für die ganze Judenſchaft der BadenDurlachiſchen Lande verbindlich bekannt gemacht wurde, und auch im Alphab. Auszug d. B. G. ſub voce Juden-Heurathen § 1 zu finden iſt.

56.) Vom 26 Okt. 1785 im C. R. W. B. v. 1786 Nr. 15.

oder durch Liederlichkeit und luxuriöſes Leben den Konkurs mit veranlaßt, oder in ihren eigenen Beutel nicht gehaußt hätten, als in welchen Fällen ſie lediglich nach der Vorſchrift des Land-Rechts gleich den chriſtlichen Weibern zu Bezahlung der Schulden anzuhalten ſind. c.) In den Badendurlachiſchen Oberlanden ſind die JudenWeiber blos nach der Vorſchrift des Land-Rechts zu behandeln, wobey ſich von ſelbſt verſtehet, daß vor allen Dingen auf gültige Ehepakten Rückſicht genommen werden muß. d) Das nemliche iſt auch in dem BadenBadiſchen LandesTheil zu beobachten. e.) Wo ſich in dem einen oder dem andern LandesTheil die Juden auf eine Obſervanz berufen, da iſt zu unterſuchen: ob dieſe Obſervanz erwieſen und mit den rechtlichen Erforderniſſen ſey, indem blos vorgegebene, in jüdiſchen PrivatSchriften enthaltene RechtsLehrſätze nicht dafür gehalten werden können. Ehe auf eine ſolche Obſervanz geſprochen wird, iſt ein AufragsBericht zu erſtatten. 57.)

---

57) Dadurch ſind die alten Verordnungen vom 8ten Okt. 1733, vom 4 März 1748, vom 16 Okt. 1752 Art. 20, vom 2 Aprill 1753 ad Art. 20 und vom 23 Juny 1782 theils abgeändert, theils näher beſtimmt und erneuert worden.

1.) was den Richter betrift, von welchem ſie Recht zu nehmen haben, auſſer den Erkenntniſſen, wie oben § angegeben wurde, dem jüdiſchen Gericht überlaſſen ſind, den geordneten chriſtlichen Gerichten wie andere unterworfen; nur mit dem einzigen Unterſchied, daß ſie 58.) in ihren KlagSachen gegen chriſtliche Unterthanen ſich mit den LandesGerichten begnügen müſſen, und nicht weiter appelliren dürfen.

2.) Die Geſezze, nach welchen die Juden gerichtet werden, ſind, wo nicht die Verſchiedenheit der ReligionsGrundſäze einſchlägt, die fürſtl. Land- und GemeinenRechte, ſo lange ſie nicht in einzelnen durch Privilegien oder eine mit den rechtlichen Erforderniſſen verſehene Obſervanz davon frey gemacht worden ſind.

## § 30.

In Anſehung der gerichtlichen Handlungen ſind die Juden,

---

58) nach Art. 10 des SchuzBriefs.

3.) In Anſehung der Beweismittel der Juden und zwar insbeſondere

a.) der jüdiſchen Schuld- und Handlungs Bücher, ſollen dergleichen nicht nach dem KaufmannsStyl eingerichtete Schuld- und Handlungs-Bücher gegen Chriſten zu keinem Beweis gebraucht werden, woſern nicht das Geld oder die Waaren, welche darinn aufnotirt ſind, und welche der Chriſt empfangen haben ſoll, mit deutſchen Buchſtaben, und keineswegs mit Zahlen angeſezt, und der Betrag von dem Chriſten ſelbſt als Empfänger, oder, wenn dieſer des Leſens und Schreibens entweder gar nicht, oder auch nicht wohl erfahren wäre, von ſeinem Vorgeſezten und 2 ehrbaren Zeugen, oder in des erſtern Abweſenheit von einem dritten ehrlichen Mann bezeuget und unterſchrieben worden iſt. In Fällen, wo ein Jude ſeine Forderung durch Berufung auf ſein Handlungsbuch und durch Producirung deſſelben gerichtlich erweiſen wollte, ſoll von den Aemtern darauf geſehen werden: ob der Jude allezeit bis dahin in gutem Ruf geſtanden, ſein Buch aller Orten unverdächtig, die Schulden in demſelben mit eigener Hand deutlich und klar eingetragen, auch die Urſachen derſelben ausgedrükt, und ob darin nicht nur, was er zu for-

dern habe, ſondern auch was er an andere ſchuldig, mit den nöthigen Umſtänden eingeſchrieben ſey? Sind alle dieſe Erforderniſſe bey dem Producenten und ſeinem Buch anzutreffen, ſo ſoll daſſelbe gegen einen Juden zu einem halben Beweis dienen, und den Producenten zu Abſchwörung des ErfüllungsEydes vereigenſchaften. Gegen einen Chriſten hingegen ſoll der ErfüllungsEyd in dieſem Fall nicht ſtatt finden, es wäre denn, daß der Jude nebſt ſeinem mit allen vorgemeldten Erforderniſſen verſehenen Buch, noch andere ſtatt habende Behelfniſſe, wodurch ſeine Anforderung mehr als zur Hälfte erweislich gemacht würde, beibrächte, als in welchem Fall allein der Jude gegen einen Chriſten zu dem ErfüllungsEyd zugelaſſen werden ſoll. 59.)

---

59.) BD. JO. von 1747 Art. 5, bei Gerſtlacher a O. p. 275. Dieſe BD. Verordnung wurde durch das an ſämtliche BBadiſche OberAemter und Aemter unterm 1ten April 1775 erlaſſene Reſcript Nro. 4. S. A. WB. von 1775 Nro. 11. auch auf den BBadiſchen LandesTheil ausgedehnt und dadurch zu einem allgemeinen LandesGeſez erhoben. Die BB. JO. von 1758 hatte Art. 10. beſtimmt, daß den jüdiſchen Schuld- und HandlungsBüchern, wenn ſie ordentlich ge-

b.) In Anſehung des von einem Juden abzulegenden Eides iſt von den LandesGeſezen zwar nichts beſonders vorgeſchrieben, indeß wird nach der GerichtsObſervanz einem Juden ein Eyd nach derjenigen Formel abgenommen, welche in der Kaiſ. KammerGerichtsOrdnung 1 Theil 98 Titel vorgeſchrieben iſt.

## §. 31.

Wegen der Teſtamente der Juden und andern lezten WillensVerordnungen iſt für den B.Durlachiſchen LandesTheil feſtgeſezt 60.):

---

führt ſind, wie andern KaufmannsBüchern geglaubt werden ſoll. Und dis iſt auch in Anſehung der Bücher wirklich Kaufmannſchaft treibender Juden faſt allgemein rechtliche Obſervanz.

60.) In der Carlsruher JO. von 1752 Art. 16, welche zwar nur für das BD. Unterland gültig iſt. Es wurde aber dieſer einzelne Artikel derſelben durch das Cruher Wb. von 1761 Nro. 44. als für die Juden der ſämtlichen Bdurlachiſchen Lande verbindlich bekannt gemacht. Ch. Alph. Auszug d. B. G. H. von Teſtamenten §. 4.

daß ſolche bey Verliehrung ihrer Kraft und Gültigkeit in deutſcher Sprache abgefaßt, hingegen die Judenſchaft von allen ſonſt in Rechten bey ſolchen letzten WillensDiſpoſitionen erforderlichen Feyer- und Zierlichkeiten befreyt ſeyn, und nur das, was nach natürlichen Rechten zu Erlangung der Gewisheit einer letzten WillensMeynung nöthig iſt, beobachtet, auch wenn kein TeſtamentsVollzieher vorhanden, ein ſolcher von dem Oberamt geordnet, und im Fall entſtehender Streitigkeit dem Theil, welcher durch die Interpretation des JudenGerichts ſich beſchwert erachtet, die Appellation an das OberAmt frey gelaſſen werden ſoll.

## §. 32.

Wir begnügen uns für dismal mit dieſer einfachen Darlegung der rechtlichen Verhältniſſe der Juden unſeres Landes. Sie iſt nichts anders als eine Zuſammenſtellung alles deſſen, was theils durch die verſchiedenen JudenOrdnungen, theils durch einzelne ergangene Verordnungen, und theils durch Obſervanz für die Judenſchaft entweder des ganzen Landes oder der einzelnen LandesTheile feſtgeſezt iſt. Nun erſt, nachdem das den Juden durch die LandesGeſeze angewieſene RechtsVerhältniß erörtert iſt, lieſſe ſich die Frage beantworten, ob ſie darinn be-

ſtehen und ohne Nachtheil des Staats beſtehen können; nun erſt lieſſen ſich auf das Land berechnete Vorſchläge zur bürgerlichen Verbeſſerung der Juden machen, über welche ſchon ſo manches geſagt und für welche noch ſo wenig gethan worden iſt. Ebenfalls als Vorarbeit zu dieſem Zwek kann die beygefügte Tabelle über die SeelenZahl und den VermögensStand der Juden des Landes angeſehen werden.

J. M. Holzmann.

nadiſchen.

| | | Vermehrung ſeit 30 Jahren. |
| --- | --- | --- |
| ich. | and. | |
| o. | ; | Beinahe um noch einmal ſo viel. |
| 1. | $9\frac{1}{4}$. | um 43 Familien. |
| 1. | 15. | um 9 Familien. |
| 5. | 48. | um 1 Familie. |
| 4. | $23\frac{1}{4}$. | um 1 Familie. |
| 3. | $5\frac{1}{2}$. | um 168 Seelen. |
| 1. | 25. | um 19 Familien. |
| 3. | ; | um 14 —— |

# Ueber die Rumfordiſchen Suppen, und über Anſtalten zur Unterſtützung und Beſchäftigung der Armen überhaupt. *)

Die auf ſo mancherley Art wohlthätige Erfindung der Rumfordiſchen Suppen hat hie und da die Aufnahme nicht gefunden, die ſie doch ſo ſehr verdient. Man fand ſie, von Seiten derer, die ſie genieſſen ſollten, nicht ſo nahrhaft und nicht ſo zureichend, oder, von Seiten derer, die ſie verfertigten, nicht ſo leicht zuzubereiten, noch ſo wohlfeil,

*) Möge dieſer, für eine ausländiſche Gegend, wo das Armenweſen noch in ſchlechtem Zuſtand iſt, geſchriebene Aufſaz, in meinen Mitbürgern eine dankbare Erinnerung erwecken, an die bey uns beſtehenden, die Armen und das Betteln betreffenden weiſen und gerechten Verordnungen, wobey ſie weit mehr als hier vorkommen dürften, im Vaterland ſchon längſt ausgeführt finden werden! Möge jeder dadurch aufs neue angefeuert werden, dem Geiſte dieſer Verordnungen, dem

als man es in öffentlichen Schriften angegeben hatte. Man meynte, das vorgeſchriebene Recept müſſe ſtreng befolgt ſeyn, und als UniverſalMittel die Stelle aller andern Speiſen erſezen, und ahndete den Ekel vor dem ewigen Einerley mit der daraus entſtehenden Entkräftung des menſchlichen Körpers; wovon uns die älteſte Geſchichte ein Beyſpiel bey dem Iſraelitiſchen Volk in der Wüſte aufbewahrt hat. Eines dieſer Recepte, das auf meine Veranlaſſung hier ausgefertigt ward, hat ebenfalls der Erwartung nicht entſprochen: die Suppe wollte den hieſigen Gaumen nicht behagen.

Zum Theil iſt Mißverſtand hieran Schuld; zum Theil hat man ſich ſogleich durch den erſten miß-

---

Nothleidenden zu Hülfe zu kommen, und der Armuth möglichſt zu ſteuern, durch thätige Mitwirkung nachzuleben, und zur Vervollkommnung der Anſtalten beyzutragen! Möge endlich dieſer Aufſaz Veranlaſſung ſeyn, daß, mit philoſophiſchem Blick, eine Ueberſicht deſſen, was in dieſer wichtigen und weitläufigen Sache in unſerm Vaterlande ſchon gethan iſt, was noch darin zu wünſchen übrig bleibt, und was insbeſondere Carlsruhe hierin rühmliches aufzuweiſen hat, in dieſem Magazin niedergelegt werden!

lungenen Verſuch abſchrecken laſſen. Bey den kleinen Proben konnte ganz natürlich der groſſe Vortheil, den die Verrichtung allein ſchon gewährt, nicht zum Vorſchein kommen; und man hat auch die nützlichen Folgen einer guten Rumfordiſchen Suppenanſtalt nicht genug in Erwegung gezogen.

Eine genauere Ueberlegung zeigt bald, daß die Rumfordiſchen Suppen der in jedem Lande üblichen Nahrungsart gemeiner Leute angemeſſen ſeyn müſſen. Was dem bairiſchen Gaumen gut dünkt, wird eben nicht auch dem engliſchen behagen; und wenn der Franzoſe ſich mit Einer mittäglichen Portion begnügt, ſo wird dagegen der an zwey volle Mahlzeiten gewöhnte Schwabe oder Elſäſer nicht damit zufrieden ſeyn. Geſunde und arbeitende Arme werden gröbere Nahrungsmittel in gröſſerer Portion erfordern, andre hingegen, die vor Alter oder Kränklichkeit ſchwach und zur Arbeit unfähig ſind, werden mit geringern aber mehr ſtärkenden Portionen ſich erhalten. Daß aber überhaupt die Ingredienzien einer Rumfordiſchen Suppe aus den wohlfeilſten LandesProdukten beſtehen müſſen, verſteht ſich von ſelbſt. Man wird ſich daher auch nicht wundern, daß die Vorſchriften dazu, wie wir ſie von Orten erhalten, wo ſie wirklich im Groſſen eingeführt worden, unter einander verſchieden ſind.

Wenn demnach die Beſtimmung der zu einer behaglichen Sättigung erforderlichen Quantität ſowohl, als der Ingredienzien und ihrer Verhältniſſe zu einander, von der Lebensweiſe der Individuen abhängt, die an einem ſolchen Inſtitut Antheil nehmen ſollen, und von den Local- und ZeitUmſtänden; wenn es in einer Stadt für die der Sache kundigen Männer und für die verſtändigſten Hausfrauen, (die doch wohl auch zur Verfertigung der bekannt gewordnen Recepte zu Rathe gezogen worden) kein ſchwer zu löſendes Problem ſeyn kann, eine nicht nur möglichſt wohlfeile, ſondern auch nahrhafte, den Bedürfniſſen der zu Ernährenden angemeſſene Speiſe herauszubringen, und in der Zuſammenſezung derſelben einige Veränderungen, je nach den Jahrszeiten und Umſtänden zu treffen: ſo führt uns dieſes auf das allgemein nützliche und eigentlich vorzüglichſte der Rumfordiſchen Anſtalt, welches, meiner Meynung nach, in der Einheit des Nahrungs-Mittels, darin, daß es für viele auf einmal zubereitet wird, in der Vortrefflichkeit der Kochwerkzeuge, in der Anwendung, die davon bey andern Dingen des gemeinen Lebens gemacht werden kann, und in den wohlthätigen Folgen beſteht, die eine weisliche Anordnung dieſer Anſtalt auf die Klaſſe der Armen haben muß.

Man

Man wird keinen Beweis darüber verlangen, daß ein einziges, den Appetit ſtillendes Nahrungs-Mittel dem menſchlichen Körper zuträglicher ſey, als wenn er ſich den Magen mit weis wie vielerley heterogenen Dingen anfüllt. Zwar iſt der Arme Ueberladungen dieſer Art nicht ausgeſetzt. Aber gerade ſeine Armuth gibt ihm Gelegenheit zu einiger Abwechſelung in den Nahrungs-Mitteln, indem er ſich entweder aus dem erhaltenen Allmoſen bald dieſes bald etwas anders anſchafft, oder bald mit dieſem bald mit einem andern Nahrungs-Mittel aus mildthätigen Häuſern verſehen wird. Es entſteht daher dennoch ſelbſt für die Armen die Frage, ob es zur Erhaltung ihrer Geſundheit zuträglich wäre, allen, die an einer ſolchen Anſtalt Theil nehmen, beſtändig ein und daſſelbe einzige Nahrungs-Mittel zu reichen. Und der Bejahung dieſer Frage ſteht die Verſchiedenheit des Alters und Geſchlechts der Armen-Familien, des ſtarken oder ſchwachen Geſundheits-Zuſtandes der Individuen, der Koſt ſelbſt beym Uebergang von ihrer bisherigen Lebensart zur Regularität der Rumfordiſchen Suppen, und wohl auch der Reichthum der Natur entgegen, die die groſſe Mannichfaltigkeit ihrer Gaben nicht blos zum Genuſſe der Wohlhabenden darbietet. Haben nicht die üblen Folgen einer Theurung auch in der Enthaltſamkeit

von Speiſen ihren Grund, die man wegen derſelben entweder gar nicht mehr, oder nicht ſo gut wie ſonſt zubereitet, genieſſen kann? Auf den immer währenden Genuß eines und deſſelben einzelnen NahrungsMittels wird ferner deſto eher Eckel erfolgen, aus je mehr Dingen es zuſammengeſezt iſt; es ſcheint, je ſtärker und öfter der Reiz auf die GeſchmacksOrgane ſey, deſto eher werde der Appetit nach der Speiſe, die den Reiz verurſacht hat, abgeſtumpft. Das Brod und die ErdAepfel laſſen ſich in ihrer Einfachheit am öfterſten genieſſen.

Es beſtehe demnach die Einheit der Rumfordiſchen Speiſe in ihrem wahren und wohlverdienten Werthe; aber man verbinde ſie mit Einfachheit und bringe bey den leztern, ſo viel es die Koſten und ZeitUmſtände erlauben, Veränderung hinein. Wenn jedoch die Rumfordiſchen Suppen, wie bis jezt noch in den meiſten Orten, wo ſie öffentlich eingeführt ſind, nicht zur einzigen Unterhaltung der Armen in einem Armen- oder ArbeitsHauſe beyſammen verwendet werden; wenn kein Zwang da iſt, ſie zu genieſſen; wenn ſie nur die Ernährung erleichtern, verbeſſern, und das Recht zu betteln aufheben ſollen: ſo fallen alle Beſorgniſſe dieſer Art ohnehin weg.

Ich habe oben der Städte erwehnt, und in der That ſind dieſe vorzüglich zu einer Rumfordiſchen SuppenAnſtalt geeigenſchaftet, und unter den Städten vornehmlich die großen, in welchen Armuth und Reichthum aufgehäuft ſind, ohne in einen glücklichern Mittelſtand zuſammen zu flieſſen, wo die fürchterlichen Folgen der Theurung und Hungersnoth ſich am heftigſten äuſſern, wo der traurige Vorzug ſtatt findet, daß, bey aller Ruhmredigkeit von guter Policey, nicht blos der Zahl nach, ſondern ſelbſt verhältnißmäſig mehr Arme ſind,' als in den Dörfern. Der Arme iſt deſto mehr ſich ſelbſt überlaſſen, je weniger ſich die Inwohner einer Stadt wegen der Gröſſe der Population ſelbſt einander kennen, und da, wo die Bewohner eines Hauſes Jahre lang einander unbekannt bleiben können, da lebt der Arme natürlich am hülfloſeſten. Auf der andern Seite würde der gröſte Vortheil der Rumforiſchen Einrichtung wegfallen, wenn man nicht mit Einem Feuer und mit Einem Male für viele die Speiſe zubereiten könnte. Die Vorrichtung ſelbſt iſt übrigens, wenn ſie dauerhaft ſeyn ſoll, in der erſten Auslage zu koſtbar, als daß ſie für eine geringe Zahl eben ſo leicht für Dörfer angewandt werden könnte.

Ueber den Bau der ganzen Vorrichtung, wie ſie im Journal de Phyſique Ventoſe an VIII. beſchrieben und abgebildet, *) und unter andern in der Section du mail in Paris ausgeführt iſt, bleibt wenig zu ſehen übrig. Wenn die Erfahrung einige Verbeſſerungen an der urſprünglich Rumforfiſchen Einrichtung an die Hand gegeben hat, ſo behält doch der Erfinder das nicht genug zu erkennende Verdienſt der Angabe, einer auf die beſten ökonomiſchen und chemiſchen Grundſätze gebauten Vorrichtung; und die Anwendung auf einen ſo wohlthätigen Zweck macht ſeinem Herzen die größte Ehre.

Der Deckel des Keſſels, von Holz und mit Blech beſchlagen, iſt freylich der Theorie gemäß eingerichtet, nach welcher Holz nicht ſoviel Wärme oder Feuer ableitet als Metall. Aber es wird ohne beſondere Vorſicht an manchen Orten ſchwer ſeyn, den hölzernen Theil des Deckels ſo zu machen, daß er von der aus dem Keſſel aufſteigenden Wärme und Dampffeuchtigkeit nicht bald krumm werde, und

*) Dieſe Beſchreibung und Abbildung findet man auch in Voigts Magazin der Naturkunde IIIten Band 2tes Stück. S. 252. u. f.

denn nicht mehr gut ſchlieſſe. Ein doppelter hohler blecherner Deckel, deſſen Höhle mit einer ſchlecht leitenden Materie, (Ruß, Kohlenſtaub, Aſche,) ausgefüllt wäre, würde wahrſcheinlich gleiche Dienſte leiſten, und ſeine Form unveränderter behalten. Weil jedoch die meiſte Zeit hindurch die vom Keſſel durch die Oeffnungen des firen Theils des Deckels aufſteigende Wärme und Dünſte zur Zubereitung der Erdäpfel ohnehin einen ſtarken Ausgang finden, wie ſolches in der Vorrichtung ſehr ſinnreich angebracht iſt, ſo könnte auch ohne ſonderlichen Schaden der Deckel ganz von Eiſen ſeyn.

Der Roſt iſt ein wichtiges Stück, das kaum durch ein Modell im Kleinen genau genug dargeſtellt werden kann. Die Weite der Roſtſtangen muß ſo ſeyn, daß keine glühende Kohlen durchfallen, daß aber auch die Aſche die Oeffnungen nicht verſtopfen könne. Die angegebene Weite von 4 franz. Linien ſcheint das rechte Maas zu ſeyn. Verſchiedene Holzgattungen erfordern vielleicht verſchiedene Weiten. Ein gegoſſener Roſt aus Einem Stücke iſt dauerhafter als einer aus geſchmiedeten Stangen. Man muß aber verſichert ſeyn, daß die Gattung Eiſen, woraus jener gegoſſen wird, im Guſſe genau die dazu verfertigte Form annimmt; denn nicht jedes Eiſen wird ſo flüſſig, daß es die ſcharfen

Kanten der Form bildet. Alsdenn wird die Weite der Stangen von einander zu groß. Man muß daher für dergleichen Eiſen die Form vorher darnach einrichten. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß der Roſt immer ſo gelegt werden muß, daß die Richtung der Roſtſtangen nicht mit der Richtung der Scheiter übereinſtimme, ſondern daß bey der Richtungen einander beyläufig rechtwinklicht durchſchneiden. Es iſt vortheilhaft, wenn der Roſt beweglich zum Herausnehmen eingerichtet iſt.

Der Spielraum zwiſchen Keſſel und Mauerwerk verſtattet das zuweilen nöthige Herausheben deſſelben. Damit aber dadurch keine Wärme für den zur Seite angebrachten Waſſerkeſſel verlohren gehe, und damit man mittelſt der, am Ende der Feuer oder Zugröhre angebrachten Klappe die Verſtärkung oder Schwächung der Hitze deſto gewiſſer in ſeiner Gewalt habe, wird man am obern Rande des Keſſels jedesmal alle Oeffnungen wohl zumachen.

Man hat angegeben, daß die Feuer und Rauchkanäle mit Waſſer ausgeſpült werden können. Das möchte weder für ihre Reinigung noch für die darauf folgende Feurung gut ſeyn. Wenn ſie immer etwas ſteigend wären, ſo könnte man ſchwere Ku-

geln durchrollen laſſen zu dem Ende laſſen, ſich die Rohrklappen zum Herausnehmen machen.

Wenn die Gröſſe des Keſſels den Gebrauch des verzinnten Kupfers nicht unvermeidlich macht, ſo wäre es doch immer ſicherer, Eiſen darzu zu nehmen. Und da geſchlagenes Eiſen leicht verbrennt, wenn nicht während der Feurung ſtets dafür geſorgt wird, daß ein flüſſiger Körper darinn ſey, der, wie Waſſer, einen geringern Hitzgrad annimmt: als der, welcher zum Verbrennen des Eiſens erforderlich iſt: ſo wären auch hier gegoſſene Keſſel beſſer. Aber ſie müßten, ſowohl das Holz zu ſparen, als zum leichten Bewegen, dünner ſeyn, als man ſie gewöhnlich haben kann, da die Verkäufer ſie gerne ſchwer ins Gewicht machen. Gegen ihr Abfärben giebt es bekannte Mittel und dem Verſpringen kann eine geringe Achtſamkeit, ſellbſt auch das, daß ſie nicht dick gegoſſen werden, vorbeugen.

Der kleinere Waſſerkeſſel zur Seite, der nie der Flamme ausgeſetzt iſt, kann aus mehreren Urſachen von geſchlagenem Eiſen ſeyn.

Aus dem angebenen geringen Holzgewicht von 2000 Pf. das Klafter iſt zu ſchlieſſen, daß man in dem Etabliſſement der Section du mail Tan-

nenholz brauche. Dieß iſt wohl auch der Grund der beygefügten Bedingung, daß das Holz ſehr trocken ſeyn müſſe; denn auſſer andern Unbequemlichkeiten macht das nicht ganz dürre Tannenholz mehr Rauch und Ruß als Buchenholz.

Herr van Marum hat im Kleinen und groſſen glückliche Verſuche gemacht, die Würkungen des Papinianiſchen Topfes mit dem Rumfordiſchen Apparat zu gebrauchen. Der Topf, den er dazu erfunden, iſt bereits im Publikum bekannt, (*) und die kräftige Gallerte, die er aus Rinderknochen liefert, hat zu einer einfachen, ſehr wohlfeilen und ſehr guten Suppe geführt, die der Nachahmung vollkommen werth zu ſeyn ſcheint. Sie beſteht für zwölf Portionen, jede zu zwey Pfunden, aus

8 Pf. Rindsgallerte von 2 Pf. Knochen, 2 Unzen Salz damit gekocht,
8 Pf. Gerſtenbrey aus 1/2 Pf. Gerſtenmehl,
8 Pf. Cartoffelbrey aus 6 Pf. Cartoffeln, und Zwiebeln.

24 Pf.

Hievon kam in Holland jede Portion von 2 Pf. nicht einmal auf 6 Deut, d. i. etwa 2 Kreuzer.

(*) S. das oben angeführte Stück des Voigtiſchen Magazins der Naturkunde. S. 245. u. f.

Daß die Einrichtung des Rumfordiſchen Ofens holzſparend iſt, iſt hinlänglich erwieſen, und daß ſie bey ſehr viel andern Operationen des gemeinen Lebens, in Brauereyen, BranteweinBrennereyen, Waſch-Häuſern, in Spitälern, Arbeits-Häuſern u. ſ. w. gebraucht werden könne, fällt ſchon bey der bloſen Anſicht der Zeichnung in die Augen Es wäre daher wegen des immer ſteigenden HolzMangels zu wünſchen, daß dieſe Einrichtung überall, wo ſie Statt findet, angewandt würde. Dazu könnten Modelle, öffentlich zur Nachahmung aufgeſtellt, beförderlich ſeyn.

Der Krieg, der, indem er zehen bereichert und dagegen hundert und tauſende in Armuth verſezt, immer mit Theurung, oft mit Hungersnoth begleitet iſt, hat in unſern Tagen verurſacht, daß viel Orte aus Noth und Bedürfniß (nur zu oft die einzigen Triebfedern zu einer beſſern Einrichtung) ihre Zuflucht zur Rumfordiſchen SuppenAnſtalt genommen haben. Allein auch im Frieden, auch zu der Zeit, wo weder groſſe Theurung noch Hungersnoth ein Land drücken, iſt ſie mit groſſem Vortheil zur Unterſtützung der ärmern Klaſſe und zur Steurung des Bettelns zu gebrauchen. Und dies war, ſo viel mir bekannt iſt, der erſte Beweggrund derſelben, und iſt auch ihre vortheilhafteſte Seite, die uns mit dankbarer Verehrung für den Erfinder erfüllen muß.

Wenn die Rumfordiſche oder irgend eine neue Anſtalt den Zuſtand und die Geſundheit der Armen verbeſſert, und dadurch neue Kräfte in ihnen hervorbringt, ſo ſollte damit die Sorge für die nützliche Anwendung derſelben unzertrennlich und um ſo mehr verbunden ſeyn, als es dieſer Klaſſe von Menſchen meiſtens an Einſicht, oft nur Willen fehlt, es aus eigenem Antrieb zu thun. Die bisherigen Kriegs-Drangſale forderten in vielen Orten ſchleunige Hülfe, und erlaubten nicht immer, die leztерwehnte Sorge ſogleich damit zu verbinden. Aber nun da wir Friede haben, iſt es Pflicht für beydes zu ſorgen, und man würde durch eine Rumfordiſche Anſtalt zum Beſten der Armen das Hauptziel, die Verbeſſerung ihres Zuſtandes überhaupt, nicht erreichen, wenn man nicht mit der wohlfeilen Nahrung denen, welche arbeiten können, die Gelegenheit dazu eröfnete.

Es gehört ſogar zum Geiſte einer Rumfordiſchen Anſtalt, daß die Speiſe-Portionen nicht unentgeldlich, ſondern nur für einen ſehr leidentlichen Preis ausgetheilt werden; daß, wie es im Pariſer Vortrage hierüber bemerkt iſt, die Wohlthat mehr im öconomiſchen Verfahren und in der Leitung zu einer den Umſtänden der Zeit angemeſſenen, aber gleichwohl der Geſundheit zuträglichen Einfachheit in der

Ernährungsart beſtehe. Es iſt leicht einzuſehen, wie bald der Mißbrauch mit allen ſeinen üblen Folgen bey einer Anſtalt einreiſſen würde, wo jeder Arme, ſelbſt mit Zeugniſſen ſeiner Dürſtigkeit, ſeine Nahrung ganz umſonſt finden könnte. Dies würde unausbleiblich den Müſſiggang auch unter denen, die genug Kräfte zum Arbeiten haben, noch mehr ausbreiten; und führt zu einem anfänglich paradox ſcheinenden, aber wahren Saz, daß der ArmenHäuſer und milden Stiftungen in einem Lande oder Orte auch zu viel ſeyn können. Es wäre nicht ſchwer Beyſpiele aufzufinden, aber auch leicht das Zwekwidrige davon zu zeigen. Wie viel Orte hätten nicht weniger Bettler, wenn ſie mit weniger Leichtigkeit Allmoſen fänden, und mit mehr Anſtrengung ihrer Kräfte ihr Brod ſelbſt verdienen müßten!

Ferne ſey die Meynung, den Geiſt des Wohlthuns zu tödten, oder auch nur demſelben Einhalt zu thun. Laſſet uns jede Hand ſegnen, die ſich zur Unterſtützung des Dürftigen öfnet. Es geſchehe aus dieſem oder einem andern ReligionsBegriff, ſo geſchieht es doch immer mit in der Abſicht wohlzuthun. Laſſet uns die Lehre des erhabenſten Menſchenfreundes: Geben iſt ſeliger denn Nehmen, bey jeder Gelegenheit zur thätigen Befolgung ihres ächten Sinnes deſto mehr empfehlen, je

mehr der herrſchende WucherGeiſt ihr entgegen handelt. Aber laſſet uns auch die mit groſſer Weisheit jener heiligen Lehre vorangehende Ermahnung zur Arbeit beherzigen, wodurch jedem, dem die Kräfte dazu verliehen ſind, die Pflicht aufgelegt iſt, ſie zu ſeiner und der Seinigen Erhaltung und ſelbſt zur Unterſtützung der Schwachen anzuwenden.

Der rechte Zweck milder Gaben wird ganz verfehlt, wenn den Armen geſtattet iſt, ſie von Haus zu Haus ſelbſt zu erbetteln. Dies ſieht man noch in vielen Orten. In dem einen hat ſich ein verwerfliches Herkommen bis jezt erhalten; in andern hat der Krieg keine neue Anſtalt aufkommen laſſen, oder die Klöſter unterſtützen mit ihren milden Gaben, obwohl unabſichtlich, das Betteln ſelbſt. Mit ihrer Aufhebung würde, was nicht zu bedauern wäre, ein ſtarker Fond zum Müſſiggang, aber zugleich, was ein würklicher Verluſt ſeyn würde, ein ſtarker Beytrag zur Unterſtützung der Hülfsbedürftigen verlohren gehen, die dem Bürger zur Laſt fallen, wenn nicht ſogleich eine beſſere Anſtalt zu einer beſſern Vertheilung der milden Steuern gemacht würde. Es erhellet übrigens das Nachtheilige des Bettelns von Haus zu Haus gar leicht aus der Verſchwendung der Zeit, der Kräfte, die zu etwas nützlichem angewendet werden könnten; aus der nicht ſelten dar-

aus erfolgenden Verſchwendung des Erbettelten zur Erkaufung fremder und ſtarker Getränke; es ergiebt ſich daher nicht nur keine gute, ſondern auch eine unordentliche Ernährung, weil ſie von den ſehr veränderlichen Geſinnungen der Geber abhängt, und man erſchrickt, wenn man die nachtheiligen Folgen überdenkt, die ein ſolches unthätiges Leben nach ſich ziehen muß.

Es iſt daher in keiner Sache die Leitung und Mitwirkung der Obrigkeit und der Vorſteher eines Ortes nothwendiger als in dieſer. Ihnen kommt es zu, ſie im Allgemeinen zu betrachten, die Mittel, die ſich zur Hülfe darbieten, zu ſammeln, die Quellen, die die Religion nie verſiegen laſſen wird, zu faſſen, ihren Reichthum mit weiſer Vertheilung an die der belebenden Kraft benöthigten Orte zu leiten; und auch hierin die Unentbehrlichkeit religiöſer Geſinnungen in einem Staat zu erkennen.

Wo das Betteln überhand genommen hat, wo der kranke und ſchwache Arme ſchmachtet, und der Geſunde müſſig umherzieht, wo das Kleid der Seele und des Leibes in zerſezter Geſtalt erſcheint, wo ein aufmerkſames Auge das Allmoſen zweckwidrig und in ungerechtem Verhältniſſe verſpendet ſieht, da iſt vorderſamſt zur genauern Ueberſicht deſſen, was als-

bald zu thun iſt, ein Verzeichnis über alle Arme nöthig, die bisher entweder ganz oder zum Theil vom Allmoſen leben mußten, oder gelebt haben, über ihre bisherige Lebensweiſe, ihren Aufenthalt und über ihre Kinder. Dieſes Verzeichniß wird die Dringlichkeit und das Maas der nöthigen Hülfe zu erkennen geben, und eine Vergleichung mit den beſtändigen und zufälligen AllmoſenFonds wird zeigen, ob ſie hinreichend ſeyen, oder ob man noch zu einer weitern ArmenSteuer ſeine Zuflucht nehmen müſſe. Es wird ſich aber auch ferner daraus ergeben, wie viel Hände, die bisher gröſtentheils müſſig geweſen, in Arbeit geſetzt, und zur Selbſterwerbung deſſen, was ſie zum Unterhalt bedürfen, angehalten werden können. Man muß erſtaunen, wie noch in unſern Tagen in Städten, wo es an guter Policey und an Nahrung nicht zu fehlen ſcheint, das Reſultat einer ſolchen Aufnahme eine ſo groſſe Zahl von Armen darſtellt: wie vielmehr wird man erſt die dringende Nothwendigkeit zu einer zweckmäßigen ArmenAnſtalt in Orten einſehen, wo das Betteln ſelbſt zu einem leichten ErwerbsZweig ausgeartet iſt.

Die Armen, welche Alters- oder Gebrechlichkeits- oder Krankheitshalber nichts mehr verdienen können, qualificiren ſich entweder in ein Spital, oder ſie werden mit der erforderlichen Unterſtützung aus dem

Allmoſen bey Leuten untergebracht, die für ſie ſorgen. Es iſt gut, wenn ihnen noch auſſerdem ein Beyſtand aus ihrer Nachbarſchaft oder aus ihrer Verwandſchaft zugegeben wird, dem es obliegen muß, auf ihre Verſorgung Acht zu haben, und deswegen mit dem AllmoſenPfleger in näherer Verbindung zu ſtehen.

Die Zahl derer, welche Dienſte leiſten können, verglichen mit der Leichtigkeit oder Schwierigkeit, Arbeit für ſie zu finden, wird entſcheiden, ob ein ArbeitsHaus zu errichten ſey. Wo bereits Manufakturen und Fabriken ſind, da iſt der Mangel an Arbeit ſeltener. Dieſen würde ich bey allen ihren Fehlern, die phyſiſche und moraliſche Natur des Menſchen eher zu verſchlimmern als zu verbeſſern, noch den Vorzug vor ſolchen ArbeitsHäuſern geben, wo die Armen zugleich ernährt, gekleidet und eingepferchtt werden, wo alſo über ihre ganze Exiſtenz disponirt und alles auf gemeine Rechnung geführt wird. Hier iſt gewöhnlich zu viel Zwang, ein für die Zukunft ſchädliches Einerley in der Arbeit; die Gewinnſucht ſchleicht unter dem Mantel der Barmherzigkeit ſich bald ein, und nagt an den Kräften der Armen; ſie erbleichen, erkranken und ſtecken ſich leicht ſelber an. In Orten, wo nur einiges Gewerbe und FeldBau iſt, ſollte es doch nicht ſo ſchwer ſeyn,

nicht nur Arbeit, ſondern auch eine für die menſchliche Geſellſchaft nützliche und geſunde Mannigfaltigkeit derſelben zu finden. Manche öffentliche Arbeiten, die von den Inwohnern oft nachläſſig, zuweilen gar nicht beſorgt werden, z. E. das Reinigen der Gaſſen und öffentlichen Plätze, würden beſſer geſchehen, wenn das Geld dafür erhoben und mit demſelben die unter Aufſicht die Arbeit verrichtenden Perſonen bezahlt würden.

Vor allem aber ſcheint die Eröffnung einer ArbeitStube am beſten zu ſeyn, wo die Armen, ſo oft es ihre Kräfte, ihre eigene häusliche Verhältniſſe verſtatten, oder der Mangel an andrer Arbeit es erheiſcht, gegen billige Bezahlung Arbeit finden; wohin ſie nur dann mit Zwang gewieſen werden, wenn man ſie auf muthwilligem Bettel ertappt; wo ſelbſt Kinder ſchon etwas verdienen können. Eine ſolche Anlage iſt leichter auszuführen, fruchtbarer, in ihren Wirkungen weniger Misbräuchen ausgeſezt, und erfordert wenige Unternehmer, deren die nöthige Unterſtützung zur Anlage, Unterhaltung, Heizung im Winter, aus den milden Beyſteuern geleiſtet werden muß. Dies iſt unter andern in Augsburg bereits ausgeführt, und es iſt zu wünſchen, daß es überall, wo die Umſtände dazu geeignet ſind, Nach-

ahmung

ahmung finde. Dort wird Schaafwolle geſponnen, womit ſich groſſe und kleine, alte und junge beſchäftigen können; es wird ihnen hiernächſt noch die Bequemlichkeit verſchafft, das Eſſen, das ſie allenfalls für den Mittag mitbringen, zu wärmen. Dieſe Einrichtung widerlegt hinreichend die ſonſt nicht ſeltne Ausrede der Müſſigen, daß ſie keine Arbeit finden, deren Ungrund in Ermanglung einer öffentlichen ArbeitsAnſtalt nicht ſogleich erörtert werden kann. Sie giebt den Arbeitern den verdienten Lohn, der ſie in den Stand ſezt, ſich ihre übrigen Bedürfniſſe ſelbſt anzuſchaffen.

Eine ähnliche Anſtalt iſt 1801 in Stuttgart getroffen worden. Die Errichtung eines offenen Arbeits-Hauſes that dem Bettel keinen Einhalt, weil nur die Fleiſſigen kamen, und die Müſſigen das Betteln beybehielten. Es war eine Zwangs Anſtalt nöthig, wo ſie eingeſperrt, und erforderlichen Falls durch Züchtigung zur Arbeitſamkeit gezwungen werden Dieſe Anſtalt war von gutem Erfolg. Man ſehe das Ausführliche davon in der National-Zeitung 15s und 16s Stück v. 8. April 1802.

An manchen Orten würde die erſterwehnte Unterſtüzung der Schwachen und die Beſchäftigung der Arbeitsfähigen allein ſchon hinreichend ſeyn, dem



Bayerische Staatsbibliothek München

Betteln zu ſteuern. Verbindet man aber damit da, wo die Zahl und der Zuſtand der Armen es erheiſchet, eine Anſtalt zu Rumfordiſchen Suppen, ſo entſteht durch die wohlfeile und gute Nahrung, die ſie darbietet, ein doppelter Vortheil: eine Erſparniß an Zeit und Holz, und eine dauerhaftere Geſundheit. In Paris, vielleicht auch an andern Orten, kann man nicht nur die Portionen ſelbſt, ſondern auch Billete oder Anweiſungen dazu kaufen. Wird dem Mißbrauch, der ſich hier nach mancherley Art denken läßt, vorgebogen, ſo geben die PortionsBillete eine Bequemlichkeit und Sparſamkeit, die aller Aufmerkſamkeit werth iſt. *)

*) Eine zwar nicht hieher gehörige, aber doch gewis nützliche Anwendung der Rumfordiſchen Suppen wäre dieſe, wenn ein Unternehmer dergleichen Suppen zum Behuf der Landleute verkaufen wollte, die bey Wochen- und JahrMärkten, oder bey andern Anläſſen häufig in die Stadt kommen. Wahrſcheinlich wird es nicht an Zuſpruch fehlen, wenn die Anſtalt nur einigermaſen begünſtigt wird. Das Aufkommen der ArmenSuppen ſelbſt würde dadurch nicht nur mehr verſichert werden, ſondern es wären auch, zur Zeit einer auſſerordentlichen Theurung, ſchon die Geräthſchaften zu einer alsdann nöthigen gröſſern Ausdehnung der Rumfordiſchen Anſtalt vorhanden.

Die Ausführung des bisher Geſagten gibt von ſelbſt die Nothwendigkeit an die Hand, daß alsdenn alles Betteln von Haus zu Haus ſowohl als das an fixen Stellen, wo ſo viele, wie Florians Derwiſch, mit müſſigem Gebet den Tag verſchleudern, verboten ſeyn, und auf die Beobachtung des Verbots ein wachſames Auge gehalten werden müßte. Hier iſt eine weiſe Strenge nöthig, und man hat auch, zumal im Anfang, mit Vorurtheilen zu kämpfen. In Ländern, wo ſchon längſt ArmenAnſtalten eingeführt ſind, iſt man von der Meynung, man müſſe das Betteln mit großen ZwangsMitteln ausrotten, zurückgekommen. Nur Warnungen, Ermahnungen und Anhalten zur Arbeit können bey einem Zuſtand, der kein Verbrechen, ſondern ein Gegenſtand des gerechten Mitleidens iſt, angewandt werden; körperliche Strafen nur alsdenn, wenn ſich Widerſpenſtigkeit und andre Fehler damit vergeſellſchaften. Auf der andern Seite iſt zuweilen bey denen, welche den Armen gerne geben, das Vorurtheil, daß man durch dergleichen Anſtalten der Mildthätigkeit Grenzen ſezen, ihr ein gewiſſes Maaß, deſſen Größe doch jedem freyſtehe, vorſchreiben wolle. Sie glauben des Verdienſtes ſicherer zu ſeyn, wenn ſie ihre Gaben dem Armen unmittelbar ſelbſt in die Hand geben, und unterhalten dadurch, wo nicht den Gaſſen-, doch den heimlichen HausBettel. Nun

kann es freylich Fälle geben, wo der Arme einer ſchleunigen Hülfe bedarf, wo es alſo eine unbarmherzige Härte wäre, ihn an die vielleicht zu ſpäte Hülfe zu verweiſen, die er von der beſtehenden ArmenOrdnung zu erwarten hätte. Ueberhaupt aber würde die Strenge nicht zu verantworten ſeyn, wenn man einerſeits das bloſe AlmoſenFordern empfindlich beſtrafen, und andrerſeits würde ein unweiſer Eingriff in das ſchönſte Recht, das der Menſch haben kann, das Recht wohlzuthun, geſchehen, wenn man der Freyheit, dieſes Recht auszuüben, mit ſcharfen Befehlen Regeln vorſchreiben wollte. Alſo ſelbſt für die Fälle, wo keine ſchleunige Hülfe nöthig iſt, können die Bürger nur durch Ermahnungen zur Befolgung der ArmenOrdnung aufgefordert werden. Und dieſe Ermahnungen ſind gewis wirkſam, wenn den ArmenAnſtalten die erforderliche Publicität gegeben wird, woraus das Publikum die Verwendung ſeiner Gaben erſehen kann; wenn die Einrichtungen ſelbſt ſo getroffen ſind, daß ſie den Vorſtehern Vertrauen in ihre Einſichten und in ihre Rechtſchaffenheit erwecken, und wenn in Kirchen und Schulen Belehrungen und Vorſtellungen dem Bemühen der Obrigkeit zu Hülfe kommen, vornehmlich auf die Betrachtung geſtüzt, daß nur die Vereinigung und weiſe Verwendung hülfter

ſtender Kräfte den Zuſtand der Armen auf eine dauerhafte Art zu verbeſſern vermögen.

Es iſt überflüſſig, ſich über die guten Folgen einer zweckmäßigen ArmenAnſtalt auszudehnen. Ich berühre nur einige Klagen, denen ſie abhilft. Nicht ſelten iſt es gegründet, daß man auch aus der Urſache zu manchen Arbeiten Niemand findet, weil das Betteln einträglicher iſt. Dies deutet auf eine tiefgeſunkene Policey, und gereicht zu einem entehrenden Vorwurf, den man nicht früh genug durch beſſere Maasregeln abwenden kann. Es iſt ferner an vielen Orten das Halten der Taglöhner im Eſſen und Trinken ſo koſtbar geworden, daß der Werth deſſen, was ſie im Magen davon tragen, mit dem, was ſie für ihre übrige Bedürfniſſe in der Taſche nach Hauſe bringen, in keinem rechten Verhältniſſe mehr ſteht. Der Wein iſt auch hier ein ſehr koſtbarer Artikel. Bey manchen hat ſich der Luxus im Kaffeetrinken, ſtärker noch, als der Luxus im Theetrinken in den Engliſchen ArmenHäuſern eingeſchlichen Daß gute ArmenAnſtalten und kräftige Rumfordiſche Suppen dieſen Beſchwerden und dieſen Mißbräuchen, wenigſtens zum Theil abhelfen können, ſogar zum Vortheil beyder Theile zugleich, iſt nicht ſchwer einzuſehen.

Da ich mir nur die im ſtrengſten Sinn einheimiſchen Armen eines Orts zum Gegenſtand gemacht habe, ſo bemerke ich, daß auswärtige, aber doch in daſſelbe Land gehörige, ferner ganz fremde Arme, fechtende Handwerkspurſche u. d. m. die eben dieſen Ort beſuchen, Unterſtützungen und Zurechtweiſungen erfordern, welche nur im Einverſtändniſſe mit andern inländiſchen und ſelbſt mit ausländiſchen Obrigkeiten und deren ArmenAnſtalten auf eine zweckmäſige Art getroffen werden können.

Aber das große Ziel, nach welchem man bey ArmenAnſtalten unaufhörlich ringen muß, das man zwar nie ganz erreichen wird, dem man ſich aber immer zu nähern trachten ſoll, beſteht nicht blos darin, daß jedem Menſchen die Erhaltung ſeines Lebens durch Antrieb zum Fleiß oder durch öffentliche Unterſtützung, oder durch beydes ſo zugeſichert würde, daß er nicht betteln müſſe. Eine weiſe und wahrhaft väterliche Regierung verbindet damit einen erhabenern Zweck: ſie ſucht die Zahl der Armen für die Zukunft immer mehr und mehr zu vermindern.

Daß dieſes möglich ſey, könnte durch die Vergleichung des jetzigen Zuſtandes der Länder, die ſchon längſt für ArmenAnſtalten beſorgt waren, mit

dem vormaligen Zuſtande dieſer Länder bewieſen werden. Und wenn man da dem erſt erwehnten Ziele noch nicht ſo nahe gekommen iſt, als es der edle Vorſatz war, ſo zeigt es deutlich, daß es kein leichtes Problem ſey, der Armuth zuvorzukommen. Es greift in den Geiſt der Geſetze ein; es hängt vom Erbrecht, von der Vertheilung der Grundſtücke, von weislich angelegten Auflagen, von Einſchränkungen, die auf den glücklichern Mittelſtand leiten, vom Geiſte der Induſtrie, von den ReligionsMeynungen, von der Zahl und Vertheilung der Feyertage, von der öffentlichen und PrivatErziehung, von den herrſchenden Sitten ab. Von den Sitten! Wie höchſtnothwendig iſt es nicht, auch in Rückſicht auf Armuth und Dürftigkeit, in unſern Tagen dem Grade von Sittenloſigkeit, den jeder Krieg herbeygeführt, mit doppelter Wachſamkeit entgegen zu arbeiten!

Den Gegenſtand von ſo vielen Seiten zu betrachten, zu zeigen, wie ſie als conſpirirende Kräfte die heilſame Wirkung, ſo weit es menſchliche Combination vermag, hervorbringen könnten, das verſtatten nicht blos die Grenzen dieſes Aufſatzes nicht. Ich bekenne vielmehr, daß es weit über die engen Grenzen meiner Einſicht hinausgeht, und erlaube mir daher nur noch einige wenige Bemerkungen,

weil ſie meinem Gegenſtande zu nahe liegen als daß ich ſie übergehen könnte.

Was dem großen Ziele vorzüglich näher bringen muß, iſt doch wohl die auf die Erziehung der ArmenKinder zu verwendende Sorgfalt Ohne dieſe ſind ſie als eine PflanzSchule künftiger Bettler, Taugenichtſe und herumſtreichenden Geſindels, das ſich an keine anhaltende Arbeit gewöhnen kann, anzuſehen Mit einer angemeſſenen Erziehung werden ſie weder dem Staate noch den Gliedern deſſelben zur Laſt fallen, ſondern zu nützlichen Bürgern gezogen werden können. Ihre leere Stunden müſſen ſo früh als möglich mit dem öffentlichen Unterricht und mit der Arbeit, die zu erlangen ihnen möglichſt zu erleichtern iſt, ausgefüllt werden. Ich ſage mit dem öffentlichen Unterrichte, denn von Seiten der Eltern iſt hierinn wenig erſprieslisches zu erwarten, eher nachtheiliges zu befürchten. Und den öffentlichen Unterricht darf man hier am allerwenigſten blos auf dasjenige einſchränken, was dieſe dem Verderben ſo ſehr ausgeſezte Jugend etwa nur zu brauchbaren Menſchen bilden könnte. Ihre moraliſche Seite muß ſicher geſtellt ſeyn, ihr Herz mehr als ihr Verſtand gebildet, es müſſen ihnen gute Geſinnungen eingepflanzt werden. Wenn es daher wahr iſt, was die Geſchichte aller Völker und die neue-

ſten Revolutionen am allerdeutlichſten beweiſen, daß Wiſſenſchaften und Künſte und die feinſten abgezogenſten philoſophiſchen Begriffe wohl aufgeklärte und geſchickte, aber ſelten zugleich auch gute Menſchen bilden; wenn die vollkommenſten Geſetze weder die TugendPflichten des Menſchen noch ſeinen innern Richter in hinreichende Thätigkeit zu bringen vermögen: wenn ſelbſt für den Unterricht des feinern Theils etwas mehr erfordert wird, als kalte Moral, die nichts von Selbſtverleugnung, von Reſignation von warmer BruderLiebe weis; wenn, kurz, für dieſes Leben eine auf ein anderes gebaute Moral nöthig iſt, ſo bedürfen Leute dieſer höhern Beweggründe zum Guten weit mehr, die keine andre Ausbildung erlangen können, als die ihr Gewiſſen wach hält, und ſie zur Arbeitſamkeit und willigen Befolgung der Pflichten gegen ſich ſelbſt und gegen andre antreibt.

Sind die Kinder der Armen der Schule entwachſen, ſo iſt für ihre weitere Beſtimmung zu ſorgen; ſie werden entweder als Dienſtboten, oder in eine Lehre, oder anderswo zu einer nützlichen Beſchäftigung untergebracht, ſomit vom Wege zum Müſſiggang und Verderben abgewendet. Aber auch in dieſer Lage dürfen ſie noch nicht den öffentlichen Ermahnungen zu einem treuen, fleiſſigen, geſitteten und

ſparſamen, oder, um alles in Ein Wort zuſammen zu faſſen, zu einem chriſtlichen Verhalten, entzogen ſeyn, damit ſie einſt die BürgerPflichten erfüllen mögen, zu deren Beobachtung ſie ſich anfangs eben ſo, wie bey der feyerlichen Aufnahme unter ihre Glaubensgenoſſen zur Beobachtung der ReligionsPflichten, verbindlich machen. Hier vervielfältigen ſich freylich die Schwierigkeiten; allein es müſſen ihrer doch allmählig weniger werden; wenn die Maasregeln überhaupt dem hohen Zweck, die Armuth zu vermindern, angemeſſen ſind. Man büßt alſo anfänglich nur für die Vernachläſſigungen, die die Vorfahren ſich hierin haben zu Schulden kommen laſſen, wohin eine allzugroße Leichtigkeit gehören würde, mit welcher man das Heyrathen geſtatten wollte. Wird aber die Erlaubniß dazu nicht eher ertheilt, als bis die Leute gültige Zeugniſſe, wie ſie ſich und ihre Kinder nähren können, beygebracht haben; werden die jungen Leute früh mit dem Ernſte dieſer auf ihr künftiges Wohl abzweckenden Bedingung bekannt gemacht und öfters daran erinnert: ſo wird man auch nicht viele Ehen mißlingen, und die Individuen dem Staat und dem gemeinen Weſen zur Laſt fallen ſehen.

Die Lumpen, die ſchlechten Haushälter, die Spieler, die Säufer, männlichen und weiblichen Ge-

ſchlechts, liefern vielleicht die gröſste Anzahl ſolcher Armen, die ſich frühzeitig zur Arbeit unfähig gemacht haben. Nur das wachſame Auge einer Regierung, der der Wohlſtand der Bürger am Herzen liegt, kann dieſem Unheil, das ſo leicht krebsartig wird, ſteuren. Sobald ſich ein ſchädliches Unvermögen, der Haushaltung vorzuſtehen, zeigt, ſobald Liederlichkeit oder leicht zu berückende Dummheit ihren Sturz und ihr Verderben bedrohen, ſo legen reife Geſetze entweder der Familie oder den Vorgeſetzten die Pflicht auf, ins Mittel zu treten, um den Kindern noch einiges Vermögen und den Eltern ihren Unterhalt zu retten. Pfleger, Curatoren, Mundtodmachungen ſetzen einen ſolchen verdorbenen Menſchen in den Zuſtand eines Minderjährigen zurück, ohne ſeine Hände zur Arbeit zu lähmen.

Der ſchwache Menſch muſs aber auch keinen Verſuchungen zum Böſen leicht ausgeſetzt ſeyn. Eine ungemeſſene Zahl der Wirthshäuſer iſt ein höchſtverderblicher Reitz für Leute, die nicht ſtark genug ſind, demſelben zu widerſtehen. Sie ſollen eigentlich ſtatt der alten edlen Hoſpitalität (*) die-

(*) Sonini ſagt in ſeiner Reiſe nach Griechenland und der Türkey: „ich brachte die Nacht in einem Caravanſerai zu, wo alle Reiſende, — zu

nen, die ſich nicht mehr für unſre Sitten, für unſer raſtloſes Treiben und Jagen nach fremdem Genuſſe, während wir darüber oft das nächſte bey uns auſſer Acht laſſen, nicht mehr für unſere Gewinnſucht ſchickt; ſie ſollen für Fremde eine Herberge, für Inwohner höchſtens eine Gelegenheit ſeyn, nach der Arbeit ihre Erholungsſtunden da zuzubringen. Aber wie ſehr iſt es bey ihnen zum Mißbrauch gekommen! Wie mancher Lungerer bringt nicht da ſeine Erholungstage und Erholungsnächte zu, wie mancher verliert nicht dabey mit ſeinem Vermögen

---

eſſen bekommen, ohne daß es ihnen etwas koſtet. — dergleichen Stiftungen ſind im Orient, wo üeberhaupt der wahre Siz der Gaſtfreyheit iſt, nichts ſeltenes; ſie ſind nm ſo ſprechendere Beweiſe von edler Denkungsart und ächter Großmuth, weil Stolz und Ruhmſucht, denen eine ſcheinbare Wohlthätigkeit nur allzuoft zum Firniß dienen muß, keinen Antheil daran haben, denn die Welt erfährt erſt nach dem Tode des Stifters das Gute, was er aus reinem wohlthäthätigen Herzen gethan hat. Auf der andern Seite gibt es auch in dieſen Ländern keine dienſtfertigen Zeitungen und Journale, welche Handlungen bewundern und lobpreiſen, deren ganzes Verdienſt oft blos allein in dieſer ehrgeizigen Publicität beſteht; im Orient hingegen ſegnet

auch die Kräfte der Seele und des Leibes! Könnten die Einkünfte, die der Misbrauch dieſer Häuſer einem Staate gewähren würde, gegen den Schaden in einigen Betracht kommen, den ſie den Sitten dem häuslichen Wohlſtand brächten? Und wenn endlich gar den beſtehenden Wirthshäuſern in der Beſuchung keine gerechte Zeitſchranken geſetzt wären, wenn der Wirth nichts als die Vergröſſerung ſeines Vertriebs, ſeys auch zum Verderben des Gaſtes, zum Augenmerk nehmen, wenn er ſelbſt Verſucher und Verführer ſeyn dürfte, ſo wäre der Sittenloſigkeit und dem Verderben Thür und Thor offen.

---

man das Andenken des Wohlthäters, ohne ſeinen Namen zu kennen. "

„ Mit dankbarem Herzen verließ ich am andern Morgen dieſen Gaſthof (eines Bades etwa 24 Stunden von Smirna) der zwar im höchſten Grade einfach iſt, aus dem man aber mit zufriedener Seele weggeht, was in unſern Gaſthöfen, wo theils Grobheit, theils die ſchändlichſte Habſucht die Reiſenden erbittert, ſo äuſſerſt ſelten der Fall iſt. „ Magazin von Reiſebeſchreibungen XXIVter Band Berlin 1801. S. 350, 351.

Digitized by Google

Aus allem bisherigen ſieht man, daß ſich die Sorge für die Armen viel weiter erſtrecken müſſe, als auf bloſſe Unterſtützung und Anordnung einer Rumfordiſchen Suppenanſtalt, und daß wo dieß nicht geſchieht, man ſich die wahrhafte Verbeſſerung ihres Zuſtandes nicht verſprechen darf. Von den meiſten Orten wo Rumfordiſche Anſtalten nun ſchon eine geraume Zeit getroffen ſind, kann man mit Recht erwarten, daß man den höhern Zweck damit verbunden und die dienlichſten Mittel dazu angewandt habe. Es wäre daher intereſſant zu erfahren, ob der Erfolg denſelben entſprochen, ob dem Bettelweſen geſteuert worden, ob ſich wenigſtens der Anfang zur Verminderung der Armuth verſichtbart, und, wenn dieſe heilſamen Wirkungen ſich noch nicht zeigen, worinn die Hinderniſſe liegen.

Müllheim im Breisgau im Jan. 1802.

Wild.

# Bemerkungen

über den Handel des innern Deutſchlands in beſonderer Rückſicht auf unſer Vaterland, von W. Ch. Griesbach.

Es hat von jeher und beſonders in neuerer Zeit Gelehrte gegeben, welche über den Handel bald mit mehr bald mit weniger SachKenntniß geſchrieben haben, und beſonders hat ſich in der letzten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts der verſtorbene Profeſſor Büſch zu Hamburg ein bleibendes Denkmahl durch ſeine zahlreichen Schriften über dieſen Gegenſtand erworben, Liebe und Eifer, große Beleſenheit manichfaltige Erfahrungen die ihm ſein dazu vortheilhafter Wohnplatz darboten und große Beurtheilungskraft haben, ihn, wo nicht zum erſten doch zu einem der beſten Handlungsſchriftſteller gemacht. Natürlich hatte er aber nur das Große des Handels im Auge, und er fand ſowohl an der Sache ſelbſt als durch ſeine perſöhnliche Verhältniſſe zu-

viel Beſchäftigung, als daß er von einer, ſo viele Ausſichten gewährenden Höhe herabſteigen, und mehr über den kleinern Handel hätte ſagen ſollen, als er es in Verbindung und in Hinſicht auf ſeinen Hauptzweck zu thun Gelegenheit nahm.

Je mehr aber Kultur, Bequemlichkeit und Luxus die Bedürfniſſe vermehren, welche allein durch ein lebhaftes Verkehr zwiſchen vielen Staaten und Provinzen befriedigt werden können, um ſo wichtiger wird der innere Handel eines jeden Landes, beſonders eines ſolchen, wie das unſrige, das ohne Widerrede zu den kultivirteſten Staaten Deutſchlands gezählt wird. Es ſeye mir daher erlaubt, darüber meine Bemerkungen mitzutheilen, bis ſich jemand von ausgebreiteteren Kenntniſſen dieſes Fachs annimmt.

---

Man iſt ſeit langer Zeit in der gelehrten, und auch gebildeten Welt darüber einverſtanden, daß man nur denjenigen Kaufmann nennt, welcher ſeine Waare ins Große vertreibt, und keinen öffentlichen Laden hält, denjenigen aber Krämer heißt, welcher ſeine Waaren einzeln an den lezten und wahren Verbraucher verkauft. Es lieſſe ſich gegen dieſe Benennung

ungen nichts einwenden, wenn ſich nicht mit dem Wort Krämer, Ideen verbunden hätten, welche dieſer Bedeutung etwas Geringſchäziges und der nähern Unterſuchung Unwerthes zugeſellt haben.

Auch waren dieſe Begriffe zu ihrer Zeit auf Wahrheit gegründet.

Vielleicht noch vor 30 Jahren bezog man hier (um unſere Reſidenz als Beyſpiel anzuführen) faſt alle fremde Erzeugniſſe von naheliegenden Handelsſtädten, beſonders von Frankfurt. Dieſer Weg, Waaren zu beziehen, und ſie zu bezahlen, war ſo einfach, daß wohl jeder Handwerksmann, wenn er ſchreiben, leſen, und die vier Species gelernt hatte, ihn gehen konnte, und das Auswägen und Ausmeſſen iſt noch jezo eine bald erlernte Sache. Die Waarencalculationen waren bald fertig, es war z. B. Gewohnheit, das Pfund Zucker hier um ſo viel Kreuzer zu verkaufen, als der Centner in Frankfurt ReichsThaler koſtete, welcher für jene Zeiten ganz gute Maasſtab einen richtigen Gewinn von ohngefähr 12 Procent abwarf.

Es iſt daher ganz natürlich, daß ſolche Handelsleute weiter keinen Stoff zu Abhandlungen geben, und keine beſondere Rükſicht verdienen.

Nicht ſo heut zu Tag. Um ein Pfund Zucker noch mit wenigem Gewinnſt verkaufen zu können, muß der Handelsmann einen deutlichen Begriff von den Spekulationen die einſt nur das Prärogativ der groſſen HandelsStädte waren und die nöthige Einſicht haben, damit er verſtehe welcher Platz ihm zurBeziehung der Waare convenire, muß er die nicht ſo leichte kaufmänniſche Rechnung und Buchhaltung, gewöhnlich mehr wie eine Sprache verſtehen, daher ſetzt heut zu Tag der HandelsStand ein koſtſpieliges und mühſames Studium voraus, und nähert ſich dadurch der Claſſe der Gelehrten.

Wie viel auch dem Staat daran liegen müſſe, daß diejenige Perſonen, welche die Bedürfniſſe ſeiner Unterthanen herbeyſchaffen und damit handeln verſtändige Handelsleute ſeyen, welche die auswärtigen Produkte und Fabrikaten ſoviel möglich aus der erſten Hand beziehen, iſt leicht zu erweiſen.

Man nehme zum Beyſpiel an, daß Baden für drey Millionen fremde Waaren beziehe, man nehme an daß die zweyte Hand ſich nur mit dem geringen Profit von Sechs pr. Cent begnüge, ſo entgienge unſerm Vaterlande jährlich Einmal Hundert Achzig

Tauſend Gulden, allein dadurch, wenn der inn'ändiſche Kaufmann ſein Fach nicht hinreichend verſtünde oder dazu keine Kräfte hätte. Es wird nemlich keiner Erläuterung bedürfen daß mehr Geld und mehr Credit dazu gehört, Waaren in Parthien aus den SeeStädten und großen ManufacturPlätzen zu beziehen als aus einer nahgelegenen HandelsStadt die ſich mit dem kleinern Vertrieb derſelben beſchäftigt.

Was nun das Vorhandenſeyn verſtändiger HandelsLeute betrift, ſo wird in jetzigen Zeiten ſchwerlich eine Provinz im innern Deutſchland und am allerwenigſten unſer Vaterland deßwegen verlegen ſeyn dürfen, da es in den neuſten Zeiten faſt zur Mode geworden iſt, die Handlung zu erlernen, und dazu von den angeſehenſten Familien keine Koſten geſpart worden ſind.

Was aber die Kräfte anbelangt, ſo iſt es nach meiner Erfahrung und den dringenden Klagen, die mir darüber von unſerm inländiſchen Handelsſtand zugekommen ſind, verdienſtlich darauf die Aufmerkſamkeit rege zu machen, damit die jetzige Lage des Handelſtands verbeſſert, und ihm wenigſtens die Kräfte erhalten werden, welche ein, für dieſen Stand in unſerer Gegend nicht unglücklicher Krieg

ihm gegeben hat. Denn Dank ſey es unſerm freundlichen Schickſal daß wir unter einer Regierung leben die das Uebel nur zu kennen braucht um ihm möglichſt abzuhelfen.

Da nun der innländiſche Handelsſtand keine VereinigungsAnſtalten unter ſich, kein Organ hat, durch welchen er ſeine Klagen vorbringen könnte, ſo werden die Bemerkungen und Vorſchläge eines einzelnen dieſes Standes (ob ſie gleich das Reſultat mancher wechſelſeitigen Mittheilung ſind) nicht für vorlaut und unbeſcheiden angeſehen werden können, und alſo einen Raum in dieſem Magazin einnehmen dürfen, um ſo mehr da einige Publicität auch anderwärts willkommen ſeyn wird, indem der Handelsſtand im innern Deutſchland mehr oder weniger an de n nemlichen Gebrechen leidet.

Doch ehe ich weiter hierinn gehe, muß ich noch eine allgemeine Bemerkung über die Handlung machen. Sie iſt nähmlich ein Gegenſtand der ſich nach Verſchiedenheit der Lage und der Bedürfniſſe eines Staats unendlich modificirt.

Die Unterſcheidungen: SeeHandel, LandHandel, eigener Handel, CommiſſionsHandel ꝛc. ſind bekannt, jeder dieſer Zweige erfordert beſondere Betrachtungen

und Rückſichten. In unſerm Vaterlande exiſtirt ein Handel mit etlichen Fabrikaten, ein Handel mit einem Haupterzeugniß, Holz und einigen andern Produkten ein Speditions-Handel, und der innere Handel mit den vielerley Bedürfniſſen der Einwohner, dieſer letzte Zweig welcher die meiſten Kaufleute beſchäftigt, und von deſſen guter Einrichtung das Wohl und Wehe ſo vieler Familien abhängt, iſt für dieſe Abhandlung der einzige Gegenſtand.

---

Es giebt Geſetze, von Einer ewigen Hand, mit ſtarken Zügen der Menſchenwelt vorgezeichnet; (und ihrer ſind nicht viel damit ſie leicht behalten werden können) Geſetze deren Uebertretung die Strafe unausbleiblich nachfolgt, denn auf ihnen beruht das Wohl der MenſchenKinder — eines dieſer Geſetze heißt; Ordnung. Und Ordnung iſt ein feſter Grund-Pfeiler jeder StaatsVerfaſſung und aller Staats-Wohlfahrt, auf ſie richtet ſich immer die hauptſächlichſte Tendenz einer vernünftigen StaatsVerwaltung.

Ein Hauptmittel zur Ordnung im Staat iſt auch gewiß dieſer, daß jedem ſeiner Unterthanen erlaubt ſey, eine gemeinnützige Fertigkeit, geiſtig oder kör-

perlich ſich zu erwerben, und dann auszuüben, aber die Ordnung fordert, daß man erſt lerne und dann übe.

Ein Juriſt mag noch ſo vortreffliche theologiſche Kenntniſſe beſitzen, er kann auch nicht die unterſte geiſtliche Stelle bekleiden, er gebe denn ſein Fach auf, und laſſe ſich prüfen als GottesGelehrter, der LandGeiſtliche der aus Liebhaberey und Menſchenliebe die richtigſten mediciniſchen Kenntniſſe ſich erworben hat, darf kein Recept verſchreiben, er laſſe ſich dann als Arzt von der LandesRegierung anſtellen. Der ordnungliebende Deutſche hat im grauen Alterthum die rohen ZunftGeſetze gegeben — ſchön und gut wenn ein milderes Zeitalter ſie mildert, aber verderblich fürs allgemeine Wohl der Handwerker, wenn dieſe ehrwürdigen Ruinen der Vorzeit ganz hinweggeräumt, und eine ungebundene Freyheit an die Stelle weiſer Einſchränkungen und läſtigſcheinender Formalitäten geſetzt wird.

Unſer jetziges Jahrhundert wird darüber manche traurige Erfahrung aufzuweiſen haben. Wohl uns Deutſchen, daß bey uns im Allgemeinen noch mehr alte Ordnungsliebe herrſcht. Aber warum haben wir in Abſicht des Handelſtands welcher in ſeiner jetzigen Lage wie oben bewieſen, zwiſchen den gelehr-

ten Ständen und den HandwerksZünſten inne ſteht, ſo wenig feſte Ordnung?

Soll jeder, dem es einfällt, oder dem Zufall Gelegenheit darbeut, das Recht haben, Waaren kommen zu laſſen, und ſie zu verſchlieſſen?

Soll der Handel als eine Beſchäftigung angeſehen werden, die jeder andere Stand ſo nebenher betreiben darf? oder als ein Refugium, das man ergreifen kann, wenn das, wozu man ſich eigentlich beſtimmte, nicht glücken will?

Oder ſoll nur Handel treiben, wer Handlung gehörig erlernt hat, und einen, ſeinem Vorhaben angemeſſenen Fond beſitzt? Im erſtern Fall wird das Publikum mit ſeinen Bedürfniſſen dem Zufall überlaſſen, im leztern wird ſich ein Stand bilden, der einen angemeſſenen Vorrath, ein hinreichendes Aſſortiment der LokalBedürfniſſe fortwährend erhält, und dem Staat wie oben gezeigt, die geringſtmöglichſte Summe für fremde Bedürfniſſe entzieht. Aber Concurrenz der Verkäufer ſchaft wohlfeile Preiſe. Was dieſes betrift, ſo giebt es dermalen ſo viele Kaufleute, daß der Staat eher den Schaden, den die zu groſſe Concurrenz unter den

Kaufleuten ſelbſt anrichtet, zu fürchten, als jenen fürs Publicum ſchädlichen Mangel derſelben zu beſorgen hat.

Geſetzt aber auch, es wäre dieſer Stand der einzige, in welchem mit Talent, Thätigkeit, und einem für den Anfang verhältnißmäßigen Vermögen einiger Reichthum erworben werden könnte, wäre dieſes ein Uebel für den Staat, oder verdiente er die Beneidung der andern Stände, und das Befugniß derſelben, ihm Abbruch zu thun, wo man kann? Was das erſtere anbelangt, ſo iſt es für jedes Land eine Wohlthat, wenn ſich Leute finden, die nützliche Unternehmungen, wie z. B. Manufakturen, oder einen neuen Ausweg für ſeine Produkte, oder eine neue Art von Gewinnung derſelben erzielen können, weil bei ſolchen Leuten der Staat in Fällen der Noth die geſchwindeſte Hülfe finden kann. Und die andern Stände würden den thätigen, gewiſſenhaften Kaufmann aufhören zu beneiden, wenn ſie die ihm ſo nöthige Raſtloſigkeit, ſeine gegründete Beſorgniſſe, das ſo häufige Scheitern ſeiner Plane und Spekulationen näher, als es gewöhnlich geſchieht, beleuchten wollten. Dieſe allgemeine Bemerkungen führen zu einzelnen.

§. 1.

**Beſtimmung der HandlungsZweige, oder des für den Kaufmann ausſchlieſſend gehörigen Geſchäfts.**

Waarenlager halten, und Waaren, Pfund oder Ellen oder Maasweis gegen Bezahlung hergeben, iſt nicht allein das Geſchäft des Kaufmanns, Waaren auf Proben und Muſter verkaufen, Waaren ſpedieren, in Commiſſion verkaufen, für andere auch ohne Probe von auswärts kommen laſſen, heißt eben ſo gut, Handlung treiben, und überdis bildet alles das zuleztgenannte HandlungsZweige, die zwar weniger eintragen, aber dafür auch unendlich ſicherer ſind, als das zuerſt bemerkte.

§. 2.

**Beſtimmung der Perſonen oder Einwohner des Staats, welchen Handlung zu treiben erlaubt ſeyn ſollte.**

Nur, wer die Handlung ſowohl der Form als dem Weſen nach erlernt hat, und einiges Vermögen beſizt, ſollte Handlung treiben dürfen.

Weiß ſonſt jemand einen Artikel, der vortheilhaft zu beziehen wäre, oder eine vorzügliche Adreſſe und Route zu einem gangbaren Artikel, ſo aſſocire er ſich mit einem Kaufmann, aber nur treibe er ſelbſt keine der obbenannten HandlungsZweige, ſey es auch nur unter dem Vorwand der Freundſchaft und Gefälligkeit, ſey es auch würklich ohne Nutzen.

Hier iſt der Ort, von einem der weſentlichſten Hinderniſſe des Emporkommens der Handlung, wo nicht im ganzen Baadiſchen Land, doch in der Reſidenzſtadt Carlsruhe, zu ſprechen, — von der zahlreichen Judenſchaft, oder vielmehr von der Weiſe, wie ſie vom Staat geduldet und angeſehen wird.

Zu gütig und menſchlich, um Menſchen allein religiöſer Meynungen wegen zu verbannen, und zu weiſe, um nicht einzuſehen, welche zahlreiche Hinderniſſe eben dieſe zeremoniöſe Religion dem bürgerlichen Leben entgegenſetzt, hat unſere LandesRegierung weder die jüdiſche Nation ganz verſtoſſen, noch ſie zu StaatsBürgern erhoben — man hat ihrer Vermehrung Gränzen zu ſezen geſucht, man hat dem zur Gewohnheit gewordenen Hang dieſes Volks zum Handeln nachgegeben, und demſelben den Handel frey gelaſſen, ſolchergeſtalt iſt jeder des Schutzes fähige Jude ein gebohrner Handelsmann. Wie drükend dieſes für die chriſtliche Kaufleute iſt, wie verderblich für den Handel, iſt zu einleuchtend, als daß es einer beſonderen Erläuterung bedürfen ſollte, ſo lange man die Judenſchaft nicht exilirt, oder ſie zu Bürgern macht, wird freylich dem Uebel nie ganz abgeholfen werden, das erſtere nur zu verlangen, wäre unmenſchlich, dem andern werden ſich faſt unüberſteigliche Hinderniſſe entgegenſtellen. Um ſo mehr dürf-

ten daher etliche Bemerkungen, wie dieſes auf die Handlung drückende Uebel erleichtert werden könnte, hier an ihrem Orte ſeyn.

a.) Um einen öffentlichen Laden zu führen, müſſe der Jude ſo gut, wie der Chriſt beweiſen, daß er Handlung erlernt habe.

b.) Den übrigen, die ihre Kunſt auf den Gaſſen der Stadt, und den Straſſen des Landes erlernt haben, bleibe der TrödelKram, der wichtige Vieh-Handel, und der Handel mit den rohen Erzeugniſſen des Landes überlaſſen.

c.) Der Speccerey- und MaterialHandel, wozu nicht nur Zucker, Kaffe und Gewürz, ſondern auch Taback, Oehl, Eſſig, und dergleichen gehören, bleiben der Judenſchaft ganz unterſagt. Die Ausführung dieſes Vorſchlags würde keine groſe Schwierigkeit finden, da bis jezt in dieſen Artikeln wenig von Juden unternommen worden iſt, und auf dieſe Art würde der chriſtlichen Kaufmannſchaft doch ein HandlungsZweig geſichert, beſonders da in denen Ortſchaften, wo jüdiſche Kaufleute ſind, der Handel mit EllenWaaren faſt ganz in ihre Hände kommen muß, vermöge der Weiſe, wie der Chriſt und Ju-

de ſeine Handlung treibt. Auch exiſtiren desfalſige Geſetze zu Gunſten der chriſtlichen Kaufleute.

Eben ſo nachtheilig für die geſammte Handlung im Baadiſchen, ſo wie in vielen andern Staaten iſt das wandernde Krämervolk.

Vor 50 Jahren und vielleicht noch länger exiſtirten offenbar weniger innländiſche Handelsleute, auch hätten ſich bey den wenigern Bedürfniſſen nicht ſo viel erhalten können. Zur Erleichterung der Unterthanen und zur Belebung mancher Orte waren daher die JahrMärkte ſehr nothwendig, und in den Zwiſchenzeiten das Erſcheinen der Krämer bequem.

Aber jezt bey der leichtern Communication zwiſchen den Ortſchaften, durch die gute Landſtraſſen, bey den vielen Jahr - und WochenMärkten, bey den vielen, nur zu vielen im Land, ſowohl in Städten als Flecken und einzelnen Dorfſchaften etablirten Kaufleuten und Krämern, wozu jezt noch das beſtändige Hauſiren? Einigermaſſen geht dieſe wandernde Krämerey von ſich ſelbſt zu Ende, denn es iſt bey der jezigen ſo eben angegebenen Lage der Handlung in den meiſten Staaten Deutſchlands eine wahre Unmöglichkeit, daß Leute mit einem geringen Waarenlager und einem geringen Verkauf ſo

viel herausſchlagen, daß ſie das theure Wirthshaus-Leben beſtreiten können. Eine große Menge derſelben verarmt daher, verkauft was ſie hat, zu allen Preiſen, und kehrt in ihre Heimath zurück, die Kaufleute, die ſich haben bewegen laſſen, dieſen Leuten zu creditiren, verliehren dann gewöhnlich gänzlich ihre Forderungen. Mancher Kaufmann der Reichsſtadt Reutlingen hat in neuern Zeiten dieſe Erfahrung mit den benachbarten Ehinger Krämern gemacht. Diejenigen, die ſich noch erhalten, haben entweder in ältern Zeiten, auch zum Theil im verfloſſenen Krieg ſich etwas geſammelt, und manche von ihnen leben leider vom Betrug, indem ſie die Landleute, oder ſonſt Perſonen, denen WaarenKenntniß fehlt, mit ſchlechter Waare hintergehen.

Eben dieſer aus Noth entſtandene Betrug, und der Reiz, den die ausgelegten Waaren zum Kaufen machen, ſind dem Staat gewiß ſchädlich, und er muß die Bequemlichkeit einiger ſeiner Bürger, die ſich gern ein Waarenlager ins Zimmer bringen laſſen, im Ganzen theuer bezahlen.

Sollten ſich hie und da Artikel finden, welche in den vorhandenen Läden der Städte und größern Landorten nicht gehalten werden, ſo ſind einmal die häufigen JahrMärkte angeordnet, und bey Waaren

von täglichem Verbrauch mache man die Führung derſelben der Handelſchaft zur Bedingung, und ſie werden ſogleich gehalten werden. Auch bedarf es dieſer Bedingung nicht einmal; es giebt heut zu Tag eine Menge thätiger Kaufleute, die ſogleich einen Artikel ſich beilegen, wenn ſie auch nur einigen Abgang darinn hoffen dürfen. Zudem haben wir in einem großen Theil des Baadiſchen Hauſirer genug — die Juden; dieſe ſind einmal größtentheils an die Handelſchaft, als ihren Erwerbzweig angewieſen, und es iſt daher eben ſo weiſe als gütig, ſie darinn möglichſt zu unterſtützen, ihnen ihre Nahrung zu erleichtern, und ihnen Gelegenheit zu verſchaffen, ſich in Wohlſtand zu ſetzen, welcher, wie wir das angenehme Beyſpiel in der Reſidenz haben, ſie dann veranlaſſen wird, ihre Thätigkeit und ihr Geld zu etwas Beſſerem und für den Staat Nützlicherem zu verwenden, als zu der bis jezt von ihnen gröſtentheils getriebenen niedrigen Krämerey. Gern wird ſich dieſe Nation obbemerkte Entfernung vom Specerey- und Material-Handel gefallen laſſen, wenn man den fremden Kaufleuten und Krämern ihren Vertrieb im Lande niederlegt.

Endlich iſt es bis jezt in mehreren Staaten Deutſchlands herkömmlich, einigen Arten von Profeſſioniſten, wie den Knopfmachern und Nadlern den Laden-Verkauf, auch

anderer Artikel, als derjenigen, womit ſich ihre Profeſſion beſchäftigt, zu erlauben, ſie ſind aber ſo wenig als manche Zuckerbecker, gelernte Kaufleute, und würden eine Ausnahme von der Regel machen, daß man nur das treiben ſoll, was man gelernt hat, wenn man genugſame Gründe finden ſollte, warum ihnen ein offner Laden auch in andern Artikeln zu geſtatten wäre.

## §. 3.

### Einige Einrichtungen zur Erleichterung des Handels.

Die jezige Generation muß in den meiſten Staaten Deutſchlands, und beſonders in unſerm auch in dieſer Rückſicht glücklichen Baaden mit herzlicher Dankbarkeit die Bemühungen der Regenten erkennen, unpartheyiſche milde Gerechtigkeit Hand zu haben, und wir ſind gewiß hierinn weit glücklicher als unſere Vorfahren, die von Willkühr der Beamten und blinder Strenge mancher Gerichtsſtellen mehr abhiengen als wir. Wie aber unter der Sonne nichts vollkommen iſt, ſo giebt die zahlloſe Menge der in Deutſchland geltenden Geſetze und die eingeführte ProceßOrdnung nothwendigen Anlaß zu einer ungemeinen Weitſchweifigkeit einzelner, auch nicht

ſehr bedeutender Streitſachen, ſo bald ſie vor die Gerichte gezogen werden. Unter der daher entſtehenden Zögerung leidet am meiſten der Kaufmann, deſſen Gang mit dem eines RechtsGelehrten nicht harmoniren kann.

Es ſeye mir eine Vergleichung erlaubt.

Der Kaufmann ſchließt täglich Verträge und Contracte (iſt ja jeder Kauf und Verkauf auf Credit ein Vertrag) und denkt ſich übrigens dabey keine andere Bedingungen, als die weſentlich zum Actus gehören; er handelt hin, auf Treu und Glauben, getreulich ohne Gefährde, — der Juriſt verklauſulirt auch die ſimpelſte Sachen, bey ihm iſt Willensredlichkeit ein Ding, welche Vorſichtshalber nicht vorausgeſezt werden darf, zahlloſe Formeln, Geſeze und RechtsWohlthaten haben ſeinen Gang, weit von jenen der einfachen Natur entfernt; — der Kaufmann hält in ſeinen Streitſachen auf herkömmliche Gewohnheiten (Handlungsuſanzen) auf gewiſſe jedem Kaufmann durch ſeine praktiſche Geſchäfte zur Evidenz gewordene Grundſätze, kennt und beſizt in HandlungsAngelegenheiten kein geſchriebenes Geſetz als jenes der Wechſel — der Juriſt verbannt jede mündliche Tradition und Gewohnheit als Sage, bey ihm gelten nur geſchriebene Geſetze und

ſeine Billigkeit erſtreckt ſich höchſtens dahin, ein Handlungsparere zu verlangen; — dem Kaufmann muß, theils wegen der Zeit, noch mehr wegen dem Capital das in ſtreitigen Fällen todt liegen bleibt, viel daran liegen, daß ſeine Rechtsfälle in kurzer Zeit entſchieden werden; „ es mag gehen wie es will, nur bald zu Ende “ lauten in dieſen Fällen faſt alle Vorſchriften.

Der Juriſt hat die Unmöglichkeit jemanden Unrecht zu thun, zur Glorie ſeiner Geſetzgebung, zum lohnenden Ziel ſeiner Beſtrebungen ausgeſtellt, und denkt nicht an das ärgerliche Hinhalten und die kummervolle Verlegenheit in welche der Rechtsgang, der oft Jahre lang die einfachſten Gegenſtände bey dem Richter der erſten Inſtanz hinzögert, diejenige Perſonen verſetzt, zu welcher Nutzen und Frommen das mühſame Corpus juris ſamt allen Dependenzen entſtanden iſt.

Dieſe Vergleichung ſoll nicht als Klage gegen die Juris Prudenz, ſondern als Einleitung und Urſache zu dem Vorſchlag eines HandelsGerichts angeſehen werden. Dieſes HandelsGericht beſtehe aus etlichen praktiſchen Kaufleuten, die entweder noch Geſchäfte treiben, oder lang im Land getrieben haben. Uebri-

gens überſchritt ich die Gränzen der Beſcheiden-
heit, wenn ich die Einrichtung und die Extenſion
ſeines Forums angeben wollte, dieſes bleibe allein
dem weiſen Ermeſſen der Regierungen überlaſſen;
aber einzelne Gegenſtände, die ich demſelben
anheim geſtellt wünſchte, ſeyen mir anzugeben ge-
ſtattet:

a) Man iſt genugſam einverſtanden, daß Kredit
eine unentbehrliche Stütze des Kaufmanns iſt.

Der Kredit den er auswärts zu ſuchen hat,
beruht aber nicht allein auf perſönlichem Zutrauen,
ſondern auch auf dem Glauben, den man von den
Geſetzen und Einrichtungen eines Landes hat. Soll
dieſer LandesKredit (wenn ich mich ſo ausdrücken
darf) erhalten und vermehrt werden, ſo muß der
heilloſen, immer mehr einreiſſenden Gewohnheit
geſteuert werden: daß Schuldner ſich privatim mit
ihren Gläubigern arrangiren einen Rabatt erzielen,
und beliebige Termine eingehen können.

Es findet nämlich der auswärtige Kaufmann kei-
nen Vortheil dabey, wenn ein Concurs zu beſorgen
iſt, bey der beſtehenden Gerichts und KonkursOrd-
nung ſeine Forderungen einzuklagen. Die weibli-
chen Vorrechte (welche beſonders im Würtembergiſchen
für Ausländer ſehr nachtheilig ſind) die Hypotheka-
riſche Schulden nehmen das beſte hinweg und der

Gang bis zum endlichen Bezahlungs-Termin iſt ſo langwierig, daß bis dahin gewöhnlich die Intereſſen der ganzen Forderung dem gleich kommen, was man endlich erhält. Ganz natürlich alſo daß man ein Akomodement vorzieht, wo man in frühern Terminnen, ohne zu riskiren gutes Geld nach ſchlechtem zu werfen, doch etwas nahmhaftes bekömmt.

Dieſes ſogenannte Akkordiren hat ſich daher ungemein vervielfältigt und es geſchieht zuweilen, ohne daß die Obrigkeit nur etwas davon erfährt.

Dadurch aber wird dem leichtſinnigen Mann ſo wie dem Betrüger eine viel zu leichte Bahn geöffnet, und der Credit im Ganzen ungemein geſchwächt.

Wäre nicht unter der ins Große handelnden Welt eine ſo ſtarke Concurrenz, daß, nur um Geſchäfte zu machen leicht kreditirt wird, ſo würde der Kredit mancher Gegenden und Oerter einen weit empfindlichern Stoß erlitten haben als es geſchehen iſt.

Das Akkordiren ſollte die letzte Schutzmauer eines ehrlichen aber unglücklichen Mannes ſeyn, ihm ſoll

man zur Hülfe kommen um ſein wankendes Gebäude aufrecht zu erhalten, aber traurig wenn ein der Rechtſchaffenheit gehöriger Lohn und Troſt die Zuflucht des Leichtſinns der Verſchwendung und des Betrugs wird. Das Akkordiren ſeye daher ohne Vorwiſſen und Beſtätigung des Handelsgerichts als eine geſetzwidrige Handlung gleich einem Diebſtahl verboten.

b.) Es wäre für den Handelsſtand ſicherlich in vieler Rückſicht vortheilhaft, wenn er mehr Vereinigungspunkte wie bisher hätte, beſonders aber, theils um Vorſchläge zu ſeiner Verbeſſerung vorzutragen, theils um zur Aufrechthaltung der zu ſeinem Beſten gegebene Geſetze mit gehörigem Erfolg thätig ſeyn zu können. Es wäre daher zu wünſchen, daß in jedem Ort wo mehrere Kaufleute ſind, ein HandlungsVorſtand erwählt würde, welcher dann mit dem allgemeinen HandelsGericht zu korreſpondiren und eigentlich unter ihm zu ſtehen hätte.

Hie und da iſt dieſer Wunſch in ſo weit ſchon realiſirt, daß der HandelsStand zünftig iſt, und ſeinen Zunftmeiſter hat, — aber ein HandelsGericht, als Vereinigungspunkt einer Provinz oder eines ganzen Landes fehlt in den kleinern Staaten

Deutſchlands. Dieſer HandlungsVorſtand müßte denn auch die Tauglichkeit der Subjekte, die Handlung treiben wollen, prüfen.

Dieſe Tauglichkeit kann aber nicht allein in einer gehörigen und dem Geſchäft angemeſſenen Kenntniß der Handlung und ihrer Hilfsmittel beſtehen, ſondern ſie ſetzt auch ein angemeſſenes eigenthümliches Vermögen voraus. Es iſt nämlich je länger je weniger möglich, bey der viel zu groſſen Conkurrenz in der handelnden Welt, mit geringem (oder wie es hie und da geſchieht) mit gar keinem eigenen Vermögen fortkommen zu können. Der Kaufmann gewinnt allerdings beym Verkauf (ſo lang kein Abſchlag erfolgt) mehr als die landesläufigen Intereſſen, allein wenn er alles verzinſen muß, Wohnung, Waarenlaager und Ausſtände, und von ſeinem Handel allein leben ſoll, ſo gränzt es nahe an die Unmöglichkeit fortkommen zu können. Sollte ſich vielleicht unter hundert Fällen Einer finden, wo vorzügliches Talent und Glück einen unbemittelten Anfänger aufrecht erhielten, ſo ſind dagegen gewiß 99. die unter ſolchen ungünſtigen Umſtänden zu Grunde gehen. Es wäre daher ſehr zu wünſchen, daß man durch eine anſcheinende Härte das Unglück mancher ſonſt braver jungen Leute verhütete, und den unerfahrnen jungen Mann von einem verderblichen Plan abbrächte.

Das freye disponible Vermögen könnte nach Verſchiedenheit der Ortſchaften und Gegenden von höhern Stellen beſtimmt, und dem bemerkten HandlungsVorſtand oder andern Behörden zur Richtſchnur vorgeſchrieben werden. Aehnliche Verfahrungsweiſen exiſtiren ſchon hie und da z. B. zu Wien wo jeder Großhändler ein beſtimmtes eigenes Vermögen ausweiſen muß.

---

Nehme ich wahr daß dieſe Bemerkungen einigen Beyfall erlangen, ſo werde ich meine ferneren Erfahrungen und beſonders meine Gedanken über das Fabrikweſen durch dieſen nemlichen Weg bekannt machen

# Verſuch
## einer kurzen Darſtellung der Form der Markgräflich-Badiſchen StaatsPraxis.

Fortſezung des 1. Stüks. S. 177. *)

---

## II. Abſchnitt.

### Angabe der StaatsGeſchäfte, wie ſie nach den verſchiedenen StaatsVerwaltungsZweigen unter die Stellen, welche dieſelben beſorgen, vertheilt ſind.

Nach den in der Einleitung angegebenen Hauptzweigen der StaatsVerwaltung haben wir in dieſem Abſchnitt die verſchiedenen Geſchäfte anzuführen, die ſowohl

I.) die äuſſere Sicherheit des Staats (äuſſere StaatsPraxis) als

---

*) In dieſem Abſchnitt wird manches noch nachgetragen, was eigentlich in den erſten gehört hätte; aber dort, aus Mangel an Nachrichten, übergangen werden mußte.

II.) die innere öffentliche und PrivatSicherheit deſſelben (innere StaatsPraxis) erfordern, und die auf Erhaltung und Beförderung der leztern zielenden Mittel und damit verbundenen Geſchäfte

A.) Im Allgemeinen und

B.) Insbeſondere, nämlich

a.) Beförderung der ſittlichen Kultur (AufklärungsPraxis.)

b.) Sicherung der perſönlichen und Eigenthumsrechte gegen innere Angriffe (JuſtizPraxis.)

c.) Erhaltung der Ordnung im Innern des Staats durch Sicherung des Genuſſes der perſönlichen Rechte und des Eigenthums gegen Stöhrung (PolizeiPraxis).

d.) Sorge für die Erhaltung und Vermehrung der StaatsKräfte (KameralPraxis)

anzugeben, und hierauf

III.) Von der Adminiſtration der Einkünfte und Ausgaben des Staats (FinanzPraxis) zu reden.

Ueber alle dieſe Zweige der StaatsVerwaltung und die damit verbundene Geſchäfte hat der Regent mit ſeinem Miniſterium oder Geheimenraths-Kollegium die Oberaufſicht, und erläßt in Betreff ihrer Leitung und Führung die nöthigen Anordnungen. 1.)

## I. Von Erhaltung der äuſſern Sicherheit des badiſch. Staates (Aeuſſere StaatsPraxis).

Die äuſſere Sicherheit des Badiſchen Staates wird begründet und erhalten a.) theils durch die Verbindung deſſelben mit dem deutſchen Reich und mit andern Staaten; b.) theils durch Unterhaltung des — zur Vertheidigung des Staats gegen äuſſere Angriffe erforderlichen Militairs, deſſen Geſchäfte die badiſche MilitairPraxis bilden; c.) theils durch Handhabung der LandesHoheit und der Regalien gegen fremde Eingriffe.

ad. a. Zur Erhaltung und Beförderung der äuſſern Sicherheit des badiſchen Staates werden ſowohl die neuere FamilienVerbindungen mit dem

---

1.) S. die HofrathsInſtruktion §. 162.

Ruſſiſch-Kaiſerlichen, dem Königlich-Schwediſchen, dem Kurfürſtlich-Pfalzbaierſchen und dem Herzoglich-Braunſchweigiſchen, als die ältern VerwandſchaftsVerhältniſſe mit dem K. Preuſſiſchen, den Herzoglich-Sächſiſchen, den Landgräflich-Heſſiſchen und F. Naſſauiſchen Häuſern, ſo wie die FreundſchaftsVerhältniſſe mit der franzöſiſchen und SchweizerRepublik, und den übrigen benachbarten Staaten benuzt; und die badiſche MinisterialPraxis iſt in regem Beſtreben, mit allen Nachbarn des Staates nicht nur, ſondern auch mit allen groſſen und kleinen Staaten, mit welchen die in irgend ein Verhältniß kommt, Freundſchaft zu ſtiften und zu unterhalten. In dieſer Rükſicht ſowohl, als wegen der Verbindung des baadiſchen Staates mit dem deutſchen Reich, werden mehrere Geſandte unterhalten. Dieſe ſind:

α.) wegen des Verhältniſſes zu dem deutſchen Reiche;

1) ein ReichstagsGeſandter zu Regensburg, welche Stelle der churbrandenburgiſche Geſandte bekleidet, dem ein LegationsSekretair mit dem Charakter eines Raths beigegeben iſt.

2) Die ſchwäbiſche KreistagsGeſandſchaft, die dermalen aus einem adelichen Mi-

niſter und dem OberVogt der OberAemter Carlsruhe und Durlach beſteht, und bei den ſchwäbiſchen KreisVerſammlungen zu Ulm mit einem ihr aus der GeheimenrathsKanzlei beigegebenen Sekretair allemal erſcheint.

3) Die oberrheiniſche KreisGeſandtſchaft zu Frankfurt am Main, die vormals einer eigenen, daſelbſt wohnenden Perſon anvertraut war, nach deren Tode (1792) aber nicht wieder beſezt worden iſt. Dahingegen iſt ſeit der Zeit ein Reſident bei der Reichsſtadt Frankfurt mit dem Charakter eines Legations-Raths aufgeſtellt.

4.) Ein an dem Römiſch-kaiſerlichen Hof zu Wien reſidirender Miniſter, der auch in gewiſſer Rükſicht hieher gehört. Dieſe Stelle bekleidet dermalen der daſelbſt befindliche chur-hannöveriſche Miniſter.

β.) Wegen der Verbindungen und Freundſchafts-Verhältniſſe mit auswärtigen Staaten hat Baden

1.) ſeinen vorhin erwähnten reſidirenden Miniſter am kaiſerlichen Hofe, nebſt einem Agenten.

2.) Einen Reſidenten am königlich- preuſſiſchen Hofe zu Berlin.

3) einen auſſerordentlichen Geſandten bei der franzöſiſchen Republik zu Paris.

Am ruſſiſch - kaiſerlichen Hofe zu Petersburg war der Staatsrath Koch als Chargé d'affaires angeſtellt, ſeit deſſen Tod iſt aber dieſe Stelle nicht wieder beſezt worden.

Vor der lezten StaatsVeränderung in den ehemaligen vereinigten Niederlanden war ein eigener badiſcher Envoyé an dem vormaligen Erbſtatthalteriſchen Hofe im Haag. Auch waren für franzöſiſche Angelegenheiten zwei eigene Räthe beſtellt, wovon der eine zu Strasburg, der andere zu Kehl wohnte: deren Stellen aber mit ihrem Tod eingegangen ſind.

Dieſe Perſonen alle erſtatten in den ihnen aufgetragenen Geſchäften ihre Berichte an das Miniſterium oder GeheimenrathsKollegium, auch, je nach Beſchaffenheit der Umſtände, an den Regenten unmittelbar, oder an einen und den andern Miniſter; und erhalten von daher auch ihre Inſtruktionen und Weiſungen, indem der badiſche Regent die auswärtigen Geſchäfte ſeinem Geheimenraths-

Kollegium zugewieſen hat 2), welches auch die bei neuen FamilienVerbindungen vorfallenden Geſchäfte und die desfalls nöthigen Ausfertigungen durch die GeheimenrathsKanzlei beſorgt.

ad b. Die Lage der markgräflich badiſchen Lande, welche ſich von Baſel den Rhein hinab bis hinter Pforzheim an die Ens in einem ſchmalen Strich ziehen, und überdies noch, beſonders in den obern Gegenden, von fremden Territorien häufig durchſchnitten ſind, würde zu ihrer Deckung mit militairiſcher Macht einen für den Staat unüberſchwinglichen Aufwand erfordern. Das badiſche Militair iſt daher nicht nach dem Bedürfniß des Staats in Rückſicht auf Selbſtvertheidigung gegen äuſſere Angriffe, ſondern vielmehr nach der Verbindung deſſelben mit dem deutſchen Reiche berechnet.

Das Territorium der ReichsVeſte Kehl ſteht zwar dem bad. Regenten als Landesherrn zu, aber der Kaiſer übt — als ſolcher — bei einem ReichsKriege das BeſatzungsRecht darin aus, und ſie iſt ihm zur Diſpoſition bei ſeinen KriegsOperationen

---

2.) S. HofrathsInſtruktion. §. 116.

gänzlich überlaſſen. In FriedensZeiten war ſie ſonſt nur mit wenigen badiſchen Truppen beſezt, und dermalen iſt ihre Exiſtenz vernichtet.

Uebrigens bedient ſich das badiſche Gouvernement ſeines Militairs in Friedenszeiten hauptſächlich zur Erhaltung der innern Sicherheit, in welcher Hinſicht es von unverkennbarem Nutzen für den Staat iſt.

Es beſtehet dermalen aus einer Garde du Corps zu Pferd, einem HuſarenCorps, zwei LeibInfanterieBataillons, zwei FüſelierBataillons, einer ArtillerieKompagnie, und einer von Invaliden zuſammengeſezten GarniſonsKompagnie, und iſt einem GeneralMajor als Commandanten untergeben, der das erforderliche OfficierCorps unter ſich hat. Es hat ſeine eigene Auditors, einen RegimentsPrediger, RegimentsQuartiermeiſter und RegimentsChirurgus, mit beigegebenen Bataillons- und KompagnieChirurgen.

Die — das Militär angehenden — Geſchäfte, inſofern ſie die Uebung und Diſciplin deſſelben betreffen, werden von dem Kommandanten und dem ihm untergeordneten OfficierCorps beſorgt. Eben ſo iſt das ſämtliche Militär der Re-

gel nach ſowohl in ſeinen Civilverhältniſſen als bei Verbrechen der Gerichtsbarkeit der Kommandantenſchaft unterworfen. 3.) und es ſind demſelben von dem Regenten beſondere Kriegs-Artikel vorgeſchrieben, nach welchen es gerichtet wird. Was hingegen das Oekonomiſche des Militärs im Ganzen betrift, ſo wird ſolches von der dazu von dem Regenten durch das Reſcript vom 9ten Debr. 1793 beſonders angeordneten MilitairCommiſſion beſorgt, welche in dieſer Rückſicht dem Regenten Vor- und Anträge zur Reſolutions-Faſſung erſtattet, und von demſelben allein abhängig iſt.

Uebrigens hat der Regent die Ernennung zu militäriſchen Chargen und die allgemeine Aufſicht über das Militär ſeiner eigenen Sorge, ſo wie die — mit den Kriegsſachen verbundenen — Geſchäfte ſeinem Geheimenraths-Kollegium vorbehalten 4.). Der Kommandant bringt jeden Tag dem Regenten bei Einholung der Parole, Rapport

3.) S. Alphabetiſcher Auszug der neuen Bad. Geſetzgebung, II. Theil, unter dem Worte: Soldaten.

4.) S. Hofraths-Inſtruktion. S. 116.

über den Stand der Truppen, und holt über militäriſche Angelegenheiten, die ihre Abfertigung von der geordneten Behörde nicht erhalten können, die Entſchlieſſung deſſelben ein.

ad. c. Die Handhabung der Landeshoheit und der Rechte des Staates gegen fremde Eingriffe, gehört mit den dahin einſchlagenden Rechten, da ſie den Staat in ſeinem ganzen Umfange gegen auswärtige Antaſtungen erhält, in dieſer Rückſicht zur äuſſern StaatsPraxis. Sie umfaßt Rechte von verſchiedener Art, je nachdem ſie die Landesfürſtliche Hoheit und das Recht des Staats im Kirchlichen oder im Weltlichen betrift.

α.) In Rückſicht auf die Landeshoheit und Rechte des Staats im Kirchlichen, iſt ihre Ausübung und Manutenenz gegen fremde Eingriffe

1) in den evangeliſch-lutheriſchen Landen, unter der Oberaufſicht des Regenten und ſeines GeheimenrathsKollegiums, dem KirchenrathsKollegium übertragen, welches dieſelbe, nach der ihm unterm 6ten Julii 1797 ertheilten Inſtruktion § § 29 30 32 durch die ihm untergeordneten Aemter und Specialate beſorgt, und

darnach in dieſem LandesAntheil, beſonders in denen Kirchſpielen, welche in Verhältniſſen mit auswärtigen Obrigkeiten, oder mit andern Religions-Verwandten ſtehen, des Regenten kirchliche Ober- und HerrlichkeitenRegalien, Freiheiten, KirchenRegiments- Vogtei- oder PatronatRechte und andere hergebrachte KirchenGerechtſame, wie ſie Namen haben mögen, ſo wie das durch die ReichsReligions-Friedensſchlüſſe, Verträge oder Privilegien in denſelben hergebrachte Maas des kirchlichen Zuſtandes erhält, und gegen Eingriffe Anderer handhabet.

2.) In den katholiſchen, einem DiöceſanBiſchoff untergebenen Landen und in Betreff der wenigen reformirten, und keinem DiöceſanBiſchoff unterworfenen katholiſchen Kirchſpiele, hat dieſe Sorge unter obgedachter Oberaufſicht das Regierungs-Kollegium auf ſich, welches nach den — ihm durch die HofrathsInſtruktion §§ 62 — 81 vorgezeichneten Grundſäzen durch Weiſungen an die untergeordneten Aemter verfährt, und nach dieſen Grundſätzen in Anſehung der katholiſchen Diöceſan-Unterthanen über die Handlungen der biſchöfflichen Vikariate und des Clerus wacht, und den Einfluß der Aemter bei KirchenViſitationen, bei Theilung oder Vereinigung von Pfründen, bei Ankunft eines Biſchoffs zur Firmelung, bei Einrückung

biſchöflicher Commiſſarien, bei Evocation der Unterthanen vor geiſtliche Gerichte, bei Einweiſung der Pfarre in die Temporalien, bei Reſignation fremder PatronatPfarreien oder landesfürſtliche PatronatPfründen, bei geiſtlichen Verlaſſenſchaften, bei Exceſſen der Geiſtlichen, bei kirchlichen und Landestrauern, bei Kaſtenvogteilichen Gegenſtänden und beim KirchenBauweſen regulirt.

β) Die Landeshoheit im Weltlichen mit allen dazu gehörigen Rechten wird von dem RegierungsKollegium nach der, ihm in §§ 82 — 96 der HofrathsInſtruktion ertheilten Vorſchrift unter gleichmäßiger OberAufſicht des Regenten und ſeines Miniſteriums gegen alle fremde Angriffe und Schmälerungen durch die nöthigen Befehle und Weiſungen an die untergeordneten Aemter, ForſtAemter und Verrechnungen gehandhabt, und denſelben in Fällen der Nothwendigkeit vermittelſt Requiſition an die MilitärBehörde die angemeſſene militäriſche Unterſtützung zugeſendet. Hierbei wird nun insbeſondere

1) Bei Eingriffen, die von Auswärtigen gewagt werden, zuerſt von den untern Stellen durch angemeſſene glimpfliche WiderſpruchsSchreiben nach der Veranlaſſung und der

Befugniß, die man dazu zu haben glaubt, bei den auswärtigen Obrigkeiten genau gefragt; erſcheint hier die Sache als ein leicht zu hebender Misverſtand, über den, ohne Conſequenz zu beſorgen, hinweggegangen werden kann, ſo wird ſie auf ſich beruhend gelaſſen. Läßt ſich aber die Beſchwerde dadurch nicht heben, ſo wird, nach möglichſt vervollſtändigter Präparation der Sache, von dem RegierungsKollegium nicht nur durch Correſpondenz mit den betreffenden auswärtigen Regierungen auf Abſtellung der Beſchwerden in freundlichen Wegen gedrungen, ſondern auch den untern Stellen das Verhalten in Anſehung der BeſitzAusübung vorgeſchrieben, und wenn die ſuſpenſive Behandlung der Sache für unverfänglich geachtet wird, dem Regenten darauf der Antrag gemacht, und ſeine Entſchlieſſung darüber eingeholt. Im Fall hingegen dieſe Behandlung der Sache nicht räthlich wäre; ſondern dieſelbe vielmehr Entſcheidung erforderte, ſo wird, je nach Beſchaffenheit der Lage und der dabei konkurrirenden Umſtände entweder die geſezlich erlaubte Schätzung in dem Beſitz durch eigene Gewalt angeordnet, oder der petitoriſche, oder poſſeſſoriſche Rechtsweg eingeſchlagen, oder eine gütliche Ausgleichung eingeleitet. Findet man die Anſprüche auf Seiten des Regenten ungegründet, ſo wird bei demſelben auf Nachgeben angetragen;

bei gegründeten Anſprüchen aber immer der Glimpf der Strenge vorgezogen und nichts unternommen, was nicht mit Recht und Ehre auszuführen iſt, vielmehr durch die ganze Einleitung das Verlangen nach guter Nachbarſchaft und friedlichem Einverſtändniß mit dem Gegentheil gezeigt.

2) Bei Staatsdienſtbarkeiten auf fremdem Grund und Boden begnügt man ſich mit ſolchen thätlichen Widerſprüchen, welche wirklich Ausfluß der hergebrachten und einem Angriff ausgeſezten Gerechtigkeiten, oder Nothwehr der — mit der Ausübung derſelben beſchäftigten — Perſonen gegen fremde Eingriffe ſind.

3) Güter- und GefällErneuerungen der Ausländer, worüber das Regierungs-Kollegium die Aufſicht hat, dürfen, ohne zuvor nachgeſuchte landesherrliche Erlaubniß nicht vorgehen; dabei wird die lezte Vereinserneuerung von den betreffenden Aemtern zur Einſicht verlangt, die dabei etwa vorwaltende Anſtände beſeitigt, die Vornahme der Renovation unter Beziehung eines innländiſchen approbirten Renovators angeordnet, und nach ihrer Vollendung der ausgefertigte Verein von dem betreffenden Amte zur Confirmation an die Regierung eingeſandt, welche alsdann mit

dem RenntkammerKollegium darüber: ob bei dieſem gegen den Innhalt desſelben kein Bedenken obwalte? kommunicirt, und iſt keines vorhanden, die Beſtätigung ertheilt. Sollten aber entweder bei der nachgeſuchten Erlaubniß zur Renovation, oder bei der Confirmation derſelben beſondere Bedenklichkeiten ſich äuſſern, ſo wird dem Regenten von der Regierung ein gutächtlicher Vortrag darüber erſtattet, und ſeine Reſolution eingeholt.

4) Die beſtändige und ordentliche Unterhaltung der LandesGrenzen iſt eine Hauptſorge der Regierung, und wo die Grenzmahle durch irgend einen Zufall verändert werden, bringt ſie durch das betreffende Amt und ForſtAmt die gemeinſchaftliche Wiederherſtellung derſelben bei den Beamten der Nachbarſchaft in Antrag; iſt ſie von dieſen nicht zu erhalten, ſo betreibt die Regierung ſelbſt die neue Bezeichnung der unſtrittigen alten Grenzen bei den vorgeſetzten Behörden. Sind die Grenzen zweifelhaft und ſtreitig, ſo leitet die Regierung einen gütlichen Vergleich ein, und legt denſelben dem Regenten zur Genehmigung vor; betrift aber die GrenzBerichtigung beträchtliche Landesſtrecken, oder ſolche Streitobjekte, womit ſich der Regent ſchon vorher ſelbſt durch gütliche Unterhandlungen mit den Nachbarn oder Einſchlagung

des Rechtswegs beladen hat, ſo wird vor der Einleitung eines Vergleichs ſein Conſens eingeholt; berührt ſie das PrivatEigenthum der Unterthanen, dann wird, wenn der vorige Rechtsſtand derſelben in Abſicht auf Vortheile und Laſten dabei nicht unverändert gelaſſen werden kann, ihre Mitbewilligung ausgewirkt, es wäre dann, daß ſie ſich gegen anderweitigen Erſatz die Veränderung für das allgemeine Beſte gefallen laſſen müßten, welcher Fall jedoch dem Regenten zur Prüfung und Beurtheilung vorgelegt wird. Sind die Grenzen auf eine oder die andere Art berichtigt, und die darüber entworfene Protokolle und Riſſe fertig, dann wird von der Regierung die Confirmation ertheilt, und die Originalien von derſelben zur Aufbewahrung ins Archiv abgegeben, nachdem ſie ſowohl für ſich ſelbſt, als für die untern Stellen Abſchriften hat nehmen laſſen. Als Mittel zur Unterhaltung der LandesGrenzen dienen:

aa.) Die ordentliche GrenzBücher, welche über jeden AmtsBezirk, wo ſie ſchon ſind, unterhalten, und wo ſie noch nicht ſind, nach und nach gefertigt, worinn auch ſowohl bei den amtlichen als bei den RegierungsExemplarien die vorgehende Veränderungen jedesmal nachgetragen werden.

bb.) Die Grenz Viſitation, welche von jedem OberAmt und OberForſtAmt alle Jahre bei einem Theil ſeiner auswärtigen Grenzen, und von den Förſtern und Orts Vorgeſetzten bei Begehung ihrer Bannmarche geſchehen ſoll. Dieſe GrenzViſitation gibt der Regierung wenn ſie Anzeige von den dabei vorgefundenen Mängeln erhält, Anlaß zur Berichtigung derſelben.

5) In Fällen, wo eines oder das andere landesfürſtliche Hoheitsrecht auf dem Wege des Prozeſſes active oder paſſive vertheidigt werden muß, wird von der Regierung die Genehmigung des Regenten über die Art und Weiſe des zu betrettenden Rechtswegs eingeholt, einer von den Räthen des Collegiums — wenn nicht der Regent die Beſorgung des Prozeſſes Jemanden ſelbſt beſonders aufträgt — durch den Präſidenten und Direktor deſſelben zur Territorialadvokatur beſtellt, und die von ihm gefertigte Schriften, wenn ſie zuerſt den Beifall des Geheimenraths Kollegiums erhalten haben, den Prokuratoren und Agenten zugeſchikt.

6) Auch die Aufſicht über beſtändige Erhaltung einer guten Ordnung bei den Amts Regiſtratu-

ren, als Mittel zur ſichern Handhabung der landesfürſtlichen Gerechtſame gegen auswärtige Angriffe, iſt eine von den Pflichten der Regierung. Wo dieſe gute Ordnung noch mangelt, macht ſie dem Regenten Vorſchläge dazu, läßt durch ihre Mitglieder an den OberamtsOrten, wohin ſie etwa ohnehin kommen, eine gelegenheitliche kurſoriſche Einſicht der Regiſtratur nehmen, veranſtaltet bei einer jeden an einem OberAmt oder Amt vorgehenden DienſtVeränderung eine Viſitation der einmal eingerichteten Regiſtratur, und läßt das rückſtändig gefundene auf Koſten des Abgehenden nachholen.

II.) Von Erhaltung der innern Sicherheit des badiſchen Staats (innere StaatsPraxis.)

Das öffentliche und PrivatWohl eines Staats ſtehen miteinander in ſo enger Verbindung, daß keines ohne das andere beſtehen kann. Wenn wir nun in dieſer Abtheilung von der innern badiſchen StaatsPraxis handeln, ſo zeigt ſich bei Angabe der einzelnen Mittel zur Erhaltung der innern Sicherheit des badiſchen Staats ſogleich, daß diejenigen Anſtalten, welche zur Erhaltung der perſönlichen Sicherheit und des Eigenthums der Unterthanen wirken, zugleich auch das öffentliche Wohl des ganzen

Staats in ſeinem Innern mit erhalten helfen, und es würde äuſſerſt ſchwer ſeyn, die GrenzLinien genau zu ziehen, welche bei den — zur Erhaltung der innern Sicherheit des badiſchen Staats erforderlichen StaatsGeſchäften, die StaatsGeſchäfte des öffentlichen und PrivatWohls unterſcheidet.

1) Wir begnügen uns daher hier in Rückſicht auf die innere öffentliche Sicherheit des badiſchen Staats, auſſer dem, was von den oben ad c. angegebenen Punkten in gewiſſem Betracht auch hieher gezogen werden kann, nur dasjenige beſonders anzuführen, was zur Erhaltung derſelben durch Handhabung der Landeshoheit und der Rechte des Staats gegen innere Angriffe und durch Anſtalten für die Sicherheit des Ganzen, oder eines groſſen Theils deſſelben im Innern gerechnet werden kann, wenn es ſchon auch unmittelbaren oder mittelbaren Einfluß auf das PrivatWohl der Unterthanen hat.

a.) In erſter Rückſicht hat unſer Staat die meiſten Angriffe ſeiner Rechte im Innern von ſeinen Landſaſſen, ſowohl geiſtlichen als weltlichen Standes, welche bereits oben im erſten Abſchnitt bei den betreffenden Juſtiz- und PolizeiBeamten angeführt worden ſind, zu fürchten. Ob und wie weit die

Landeshoheit des badiſchen Staats über einen oder den andern dieſer Landſaſſen hergebracht und gegründet iſt? gehört nicht hieher, ſondern nur die Art, wie die Rechte deſſelben gegen die Landſaſſen verwahrt werden. Und dies geſchieht von dem Regierungs-Kollegium durch die demſelben untergeordnete ReſervatBeamte, welche oben an dem bemerkten Ort auch ſchon angegeben worden ſind. 5.) Tritt ein ſolcher Fall ein, ſo ruft die Regierung, wenn nach gehöriger Vorbereitung die erhobenen Thatumſtände den hinlänglichen Schein eines Uebergriffs von Seiten der Landſaſſen gebe, 1.) dieſelben zur Rechtfertigung ihres Unternehmens auf, und erläßt im nöthigen Fall, wenn der Uebergriff vor abgelegter Rechenſchaft wiederholt wurde, Temporalinhibition. 2.) Im Fall, daß Recht und Beſitz auf Seiten der Landſaſſen ſich zeigt, wird mit Aufhebung der Temporalinhibition ihr Verfahren genehmigt, und dem betreffenden Reſervat-Beamten zu ſeinem Benehmen die nöthige Belehrung gegeben. 3.) Wenn blos ein ruhiger Beſitz, aber nicht das Recht zu demſelben dargelegt wird, ſo wird den Landſaſſen zwar unter angemeſſenem Rechtsvorbehalt für den Regenten, die Fort-

---

5.) S. Hofraths-Inſtruktion. § 87.

übung des Beſitzes geſtattet, hingegen bringt die Regierung das, für den Landesherrn ſprechende Recht, durch einen von den Mitgliedern des Collegiums als fiscalis territorialis entweder vor dem Hofgericht in rechtlichem Wege, oder auf gütliche Art zu ſeiner Wirkſamkeit. 4.) Wenn die Landſaſſen weder das Recht noch den Beſitz hinlänglich rechtfertigen können, ſo hält die Regierung dieſelben durch Fortſezung der Temporalienhibition und ihre Vollſtreckung von allen faktiſchen Vorſchriften ab, und nöthigt ſie, ihr Recht vor dem Richter zu ſuchen. 5.) Zeigt ſich Beſitz und Recht ſchwankend, ſo legt ſie die für und wider ſtreitenden Gründe mit ihrem Gutachten dem Regenten zur Entſchlieſſung vor. — Jedoch iſt die nähere Bearbeitung der Differenzien mit dem Kloſter Frauenalb dem Geheimenraths Kollegium vorbehalten, welches ſich dabei nur bisweilen des Beiraths des Regierungs Kollegiums bedient.

Das Geſchäft der Belehnung der Vaſallen beſorgt das Geheimenraths Kollegium, welches der Markgräflich Badiſche Lehenhof iſt, und alles dabei nöthige durch beſondere Lehen-Pröbſte einleitet, die ſowohl für die Badendurlachiſche als Badenbadiſche Lehen aus ſeiner Mitte beſtellt ſind. Wenn von den Vaſallen alle zur Lehns-

empfangung nöthige Erforderniſſe berichtigt ſind, ſo nimmt der LehenProbſt ihnen oder ihren beſondern Bevollmächtigten auf der GeheimenrathsKanzlei, in Gegenwart eines als LehnSekretär das Protokoll führenden GeheimenSekretärs den LehnsEid ab, und erſtattet] darüber Bericht in dem Geheimenraths-Kollegium, welches nachmals den ausgefertigten LehenBrief dem Regenten zur Unterzeichnung vorlegt, der hierauf dem Vaſallen gegen Ausſtellung des LehenReverſes übergeben wird.

b.) Zu den Anſtalten für die innere Sicherheit des Ganzen oder eines groſſen Theils deſſelben gehören

1) Die StreifAnordnungen. Das RegierungsKollegium läßt nämlich nicht nur vermittelſt Weiſungen an die betreffenden OberAemter und Aemter, oder die MilitärBehörde durch die Huſaren und Hatſchiere nach gewiſſen Vorſchriften gegen verdächtige Perſonen ſtreifen, ſondern auch diejenige, welche ſich ohne Legitimation ihrer Perſonen und ihres Zwecks, oder gar mit verdächtigen und falſchen Legitimationen betretten laſſen, ſchnell und eindringend beſtrafen, oder beſtraft ſie nach Befund der Umſtände ſelbſt; überdis veranlaßt es auſ-

ſerordentliche Streifen bei wahrſcheinlich verdecktem Aufenthalt gefährlicher Perſonen. 6.)

2) Die Interceſſionen für innländiſche Unterthanen bei auswärtigen Obrigkeiten 7), welche nach Erforſchung der Umſtände, wodurch die Billigkeit eines ſolchen Geſuchs glaublich wird, und wo man nicht ſchon im Voraus weiß, daß von der auswärtigen Obrigkeit, nach ihrer Verfaſſung dem Wunſche nicht Statt gegeben werden könne, zuerſt von den betreffenden OberAemtern oder Aemtern an die betreffende auswärtige untere Behörde, bei welcher die Angelegenheit der innländiſchen Unterthanen hängt, und wenn von daher keine, oder keine dem billigen Geſuch der Unterthanen entſprechende Reſolution erfolgt, alsdann von dem RegierungsKollegium, oder aus Auftrag deſſelben von einem Chef deſſelben, an die der auswärtigen Behörde vorgeſezte höhere Stelle, oder wo deren keine iſt, an jene Behörde ſelbſt, je nach der Qualität und dem Stande derſelben erlaſſen werden.

---

6.) S. HofrathsInſtr. §. 112.

7.) S. ebendaſelbſt. §. 113.

3.) Die ſichern GeleitsBriefe, 8.) welche von dem RegierungsKollegium denjenigen, die man ohne ſie nicht zur Unterſuchung beibringen kann, auf Begehren jedesmal, denen aber, deren man ohne ſie habhaft werden kann, nur dann ertheilt werden, wenn ihr Verbrechen keine Lebens- oder dieſer nahe kommende Strafe nach ſich zieht, wenn Gründe der Billigkeit für das Geſuch vorhanden ſind, auch, wo es nöthig, verhältnißmäſige Sicherheit wegen Auswartung des Rechts durch Pfand oder Bürgen geſtellt iſt. Wird etwas Peinliches gegen den erkannt, welcher den GeleitsBrief erhalten hat, ſo iſt dadurch die — demſelben gegebene — Sicherheit erloſchen, und das RegierungsKollegium läßt alsdann ſogleich durch den geordneten UnterſuchungsRichter dem Inquiſiten dieſes im Allgemeinen eröffnen, und ihn ins Gefängnis bringen, bis ihm das peinliche Erkenntniß ſelbſt publicirt wird.

4.) Die Retorſionen und Repreſſalien 9), zu welchen weder die Regierung, noch weniger

---

8.) S. H.Inſtr. §. 114,

9.) S. ebend. §. 115.

aber ein Oberamt oder Amt oder andere Unterbehörden für ſich ſchreiten darf, ſondern jedesmal den Fall mit allen ſeinen Umſtänden und einſchlagenden Rechts- und Staatsrückſichten dem Regenten zur Entſcheidung vorlegen muß.

5.) Die Aufſicht über die Gefangene 10) damit ſie nicht durch Verſäumniß zu lange im Verhaft bleiben, werden von den Oberämtern und Aemtern jedes Vierteljahr über ihre Zahl, den Anlaß und die Dauer ihrer Einkerkerung und über die Urſache der noch nicht geſchehenen Erledigung, zugleich auch über die Beſchaffenheit der Gefängniſſe und die Pflege der Gefangenen Berichte an das Regierungs Kollegium erſtattet, welches dann die Sache betreibt, und ſowohl in Rückſicht auf die Pflege der Gefangenen, wo ſie mangelhaft und unordentlich erfunden wird, das Nöthige anordnet, als auch in Anſehung der fehlerhaft befundenen Beſchaffenheit der Gefängniſſe zu ihrer zweckmäßigen Herſtellung durch Communication mit dem Rentkammer Kollegium, Anſtalt macht.

---

10.) Ebend. §. 117.

6.) Die Aufſicht auf die Depoſiten (11.) mittelſt welcher das RegierungsKollegium auf die Berichte, welche die OberAemter und Aemter jährlich darüber an ſie erſtatten müſſen, ſorgt, daß keine Gelder zur öffentlichen Verwahrung gezogen werden, als die dahin gehören, daß ſie keiner Veruntreuung bloßgeſtellt, die Urſachen ihrer Hinterlegung weggeräumt, und, iſt dieſes nicht ſobald möglich, die Gelder zu ſicherm Zinsertrag gebracht werden.

7.) Zur Sicherheit der GemeindeBänne und Vermeidung der aus den GrenzVerwirrungen zwiſchen Gemeinden entſtehenden Prozeſſe iſt 12.) die jährliche Viſitation der innländiſchen BännGrenzen, auf ähnliche Art, wie oben von den LandesGrenzen bemerkt worden, angeordnet, worüber die Protokolle ebenfalls an das RegierungsKollegium zur Einſicht und Anordnung des Erforderlichen von den OberAemtern und OberForſtAemtern eingeſandt werden. 8.)Auſ-

11.) S. ebend. §. 118.

12.) S. ebend. §. 122.

8.) Auſſer dieſem lieſſen ſich noch mehrere Anſtalten hier anführen, welche die innere Sicherheit des Ganzen oder eines groſſen Theils deſſelben zum Zweck haben, z. B. die Anſtalten gegen Feuers-Gefahr, gegen Waſſers-Gefahr, für die Geſundheit ꝛc. Um aber die einzelnen zur Polizey-Praxis gehörigen Materien nicht zu trennen, verſpären wir ihre nähere Angabe bis dahin.

II.) Der Zweck der Geſetze, die in einem wohlgeordneten Staat theils neu gegeben werden, theils ſchon vorhanden ſind, und der Vollziehung derſelben iſt die Erhaltung und Beförderung der innern, ſowohl öffentlichen als Privat-Sicherheit in ihrer ganzen Ausdehnung. Beides, die Geſetze und ihre Vollziehung ſind die allgemeine Mittel zur Erhaltung der innern Sicherheit des Staates, daher wir von denſelben hier ausführlicher zu handeln haben.

A.) Die Geſetzgebung in dem baadiſchen Staat iſt der Natur ſeiner Verfaſſung nach dem Regenten vorbehalten, ſo wie ihm auch allein die Bewilligung der Ausnahmen von den Geſetzen zuſteht. Indeſſen verſtattet er doch ſowohl bei jener als bei dieſer ſeinen Staats-Dienern einige Mitwirkung.

a) In Anſehung der Geſetzgebung ſelbſt wird

α.) inſoferne von Aufſtellung eines neuen Geſetzes die Rede iſt, der darüber in Vorſchlag gebrachte Entwurf, zuerſt in das RegierungsKollegium zur Ueberlegung gebracht, von dieſem, wenn der GeſetzesVorſchlag nicht blos die Beſtimmung eines — auf keine örtliche Verhältniſſe oder individuelle Verfaſſungen hinweiſenden — RechtsPunktes betrift, entweder alle, oder doch die wichtigſten Aemter, und nach Beſchaffenheit der Umſtände, auch die OberForſtAemter des Landes zum Gutachten aufgefordert: ob das in Vorſchlag gebrachte Geſetz mit Rückſicht auf die daſelbſt vorwaltende beſondere örtliche Verhältniſſe und individuelle Verfaſſungen zur Erreichung des StaatsZwecks in Ausübung zu bringen ſey? Betrift der GeſezesVorſchlag Gegenſtände, die in das Finanz- LandesOekonomie- und CulturWeſen einſchlagen, oder die Rechte und Laſten des Fiſkus berühren, ſo wird vorher mit dem RenntKammerKollegium, bei Gegenſtänden, die das evangeliſche Kirchen- und SchulWeſen betreffen, mit dem KirchenrathsKollegium kommunicirt, bei den in das katholiſche SchulWeſen einſchlagen-

den Gegenſtänden aber die katholiſche Schul-Kommiſſion zu Rathe gezogen. Nach allen von daher erhaltenen Rückſichten und nähern Angaben wird der Entwurf überlegt, berichtigt, in ein, an das Regierungs-Kollegium von dem Regenten gerichtetes, Reſcript abgefaßt, und alsdann mit einem Kollegial-Antrag an den Regenten in das Geheimerdaths-Kollegium abgegeben. Iſt man nun in dieſem Kollegium mit dem Regierungs-Antrag einverſtanden, ſo wird er dem Regenten mit dem bereits entworfenen Geſetz zur Genehmigung und Unterſchrift vorgelegt, worauf es von dem erſten Miniſter und dem Chef des Regierungs-Kollegiums kontraſignirt, und an dieſes Collegium zur Bekanntmachung zurückgegeben wird. Dieſe geſchieht an die Unterthanen des Landes auf die Art: daß das Regierungs-Kollegium zuerſt das ganze Geſetz in das allgemeine Wochenblatt zu Carlsruhe einrücken läßt, ſodann die Aemter, und nach Beſchaffenheit des Gegenſtandes, die Oberforſt-Aemter, Specialate und Verrechnungen auf die Nummer des gedachten Wochen-Blattes, in welche das Geſetz eingerückt iſt, aufmerkſam macht. Durch ein beſondres Regierungs-Dekret, nach einem beſtehenden gedruckten Formular, das man

Aviſsdekret nennt, aufmerkſam macht, und zur Eröffnung des — darinn enthaltenen — Geſetzes an die Untergebenen anweißt. Leztere Stellen erlaſſen alsdann die erforderlichen Ausſchreiben an die Vorgeſezten der einzelnen Orte, und die andern in dieſer Rückſicht ihnen untergeordneten Stellen, damit bei verſammelten Gemeinden das neuvorgeſchriene Geſetz eröffnet und Jedermann zur Befolgung deſſelben angewieſen werde.

Wenn dis neue Geſetz nichts enthält, was gegen die wohlerworbenen Rechte der PatrimonialGerichtsbarkeitsBezirke, welche der badiſchen Landeshoheit unterworfen ſind, anſtößt, ſo wird es den landſäſſigen Vaſallen des Landes durch CollegialSignaturen, den landſäſſigen Klöſtern aber durch Schreiben von dem RegierungsKollegium zur Verkündung mitgetheilt, und von denſelben Anzeige über die Befolgung erwartet. Iſt es aber zweifelhaft, ob das Geſez nicht etwa gegen die Rechte derſelben anſtoſſe, oder ſind die Grenzen der geſezgebenden Gewalt des Regenten bei einem oder dem andern der PatrimonialGerichtsHerren im Streit befangen, dann kommunicirt das RegierungsKollegium vor der Inſinuation des Geſetzes zur Verkündung mit dem Ge-

heimenraths Kollegium, und handelt nach deſſen Gutfinden. 12.)

β.) Eine gleiche VerfahrungsArt wird beobachtet, wenn von der Auslegung eines wirklich zweifelhaften und in ſeinem Sinn dunkeln Geſetzes die Rede iſt, indem dieſe nur von dem Regenten ſelbſt, als der Quelle der Geſetze, geſchehen kann. Auch hier wird immer zuvor von allen, oder doch den beträchtlichſten Aemtern des Landes, durch das RegierungsKollegium Bericht eingeholt, um zu erfahren, wie bei Jedem derſelben das in Frage liegende zweifelhafte Geſez in vorgekommenen Fällen angewendet worden? um darnach den — dem Regenten wegen authentiſcher Auslegung des zweifelhaften Geſetzes zu machenden — Antrag einrichten zu können. Wenn aber der Sinn eines Geſetzes in ſich auſſer Zweifel iſt, und nur eine verſchiedene Auslegung bei den untergeordneten Behörden ſich zeigt, weil nicht alle den richtigen Geſichtspunkt deſſelben wegen Unbekanntſchaft

12.) S. Hofr. Inſtr. §. 22, 23, 24, 25, 27.

mit den veranlaſſenden oder bewegenden Urſachen, oder wegen Zweideutigkeit der Ausdrücke gefaßt haben, dann erläßt das Regierungs Kollegium für ſich ſelbſt, und ohne Erſtattung eines Antrags, an den Regenten eine, das Geſez erklärende, Verordnung. 13.) Wo hingegen aus Anlaß eines einzelnen Rechtsfalls von einer untergeordneten Behörde über den Sinn eines Geſetzes Weiſung geſucht wird, geht die Regiernng bei der Erklärung des vermeinten dunkeln Sinnes des Geſetzes niemals in die Anwendung auf den vorgelegten Fall ein, um dem richterlichen Ermeſſen der anfragenden Behörde nicht vorzugreifen. 14.)

b) Was die Bewilligung der Ausnahmen von den beſtehenden Geſetzen anbelangt, ſo muß unterſchieden werden, zwiſchen ſolchen Ausnahmen, welche auf eine ganze fortgehende Reihe von Handlungen wirken (Privilegien) und ſolchen, welche nur für eine beſtimmte Handlung gelten (Diſpenſationen).

---

13.) S. Hofr. Inſtr. §. 26.

14.) S. Hofr. Inſtr. §. 161.

α.) Die Bewilligung der erſten Gattung von Ausnahmen — die Ertheilung der Privilegien hat der Regent ſich für das Geheimeraths-Kollegium vorbehalten, jedoch dem Regierungs-Kollegium überlaſſen, wenn es im Lauf ſeiner Geſchäfte wahrnahm, daß es nützlich ſeyn möchte, dergleichen Jemanden zu ertheilen, davon mit ſeinem gutächtlichen Bedenken Anzeige zu machen 15.). Daher erſtattet das Regierungs-Kollegium bei einkommenden Geſuchen um Moratorien, wenn ſie die Fälle zu Ertheilung derſelben, nach den dazu gehörigen Erforderniſſen geeignet findet, Anträge an den Regenten, der ſich

15.) Hofr. Inſtr. §. 38. wodurch die Regierung angewieſen iſt, den Nutzen, der aus der nachgeſuchten Exemtion für den Privilegirten entſpringen möchte, und den Nachtheil oder die Beſchwerlichkeit, welche für den Regenten, den Unterthanen und den richtigen Fortgang der Regierungs-Adminiſtration daraus entſtehen könnte, wohl gegen einander abzuwägen, beſonders auch die etwa wohlerworbene Rechte Dritter, die dabey intereſſirt ſeyn könnten, und denen niemals zu nahe getreten werden darf, genau zu erkundigen.

auch deren Ertheilung allein vorbehalten hat 16.). Gleiches Verfahren wird bei den Geſuchen um Volljährige Erklärung, welche ebenmäſig der Regent ertheilt, beobachtet 17.), und bei nachgeſuchter Bewilligung der — in den LandesGeſetzen nicht zugelaſſenen Einkindſchaften. 18.)

β.) Bei der andern Gattung der Ausnahmen von den Geſetzen — Diſpenſationen, iſt

aa.) entweder von einem Geſetz die Rede, das die allgemeine Befolgung zum Zwek hat, und wo der Regent auf den gutächtlichen Antrag der Regierung alsdann Diſpenſation ertheilt, wenn wegen der individuellen Umſtände, die den Fall begleiten, der Grund des Geſetzes in demſelben ſo wegfällt, daß von der Nichtbefolgung eine ſchädliche Conſequenz für andere Fälle nicht zu beſorgen; oder wenn wegen Kolliſion mit andern StaatsZwecken, die Nichtbefolgung das geringere Uebel iſt. Dahin gehören z. B. die Geſetze,

16.) Hofr. Inſtr. §. 39.

17.) Hofr. Inſtr. §. 102.

18.) ebendaſelbſt §. 103.

1.) daß geiſtliche Corpora, ritterſchaftliche Glieder und überhaupt Ausländer und Perſonen, welche dem Regenten mit der Erbhuldigung nicht zugethan ſind, in den badiſchen Landen Güter nicht erwerben, und ſolche, die ihnen zufallen, über Jahr und Tag nicht behalten ſollen.

2.) Daß das Vermögen jeder angehenden und getrennten Ehe, und jedes Verſtorbenen inventirt werden ſoll.

3.) Daß keine Mannsperſon vor zurückgelegtem 20ſten, und keine Weibsperſon vor zurückgelegtem 15ten Jahr heurathen ſoll.

4.) Daß Ortsvorgeſezte nicht Wirthe

5.) ſo wie allzunahe Verwandte nicht zugleich in einem Gericht ſeyn dürfen.

6.) Daß die Staatsdiener, die nicht aus der bürgerlichen Klaſſe ſind, nicht zugleich Gewerbe und Handel mit Effekten der Art, die ihrer Adminiſtration übergeben, oder in den Diſtrikten, deren mittelbare oder unmittelbare Vorgeſezte ſie ſind, treiben ſollen.

7.) Daß gewiſſe Klaſſen von StaatsDienern, die ſ AnfangsDienſten ſtehen, als Advokaten, Kan-

zelliſten, Scribenten, SchulPräceptoren oder Proviſoren nicht heurathen dürfen.

Bei ſämtlichen derartigen Diſpenſationen hat ſich das RegierungsKollegium in ſeinen deswegen an den Regenten auf Ertheilung derſelben zu erſtattenden Anträgen, nach den in §§ 28 und 29 der Hofr. Inſtrukt. vorgezeichneten Rückſichten und Grundſätzen zu richten, von den betreffenden Unterbehörden über die dabei vorwaltende Umſtände und beſondere Verhältniſſe genaue Erkundigung einzuziehen, und ad 6, in Betreff der — eine CameralRechnung führenden Diener und ad 7, in Anſehung der Scribenten mit dem RennkammerKollegium, ſo wie überhaupt der unter andern Kollegien in AnfangsDienſten angeſtellten Diener mit den betreffenden Kollegien über die bei der Sache habende Anſtände zu kommuniciren.

bb.) Oder es iſt nur Verminderung der entgegenſtehenden Fälle und Leitung derjenigen, die dagegen zugelaſſen werden, zum Beſten des Ganzen ſowohl als der Einzelnen, die nächſte Abſicht des Geſetzes, von welchem die Diſpenſation nachgeſucht wird, die man auch gibt, ſo oft ein erheblicher, ohne Ertheilung der Diſpenſation nicht erreichbarer Nutzen irgend ei-

nes der Unterthanen daraus zu hoffen iſt, und dagegen nicht andere zuſammentreffende beſondere Umſtände einen überwiegenden Nachtheil von einer andern Seite für dritte Perſonen, oder für das allgemeine Wohl befürchten laſſen. Dergleichen Diſpenſationen ertheilt das Regierungs Kollegium für ſich ſelbſt, und fügt denſelben nach Befinden ſolche Bedingungen und Einſchränkungen bei, welche etwa nöthig ſind, damit die gegen das Geſetz zugelaſſene Handlung von dem Zweck deſſelben ſo wenig als möglich abweichen. Solche Geſetze ſind z. B.

1) das Verbot, daß keiner der StaatsDiener liegende Güter erkaufe.

2) Daß jede Inventur öffentlich oder gerichtlich geſchehe.

3) Daß keine Mannsperſon vor zurückgelegtem 25ſten und keine Weibsperſon vor zurückgelegtem 18ten Jahr heurathe.

4) Daß in dem durlachiſchen Landestheil Perſonen von verſchiedener Religion nicht zuſammenheurathen.

5) Daß keine Ehe in den durch die Landrechte verbotenen Graden geſchloſſen werde.

6) Daß ein Ehegatte, der nach dem Tod des andern ſich wieder verheurathen will, die Trauerzeit beobachte.

7) Daß Jeder, der in den badiſchen Landen ein zünftiges Handwerk erlernt, dieſes nicht als Meiſter treiben dürfe, wenn er nicht vorher eine beſtimmte Anzahl Jahre in der Fremde gewandert hat.

8) Daß Verlobte vor dem Vollzug ihres Eheverlöbniſſes ſich 3 mal in ihren Pfarrkirchen proklamiren laſſen.

9) Daß ſich niemand auſſer ſeiner Pfarrei trauen laſſe.

10) Daß ein minderjähriger zünftiger Handwerker zur Fertigung des Meiſterſtücks, vor erhaltener Diſpenſation wegen des HeurathsAlters nicht zugelaſſen werde.

11) Daß kein HauptGebäude von Holz aufgeführt, ſondern nur von Stein gebaut werde.

Bei Diſpenſationen von dieſen Geſetzen richtet das RegierungsKollegium, nachdem es vorher über die bei dem vorkommenden Fall obwaltende beſondere Umſtände und Verhältniſſe von den betref-

ſenden Unterbehörden Nachricht eingezogen hat, ſein Ermeſſen nach den in dieſer Rückſicht in §§ 31 — 37 der Hofr. Inſtr. vorgeſchriebenen Grundſätzen und den beſtehenden Geſetzen. Was aber insbeſondere 3) betrift, ſo iſt es, weil die Diſpenſation wegen des Heuraths-Alters bei den Mannsperſonen zugleich die Loszählung von ſtändigen Kriegsdienſten mit ſich führt, angewieſen, ehe die Diſpenſation ausgefertigt wird, bei der Militärbehörde zu erkundigen: ob ihr nicht eine Beſtimmung des Supplikanten zum ſtändigen Kriegsdienſt im Wege ſtehe? und wenn ſich dieſes fände, und das Regierungs-Kollegium dennoch der Meinung wäre: daß überwiegende Gründe der Wohlfahrt des bittenden Unterthanen ſeine Loszählung von den ſtändigen Kriegsdienſten und die Ertheilung der Heuraths-Erlaubniß fordern, darüber dem Regenten Vortrag zu thun. 19.) Was 3) anbelangt, ſo darf beſagtes Kollegium nur den reformirten und denjenigen ka-

19.) Die ſtändigen Kriegsdienſte werden von den nichtſtändigen unterſchieden. Jene ſind ſolche, welche in den beſtimmten Garniſons-Städten des Landes ohne eine feſtgeſezte Kapitulationszeit; und dieſe ſolche, die nur auf eine beſtimmte Kapitulationszeit bei der in jedem Frühjahr gehaltenen Revue geleiſtet werden müſſen. Von die-

tholiſchen Unterthanen des Landes, welche unter kei-
ner Diöces eines auswärtigen Biſchoffs ſtehen, Di-
ſpenſation ertheilen; denn bei den evangeliſch-luthe-
riſchen Unterthanen iſt die Diſpenſation dem Kir-
chenraths-Kollegium oder Konſiſtorium
überlaſſen.

Bei dieſer Gattung von Diſpenſationen iſt noch
insbeſondere zu bemerken: daß nach den dem Con-
ſiſtorium § 68 der Kirchenraths-Inſtruktion vorge-
ſchriebenen Principien, nach welchen ſich auch das
Regierungs-Kollegium zu achten hat, (nach dem Ge-
neral-Reſcript vom 11ten Jenner 1797 20.) ſowohl
dem Regierungs-Kollegium als dem Conſiſtorium
Geſchwiſtern, Kindern und weitern Anverwandten,
dem Wittwer mit der verſtorbenen Frau Schwe-
ſter, der Wittwe mit des verſtorbenen Mannes Bru-
der, dem Oheim und der Nichte die Erlaubniß zur
Heurath zu ertheilen freigegeben; hingegen aber die
in den Moſaiſchen Geſetzen buchſtäblich durchaus
verbotene Ehen, und namentlich auch die mit des

---

ſen befreit die Diſpenſation wegen des Heuraths-
Alters nicht, ſondern nur von jenen.

20.) S. allg. Wochen-Blatt vom J. 1797 Nro. 2.

Vaters und der Mutter Schweſter, und mit des Vaters Bruders Frau ohne Unterſchied, ob es ein voll- oder halbbürtiger, vom Vater oder Mutter herſtammender Bruder iſt, und nicht nur die Ehe der Muhme mit dem Neffen, ſondern auch die Ehen der in dieſem Verhältniß der Schwägerſchaft mit einander ſtehenden, wenn ſie von des Vaters Seite durch voll- oder halbbürtige Verwandtſchaft des verſtorbenen Mannes entſtanden, zu erlauben, durchaus nicht geſtattet iſt — ja nicht einmal ein willfähriger Antrag in dieſen Rückſichten dem Regenten gemacht werden darf. Weil jedoch Fälle eintreten könnten, wo der Regent durch die dabei vorwaltende beſondere Umſtände bewogen werden könnte, Diſpenſation von den angeführten Verboten zu ertheilen, indem nach den heut zu Tage angenommenen geläuterten Grundſätzen von der Verbindlichkeit der Moſaiſchen EheGeſetze, welche Grundſätze wegen ihrer Tendenz zur Erhaltung und Beförderung der Reinheit der Sitten bei uns angenommen ſind, keinem Zweifel mehr unterworfen iſt: daß dem LandesRegenten die Befugniß zur Diſpenſation von denſelben in vorkommenden dringenden Fällen zuſteht, ſo iſt es von ſelbſt einleuchtend: daß alsdenn eine derartige Diſpenſationsertheilung weder von dem RegierungsKollegium, noch von dem Kon-

ſiſtorium, ſondern von dem Regenten ſelbſt geſchehen müſſe.

Uebrigens ſind von den unter bb. angeführten Diſpenſationen bei den — nicht unmittelbar unter der Regierung ſtehenden Perſonen die Fälle unter Nro. 4, bei Evangeliſch-lutheriſchen und Reformirten den Ober Aemtern, auch Specialaten und dem Marſchall Amt in Rückſicht auf die ſeiner Jurisdiktion unterworfenen Perſonen überlaſſen. Sodann die Diſpenſation unter Nro. 5, eben ſo, bis auf den 2ten Grad der gleichen Seitenlinie ausſchließlich; ferner unter Nro. 6 und 7 bei allen Unterthanen des Landes in Betreff der in Dörfern ſich ſetzenden Schneider, Schuſter, Leineweber und Müller den OberAemtern und Aemtern, und endlich unter Nro. 8 und 9 den OberAemtern und Aemtern, auch Specialaten und dem MarſchallAmt bei allen ihrer Jurisdiktion unterworfenen Evangeliſch-lutheriſchen Unterthanen, und bei den reformirten Unterthanen den OberAemtern und Aemtern und dem MarſchallAmt eingeräumt 21.), jedoch ſo, daß die

21.) Alphabetiſcher Auszug der badiſchen neuen Geſetzgebung, ſub voce Aemter, ſowohl im erſten als 2ten Theil.

die Diſpenſationen von aller Proklamation nur von dem Regenten ſelbſt aus höchſtdringenden Gründen eingeholt 22.), und bei allen dieſen den untern Behörden überlaſſenen Diſpenſationen nach den Verordnungen vom 6ten November 1773 und 11ten Debr. 1790, die Protokolle darüber zur Obereinſicht an das Regierungs- oder KirchenrathsKollegium eingeſandt werden müſſen. Die Diſpenſationen unter Nro. 11 ſind dem RenntkammerKollegium in der Maaſe überlaſſen, daß jedoch bei Unterthanen, die aus Armuth nicht mit Steinen bauen können, die OberAemter und OberforſtAemter unentgeldlich alſo diſpenſiren dürfen, daß ſie nur den untern Stok von Steinen, und zwar mit ſteinernen Thür- und FenſterGeſtellen, den obern Stock aber von Holz erbauen, hingegen die Scheunen und alle Ställe mit 3 Schuhen Mauer unterfahren, endlich an Orten, wo die Steine nicht wohl zu haben ſind, wenigſtens ein Stück Mauer von 4 Schuhen auſſer dem Boden aufführen 23.).

---

22.) S. KirchenrathsInſtrukt. §. 72, a. lit γ.

23.) Alphabetiſcher Auszug der badiſchen Geſetzgebung, erſter Theil ſub voce Bauen von Stein und

B.) Die Vollziehung der Geſetze iſt je nach Verſchiedenheit der Gegenſtände vertheilt, und wird ſowohl unmittelbar und in niederer Inſtanz unter Aufſicht des Regenten und der Landes-Kollegien in allen Zweigen der StaatsVerwaltung durch die OberAemter und Aemter, OberforſtAemter, Specialate, Verrechnungen, Phyſikate, die SchulKommiſſion und in einzelnen beſonderen Fällen durch ausdrücklich dazu ernannte Commiſſarien, mit den ihnen bei- und untergeordneten Perſonen, als mittelbar durch die verſchiedenen Departements und die dabei angeſtellten Perſonen beſorgt. Die Wahl der, dazu erforderlichen, StaatsDiener iſt daher eine Hauptſorgfalt des badiſchen Regenten, die er mit den verordneten LandesKollegien theilt, und worüber hier im Allgemeinen das Hauptſächlichſte angeführt werden muß.

1) Die Annahme der Räthe und Aſſeſſoren bei allen, dem Regenten unmittelbar untergeordneten Collegien, ſo wie der OberBeamten und Beamten hat der Regent ſich für das GeheimerathsKollegium vorbehalten; wo es je-

---

VermögensUebergaben § 3. Ebendaſelbſt 2ter Theil, ſub voce BauAnſtalten § 11.

doch in einem Vakaturfall einem oder dem andern Kollegium, bei welchem dieſer eintritt, nöthig ſcheint, gewiſſe Rückſichten zu beobachten, iſt es demſelben nicht verwehrt, dem Regenten dieſe Rückſichten in Zeiten vorzutragen 24.).

2) Dagegen iſt der Vorſchlag zur Beſezung der BalleiDienſte jedes Kollegiums, als des Sekretariats, der Regiſtratur, der Schreibſtube und des PedellenDienſtes (Kanzlei- und PolizeiDiener bei der Carlsr. PolizeiDeputation) dem betreffenden Kollegium überlaſſen, und geſchieht durch einen Antrag an den Regenten.

3.) Die übrigen zur StaatsVerwaltung erforderlichen Dienſtbeſetzungen werden ohngefähr auf folgende Art bewirkt, und zwar

a.) die weltlichen Dienſtſtellen, das Militär ausgenommen, wobei ſich der Regent die Obſorge und die vorkommenden Anſtellungen allein vorbehalten hat,

---

24.) S. Hofr. Inſtr. § 151.

α.) ſo ferne dieſelbe zur Erhaltung der innern ſowohl öffentlichen als PrivatSicherheit zu wirken haben, als 1.) die OberAmts und AmtsAſſeſſoren. 2.) die Stadt- und AmtsSchreiber, wo dieſe Stellen nicht mit der BeamtenStelle verbunden ſind. 3.) Die TheilungsReviſoren, wo es ſolche gibt. 4.) Die Stadt- und Landphyſikate, die Landchirurgate, die Hebammenmeiſter- und LandAccoucheurs-Dienſte. 5.) Die OrtsVorgeſezte. 6.) Die Hatſchiers- AmtsKnechts- Thürhüters und dergleichen niedere PolizeiBedientenStellen, werden von dem RegierungsKollegium in der Maaſe beſezt, daß es ad. 1. noch ehe es durch einen Antrag an den Regenten ſeinen Vorſchlag macht, in Anſehung derjenigen Competenten, welche aus den Advokaten zu befördern ſind, über ihren Fleiß und ihre Application mit dem HofgerichtsKollegium, ad. 2 und 3. aber, wegen derjenigen Bewerber, die aus dem Schreiberſtande zu nehmen ſind, mit dem RenntkammerKollegium kommunicirt ad. 4. in Betreff der 3 leztern Stellen, über den Fleiß und die Application der Candidaten, jedesmal von dem betreffenden OberAmt und Phyſikat, unter deſſen nähern Aufſicht ſie ſtehen, gewiſſenhaften Bericht einholt; ad. 5. die Beſtätigung der Annahme ſtädtiſcher Vorgeſezten, Raths- und GerichtsPerſonen, und eben ſo auch der beiden erſten OrtsVorgeſezten jeder

DorfGemeinde, nämlich der Vögte, der Schultheiſſen und der Stabhalter oder Anwälde 25), ohne Antrag an den Regenten, wenn dieſer nicht bei einem oder dem andern ſtädtiſchen Bürgermeiſter beſonders angeordnet oder hergebracht iſt, beſorgt, und ad. 6. aber vor dem an den Regenten wegen Beſetzung dieſer Stellen zu machenden Antrag von der Militärkommandantſchaft Vorſchläge über die, unter dem Militär dazu tauglichen Perſonen erwartet, und ſich übrigens bei allen dieſen DienſtBeſetzungen nach den in den §§ 151 152 und 154 der Hofr. Inſtr. enthaltenen Vorſchriften richtet. 7.) Die Advokaten werden von dem HofgerichtsKollegium durch beſondere Commiſſarien nach der unter dem 11ten Mai 1789 erlaſſenen eigenen ExaminationsOrdnung geprüft, von dem Erfund dieſer Prüfung wird dem Regenten Bericht erſtattet, und ihm zugleich eine AnnahmsSignatur zur Unterſchrift vorgelegt. Sie ſind in ordentliche und auſſerordentliche abgetheilt; erſtere ſind diejenige unter den älteſten Advokaten, welche einen

---

25.) Vögte und Stabhalter werden gemeiniglich die beiden erſtern OrtsVorgeſetzten in den badiſchen Oberlanden; Schultheiſſen und Anwälde aber in den Unterlanden genannt.

jährlichen fixen Gehalt von dem Staat beziehen, leztere haben keinen ſolchen Gehalt. Die jungen auſſerordentlichen Advokaten werden nach Anweiſung der Regierung, des Hofgerichts und Kirchenraths bei Aemtern, Sekretariaten und Regiſtraturen zugelaſſen, damit ſie dieſe Geſchäfte kennen lernen. 8.) Die Beſtellung des hieſigen MarſchallenAmtes, das in der angegebenen Rükſicht, inſoferne es über die Ihm Untergebene Jurisdiktion hat, auch hieher gehört, iſt von dem Regenten allein abhängig, der jedoch, wegen der, von dem Regierungs- und KammerKollegium dazu beſtellten 2 beſtändigen Mitglieder bei dem Abgang des Einen oder des Andern ſich von dem betreffenden Collegium einen andern Deputatus in Vorſchlag bringen läßt, und auf den Antrag, den das MarſchallenAmt ſelbſt darüber macht, ſeine Entſchlieſſung faßt. 9.) Wegen des Einfluſſes, den eine ſorgfältige Anlegung und Unterhaltung ſowohl der öffentlichen als PrivatGebäude, der Straſſen und Wege, die angemeſſene Direktion der Flüſſe und Bäche des Landes, die Sicherſtellung der Grenzen und Marchen auf das gemeine und Privatwohl hat, gehören hieher auch die BauBeamte, die Ingenieurs, die StraſſenAuſſeher und die Renovatoren, mit den ihnen untergeordneten Perſonen. Dieſe Stellen wer-

den auf Vorſchläge des Renntkammer Kollegiums von dem Regenten beſezt.

β.) Inſofern ſie ſich mit der Verwaltung der Staatseinkünfte und Ausgaben beſchäftigen — als die OberforſtAemter und ForſtVerwaltungen, die geiſtliche Verwaltungen, die AmtsKellereien, die Burgvogteien, die Einnehmereien, die FrevelVerwaltungen, mit den ihnen untergeordneten Förſtern, ZehendInſpektoren, Zollern, Umgeldern, ZollInſpektoren und dergl. wovon die erſtere auf Vorſchläge des RenntkammerKollegiums von dem Regenten, die leztere aber von dem RenntkammerKollegium beſezt werden.

γ.) Bei allen dieſen Stellen wird nach den eingeführten 2 Klaſſen der weltlichen Dienerſchaft von dem WittwenFiscidirektorium dafür geſorgt: daß ſowohl die hinterlaſſenen Wittwen und Kinder das ihnen gebührende BeſoldungsQuartal und ihre Beneficien erhalten, als auch das beſtimmte und geſezmäſige in die WittwenKaſſe flieſſe.

δ.) Auſſer dieſem haben die Kollegien und Stellen, bei den von ihnen angeſtellten StaatsDienern, die DienſtInſtruktion, die DienſtAufkündigung, die HeurathsErlaubniß, und den Urlaub zu ertheilen.

Bei den Stellen aber, welche der Regent ſelbſt durch eigenhändig unterzeichnete Signaturen beſezt, geſchieht es von dem Regenten ſelbſt.

b.) Die Kirchen- und SchulDienſte müſſen nach ihren verſchiedenen Gattungen unterſchieden werden; nämlich

α.) Kirchen und Schuldienſte in den evangeliſch-lutheriſchen Landen.

1) Die Beſetzung der PfarrDienſte, nämlich der SpecialSuperintendenturen, der Pfarr- und HelferDienſte werden dem Regenten die Anträge von dem KirchenrathsKollegium gemacht, welches ſich dabei nach den in der PfarrPromotionsOrdnung vom 6ten Aug. 1794 und in §§ 33 — 35 der KirchenrathsInſtruktion vorgeſchriebenen Grundſätzen richtet, und die AnſtellungsSignaturen ausfertigen läßt.

Bei Beſetzung der geringern KirchenDienſte konkurrirt nach § 43 der Kirchenr. Inſtr. das Konſiſtorium in ſo weit, daß es den Möſner zu Carlsruhe, und den Siegriſten an den Orten, wo dieſes Amt vom SchulAmt getrennt iſt, beſtättigt, da hingegen die Beſtellung der AllmoſenPfleger den geiſtlichen und weltlichen OrtsVorge-

ſe;ten unter Aufſicht des Ober Amts und Specialats überlaſſen iſt, und nur die Hinderniſſe, welche ſich etwa dabei in den Weg legen, von dem K. R. Koll. gehoben werden.

2.) Was die Lehr Anſtalten in dem Gymnaſium, die Pädagogien in andern Städten des Landes und die Land Schulen betrift; ſo werden die beide erſtere auf Vorſchlag des Kirchenraths-Kollegiums, wobei daſſelbe nach den in §§ 36 und 37 der Kirchenraths Inſtruktion enthaltenen Vorſchriften verfährt, von dem Regenten ſelbſt beſezt. Die Beſetzung aber der Lehrſtellen an den Land Schulen iſt dem Kirchenr. Kolleg. nachdem es, den §§ 38 und 39 der erwähnten Inſtruktion gemäs von den Ober Aemtern und Specialaten gutächtliche Vorſchläge darüber eingeholt hat, allein überlaſſen, und nur alsdann muß vermittelſt eines Antrags an den Regenten die Confirmation deſſelben eingeholt werden, wenn das Conſiſtorium von den Vorſchlägen der Ober Aemter und Specialate abzugehen Urſache hat, oder wenn dieſe mit ihren Vorſchlägen über 6 Wochen von dato des ſie dazu auffordernden Dekrets ausbleiben, oder wenn nach § 40 beſagter Inſtruktion auf einen Schul Dienſt, der nicht mehr als 80 fl. Competenzanſchlag hat, bei der Berufung dazu eine Abgabe gelegt, oder

wenn endlich nach § 42 der angeführten Inſtruktion einem oder dem andern Schullehrer eine Gratial-Zulage verwilligt werden ſoll.

3.) Bei jeder Ausfertigung der Vocationen ſowohl für Pfarrer als Schullehrer wird der AnfangsTermin der Beſoldung nach § 41 der K. R. Inſtrukt. gehörig eingerückt, und den bezahlenden Bedienſtungen auf die herkömmliche Weiſe zur Wiſſenſchaft gebracht, auch dafür geſorgt, daß ſowohl die von dem verſtorbenen Pfarrer etwa hinterlaſſene Wittwe und Kinder das ihnen nach den Pfarr- und SchulWittwenfisciBedingungen Gebührende unverkürzt erhalten, als auch die WittwenfisciKaſſen des ihnen Zugeſchiedenen theilhaftig werden.

4.) Auſſer dem Angeführten hat das Kirch. R. Koll. bei allen dieſen Dienern noch folgende Rechte:

aa.) Die Direktion über dieſelbe durch Urlaubs-Ertheilung, welchen nach § 441, bis auf 8 Tage bei TrivialSchullehrern der Pfarrer, bei Pfarrern und PädagogienLehrern auf eben dieſen Termin das Specialat, und bei GymnaſienLehrern das Ephorat, jedoch nicht zu einem Aufenthalt auſſer Landes 2 Wochen, einen längern aber oder ins Ausland gehenden Urlaub das Kirch. R. Koll. 3,

und einen über 3 Wochen dauernden der Regent ſelbſt ertheilt.

bb.) Bei ihrer Verehlichung — wo nach § 45 1) bei Pfarrern und höhern Schullehrern die Anzeige bei dem K. R. Koll. gemacht, und der ConſensSchein ausgewürkt werden muß. 2) Bei Geiſtlichen, die noch kein wirkliches Amt bekleiden, des Regenten Genehmigung eingeholt. 3) Bei TrivialSchullehrern aber, die ein wirkliches Amt haben, der TrauSchein bei OberAmt und Specialat geſucht werden muß.

cc.) Bei Führung der DienſtProceſſe. Wenn einer DienſtStelle DienſtGerechtigkeiten entzogen oder in Anſpruch genommen werden, ſo muß ſie nach § 47 die Anzeige davon dem Vorſteher des KirchenRaths machen, der dafür ſorgt: daß nach Zuſammenbringung aller einſchlagenden Urkunden und Nachrichten durch den beſtellten Procurat. fiſci eccl. die Rechtsverhältniſſe genau geprüft, und der Diener bei gegründet befundenem Dienſtrecht an der Behörde vertreten werde.

dd.) Die Veränderung der Dienſtſtellen durch Union oder Trennung, nach den § 48 vorgeſchriebenen Grundſätzen

β.) Was die Beſetzung der katholiſchen und reformirten Pfarr- und Schul Dienſte betriſt; ſo muß

aa ) in Rückſicht auf die katholiſchen Pfarr- und SchulDienſte ein Unterſchied zwiſchen ſolchen gemacht werden, welche katholiſchen Diöceſen untergeben ſind, und ſolchen, die zu keiner katholiſchen Diöces gehören.

1.) In Anſehung der katholiſchen Pfarr- und SchulDienſte bei DiöceſanUnterthanen

αα.) Wird, was die PfarrDienſte anbelangt:

ℵ.) Da in den katholiſchen Kirchſpielen gröſtentheils, und der Regel nach, das Patronatrecht dem Regenten zuſteht, um dieſe Stellen gehörig zu beſezen, auch durch Kaplane den Pfarrern, die hie und da nöthige Aushülfe verſchaffen zu können, eine verhältnißmäſige Anzahl Weltgeiſtlicher mit dem Titulo menſæ von Zeit zu Zeit begnadigt, weswegen von dem Reg. Kolleg. die darum einkommende Geſuche unter Beobachtung der Vorſchrift, welche im § 12 der Hofr. Inſtrukt. und beſon-

ders in der unterm 11ten Jul. 1801 erlaſſenen Ordnung über die Pflichten derer, welche einen TafelTitel ſuchen und erlangen, enthalten ſind, dem Regenten der Antrag auf die Bewilligung deſſelben, unter Anlegung der — den TafelTitel zuſichernden — Urkunde zur Unterſchrift gemacht wird.

2.) Aus dieſen Titulanten insbeſondere werden alsdann die, mit den erforderlichen Eigenſchaften dazu Verſehene, bei erledigten PfarrDienſten dem Regenten, mit Rückſicht auf die, in der Hofr. Inſtr. § 13 und 14 und in der erwähnten Ordnung vorgezeichnete Grundſätze vom dem RegierungsKollegium zur Präſentation in Vorſchlag gebracht, und ihm die nöthige PräſentationsUrkunde zur Unterſchrift vorgelegt, welche ſodann der präſentirte Geiſtliche ſeinem vorgeſezten Biſchoff zur Admiſſion in die Dienſtverſezung übergibt.

ββ.) Was die SchulDienſte betrifft, ſo iſt die Rede

1.) entweder von der höhern LehrAnſtalt, dem Gymnaſium zu Baden, wo der Regent die Beſezung der erledigten Stellen ſich

ſelbſt und dem GeheimenrathsKollegium vorbehalten, und dem Regierungs-Kollegium die Sorge für die Ausfertigung der AnſtellungsSignaturen überlaſſen hat,

7.) oder von den LandSchulen (TrivialSchulen) in Städten und auf Dörfern, bei welchen ſowohl die Aufnahme unter die Schul-Kandidaten als die Anſtellung zu wirklichen SchulDienſten von dem RegierungsKollegium nach den in §§ 16 und 17 der Hofr. Inſtrukt. und dem Reſcript vom 28ſten Oktbr. 1790 und 29ſten Auguſt 1791 enthaltenen Verordnungen beſorgt werden. Bei den Anträgen, die es desfalls an den Regenten macht, nimmt es auf die Vorſchläge der — beſonders angeſtellten — SchulKommiſſion Rückſicht, und läßt alsdann die AnſtellungsSignaturen ausfertigen.

2.) Bei katholiſchen Gemeinden, die zu keiner Diöces gehören, werden die Pfarr- und SchulDienſte nach den nämlichen Grundſätzen beſezt, nur daß dabei von keiner Einwirkung eines biſchöfflichen Ordinariats die Rede iſt 26.).

---

26.) S. Hofr. Inſtr. § 20.

bb.) Eben ſo wird von dem Regierungs-Kollegium für Beſetzung der Pfarr- und Schul-Dienſte in den wenigen reformirten Gemeinden des Landes geſorgt. Es legt in dieſer Rückſicht ſeine Vorſchläge dem Regenten durch einen Antrag zur Genehmigung vor, und läßt alsdann die erforderlichen AnſtellungsSignaturen ausfertigen.

(Die Fortſetzung folgt.)

# Topographie.

Dieſe Rubrik wird in Zukunft ſtändig bleiben können, da uns von mehreren Orten topographiſche Nachrichten theils wirklich mitgetheilt, theils für die Zukunft verſprochen worden ſind. Es iſt um ſo mehr zu wünſchen, daß diejenigen, welche an den Quellen ſind, woraus die hiehergehörigen Nachrichten hauptſächlich geſchöpft werden müſſen, zu dieſem Endzweck ſich vereinigen möchten, als in dieſer Hinſicht für unſer Vaterland noch beinahe nichts geſchehen iſt. Auſſer dem was in größern Werken und periodiſchen Schriften zerſtreut iſt, wovon jedoch eigentlich nur das geographiſch-ſtatiſtiſch-topographiſche Lexicon von Schwaben hieher gehört, haben wir für vaterländiſche Topographie nichts aufzuweiſen, als: Willius Beſchreibung der Markgrafſchaft Hochberg. Nürnberg 1783. 8.; eine landwirthſchaftliche Beſchreibung des Fleckens Ichenheim im Breisgau. Straſburg 1786. 8., und des Hrn. KammerSekretair Jägerſchmids vortreffliche Beſchreibung des Murgthals. Der verſtorbene Kirchenraths Joh. Chriſt. Sachs war mit dem Gedanken umgegangen, eine Topographie des Vaterlandes zuſam-

zuſammenzutragen. Er bezieht ſich auf dieſes künftige Werk an mehreren Stellen ſeiner badiſch. Geſchichte, und hatte ſchon viele Materialien dazu geſammelt. Es iſt ſehr zu bedauern, daß dieſer unermüdet fleiſſige Mann, deſſen Amt und perſönliche Verhältniſſe für ein ſolches Unternehmen ſo günſtig waren, damit nicht zu Stande gekommen iſt. Und noch mehr würde es zu bedauern ſeyn, wenn ſeine hinterlaſſene Sammlung, welche ziemlich beträchtlich ſeyn ſoll, ganz ungenuzt bleiben, oder noch mehr veralten würde.

---

## OberAmt Pforzheim. *)

### Brözingen.

Das Pfarrdorf Brözingen gränzt mit ſeiner Gemarkung gegen Morgen an die Stadt Pforzheim; gegen Mittag an Büchenbronn, Dillſtein und Weiſſenſtein; gegen Abend an Dietlingen und den wir-

---

*) Der Natur der Sache nach kann bey dieſen Aufſätzen meiſtens nicht viel mehr als die Zuſammenſtellung das Werk der Herausgeber ſeyn. Die Nachrichten, das OberAmt Pforzheim betreffend,

tembergiſchen Ort Birkenfeld; und gegen Mitternacht an Iſpringen und Erſingen. Es liegt eine Viertelſtunde von Pforzheim an der Landſtraſſe nach Ettlingen, am Fuß eines nicht-unbeträchtlichen Berges, und in einer kleinen Entfernung von dem Enz-Fluß; welcher das Wieſenthal zum Theil durchſchneidet.

Der Ort hat 156 PrivatGebäude mit 142 Schennen und Stallungen; eine im Jahr 1760 erbaute Kirche, ein Pfarrhauß mit einer Scheune, eine ZehendScheune mit einer Kelter, und noch eine Kelter auſſerhalb des Orts, welche herrſchaftlich ſind; und ein SchulHauß, das der Gemeinde gehört. Der Anſchlag ſämtlicher Gebäude in der BrandVerſicherungsKaſſe war auf den 1ten Jenner 1801 — 91200 fl., worunter die herrſchaftlichen Gebäude mit 7500 fl. begriffen ſind. Für 1798 war dieſer Anſchlag 86620 fl.; für 1799 — 89800 fl. und für 1800 — 91200 fl.; wobey es für 1801 ge-

---

rühren hauptſächlich von dem Hrn. AmtsActuarius Hoffmann zu Pforzheim her, der dem Redakteur derſelben nur wenig zu thun übrig gelaſſen hat.

blieben iſt; ſo daß er ſich alſo in 3 Jahren um 4580 fl. erhöht hat.

Die Zahl der Einwohner iſt 963, nämlich 482 männlichen und 481 weiblichen Geſchlechts. Darunter ſind:

| | | männlich. | weiblich. |
|---|---|---|---|
| von 1 bis 6 Jahren | | 84 | 91 |
| — 7 — 14 — | | 108 | 86 |
| — 15 — 20 — | ledig. | 58 | 63 |
| | verheur. | — | 4 |
| — 21 — 30 — | ledig. | 27 | 11 |
| | verh. | 42 | 54 |
| — 31 — 40 — | ledig. | 2 | 3 |
| | verh. | 55 | 58 |
| | verwittw. | 1 | 7 |
| — 41 — 50 — | ledig. | 3 | 3 |
| | verh. | 39 | 28 |
| | verw. | 4 | 9 |
| — 51 — 60 — | verh. | 22 | 19 |
| | verw. | 6 | 16 |
| — 61 — 70 — | ledig. | — | 1 |
| | verh. | 14 | 9 |
| | verw. | 7 | 10 |
| — 71 und drüber | verh. | 4 | 4 |
| | verw. | 6 | 5 |
| Summa: | | 482 | 481. |

Die Zahl der Bürger iſt 230, der Ehen 176, der Wittwer 24, der Wittwen 47; ſo daß alſo auf 5 Ehen 2 getrennte und auf 200 Männer 47 Wittwen kommen. Nach einer vieljährigen Erfahrung iſt das höchſte Alter 96, 86 und 80 Jahre.

An Handwerkern, welche zünftig ſind, findet man hier: 3 Kiefer, 1 Fleiſcher, 2 Maurer, 2 Schmiede, 3 Schneider, 3 Schreiner, 4 Schuhmacher, 4 Leineweber, 1 Wagner, 5 Zimmerleute; und überdis 2 Wirthſchaften, eine Mahl- und eine Säg-Mühle. Die MahlMühle mit 4 Gängen, einer OelSchlag und einer HanfReibe, erhält ihr Waſſer durch einen Canal aus der Enz, und übt das Bannrecht über den Ort. Sie gehörte ehemals der Gemeinde, iſt aber ſeit den 1740ger Jahren ein herrſchaftliches Erblehen. Die SägMühle iſt im Jahr 1785 gebaut worden, liegt an der Enz und gehört der Gemeinde, welcher ſie jährlich 3 — 400 Gulden einträgt.

Die hieſigen Landleute verfertigen das zum Feldbau und zum Fuhrweſen nöthige Geräth und Geſchirr bis auf die Räder meiſtentheils ſelbſt; und ein junger Mann, Namens Schuhmann, hat ſich durch eigenen Kunſtfleis die Geſchicklichkeit erworben, gute HandWindmühlen zu verfertigen.

Die Ortsvorgeſezten und Diener ſind: ein Schultheiß, ein Anwald, ein GemeindsBurgermeiſter, 9

Richter, 3 KirchenCenſoren, 2 SchaarWächter, 2 NachtWächter, ein BettelWächter, ein Dorf- und ein WaldSchüz. Ueberdis ſind hier noch: ein WaiſenGericht, eine Brod- und eine ViehSchau, und ein WeinſieglerAmt, welche von Richtern verſehen werden. Dem wirklichen Schultheiſſen Jakob Eberle hat die Gemeinde ſehr viel zu verdanken. Unter die Verdienſte, welche dieſer würdige Greis während ſeiner 30jähr. Amtsführung ſich erworben hat, gehören: Verbeſſerung des Ackerbaus, Einrichtung der WieſenWäſſerung, Vermehrung der GemeindsEinkünfte, Verminderung der Abgaben durch Gültabkäufe, Emporbringung des Credits ꝛc. Dis war denn wohl auch mit Urſache, warum ihm, als er durch den Verluſt des Geſichts auſſer Stand geſezt wurde, ſein Amt allein zu verſehen, erſt ſein älteſter, und nach deſſen Tod ſein zweyter Sohn zu AmtsGehülfen zugegeben wurden. Und ſo wird, wie es ſcheint, dieſes Amt, das ſchon ſeit 70 Jahren bey dieſer Familie iſt, auch noch ferner von Mitgliedern derſelben verwaltet werden.

Das GemeindsVermögen beträgt nach einem geringen Anſchlag 207568 fl.; Schulden, welche währendd dieſem Krieg gemacht worden ſind, hat die Gemeinde ohngefähr 6000 fl., und der AllmoſenFond belauft ſich auf 700 fl.

Unter den Einwohnern findet man mehr ländliche Einfalt der Lebensart und der Sitten, als die Nähe der Stadt und der häufige Umgang mit Städtern vermuthen läßt. Andere als evang. luther. ReligionsVerwandte gibt es nicht unter ihnen. Beſondere Gebräuche ſind hier nicht zu bemerken. Die bürgerliche Nutzung iſt die beträchtlichſte im Ober-Amt und beſteht: im unentgeldlichen Bezug des nöthigen BauHolzes und drey Klafter BrennHolz aus den GemeindsWaldungen, im Antheil an der Schäferey, dem Pferch und dem Aeckerich. Jede Bürgerin erhält bey jeder Niederkunft von der Herrſchaft unter dem Titel Kindbetthuhn etwas Gewiſſes an Geld, und es iſt eine Ehrenſache der jungen Weiber, oft in das Regiſter der Kindbetthühner zu kommen.

Drey RöhrBronnen verſehen den Ort mit einem ſehr guten Waſſer. Die Straſſen ſind noch nicht gepflaſtert. Die Landſtraſſen nach Büchenbronn, Dietlingen und Wilferdingen werden mit KalkSteinen unterhalten. Ueber den EnzCanal, der die MahlMühle treibt, iſt eine ſteinerne, und über die Enz ſelbſt eine hölzerne Brücke. Leztere wirft einen Zoll für die herrſchaftliche und GemeindsKaſſe ab.

Die Gemarkung begreift: 1) ohngefähr 1500 Morgen Ackerfeld, welches in 3 ziemlich gleiche Zelgen, Wieſenrain, Langengrund und Dörren abgetheilt iſt. 2) 600 Morgen Wieſen. 3) 54 Morgen Weinberge,

auſſer welchen aber die Brözinger noch 92 Morgen auf Dietlinger Markung beſitzen, und 4) 1775 Morgen nuzbare Waldung, welche hauptſächlich aus Tannen, aber auch aus Eichen, Buchen und Forlen beſteht, und wovon 575 Morgen der Herrſchaft und 1200 Morgen der Gemeinde gehören. Der Boden iſt verſchiedenartig, Letten, Kies und Sand. Der fette FruchtBoden wird gewöhnlich SaalBoden genannt. Seit 50 Jahren gräbt man hier Trippel. Bei Anlegung der Chauſſee von Durlach nach Pforzheim wurde er entdeckt. Er iſt von vorzüglicher Güte, und wird von den Pforzheimer Bijouterie-Fabriken gebraucht. Der Abſaz nach Freyburg und Waldkirch, welcher ehemals, da die dortigen GranatSchleifereien noch mehr im Gang waren, ſehr beträchtlich geweſen iſt, dauert zwar fort, hat aber doch ſehr abgenommen. Der Schultheiß Eberle hat gegen eine beſtimmte Abgabe vom Centner von der Herrſchaft das ausſchließliche Recht, ihn zu graben.

Vor einigen Jahren wurde der Verſuch gemacht, an dem Vortheil dieſes unterirrdiſchen Produkts mehrere Einwohner Theil nehmen zu laſſen. Die gute Abſicht wurde aber verfehlt. Es fiengen viele, welche nicht die erforderliche Kenntnis davon hatten, zu gleicher Zeit an, den Trippel, wo ſie ihn fanden, ohne Ordnung und Abſonderung der geringern Sorten von den guten, auszufördern. Sie wußten ihn nicht gehörig zu bearbeiten, lieſen mit ihrer unvoll-

kommenen Waare fort, verkauſten ſie für jeden Preis, wovon ſie Verluſt hatten, und endlich ſezten ſie nichts mehr von dieſer Waare ab, bis der Schultheiß ſie wieder in ſeine Bearbeitung nahm, welches bis jezt fortdauert. Eine gute Lehre für Politiker, die zuweilen uneingeſchränkte Freiheit in der Staatswirhſchaft zu weit ausdehnen.

Die Bauart der Güter iſt von der der benachbarten Frucht- und WeinOrte nicht verſchieden. Die Wieſen werden gröſtentheils mit vieler Sorgfalt gewäſſert. Den Frucht und WeinErwachs von 1788 bis 1800, alſo ſeit 13 Jahren zeigt folgende Tabelle, welche nach dem Zehenden berechnet iſt.

| Jah: | Roggen zu 8 Sri. | | Dinkel zu 9 Sri. | | Einkorn zu 9 Sri. | | Haber zu 9 Sri. | | Gerſte zu 8 Sri. | | Wein. Ohm | Viertel |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1788 | 223 | 6 | 2521 | 1 | 527 | 7 | 2401 | 1 | 120 | — | 1830 | — |
| 1789 | 85 | 6 | 1906 | 6 | 308 | 8 | 1865 | 5 | 101 | 2 | — | — |
| 1790 | 141 | 2 | 2541 | 1 | 423 | 3 | 2010 | — | 125 | — | 720 | — |
| 1791 | 160 | — | 2996 | 6 | 637 | 7 | 2226 | 6 | 121 | 2 | 270 | — |
| 1792 | 136 | 2 | 2404 | 4 | 482 | 2 | 2560 | — | 152 | 4 | — | — |
| 1793 | 130 | — | 3280 | — | 450 | — | 2083 | 3 | 57 | 4 | 577 | 6 |
| 1794 | 141 | 2 | 2722 | 2 | 452 | 2 | 2560 | — | 25 | — | 1087 | 1 |
| 1795 | 75 | 6 | 2605 | 5 | 305 | 5 | 3054 | 4 | 58 | 6 | 202 | 6 |
| 1796 | 111 | 2 | 2036 | 5 | 346 | 6 | 1621 | 1 | 13 | 6 | 157 | 6 |
| 1797 | 117 | 4 | 3703 | 3 | 506 | 6 | 2535 | 5 | 58 | 6 | 360 | — |
| 1798 | 110 | — | 3300 | — | 164 | 4 | 2700 | — | 81 | 2 | 892 | 6 |
| 1799 | 150 | — | 3030 | — | 120 | — | 2160 | — | 150 | — | — | — |
| 1800 | 225 | — | 6120 | — | 246 | 6 | 3606 | 6 | 135 | — | 210 | — |
| Sum. | 1823 | 6 | 39166 | 6 | 4974 | 2 | 31684 | 4 | 1200 | — | 6307 | 1 |

Der jährliche Ertrag iſt alſo nach einem 13jährigen Durchſchnitt: an Wein 485 Ohm 1 Viertl. an Roggen 140 Mltr. 2 Smri., an Gerſten 92 Mltr. 2 Sri.; an Dinkel 3012 Mltr. 7 Sri; an Einkorn 382 Mltr. 4 Sri., an Haber 2437 Mltr. 2 Sri. Hierzu kommt nun noch der in der Tabelle nicht bemerkte Abzug, 1.) welcher im Durchſchnitt jährlich 84 Mltr. ausmacht. Wird nun die glatte Frucht, der Roggen und die Gerſte, durch Verdopplung auf rauhe Frucht reducirt; ſo iſt der ganze jährliche Fruchterwachs in rauher Frucht 6381 Mltr. 5 Sri. Zieht man davon den Haber ab, ſo bleiben 3944 Mltr. 3 Sri. BrodFrüchte übrig.

Der Ertrag der übrigen Crescentien als: Grundbirn, Rüben, Dickrüben, Erbſen, Linſen, Wicken, AckerBohnen, Hanf, Flachs, Futterkräuter, Obſt läßt ſich nicht berechnen. Cartoffeln werden jährlich wenigſtens 25000 Srl. gebaut. Auch die ObſtBaumZucht iſt ſehr anſehnlich. Die Gemeinde hat eine wohlunterhaltene BaumSchule, und die Landſtraſſen ſind gröſtentheils mit guten Gattungen von ObſtBäumen beſezt. Auf den Morgen Wieſen kann jährlich an Heu und Oehmt gerechnet werden, 4 Wannen oder 40 Centner.

---

1.) Der leichtere Theil des Dinkels, welcher bey dem Ausdreschen abgeſondert wird.

Die Produkte, welche verkauft werden können, ſind hauptſächlich: BrodFrüchte, Haber, Wein und Heu. Auch durch Viehzucht und Viehmaſtung wird eine nicht unbeträchtliche Summe gewonnen. Der wirkliche Viehſtand iſt: 40 Pferde, 80 ZugOchſen, 289 Kühe, Rinder und Kälber, 340 Schaafe und 220 Schweine.

Der Werth der Güter iſt nach den Klaſſen, worein ſie gehören, verſchieden. Der Morgen Acker gilt 100, 130 und 200 fl., der Morgen Wieſen 200, 400, 800 bis 1200 fl., der Morgen Weinberg 100, 150 bis 250 fl., der Morgen Gartenland 1600 fl. Der Preis der Häuſer iſt nach 4 Klaſſen 400, 1000, 2000 bis 3000 fl., und die Ruthe Hausplaz wird mit 11 fl. bezahlt.

Den großen Zehnden bezieht die Herrſchaft; von dem kleinen gehören $\frac{2}{3}$ der Pfarrey und $\frac{1}{3}$ gleichfalls der Herrſchaft. Der Ort liegt in der Schatzung mit einem Capital von 40855 Gulden. Das Salzregale mag ohngefähr 120 fl. ertragen. Die übrigen unbedeutenden Abgaben bezieht theils die AmtsKellerey, theils die geiſtliche Verwaltung zu Pforzheim. Die AmtsKellerey bezieht: Steuer 12 fl. 48 kr.; RauchhühnerGeld nach Abzug der KindbettHühner ohngefähr 66 fl.; BodenZins 2 fl. 48 kr. und an GültFrüchten 28 Mltr. Roggen, eben ſo

viel Dinkel, und, mit Innbegriff von 5 Mltr. Schaafwaid-Haber, 41 Mltr. 2 Sri. Haber.

Der Wohlſtand der Gemeinde iſt ſeit ohngefähr 40 Jahren ſehr geſtiegen. Zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts war ſie, hauptſächlich durch den vorhergegangenen, zerſtörenden franzöſiſchen Krieg, ſo weit heruntergekommen, daß viele Güter ihrer Gemarkung, den Nachbarn überlaſſen werden mußten. Dieſe Güter nun wurden ſeit 30 Jahren für mehr als 100,000 fl. wieder gekauft. Daneben wandte ſie eine nicht unbeträchtliche Summe auf, um ſich von einigen Laſten, die auf ihren Gütern ruhten, als LandachtFrüchte, BodenZinſe und BodenWeine zu befreyen. Demohngeachtet belaufen ſich die Schulden der Einwohner kaum auf die Summe von 20,000 fl. Die Nähe der Stadt Pforzheim, welche dem Verkauf der Produkte vortheilhaft iſt, und zu mancherley Verdienſt Gelegenheit gibt, hat dazu freylich vieles beigetragen; aber Fleiß, Sparſamkeit der Einwohner und Sorgfalt der Vorgeſetzten haben denn doch das Meiſte gethan. Mit dem Kleebau wurde die StallFütterung eingeführt, und dadurch die ViehZucht und der FeldBau verbeſſert. Durch Urbarmachung öder Diſtrikte, und durch Ausſtockungen wurde dem Fleiß des Ackerbauers ein größerer WirkungsKreis eröffnet. Zu Anfang der 1760ger Jahre wurde der untere Wahlberg, ein Gemeinds

oder AlmendStück, das mit HaſelStauden bewachſen war, ausgehauen und zu Weinbergen angelegt. Da ſich aber der Ertrag davon als unbedeutend gezeigt hat, ſo werden jezt viele FutterKräuter da gepflanzt Der obere Wahlberg, ein ganz öder Platz, wurde im Jahr 1776 zu Ackerfeld angebaut. Beide Diſtrikte betragen ohngefähr 50 Morgen. Ein ehemaliger GemeindsWald von 27 — 28 Morgen, der ſogenannte Klettenberg, iſt ſeit 1788, und ein anderes Stück von ohngefähr 9 Morgen, die Remiſen genannt, welches als BuſchWald nur einen unbedeutenden Nutzen gewährte, ſeit 1793 Ackerfeld, erſteres von guter, lezteres von mittlerer Qualität. Vor 2 Jahren wurden ohngefähr 100 Morgen von einem ſchönen herrſchaftlichen TannenWald jenſeits der Enz gegen Büchenbronn, in welchem die Gemeinde das Waidrecht hatte, derſelben auf ihr Geſuch die Ruthe um 45 kr. und gegen Abtrettung ihres Rechts überlaſſen. Das Stück wurde ausgehauen und zu Ackerfeld angelegt; der Boden hat ſich aber, gegen Erwarten, ſteinigt und dem Fruchtbau nicht zuträglich gezeigt.

Auch der Weinbau iſt durch neue Anlagen erweitert und durch Anpflanzung beſſerer Rebſorten verbeſſert worden, wozu die von der Landesherrſchaft ausgeſezten Prämien vieles beygetragen haben.

Es fehlt indeſſen auch nicht an Hinderniſſen eines höhern Wohlſtandes. Die nahe Enz verurſacht öfters durch Ueberſchwemmungen großen Schaden, und der Wahlberg, hinter welchem ein großer Theil der Güter liegt, macht ihre Bearbeitung ſehr beſchwerlich. In dem lezten Krieg ſind auch dieſer Gemeinde Wunden geſchlagen worden, die noch bluten. Vom 15ten bis zum 18ten July 1796 wurde der Ort von franz. Truppen faſt unausgeſezt geplündert, ſo daß den Einwohnern nichts, was nur einigen Werth hatte, blieb. Noch vor dieſer ſchrecklichen Plünderung wurden die Frucht-Felder durch kaiſerliche und franz. Truppen, welche ihre Lager darinn aufſchlugen, faſt gänzlich verheert. Nach dem ſchönen Ausſehen hatte man eine reichere Erndte als ſeit vielen Jahren erwartet, und nun wurde auf einmal dieſe ſchöne Hoffnung des ängſtlich harrenden Landmanns darnieder getreten.

—— O ſtreute der fleiſige Landwirth
Für ſich den Saamen doch aus! Wenn ihn ſein Weinſtock doch tränkte;
Zu ſeinem Munde die Zweige mit ſaftigen Früchten ſich beugten!
Allein der gefräßige Krieg vom zähneblöckenden Hunger
Und raſenden Horden begleitet, verheeret oft Arbeit und Hoffnung.

Gleich Hagel vom Sturme geſchleudert, zerſchlägt er die nährenden Halmen,
Reißt Stab und Rebe zu Boden, entzündet Dörfer und Wälder zur Luſt. — 2.)

Der Schaden, welchen Brözingen in dieſem Krieg durch Verheerung, Plünderung, Frohnen ꝛc. erlitten hat, belauft ſich, nach einem mäſigen Anſchlag, auf die Summe von 140,000 Gulden.

Von den frühern Schickſalen dieſes Orts hat man nur wenige Nachrichten. Nach allgemeiner Ausſage der Einwohner ſoll er ſeit 1320 dem FrauenKloſter St. Catharina zu Pforzheim gehört haben. Man findet noch hie und da Markſteine mit AbtStab, Kelch und Hoſtie. Ruinen eines Gebäudes, welche ſüdweſtwärts vom Ort in der ſogenannten Donau zu finden ſind, hält man für ein ehemaliges SommerHaus dieſes Kloſters. Und in der That iſt die Lage dieſer Ruinen und die Ausſicht, welche ſie auf die nahe Stadt und das von der Enz durchſtrömte Wieſenthal mit ſeinen lachenden Hügeln gewähren, ſo reizend, daß ein SommerHaus hier wenigſtens an ſeinem Ort geſtanden ſeyn würde.

---

2.) Dieſe Zeilen aus Kleiſts Frühling, an welche Hr. Hoffmann bey Erzählung dieſes Unglücks ſich ſo natürlich erinnert, werden den Leſern hoffentlich nicht beſchwerlich ſeyn.

Dieſe Sage wird durch die Angaben der Geſchichte zum Theil beſtätigt. Die älteſte Nachricht, dieſen Ort betreffend, iſt vom Jahr 1302. In demſelben ertheilt Markgraf Friedrich II. einem Kauf, wodurch ein Theil vom großen und kleinen Zehenden, wie auch verſchiedene Zinſe zu Brözingen, an das Kloſter Herrenalb kommen, ſeine Genehmigung. 3.) Im Jahr 1509 gibt Markgraf Chriſtoph I. den 3 Dörfern des FrauenKloſters zu Pforzheim: Brözingen, Iſpringen und Eutingen einen Frohndienſt-Brief. 4.) In dieſer Zwiſchenzeit muß alſo Brözingen an das Kloſter gekommen ſeyn. Da es nun in dem Teſtament M. Jakobs I. von 1453, 5.) wo alle Dörfer genannt werden, die zu dem Amt Pforzheim damals gehörten, nicht ausdrücklich vorkommt, ſo muß es unter der dort genannten KloſterVogtey über die Klöſter zu Pforzheim begriffen geweſen ſeyn, und alſo damals ſchon zu dem Kloſter gehört haben. Da ferner das benachbarte Ellmendingen im Jahr 1313 an die KloſterFrauen zu Pforzheim verpfändet iſt, 6.) und dieſe ſich im Jahr 1344 einer Wi-

3.) Sachs Badiſche Geſchichte, II. Th. p. 88.

4.) Sachs. III. Th. p. 127.

5.) Sachs II. Th. p. 463. das Teſtament ſelbſt hat Schöpflin cod. dipl. bad. n. 401 oder Hiſt. Zaringo-bad. T, VI. p. 271 & 279.

6.) Sachs II. Th. p. 94.

derloſung über das gekaufte Dorf Ellmendingen gegen Markg. Hermann IX. verſchreiben 7.), ſo erhält dadurch die Sage in Anſehung des Jahrs, welches ſie angibt, Wahrſcheinlichkeit. Im Jahr 1564 kam ein Vergleich zu Stande, nach welchem die Frauen des Kloſters unſerer lieben Frauen und St. Mariä Magdalenä ihr Kloſter verlieſſen, und alle ihre Güter und Dörfer an M. Carl II. übergaben 8.). Damals iſt alſo auch Brözingen, wenn es noch ein Kloſtergut war, wieder an Baden gekommen. Auch den Zehenden, welchen Herrenalb 1302 gekauft hatte, brachte Baden i. J. 1603 wieder an ſich. Denn in dieſem Jahr erhält es durch Tauſch von Würtemberg, an welches er mit Herrenalb gekommen war, den Drittel des Zehenden zu Brözingen. 9.)

---

7.) Sachs II. Th. p. 120.
8.) Sachs IV. Th. p. 107.
9.) Sachs IV. p. 274 nennt überhaupt den Zehenden zu Brözingen. Der Kauf- und TauſchBrief bey Schöpflin cod. dipl. n. 503 oder hiſt. T. VII. p. 173 nennt beſtimmt den dritten Theil des Zehenden.

J. M. Holzmann.

# Drukfehlerverzeichniß.

NB. Wir führen hier nur die Sinnentſtellenden an.

## 1r Band 1s Stük.

S. 14. Z. 13. in der Note, ſtatt: nicht nur nie, leſe: nur die.
S. 17. Z. 14. ſt. poſitives l. paſſives.
S. 31. Z. 5. v. u. l. keine gewöhnlichen Landſchaaſe mehr zur Veredlung dabei eingeſtellt werden konnten. Die veredelten Schaaſe haben gegen die Schaaſe ihrer urſprünglichen ꝛc.
S. 74. Z. 7. ſt. erſt angeſucht l. erſt darum angeſucht.
S. 75. Z. 8. ſt. daraus l. darauf.
S. 77. Z. 1. in der Note ſt. Heiraths l. Hofraths.
S. 94. Z. 1. ſt. H. l. F.
S. 97. Z. 2. ſt. diſcepanten l. diſcrepanten.
S. 101. Z. 15. ſt. Stornsſchreiber l. Storesſchreiber.
S. 112. Z. 4. ſt. Steinöhl l. Staniol.
ib. Z. 10. ſt. eben fertig l. eben ſo fertig.
S. 114. Z. 18. der Note ſt. Kadlin l. Kaolin.
S. 137. in der zweiten Note Z. 3. fehlen nach „ſind“ die Worte: „aus dieſem Stein.
S. 165. n. 2. iſt dahin zu berichtigen, daß nicht alle Schriften zulezt in die Durlacher Diöceſe kommen, ſondern ein Turnus in entgegengeſezter Richtung beobachtet wird; ſo daß ein Theil der zirkulirenden Schriften in der Durlacher Diöceſe ſeine Circulation anfängt, ein anderer ſie dort endigt.
In das Bücherverzeichniß von S. 171 — 176 haben ſich mehrere Drukfehler und andere Unrichtigkeiten eingeſchlichen. S. 171 und 172 ſind Nro. 8 und 28 ein Werk; eben ſo Nro. 9 und 27; Nro. 16 und 29; 18 und 24. S. 173. ſeq. iſt Nro. 2 und 7, Nro. 11 und 33, Nro. 54 und 61, Nro. 10 und 70 ein Werk. Bei Nro. 16. l. Möller ſt. Möllner. Nro. 18 und 19 ſtehen falſch unter Möller. Nro. 20 l. Schreibeſtunde ſt. Schreibeſtube. Nro. 59 leſe

Droyſen ſt. Drogſen. Mehrere von den nicht mit C. bezeichneten Schriften finden ſich auch in der Carlsruher Diöceſanbibliothek.

S. 178. Z. 2. und 3. gehört der Punkt weg, und ſtatt „unterſcheiden“ l. unterſchieden.

S. 187. Z. 3. l. Commun ⸗ katholiſchen Stiftungs ⸗ ꝛc.

S. 194. lezte Z. ſt. Harlingen l. Hertingen.

S. 195. Z. 8. ſt. Willtlingen l. Wittlingen.

ib. fehlt unter β. aa. die Pfarrei Kirchen.

S. 197. Z. 5 v. u. l. Müllheim.

S. 200 Z. 7 l. Staabsvogt.

S. 205 Z. 13 und öfter, ſt. Gernſpach l. Gernsbach.

S. 213 Nro. 10. Nur der Amtsverrechner und der herrſchaftl. Kieſer wohnen im Schloſſe Staufenberg; der Amtmann wohnt in dem Dorfe Durbach.

S. 215 aa. Die Pfarrei im Dorf Kehl ſtand nie unter dem Specialat Mahlberg, und überhaupt nie in Verbindung mit Baden.

S. 216. bb. ſt. Teuſchneureuth l. Teutſchneureuth. Ueberdies fehlen die Orte Welſchneureuth und Schröck, welche jedoch nur Anwalde zu Vorgeſezten haben.

ib. β. aa. muß eingeſchoben werden: „In Betreff der Reſidenz das Stadtpfarramt, in Betreff der Oberamtsortſchaften das ꝛc.

S. 222. Z. 11, fehlt Münzesheim.

S. 223. 1. a. fehlen nach Carlsruhe die Worte: „begreift das Oberamt Carlsruhe mit dem Oberförſter zu Friedrichsthal und ꝛc.“

S. 225. oben fehlt der unter dem Oberforſtamt Pforzheim ſtehende Förſter auf dem Dobel.

S. 226. 3. Berginſpektoren ſind zu Oberweiler, Candern, Hauſen, Serau und im Bühlerthal. In Müllheim iſt ein Bergſecretär.

S. 227. 6. fehlt der Renovator zu Pforzheim.

## 2s Stück.

S. 245. Note 6. und ſonſt überall St. Obh. l. obs.

S. 246. Z. 5. ſt. demnach l. dennoch.

S. 247. Z. 3. ſt. mando l. quando.

S. 253. Z. 13. ſt. wo es Beweis l. wo es auf Beweis.

S. 294. Z. 1. ſt. Mumelſen l. Mumelſee.

S. 310. Anm. 3. Z. 3. ſt. geographiſche l. geognoſtiſche.

S. 312. Z. 6. ſt. Reib l. Reil, eben ſo Z. 16 ſt. Steil.

S. 314. Z. 9. v. u. ſt. Föreholz l. Fahrnhalte.
ib. Z. 3. v. u. iſt Föhre durchzuſtreichen.
S. 320. Z. 7. v. o. ſt. Kalkſteine l. Kalkſpath.
S. 324. Z. 9. v. u. ſt. Arten l. Orten.
S. 325. Z. 13. v. o. ſt. Windeck l. Landeck.
S. 335. Z. 2. ſt. Zungingen l. Zunzingen.
S. 336. Z. 1. ſt. Riefter l. Rieſter.
S. 337. Z. 10. ſt. an der Sirmiz l. auf der Sirniz.
S. 338. Z. 14. ſt. Thainnbächle l. Thannbächle.
S. 346. Z. 9. ſt. Nonnaltweyer l. Nonnmattweyer,
S. 349. Z. 9. ſt. Kaltenbuche l. Kaltenkuche.
ib. Z. 2. v. u. ſt. Kiel l. Liel.
S. 353. Z. 4. v. u. ſt. Ropperg l. Stopperg.
S. 355. Z. 1. ſt. Tennfeuer l. Rennfeuer,
S. 356. Z. 4. ſt. nie l. mir.
ib. Z. 8. ſt. Seiſel l. Leiſel.
S. 378. Z. 4. v. u. ſt. vertrieben l. verbreiten.
S. 380. Z. 11. v. u. ſt. aufgeriſſenen l. aufgegriffenen.

## 2r Band. 1s Stück.

S. 6. Z. 1. v. u. ſt. fernere l. fernerer.
S. 9. Z. 4. v. u. ſt. kaun l. kam.
S. 23. Z. 13. ſt. war ſolches l. zwar ſolches.
ib. Z. 1. v. u. ſt. Beyſiz l. Beſiz.
S. 29. Z. 7. nach „ ſolchen " fehlt „ ſondern. "
S. 31. Z. 2. ſt. Gerichtsbeſitzungen l. Gerichtsſitzungen.
S. 33. Z. 15. ſt. wiſſen l. nicht wiſſen.
S. 35. Z. 3. ſt. für l. und.
S. 36. Z. 11. ſt. Kinder l. Geſchwiſter.
S. 37. Z. 10. ſt. vielleicht l. wirklich.
S. 38. Z. 5. ſt. Verluſt l. Verfluß.
S. 41. Z. 2. v. u. ſt. die l. iſt die.
S. 44. Z. 2. fehlt nach „ ſie " ſowohl zu ihrem Hausbedürfniß, als
S. 59. Z. 4. v. u. ſt. vorgeſchrieben l. verſchrieben.
S. 64. Z. 7. ſt. 6 l. 3.
S. 65. Z. 2. v. u. nach „ geliehenes " fehlt „ Geld. "
S. 68. Z. 3. nach „ zurükgelegtem " fehlt: „ 25ſten, und die Weibsperſonen vor zurükgelegtem. "
S. 69. l. Z. ſt. nicht l. mit.
S. 70. Z. 5. v. u. ſt. ſey l. verſehen ſey.
S. 71. gehört „ §. 30. In Anſehung " oben an den Anfang der Seite.

S. 71. Z. 14. ſt. einzelnen l. einzelnen Fällen.
In der Tabelle Nro. 9. ſt. 750 l. 75.
S. 84. Z. 5. ſt. ſehen l. ſagen.
S. 96. Z. 6. v. u. ſt. deren l. denen.
S. 145. Z. 13. ſt. und l. und der.
S. 155. Z. 10. ſt. Vorſchriften l. Vorſchritten.
S. 163. Z. 3. v. u. muß nach „iſt“ „aufmerkſam macht mit dem Punkt“ weggeſtrichen werden.
S. 173 Z. 2 v. u. ſt. Was 3) l. Was 5).
S. 174 Z, 12 ſt. Geſchwiſtern, Kindern l. Geſchwiſterkindern.
S. 176 Z. 11 ſt. ausſchließlich l. einſchließlich.
S. 186 Z. 2. v. u. ſt. Landes 2 Wochen, lies: Landes, 2) einen.
S. 203 Z. 2 ſt. 2 Sri. l. 1 Sri.

## 2r Band. 2s Stück.

Note. Die Seitenzahl dieſes Stüks ſollte mit der des erſten Stüks fortlaufend ſeyn.
S. 65 Z. 5 ſt. 53/8 kr. l. 5 3/8 kr.
ib. Z. 7 ſt. Selbſt wann l. Selbſt wenn.
S. 78 Z. 2 ſt. 383 l. 382.
In der Tabelle bei dem Status Fundi von 1775 ſt. 2/2 l. 1/2. Bei der Vermehrung von 1788 ſt. 7/2 l. 7/20. Bei der Rubrik an Wittwen und Waiſen für 1798 und 1799 ſt. 1772 l. 1722.
S. 95 Z. 10 v. u. ſt, 29077 l. 92977.
S. 109 Z. 11 v. u. ſt. Obſtbaum l. Obſtbau.
S. 110 Z. 3 v. o. ſt. Erwägung l. Erwähnung.
S. 113 Z. 1 v. u. nach „ hie und da“ fehlt „Gold.“
S. 114 Z. 12 v. o. ſt. werde l. werden.
S. 118 Z. 6 v. u. ſt. des l. es.
S. 133 Z. 6 v. o. ſt. zu laſſen l. laſſen.
S. 139 Z. 11 ſt. Lebensklugkeit l. Lebensklugheit.
S. 145 in der Note 26 Z. 1 ſt. § l. 5.
S. 146 Z. 5 ſt. Lektion l. Lektüre.
S. 187 Z. 2 ſt. 95. 85. l. 94. 85.

# Innhalt
## des zweyten Bandes erſten Stücks.


| | Seite |
|---|---|
| Abhandlung über die Reichsſtändiſche Befugniſſe ꝛc. von Herrn Geheimenrath Brauer. Fortſetzung und Schluß. | 3 — 33. |
| Ueber das rechtliche Verhältnis der Juden nebſt einer Tabelle. Beſchluß — | 34 — 76. |
| Ueber die Rumfordiſchen Suppen und über Anſtalten zur Unterſtützung und Beſchäftigung der Armen überhaupt von Wild. — — — — | 77 — 110. |
| Bemerkungen über den Handel des innern Deutſchlands in beſonderer Rückſicht auf unſer Vaterland, von W. Ch. Griesbach. — — — — | 111 — 134. |
| Verſuch einer kurzen Darſtellung der Form der Markgräflich-Badiſchen Staats-Praxis. Fortſetzung — | 135 — 191. |
| Topographie. Brötzingen — — | 192 — Ende. |

Google

# Magazin

von und für

# Baden

Zweyter Band

zweites Stück.

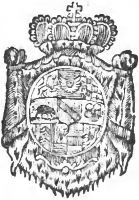

Carlsruhe 1802.
In Macklots Hofbuchhandlung.

# Nachricht.

Dieſes Magazin wird auch im nächſten Jahr fortgeſezt werden. Da Herr Diaconus Bommer von der Redaktion deſſelben abgegangen iſt, ſo habe ich dieſelbige allein übernommen. An dem Plan wird im Weſentlichen nichts geändert; nur dehnt ſich das Magazin, wie ſchon dieſes Heft zeigt, auch auf die dem Hochfürſtl. Hauſſe Baden neu zugefallenen Länder aus. Auch wird für kurze Notizen aller Art und für Nachrichten, welche ein beſonderes Zeitintereſſe haben, in Zukunft die Rubrik „Miscellen“ ſtändig bleiben. Ich werde mich im erſten Heft des Jahrgangs 1803, das unfehlbar im Merz erſcheinen ſoll, ausführlich über dieſe Rubrik erklären, und erbitte mir vorläufig insbeſondere für ſie gütige Beyträge.

Durlach den 5ten Jenner 1803

J. M. Holtzmann.

Um auch das Unsrige zur allgemeinern Verbreitung dieſes für jeden Badenſer wichtigen Journals, welches nun durch den Zuwachs der neuen Länder ein neues gegenſeitiges Intereſſe erhält, beyzutragen, wollen wir den Preiß für die Herren Subſcribenten auf 4. fl den nachherigen LadenPreiß aber, auf 4. fl. 30 kr. feſtſezen. Die neuen HerrenSubſcribenten werden dem erſten Heft vorgedrukt. Wer für 10 Ex. ſubſcribirt erhält das 11te frey.

Carlsruhe den 15 Jenner 1803.

Macklots Hofbuchhandlung.

# Einige Züge aus dem Leben und Thun eines braven vaterländiſchen Schulmannes.

Es iſt nicht ein Mann von hohem Range, von ausgedehnter Wirkſamkeit, von glänzenden und dankbar anerkannten Verdienſten, von ausgebreitetem Ruhme — es iſt nur ein armer Schulproviſor, dem ich in dieſem Magazine gern ein kleines Denkmal ſetzen möchte.

Wer den Werth des Menſchen nur nach Stand und Würden, nach den Begünſtigungen, die ihm von dem wandelbaren Glücke wiederfahren, nach dem Aufſehen, das er in der Welt, oder doch in ſeinem Kreiſe macht, nach dem Erfolge ſeines Wirkens und Strebens, nach den Verbindungen, in welche ihn der Zufall brachte, ſchätzt; der wird freilich eines mitleidigen Lächelns über dieſe Ankündigung ſich nicht enthalten können, wird wenigſtens dieſe Blätter, in der vollen Ueberzeugung, daß

ſie für ihn nichts Anziehendes enthalten können, eilig überſchlagen. Er thue es! Für ihn ſind ſie nicht geſchrieben.

Wer aber Sinn für wahre, innere Würde, und Weisheit, ſie überall, wo ſie iſt, zu finden, und den guten Willen beſitzt, ſie überall, wo er ſie findet, ſey es auch im ſchlechteſten Gewande und im armſeligſten Dachſtüblein, anzuerkennen und hoch zu ſchätzen; für wen es ein ſeelenerhebendes Schauſpiel iſt, hohe, ſittliche Kraft und Würde im ſchweren, aber ſiegreichen Kampfe mit widrigem Geſchicke, mit Armuth, mit Verkennung und Widerſtand von Menſchen zu erblicken: der laße es ſich nicht verdrießen, dieſe Zeilen einiger Aufmerkſamkeit zu würdigen!

Und wer den edlen Trieb in ſich fühlt, er ſtehe auf welchem Poſten er wolle, den Zweck ſeines Daſeyns zu erreichen, ſeine Stelle in der bürgerlichen Geſellſchaft ganz auszufüllen, ſich der bleibenden Achtung aller Rechtſchaffenen und der Segnungen ſeiner Zeitgenoſſen und der Nachwelt zu verſichern, und ſich zu einem hohen Grade von Würdigkeit und Brauchbarkeit zu erheben — der gehe hin, und thue, wie dieſer edle, aber arme und verkannte Schulmann that!

Karl Auguſt Speck wurde den 1. November 1771. zu Rußheim im Oberamt Karlsruhe gebo-ren, woſelbſt ſein Vater Bürger und Schumacher war. Er erhielt bis in ſein 14tes Jahr den ge-wöhnlichen Unterricht in der Schule ſeines Orts, und ſollte dann das Handwerk ſeines Vaters erler-nen, der als ein armer Mann, welcher noch über-dieß ſechs Kinder zu ernähren hatte, nicht vermö-gend war, die Koſten zur Ergreiſung eines andern Faches für dieſen Sohn zu beſtreiten. Allein dieſer hielt ſich zu etwas Beſſerem beſtimmt. „Immer,“ ſagt er in einer kleinen, aber nicht vollendeten Skizze ſeines Lebens, „war es mein Beſtreben, dem Staate nützlich zu werden, und ich ſammelte mir deßwegen aus allen Kräften bei jeder Gelegen-heit nützliche Kenntniße.“ Schon in ſeiner frühen Jugend entſtand in ſeiner Seele der heiße Wunſch, einſt Schullehrer zu werden; und je gröſſer die Schwierigkeiten waren, welche ſich der Erfüllung dieſes Wunſches in den Weg legten, deſto mehr wuchs ſein Verlangen darnach und deſto eifriger ward ſein Beſtreben, das Ziel, welches er ſich vorgeſteckt hatte, zu erreichen. Ueber alles gieng ihm ſchon frühzeitig das Leſen guter Bücher, das ihm aber wegen der beſchränkten Lage ſeines Va-ters und weil er ſehr zu häuslichen Geſchäften an-gehalten wurde, nur ſelten zu Theil ward. Mit

vieler Mühe brachte er es endlich zu ſeiner groſſen Freude dahin, daß ihn ſein Vater ums Jahr 1786. dem Schulmeiſter ſeines Orts, einem Anverwandten von ihm, hauptſächlich um die Orgel ſpielen zu lernen, in die Lehre gab. Allein die Dürftigkeit ſeines Vaters nöthigte ihn bald wieder, dieſe Lage zu verlaßen, und dieſen in ſeinem Handwerk und auf andre Art zu unterſtützen. Ein hartes Schickſal für den lernbegierigen und nach einem höhern Wirkungskreiſe ſchmachtenden Jüngling!

Aber ſeine Liebe zum Schulfache und ſein Muth, ſich zu einem Schullehrer aufzuſchwingen, wurde dadurch keineswegs erſchüttert. Unverwandt hieng ſein Blick an ſeinem Ziele, und ſelbſt unter Arbeiten, die ihn ihrer Natur nach ganz davon hätten entfernen ſollen, ſuchte er ſich ihm zu nähern. Als daher im Jahr 1788 ſein Vater ſtarb, und er dadurch mehr Freiheit erhielt, ſeiner Lieblingsneigung zu folgen, begab er ſich noch einmal zu dem Schullehrer ſeines Orts, um ausſchließlich und mit ſeiner ganzen Kraft der Erlernung der Schulwiſſenſchaften obzuliegen. Sparſam nur floß die Quelle der Belehrung, die er in dieſer Lage fand, und auſſer dem Unterrichte, welchen er einige Zeit hindurch von dem damaligen würdigen Pfarrer ſei-

nes Orts im Katechiſiren und in den Anfangsgründen der lateiniſchen Sprache erhielt, ſah und hörte er wenig, das ihn zu ſeinem Zwecke führen konnte. Indeß war doch dieß ein Schritt zu ſeinem Ziele, und wahrſcheinlich würde er dieſe Lage nicht ſobald verlaſſen haben, wenn ihn nicht widrige Umſtände dazu genöthigt hätten.

Seine Lehrzeit hatte nicht länger, als ungefähr fünf Vierteljahre gedauert, als er abermals ins elterliche Haus zurückkehrte, um theils ſeiner Mutter durch Theilnahme an der Betreibung der Profeſſion ſeines Vaters und durch andere Arbeiten unter die Arme zu greifen, theils durch Privatfleiß es dahin zu bringen, daß er ſich um die Aufnahme in die Zahl der Schul-Candidaten melden und der Prüfung, welche dieſer vorhergehen muß, unterwerfen könnte. Er hatte das Glück, hierin durch einen jungen, ſo eben von der Akademie zurückgekommenen talentvollen Theologen von ſeiner Verwandtſchaft, der ſich eine Zeitlang in ſeinem Wohnort aufhielt, und jezt ein Predigtamt in der obern Markgrafſchaft bekleidet, nachdrücklich unterſtüzt zu werden, beſtand darauf glücklich das im Mai 1791 mit ihm vorgenommene Examen, und wurde was er ſo lange ſchon ſehnlichſt zu werden gewünſcht hatte, was in ſeinen Augen eine nicht geringe Würde war — SchulCandidat.

Es zeigte ſich ihm aber noch nicht ſogleich Gelegenheit zu einer wirklichen Anſtellung. Er hielt ſich daher, wie vorhin, noch einige Zeit bei ſeiner Mutter auf, und nahm ein Jahr nachher, um die franzöſiſche Sprache zu erlernen, eine Hauslehrerſtelle in Landau an. Die damals ausgebrochene franzöſiſche Revolution nöthigte ihn aber, dieſe Stelle bald wieder zu verlaſſen. Er übernahm ſodann eine ähnliche in Speyer, hatte aber das Unglück, bei dem Ueberfalle der Franzoſen unter dem General Cuſtine aller ſeiner Habſeligkeiten beraubt zu werden; und ſo ausgeplündert und mit vereitelten Planen kam er dann nach Haus zurücke.

Traurig war ſeine Lage; aber noch trauriger fand er die ſeiner Mutter. Das Handwerk, das ſie zuvor, auch mit ſeiner Beihülfe, nährte, war in Stecken gerathen, und ſie litt mit ihren noch unerzogenen Kindern bittern Mangel. Jezt erwachte in ihm die kindliche Liebe in ihrer vollen Stärke. Er beſchloß, ſie und ſeine hülfloſen Geſchwiſter zu ernähren; und da er dieß in dem Fache, welchem er ſich eigentlich gewidmet hatte, zu thun, nicht vermochte, ſo griff er — wie groß auch das Opfer war, das er ſeiner Pflicht darbrachte — mit männlicher Entſchloſſenheit nach dem Schuſterleiſten; und der Erfolg übertraf alle Erwartung.

Es war nur ein ſehr geringer Anfang, den er zuvor in dieſer Profeſſion gemacht hatte. Bei der entſchiedenen Abneigung, welche er von Jugend auf gegen dieſelbe hegte, konnte er es um ſo weniger weit darin gebracht haben, da auch ſein Vater kein groſſer Meiſter in dieſer Kunſt war. Das mußte Er aber werden, wenn er ſeinen Zweck erreichen wollte; und er wards, wie es keiner ſeiner Handwerksgenoßen in ſeiner Gegend war. Durch Fleiß und Nachdenken ſchwang er ſich bald, nicht nur zum gemeinen Meiſter, ſondern auch zum Künſtler in ſeinem Fach empor. Seine Arbeit wurde weit und breit geſucht und vorgezogen, und inſonderheit ſuchten viele angeſehene Perſonen, ſich Stiefel, die er mit vorzüglicher Nettigkeit verfertigte, von ihm zu verſchaffen. So wußte er ſich und ſeine Mutter und Geſchwiſter reichlich zu ernähren, und ſein Fleiß in dieſem Fache war und ſeine Freude an dieſer Arbeit ſchien ſo groß, daß niemand zweifelte, er werde nun die Schule vergeſſen haben und bei dem Schuſterhandwerk bleiben.

Hätte er das gethan, ſo wäre er jezt ein wohlhabender und angeſehener Bürger ſeines Orts, vielleicht ein glücklicher Gatte und Vater, und höchſtwahrſcheinlich noch am Leben. Aber — ſehet da wahre Seelenſtärke und edle Beharrlichkeit! —

nicht die Behaglichkeit des Wohlſtandes, die doch auch ihm wohl thun mußte; nicht die Annehmlichkeiten der beglückten Liebe, und die ſüßen Genüße des häuslichen Lebens, für welche er doch viel Sinn hatte — nichts vermochte ihn, ſeinen frühern, mit ſo viel Liebe entworfenen und mit ſo viel Feſtigkeit verfolgten Plan gänzlich aufzugeben. Er wußte es wohl, daß ihm der Schullehrerſtand nur ein kärgliches Brod gewähren; er ſah es voraus, daß er noch manches Jahr in der nichts weniger als reizenden Lage eines Schulproviſors würde zubringen müßen, eh' er das weibliche Ideal, an welchem er mit inniger Zärtlichkeit hieng, und das ihn oft, wie ſein ſchriftlicher Nachlaß zeigt, zu, freilich verunglückten, Gedichten begeiſterte, in der Wirklichkeit aufſuchen und in ſeine Arme ſchließen konnte; es konnte ihm die Bemerkung nicht entgangen ſeyn, daß die Schule nicht der Weg zur irdiſchen Ehre ſey, und daß mancher wohlhabende Bauer und Handwerksmann auf ihn, als einen armen, ſchlecht beſoldeten Proviſor, mit Stolz und Verachtung herabſehen würde, von dem er, als ein berühmter und glücklicher Stiefelmacher mit Achtung und Auszeichnung behandelt zu werden erwarten durfte. Aber alles dieß beſiegte ſein unüberwindliches Verlangen, ein Lehrer und Bildner der zarten Jugend zu werden, und die Ueberzeugung,

daß er in keinem andern Fache dem Staate ſo nützlich werden könne, als in dieſem.

Auch während der Zeit, als er mit ſo viel Eifer und Erfolg das Handwerk ſeines Vaters trieb, hatte er ſich ſeinem Lieblingsfache keineswegs entzogen. Er ſuchte vielmehr, wo er konnte, nützliche Bücher zu bekommen, ſie in der Stille, ſo gut es ihm möglich war, zu benutzen und ſich ſo in der gehörigen Faſſung und Vorbereitung auf den erwünſchten Zeitpunkt zu erhalten, wo er ſich wieder mit ſeiner ganzen Kraft ſeinem Lieblingsgegenſtande widmen konnte. Das war und blieb auch in dieſer Periode ſein Hauptzweck; und was in derſelben ſein Hauptgeſchäfte war und ſein Hauptzweck zu ſeyn ſchien, war nur Mittel zu einem, wiewohl ſehr edlen, Nebenzwecke. So lang er ſeiner Mutter und ſeinen Geſchwiſtern als Ernährer und Verſorger nöthig war, blieb er unverdroßen bey dem Gewerbe, das ihn in den Stand ſetzte, dieſe edle Abſicht zu erreichen; und erſt nach dem im Jahr 1797 erfolgten Tode ſeiner Mutter, nachdem einer ſeiner Brüder das Schuſterhandwerk meiſterhaft von ihm erlernt hatte, und auch ſeine übrigen Geſchwiſter verſorgt waren, vertauſchte er die Werkſtätte wieder mit der Schule.

Um dieſe Zeit wurde das Schulproviſorat in Rußheim, zu welchem ein vorzüglich brauchbarer Mann nöthig war, weil der damalige Proviſor die Schule allein verſehen mußte, erledigt, und um dieſe Stelle meldete ſich nun unſer Speck. Die Behörde, welche für die zweckmäßige Wiederbeſetzung dieſes Proviſorats zu ſorgen hatte, gieng jedoch ſchwer daran, es ihm anzuvertrauen, weil ſie damals, aus Mangel an hinlänglicher Bekanntſchaft mit ſeinen Fähigkeiten und Vorbereitungen, die Ueberzeugung noch nicht hatte, daß er dieſem Poſten würde gewachſen ſeyn, und befürchten mußte, es möchte ihm das Vorurtheil ſeiner Mitbürger, die ihm wohl die Verfertigung guter Schuhe und Stiefel, aber nicht die zweckmäßige Unterweiſung ihrer Kinder zutrauten, Hinderniße in den Weg legen, deren glückliche Beſeitigung ſeine Kräfte überſteigen dürfte; und ſie entſprach nur aus Noth, weil damals kein anderes brauchbares Subject für dieſe Schule zu finden war, und auch unter dieſen Umſtänden nur dann erſt ſeinem dringenden Verlangen, als er einige Monate lang in einer benachbarten Schule ſeine Brauchbarkeit hinlänglich bewährt hatte.

Im Jahr 1798 wurde er denn als Proviſor an der Schule zu Rußheim, unter lautem Wider-

ſpruche eines großen Theiles dieſer Gemeine, angeſtellt. Er hatte einen geſchickten Vorfahrer, mit deſſen Schulunterricht die Gemeine ſehr zufrieden war, und der ihm die Schule in einem guten Zuſtande hinterließ. Um ſo ſchwieriger war ſeine Lage, da beinahe niemand glaubte, daß er im Stande ſeyn würde, die Schule in dieſem Zuſtand zu erhalten und ſeinen Vorfahrer völlig zu erſetzen. Auch fehlte es ihm anfänglich noch, zwar nicht an den materiellen Kenntnißen, die zu ſeinem Beruf erforderlich waren, aber doch gar ſehr an der ſo nöthigen Methodik und an den praktiſchen Kunſtgriffen, ohne welche ſelbſt der geſchickteſte Schulmann ſeinen Endzweck nie erreicht. — Aber alle dieſe Schwierigkeiten beſiegte ſein edler feſter Sinn, ſeine reine Liebe zu ſeinem Fache, ſein durch ein glückliches Talent unterſtützter Fleiß und ſeine unermüdete Lernbegierde. Der Verfaſſer dieſes Aufſatzes, vor dem die Kraft und Würde dieſes Mannes ſich allmählig mehr entwickelt hatte, hegte ſogleich in den erſten Monaten der Amtsführung deſſelben nicht geringe Erwartungen von ihm; aber ſchon bey der erſten darauf folgenden Viſitation in Rußheim fand er dieſe Erwartungen nicht nur erfüllt, ſondern auch übertroffen. Die Kinder nahmen ſichtbar an Kenntnißen zu; er wußte ihnen den Schulbeſuch zur Freude zu machen; er unter-

ſtützte ſeine Amtsführung durch ein tadelloſes Betragen in und außer ſeiner Schule: und doch gieng mehr als ein Jahr hin, ehe das Mißtrauen und die Geringſchätzung ſeiner Mitbürger, die in ihm den Schuſter nicht vergeßen konnten, wovon er oft äuſſerſt niederſchlagende Beweiſe erhielt, in Achtung, Zutrauen und ein ſeiner Würdigkeit und ſeinem Verdienſte angemeßenes Betragen übergieng. Aber, erhaben über die Verachtung und den Spott unverſtändiger Menſchen, und zufrieden mit dem Beifalle ſeines Gewißens und ſeiner Obern, gieng er unverdroßen und muthig ſeinen Weg fort, als wäre dieſer mit lauter Blumen beſtreut. Seine Schule hob ſich augenſcheinlich; und bald waren unter den ſämtlichen Schulen der hieſigen Diöceſe keine, welche dieſe übertrafen, und wenige, die ihr gleichgeſetzt werden konnten. Allmählig fiengen denn auch ſeine Mitbürger an, ihn nach ſeinem Werthe zu ſchätzen. In einigen Jahren war niemand mehr da, der es wagte, verächtlich über ihn zu urtheilen, und bey ſeinem Tode ſchwerlich jemand, der nicht innig ſeinen Verluſt beklagte.

Ach! es war ein edler Mann, dergleichen es in allen Ständen nur Wenige gibt. — Wie wenig ſinnlichen Gewinn und Genuß ihm auch ſein Beruf gewährte und verhieß; er widmete ihm doch ſeine

ganze Zeit und ſeine ganze Kraft. Alle die Stunden, welche ihm ſeine Schularbeit übrig ließ, verwendete er zur Vorbereitung auf ſeinen Unterricht, zur zweckmäßigen Lectüre, zu ſchriftlichen Aufſätzen, oder zu andern Uebungen, die mit ſeinem Berufe in Verbindung ſtanden. — Er hat es vielleicht darin übertrieben; es wäre vielleicht ſeiner künftigen Beſtimmung angemeßener und ſeiner Geſundheit zuträglicher geweſen, wenn er zuweilen auch Hand- oder Feldarbeiten in den Kreis ſeiner Beſchäftigungen aufgenommen hätte. Aber wer will ihn darum tadeln, wenn er das Eine, das ihm noth war, ausſchließlich vor Augen behielt, und ſich in ſeinem Gewiſſen verbunden fühlte, dieſem alles andre nicht nur nachzuſetzen, ſondern auch aufzuopfern?

So viel ihm auch im Anfange ſeiner Amtsführung noch zu einem guten Schulmanne fehlen mochte; ſein Fleiß und ſeine Liebe zu ſeinem Fache wußte dieſes bald einzuholen. Sein guter natürlicher Verſtand und die edle Gewiſſenhaftigkeit, die ihn bey deſſen Anwendung leitete, führten ihn frühzeitig zu den rechten Methoden des Unterrichts und zu der rechten Behandlung der ihm anvertrauten Kinder. Faſt ohne allen Gebrauch des Stocks und der Ruthe brachte er durch liebreichen Ernſt

und durch den Gebrauch zweckmäßiger Kunſtgriffe ſeine Kinder zu den nöthigen Fertigkeiten in allen vorgeſchriebenen Theilen des Schulunterrichts, und in ſeine Schule eine muſterhafte Diſciplin. Er haßte nichts mehr, als den trägen Schlendrian und den gedankenloſen Mechanismus. Alle Lectionen betrieb er mit Nachdenken und machte jede zu einer Verſtandesübung für die Kinder. So ſehr er anfänglich inſonderheit im Zergliedern der Begriffe und im Katechiſiren zurück war, ſo legte er doch ſchon im zweiten Jahre ſehr befriedigende Proben davon ab, und ſeine Schüler zeigten im Antworten aus dem Verſtande eine Fertigkeit und Freimüthigkeit, wie ſie in wenig andern Schulen angetroffen werden. Um nicht nur auf die Verſtandes- ſondern auch auf die Herzensbildung ſeiner Schüler wohlthätig zu wirken, machte er es ſich zu einem Hauptſtudium, die beſondern Individualitäten, Anlagen, Temperamente, Neigungen der Kinder möglichſt kennen zu lernen, verglich ſeine davon gemachten Erfahrungen, dachte ſorgfältig darüber nach, brachte ſeine daraus abgeleiteten Bemerkungen und Schlüſſe zu Papier, und erwarb ſich dadurch einen ſehr richtigen pſychologiſchen Blick und pädagogiſchen Takt, der ihm in der Folge wahrſcheinlich ein entſcheidendes Uebergewicht über die Meiſten ſeiner Amtsbrüder gegeben haben würde. Sein ſchriftli-

cher Nachlaß iſt reich an ſolchen pſychologiſchen Bemerkungen und Charakter-Schilderungen, die es zeigen, was für ein Denker aus ihm geworden wäre, wenn er eine mehr wiſſenſchaftliche Bilduug erhalten hätte. — Wie weit es ein Menſch von guten Naturanlagen durch eigenen Fleiß bringen könne, zeigte er, wie in allen Stücken, alſo vornehmlich auch in der Muſik. Gerade hierin hatte er den dürftigſten Unterricht empfangen; und doch wurde er nicht nur ein guter Orgelſpieler, ſondern brachte es auch ſo weit, daß er, was bey uns noch an wenigen Orten geſchieht, ſeine Schüler auch die ſchwerſten Chorale und mehrere ſchöne Arien aus dem Melodienbuch zum Mildheimiſchen Liederbuche nach Noten rein und harmoniſch ſingen lehrte; wobei ihm inſonderheit die Violine ſehr zu ſtatten kam, die er auch beynahe ohne alle fremde Anleitung ſpielen lernte. Es war ein angenehmer Contraſt, wenn man aus der dortigen Kirche, wo die erwachſenen Sänger noch aus allen Leibeskräften ſchreien, in die Schule kam, und da den ſanften melodiſchen Geſang der Schulkinder unter der eben ſo ſanften Begleitung der Violine hörte.

Daß einem jungen Manne von einem ſolchen Drange, zu lernen und zu nützen, inſonderheit auch das in der hieſigen Diöceſe errichtete Schullehrer-

LeſeInſtitut, in welchem die gemeinnützigſten zur Belehrung der Lehrer an den niedern Schulen geſchriebenen Bücher circuliren, ſehr werth und ſchätzbar geweſen, und von ihm mit angeſtrengter Sorgfalt benutzt worden ſey, wird der Leſer nach dem Vorhergehenden ohne weitere Verſicherung glauben. Dieſem Inſtitute, das überhaupt ſchon eine Menge ſchöner Früchte hervorgebracht hat, bekannte er dankbar einen groſſen Theil ſeiner Bildung und Brauchbarkeit ſchuldig zu ſeyn. Er ſtudirte im eigentlichen Sinne die Bücher, welche darin in Umlauf kommen, machte eine Menge Auszüge daraus, bemerkte, was darin vorzüglich anwendbar ſey und die meiſte Aufmerkſamkeit verdiene, und gab von dem Gebrauche, den er davon gemacht, und dem Nutzen, den er daraus gezogen, auf den Conventen, welche jährlich mit den ſämtlichen Schullehrern der Diöceſe gehalten werden, die befriedigendeſte Rechenſchaft.

Dieſe Convente belebten auch noch von einer andern Seite ſeinen Fleiß und gaben ihm Gelegenheit, ſeine vorzüglichen Kenntniße und glücklichen Fortſchritte an den Tag zu legen. Es ſind nämlich die ſämtlichen Schullehrer der Diöceſe, blos die ſehr bejahrten unter ihnen ausgenommen, verbunden, gewiße das Schulfach betreffende Fragen, welche

welche jedesmal beſonders ausgeſchrieben werden, ſchriftlich zu beantworten, und über ein auch jedesmal vorgeſchriebenes Thema eine ſchriftliche Katechiſation abzufaßen und dieſe Arbeiten vor dem Convente an die ihnen vorgeſetzte Behörde einzuſenden. Man kann den Meiſten unter ihnen das Zeugniß nicht verſagen, daß ſie ſich viele Mühe geben, gute Arbeit zu liefern, und daß ſich oft ſehr vorzügliche Aufſätze unter ihren Ausarbeitungen finden. Und unter dieſen behaupteten nun die unſers ſel. Speck immer eine der erſten Stellen. Seine Beantwortungen und Katechiſationen waren durchdacht, erſchöpfend, gründlich und zum Theil originell; ſie gewährten uns vor den meiſten andern eine ſehr anziehende Unterhaltung und ſetzten die Zuhörer zuweilen in Verwunderung; und, hätte es ihnen nur nicht oft an Reinheit der Sprache, an Richtigkeit und Schönheit des Ausdrucks gefehlt — mancher Prediger hätte ſich ihrer nicht zu ſchämen gehabt.

Schon das bisher Geſagte ſetzt den **moraliſchen Werth** und die Charakterwürde dieſes Mannes in ein ſehr vortheilhaftes Licht. Denn, wen bei der Wahl des zu ergreifenden Faches in der menſchlichen Geſellſchaft nicht die Ausſicht auf zeitlichen Gewinn, auf äuſſerliches Anſehen, auf Ge-

mächlichkeit und Lebensgenuß, ſondern die Betrachtung des größern Nutzens, den man der Menſchheit und dem Staate zu gewähren hoffen darf, hauptſächlich beſtimmt; wer dieſem Fache mit einem ſo raſtloſen Eifer und mit einer ſo unerſchütterlichen Beharrlichkeit, auch unter den ungünſtigſten Umſtänden und den größten Schwierigkeiten, obliegt; wer ſelbſt dieß Lieblingsfach, die Quelle ſeiner angenehmſten und befriedigendeſten Beſchäftigungen, bey dem lauteſten Widerſpruche der ſtärkſten Neigungen, aufgibt, oder doch bei Seite ſetzt, ſo bald die Erfüllung höherer Pflichten es erfordert; wer um dieſer willen auch die der Neigung ganz entgegenſtehenden Geſchäfte mit eben dem Eifer und der Treue betreibt, als die zum höchſten Geiſtesbedürfniße gewordenen Lieblingsarbeiten; wer, wenn er ſchon in der Laufbahn ſteht, auf welcher er ohne große Anſtrengung zu der Verſorgung und dem Grade des leiblichen Wohlſeyns gelangen kann, zu welchem dieſe Bahn unter den noch beſtehenden Verhältnißen nur immer die Ausſicht darbietet, doch ſich der äußerſten und anhaltendſten Anſtrengung unterwirft, und, wie ſehr er auch verkannt werde, mit Hintanſetzung alles deßen, was ihm zeitlichen Gewinn und Sinnengenuß bringen könnte, mit möglichſter Anwendung jeder Kraft und Benutzung jedes Mittels, deſſen er habhaft wer-

den kann, nach einem immer höhern Grade der Vervollkommnung ringt; kurz, wer thut, was und wie unſer Speck gethan hat: der muß ſchon deßhalb ein edler, moraliſch guter Menſch ſeyn. Ein Menſch von kleinem oder unwürdigem Charakter, der Eigennützige, der Ehrgeizige, der Herrſchſüchtige, der Ruhe- und Gemächlichkeit liebende ꝛc. kann ſo nicht handeln. — Aber das iſt noch nicht alles, was zur Darſtellung des ſittlichen Werthes des Mannes, von dem ich rede, geſagt werden kann.

Sein ganzes Betragen, inſonderheit ſeitdem er Schullehrer war, in und auſſerhalb ſeinem Berufskreiſe, war, ſo viel ich wenigſtens habe erfahren können, untadelhaft. Er war ſich zwar ſeines Werthes ſehr lebhaft bewußt; er hatte wenig Gemeinſchaft mit Menſchen, die in Abſicht auf Bildung auf einer niedrigern Stufe, als er, ſtanden; er ließ es wohl auch merken, daß er ſich zu etwas Vorzüglichem beſtimmt glaube; er wurde nicht ſelten für ſtolz gehalten. Aber aus ſeinem ganzen Benehmen geht doch hervor, daß dieß ein edler Stolz, daß ſein Selbſtgefühl nicht blos ſinnliche, oder übertriebene Eigenliebe und Egoismus, ſondern Achtung für die Würde und Nutzbarkeit des Standes, dem er ſich gewidmet, und für die Größe und

Reinheit des Zweckes, den er ſich vorgeſetzt, und für den Adel der Grundſätze war, deren er ſich bemächtiget hatte. So ſehr er ſich ſelbſt achtete, und ſo viele Nahrung ſein Selbſtgefühl in der Wahrnehmung fand, wie weit er es durch eigenen Fleiß gebracht, und wie richtig ihn ſein eigenes Nachdenken in den meiſten Fällen geleitet habe; ſo willig war er doch in Befolgung der Anleitungen und Vorſchriften, welche ihm von den ihm vorgeſetzten Behörden in Beziehung auf ſeinen Beruf gegeben wurden. Man konnte ſich darauf verlaſſen, daß jede das Schulweſen betreffende Anordnung von ihm auf das pünktlichſte ausgeführt werden würde; und wenn Manche ſeiner Amtsbrüder noch zweifelten, daß dieſe oder jene vorgeſchlagene und empfohlene Verbeſſerung und neue Einrichtung der Unterrichts-Methode oder der Schuldiſciplin ausführbar ſey, hatte Er ſie ſchon in Gang gebracht. — Wer von ſeinen Vorgeſetzten ihn mit Achtung und Humanität behandelte, fand gewiß immer in ihm den beſcheidenen jungen Mann. Wenige ſeiner Amtsbrüder, die ſich über den gemeinen Schlag erheben, mögen ſo frei von ungebührlichen Anmaſſungen, ſo mäſſig in ihren Anſprüchen an die Menſchen und an das Glück und ſo genügſam ſeyn, als Er es war. Wenn man ihn auch eben nicht mit Auszeichnung bemerkte und behandelte, wenn

man ihn nur halb gelten ließ, was er war, ihn nur in ſeinem Kreiſe nicht hinderte und ſtörte, und ihn wirken ließ, was er wirken wollte; ſo waren ſeine Forderungen an die Menſchen um ihn her befriedigt und er hatte nichts weiter von ihnen zu verlangen. Und ſeine Genügſamkeit? — O wie Mancher, der äuch fleißig arbeitet und viel wirkt, und über die Unangemeſſenheit ſeines Lohnes zu ſeiner Arbeit klagt, ſollte ſich ſchämen, wenn er hört, wie dieſer edle, dieſer thätige und gemeinnützige Schulmann ſich behelfen mußte!

Seine Koſt war, um wenig zu ſagen, ſo, wie jeder Bauernknecht und jeder Tagelöhner ſie fordern kann und erhält; ſeine jährliche Beſoldung — 20 Gulden an fixirter Einnahme und einige wenige Gulden, die er aufs Neujahr zum Geſchenk erhielt, wozu gegen das Ende des Jahrs 1799 noch eine jährliche Zulage von 10 Gulden kam, welche ihm die Gemeine wegen ſeiner ausgezeichneten Berufstreue aus ihrer öffentlichen Caſſe verwilligte, und wofür er die ganze Schule allein und den beträchtlichſten, oder doch mühſamſten Theil der Meßnereigeſchäfte verſehen mußte; und ſein Schlafgemach ein armſeliges Dachkämmerlein mit einem Laden ohne Fenſter, worin kaum ein ſchmales Bette Raum hatte, das noch überdieß hart unter den

nackten Ziegeln ſtand, und den, welcher darin ruhen ſollte, im Sommer der drückendſten Hitze und im Winter der empfindlichſten Kälte Preis gab. — Und doch klagte er nie über ſeine Lage, drang nie auf eine Verbeſſerung derſelben, die man ihm doch, in einigen Stücken wenigſtens, wohl hätte gewähren können, ſprach nie von den Unannehmlichkeiten ſeines Zuſtandes, wenn man es gleichwohl merken konnte, daß ihm manches fehle; ſelbſt die elende Beſchaffenheit ſeines Schlafgemaches lernte der Verfaſſer dieſes erſt durch eigene Anſicht kennen, als er den armen Mann auf ſeinem Sterbelager beſuchte — und erfuhr auch die übrigen Entbehrungen und Ungemächlichkeiten deſſelben nur von Andern, denen Speck nie einen Auftrag dazu gegeben hatte. — Wenn je etwas, ſo verdient gewiß dieſe Beſcheidenheit und Genügſamkeit in unſerm anmaßungsvollen Zeitalter eine rühmliche Erwähnung.

Und ſo war es eine unverkennbare Würde, eine ſeltene moraliſche Kraft und eine durchgängige Unbeſcholtenheit, was das ganze Benehmen dieſes edlen Mannes bezeichnete. Nie ließ er ſich auf einer niedrigen That ergreifen, und in einer verdächtigen, oder auch nur ſeiner unwürdigen Geſellſchaft finden; nie ſah man ihn bei Trinkgelagen

und an Spieltiſchen; ſelbſt das unſchuldigſte Vergnügen verſagte er ſich, wenn es mit ſeinen Umſtänden oder mit der Würde ſeines Standes, nach den hohen Begriffen, welche er davon hatte, nicht wohl zu vereinigen war. Ueberall gab er ein nachahmungswürdiges Beiſpiel der redlichen Berufstreue, der gemeinnützigen Thätigkeit, der zarten Gewiſſenhaftigkeit, des geſetzten Ernſtes, der Enthaltſamkeit und Mäßigung.

Was würde dieſer Mann nicht gewirkt haben, welch eine reiche Quelle des Segens für ſeine Gemeine, die er wahrſcheinlich noch lange nicht verlaſſen hätte, und welch ein nützlicher Bürger für das Vaterland würde er nicht geworden ſeyn, wenn es der Vorſebung gefallen hätte, ihn länger zu erhalten! — Aber ſeine anhaltenden Anſtrengungen, ſein immerwährendes Sitzen, Leſen und Schreiben, ſeine kümmerliche Lebensart und ſeine mannigfaltigen Entbehrungen konnten ſich mit ſeiner von jeher etwas ſchwächlichen Leibesbeſchaffenheit nicht lange vertragen. Schon im Anfange des vorigen Jahres fieng er an, zu kränkeln. Man kann denken, wie wichtig ihm bei ſeinem Drange, zu wirken und Gutes in der Welt zu ſtiften, ſeine Geſundheit war, und wie ſorgfältig er alles, was in ſeinem Vermögen ſtand, zu deren Wiederherſtellung werde

angewendet haben. Aber deſſen ungeachtet vermehr⸗te ſich das Uebel mit jedem Tage, und gieng bald in eine entſchiedene Auszehrung über. Ach wie viel mußte der arme Mann in dieſer langwierigen Krankheit dulden und entbehren! Aber auch da noch arbeitete und wirkte er, was nur möglich war. So lang er ſich noch einige Stunden aufrecht zu erhalten und aus ſeinem Dachkämmerlein in die Schulſtube zu ſchleppen vermochte, und ſelbſt mit ſchon geſchwollenen Füßen, hielt er noch ſeine Schule. Die Unterhaltung mit ſeinen Schülern war es noch allein, was ihn erquicken und ſein trauriges Loos verſüßen konnte. Aber mehrere Wochen vor ſei⸗nem Tode ward auch dieſes Labſal ihm verſagt. Mit Wehmuth ſah er ſeine Kräfte dahin ſchwin⸗den, die er ſo gewiſſenhaft und zu ſo edlen Zwecken verwendet hatte, und ſein gemeinnütziges Leben, deſſen Verlängerung er als eine groſſe Gnade aus GOttes Hand angenommen haben würde, ſich ſei⸗nem Ende nahen — Auch in dieſer Lage jedoch bewährte ſich an ihm die Kraft einer feſten Mora⸗lität, eines heitern Bewußtſeyns und eines ächt re⸗ligiöſen Sinnes. Mit ſtiller Ergebung in die Schickungen der höhern Hand, deren Führung er ſtets verehrte, und ohne Murren trug er ſein ſchweres Leiden und gieng ſeiner höhern Vollendung

entgegen, und endigte ſo den 27. Jul. 1801, innigſt beklagt von ſeinen Schülern, von ſeiner Gemeine und von ſeinen Vorgeſetzten, in ſeinem dreiſſigſten Lebensjahre ſeine unberühmte, aber verdienſt- und ehrenvolle Laufbahn. —

Mit tiefer Wehmuth erfüllte insonderheit den Unterzeichneten der frühe Tod dieſes edlen jungen Mannes. Er hatte ſchöne Hoffnungen auf ihn gebaut, die nun größtentheils vereitelt ſind. Er beſaß an ihm einen ſeiner folgſamſten Untergebenen, und mehr noch, als dieß, einen Freund, auf den er mit Zuverſicht rechnen konnte. Er hatte ſich oft an dem hohen Sinne, dem uneigennützigen Wirken und dem muthvollen Fortſchreiten dieſes Mannes gelabt, und kräftige Aufmunterung für ſeine eigene Thätigkeit darin gefunden. Er fühlte ſich von dem Todestage deſſelben an durch Neigung und Pflicht gedrungen, dieſem Edlen ein kleines Denkmal, ſo gut er es vermochte, zu ſetzen, und nur Abhaltungen, deren Beſeitigung in ſeiner Gewalt nicht ſtand, haben die Ausführung dieſes Vorhabens bis jezt verſchoben.— Gewiß kann man dem Vaterlande keinen größern Segen wünſchen, als daß ſich in ihm unter allen Ständen viele ſolcher Männer finden möchten; denn ſie nur ſind es, von denen es Heil und Wohlſtand und das

Aufblühen und Gedeihen einer wahren Veredelung erwarten darf. Solcher Männer bedarf inſonderheit der ſo wichtige Schullehrerſtand, der, ſo viel auch für ihn unter der preiswürdigen Regierung unſers verehrteſten Landesvaters ſchon geſchehen iſt, doch nur wenig äuſſerer Aufmunterung genießt, und deſſen Gliedern daher vorzüglich ein über die gemeine Denkungsart erhabener Sinn, ein lebhaftes Gefühl von der hohen Würde ihres Standes, die Erhebung zu den edlern Beweggründen der Sittlichkeit und Religion, ein hoher Grad von Selbſtbeherrſchung, Mäßigung, Genügſamkeit und Feſtigkeit nöthig iſt, wenn ſie ihren groſſen Zweck erreichen wollen, und es ihnen bey den ſo vielen ungünſtigen Umſtänden, mit welchen ſie großentheils zu kämpfen haben, an Muth zur treuen Beſorgung ihres Berufes und an Zufriedenheit mit ihrer Lage nicht fehlen ſoll. Möge das Beiſpiel des ſel. Spek Viele unter ihnen zur Nacheiferung erwekken! Und mögen dieſe wenigen ihm gewidmeten Blätter zur Belebung einer gemeinnützigen und gewiſſenhaften Denkungsart unter meinen Mitbürgern, zur Verminderung des ſo weit verbreiteten, alles Gute tödtenden Egoiſmus und der unvernünftigen Verachtung ſo vieler vortrefflichen und nützlichen Menſchen, weil ſie des Glanzes der Geburt, des Standes, des

Einkommens nud der äuſſerlichen Wichtigkeit ermangeln, und zur Beförderung einer gerechten Schätzung und Ermunterung des wahren Verdienſtes, es finde ſich, in welchem Stand es wolle, nicht ganz ohne Wirkung bleiben!

Karlsruhe im October, 1802.

Th. Fr. Volz.

Raſch über Kieſel gleitet ihr kurzer Lauf
Dem Rhein entgegen: Sieh', in dem grünen Schoos
Empfängt er ſie, und wälzet dankbar —
Zögernd den Strom durch die ſchönen Auen.

In deiner Anmuth preiß' ich dich, Vaterland!
Mir ſchweben, mild umfloſſen von Roſenlicht,
Im Abendglanze der Erinn'rung
Lachende Bilder der Seele vorüber.

Von Schönheit eil' ich ſchwelgend zu Schönheit fort
Und lächle ſeelig. — Stand ich, o Tüllingen
An deines kleinen Friedhofs Mauer
Staunend nicht oft, wenn ein heitrer Abend

Sich thauend ſenkte auf das Gefild herab.
Es wälzt dann glühend purpurne Wogen fort
Der Vater Rhein. Wie friedlich liegen
Dörfer umher auf den rothbeſonnten

---

wird. Den Lauf des Rheins kann man auf mehrere Stunden verfolgen, und in grauer Ferne erheben ſich, aber nur Abends ſichtbar, die Spitzen einiger Schneeberge.

Und ſtillen Fluren! Sieh, wie ſtolz erhebt,
Vom Rhein beſpület, Baſel die Thürme dort!
Hoch ragt der Dom; im Abendlichte
Spiegelt er ſich in den reinen Fluthen.

Wie ruhig iſts nun; ruhig! Doch Feldgeſchrei
Ertönte oft hier; wild und verheerend zog
Der Krieg durch dieſes ſtille Eden, *)
Blutig ſteht auf dem Leichendenkmal:

„Hier trennt die Schweiz von Gallien, Deutſchland ſich.“
Hinweg ihr Schatten! flieht! daß der trübe Geiſt,
Natur, an deiner ew'gen Größe
Wieder ſich hebe zu ſtillem Gleichmuth.

---

*) Jeder Leſer wird ſich, um nur Beiſpiele aus dem vorigen Jahrhundert zu nehmen, der Schlacht erinnern, die am Anfang deſſelben (i. J. 1702.) an dem ſogenannten Käferhölzlein, ganz nahe bey Tüllingen vorfiel. Und wem iſt nicht die Belagerung des Brückenkopfs auf der Schuſterinſel bekannt, die einen, für jene Gegenden ſchreklichen Winter von 1796 auf 1797 hindurch dauerte, und die man nirgends deutlicher überblicken konnte, als eben von Tüllingen aus.

Sieh' immer tiefer ſinket ſie dort hinab;
Kriſchone's *) Thurm nur flimmert in ro-
them Licht;
In dunkeln ungewiſſen Maſſen
Ruhet das Thal und der graue Rheinſtrom.

Wie ſchlagen deine Freuden, Natur, um mich
In ſanften Wellen! Schau, wie in ſtiller Pracht
Von Glorie umſtrahlt, der Gletſcher
Ewige Reih'n dort in Süden glühen.

Sie ſtehen ſchweigend da in erhabner Ruh;
Das Aug erſchwingt ſie, wo ſie kein Fuß betrat;
Wenn's unten ſtürmt und unten treibet —
Glänzend ſtehen die reinen Häupter.

---

*) Kriſchona. Eine alte Kirche auf einem Hügel zwiſchen Riechen und Krenzach, ſchräg über von Tüllingen, wo jährlich nur 2mal, bei gewiſſen Gelegenheiten, von dem Pfarrer von Riechen gepredigt wird. Der Tradition nach (ob und inwiefern ſich dieſe auf Urkunden, oder auf andere ſichere hiſtoriſche Data gründet, iſt mir unbekannt,) ſind dieſe Kirche und die Tüllinger (vor der Reformation die Ottilien-Kapelle) nebſt einer andern über dem Rhein in der Schweiz auf einem Hügel gelegenen und von der Kriſchone und Tüllingen aus ſichtbaren Kirche von 3 Schweſtern erbaut worden.

So, wenn vertrauend oft aus des Kummers Nacht
du in der Andacht heitere, ſtille Höh'n
Dich aufgeſchwungen — unten bleibet
Angſt und Noth in dem ſchwülen Thale —

So ſiehſt du lichte Punkte der Ewigkeit:
Ob grau, geſtaltlos dir zu den Füſſen woogt
Der Zeiten Strom — von reinen Höhen!
Strahlet ein Licht, das den Geiſt erhebet.

Dich ruft das Leben wieder hinab ins Thal;
Du geheſt ſchweigend, tiefer Empfindung voll;
Das Göttliche, ſo du geſehen,
Spielet im Traum um die heitre Seele.

H. W. Bommer.

---

Plan

# Plan

## zur allgemeinen Verbreitung der Schuzpokenimpfung und zur endlichen Ausrottung der Menſchenblattern. Entworfen von Phyſicus Dr. Schaffroth.

O! Fürſten — Könige — der Länder Väter, hört!
„Jezt gründet Glück von Millionen!“
Ihr baut ein Monument, das keine Zeit zerſtört,
Und ſezt durch Thränen, die euch lohnen,
Den Perlenſchmuk in eure Kronen!

Dr. Hirſch.

Mit tröſtlicher Zuverſicht ſehe ich dem glüklichen Zeitpunkt entgegen, in welchem die Regenten aller Völker dadurch, daß ſie ſich wechſelſeitig die Vaterhand zur allgemeinen Einführung der Schuzpokenimpfung biethen, der geſammten Menſchheit eine der größten Wohlthaten dauerhaft zuſichern werden.

Die gründliche Kenntniß aller Gegenſtände, welche die große Angelegenheit der Schuzpokenimpfung umfaſſet, vorausgeſezt, iſt es unmöglich, die Zu-

verläßigkeit aller daraus gefolgerten Reſultate in Zweifel zu ziehen, oder zu widerlegen. Dies beweiſen: theils eine Reihe der vortreflichſten, hieher gehörigen Abhandlungen; theils die Selbſtausübung, oder — wo dieſe nicht möglich iſt — die genaueſte Aufmerkſamkeit der geſchätzteſten und vorzüglichſten Aerzte, und endlich die, daher flieſſende, beſondere Begünſtigung anderer gelehrter, einſichtsvoller und achtungswürdiger Männer. Es kann daher nichts anders ſeyn, als Eigenſinn, Bosheit, Vorurtheil oder ſonſt eine Nebenabſicht, was den Gegnern der heilbringenden neuen Impfung Zungen und Federn in Bewegung ſezte, und noch in Bewegung geſezt erhält. Dürfen aber der Bosheit, dem Eigenſinne, dem Vorurtheile oder den Nebenabſichten des Einzelnen, Millionen unſchuldiger Schlachtopfer gebracht werden?

Könnte nicht einſt der durch den Verluſt ſeines einzigen Kindes gebeugte Vater in die laute Klage ausbrechen: „Mein Regent, in deſſen weiſe Regierung ich immer mein volles Zutrauen ſezte, hätte mir und allen meines Gleichen, die Weiſung geben ſollen, was in einer, für die geſammte Menſchheit ſo wichtigen Sache zu thun geweſen wäre; denn ich habe die Pflicht, die neue Impfung anzunehmen, nicht eingeſehen, nicht verſtanden.“

Aus der Geſchichte aller Völker iſt es bekannt, daß die meiſten Unterthanen eines Staates zur Erfüllung derjenigen Pflichten, welche das allgemeine Wohl fordert, durch Befehle müſſen angehalten werden. Wer hat je ſolche Befehle mit Grund tadeln können, und wer könnte ähnliche Befehle jezt antaſten? —

Die MenſchenblatternKrankheit wirkt, in ihrem ganzen Umfange betrachtet, verheerender, als es je eine Peſt vermochte; denn die Blattern herrſchen ſeit zwölf Jahrhunderten immerwährend fort, und haben ſich über den ganzen Erdboden verbreitet, da im Gegentheil eine Peſt meiſt nur von kurzer Dauer iſt, und ſich nur auf eine gewiſſe Gegend beſchränkt, wie es die Geſchichte einer jeden Peſt lehret.

Die Regierungen in einem jeden Staate ſuchten ſogleich bei Erſcheinung einer Peſt die ſtrengſten Maaßregeln gegen die fernere Verbreitung derſelben zu ergreifen, und in Ausführung zu bringen. Dazu bediente man ſich mit allem Rechte jedes zwekmäßigen Mittels; ja es mußte oft ſelbſt mit Härte gegen den Einzelnen verfahren werden, wenn es das Wohl des Ganzen durchaus ſo nothwendig machte.

So ſtritt man in vorigen Jahrhunderten gegen eine faſt allgemein verbreitete, äuſſerſt häßliche Krank-

heit, gegen den Auſſaz, und hat man nicht, durch allgemein dagegen in Ausübung gekommene Vorkehrungen, dieſes ſo fürchterliche Uebel ausgerottet? —

Wenn jemand im Beſize nüzlicher Hausthiere ſeinen Wohlſtand blühen ſieht, und eine einreiſſende Viehſeuche befürchtet, ruft er nicht ſogleich um ſchleunige Hülfe? Der Staat trifft unverzüglich die ernſtlichſten Vorkehrungen; indem ein guter Viehſtand zu den vorzüglichſten Glüksgütern des Menſchen gehört. Um wie viel mehr verdient ein zuverläſiges Mittel gegen eine der fürchterlichſten Menſchenkrankheiten die willigſte Aufnahme, und die thätigſte Verbreitung! —

Die allgemeine Annahme der Schuzpokenimpfung bedarf nicht einmal ſtrenger Einwirkung, ſondern nur einer durchaus faßlichen Erklärung ihres großen Werthes; ſanfter, theilnehmender, aber doch nachdrücklicher Aufforderungen der Regierungen. Dann erſt, wann die Mehrheit des Volks ſchon gewählt hat, dann erſt, wann dieſe Mehrheit gleichſam fordern kann, daß das nemliche für ihre Nachkommen geſchehe, was ſie bereits durch die Impfung ihrer eigenen Kinder für ihre Zeitgenoſſen geleiſtet hat; dann erſt ſollten Warnungen, und endlich ſelbſt Be-

fehle den großen Werth der Schuzpokenimpfung unerſchütterlich begründen.

Die wechſelſeitigen Pflichtleiſtungen, welche ein jedes einzelne Glied des Staates dem andern ſchuldig iſt, machen Befehle der Art dem Regenten nothwendig. Die Auseinanderſezung des Begriffes Befehl erklärt das Geſagte noch deutlicher. —

Nachdem mehrere hunderttauſend der zuverläſſigſten Erfahrungen bei dem unpartheiiſchen und einſichtsvollern Theile der Aerzte aller Völker für den unbeſchreiblich hohen Werth der Schuzpokenimpfung entſchieden haben; nachdem die Uebertragung der Kuhpoke ſogar auf die Thiere, z. B. auf die Hunde, ſo vortheilhafte Wirkungen geäuſſert hat, daß fernere, zwekmäſig angeſtellte Erfahrungen hievon für das Menſchengeſchlecht noch vielleicht einen unberechenbaren Gewinn verſprechen, ſo möge es mir hier, mit Rükſicht auf meine Abhandlung über die Schuzpoken, *) erlaubt ſeyn, die allgemeine An-

*) Darſtellung der bis jezt geſchehenen Verhandlungen über die Kuhpokenimpfung und der Reſultate, welche ihr das Recht der Benennung Schuzpokenimpfung erworben haben. Raſtatt,

nahme der Schuzpokenimpfung in Kürze zu vereinzeln, damit die Abſicht dieſer Blätter ganz deutlich erkannt werden möge.

Die Impfung der Schuzblattern iſt weder eine mühevolle Operation, noch iſt ſie mit irgend einem Zwange oder Eingriffe in die elterlichen Rechte verknüpfet; ſondern ſie beſtehet nur in einigen ſehr oberflächlichen LanzettenStichen in die Haut, und verurſacht daher eine ſchnell vorübergehende, gar nicht ſchmerzhafte Empfindung. Kinder, welche entweder ſchon ein wenig Faſſungskraft äuſſern, und nicht ſehr unartig ſind, oder deren Phantaſie noch keine Nebenideen mit dieſer Impfung zuſammenzureihen vermag, halten ſelbſt den andern Arm zur Impfung hin, wenn dieſe eben an dem einen verrichtet worden iſt.

Der Verlauf der ächten Kuhpoke, alſo der Schuzpocke, iſt ſo leicht, daß er nie den Namen Krank-

gedrukt und verlegt bei J. J. Sprinzing 1802. Daſelbſt iſt auch eine kleine Volksſchrift über den nemlichen Gegenſtand unter folgendem Titel erſchienen: Die Schuzblattern, ein leichtes, ſicheres und bewährtes Mittel, die Kinderblattern zu verhüten und endlich ganz auszurotten ꝛc. 1802.

heit verdient; denn der Impfling kann während deſſelben ſeine gewöhnliche Lebensweiſe fortſetzen; alſo geſchiehet weder Zwang, noch Koſtenaufwand, um die Menſchenblattern beim Einzelnen zu verhüten, und dadurch endlich ganz auszurotten.

Niemand hat bis auf dieſe Stunde den Tod auch nur eines einzigen Impflings ſo erweiſen können, daß unbezweifelt und nothwendig derſelbe als Folge dieſer Impfung hätte müſſen angeſehen werden. In allen bis jezt erzählten Todesfällen war die einzige Urſache des Todes eine hinzugekommene Krankheit, welche mit der Impfung nichts Gemeinſames hatte. —

Vorzügliche Rükſicht bei Betrachtung der Schuzpokenimpfung verdienen die Mittel, durch welche, und die Wege, auf welchen die Aufnahme derſelben ſchnell befördert, und allgemein verbreitet werden könne.

Obrigkeitliche Verordnungen — Aufforderungen und Ermahnungen von Seiten der Geiſtlichkeit und der Volkslehrer haben bisher ſchon vieles für die gute Sache vermocht, und werden, in unabläßig fortwährenden neuen Erinnerungen, dem großen Ziele immer näher führen, bis es endlich erreicht iſt.

Die Macht der weltlichen Obrigkeit, und der Einfluß derſelben auf das Verhältniß eines jeden Untergebenen, befördern einerſeits, was andererſeits der Einfluß der Geiſtlichkeit auf die Gemüther der Menſchen zu bewirken vermag. Die Erwartung eines zeitlichen, und die Hoffnung eines ewigen Gutes ſind gewiß die mächtigſten Triebfedern bei den Handlungen des Volkes.

In Beziehung auf das Vorhergehende kommen noch viele untergeordnete Mittel in Betrachtung, welche, vereint, ſehr vieles zur Aufnahme und Verbreitung der neuen Impfung beitragen werden; als:

Erläuterungen des Wiſſenswürdigſten der Schutzpokenimpfung in öffentlichen Blättern, Kalendern u. ſ. w. Man halte aber hierüber ſtrenge obrigkeitliche Aufſicht, damit nicht jeder Unberufene mit unverbürgten oder gar lügenhaften Nachrichten auftrete, wie es der Fall ſchon einigemal war, und durch ſein albernes oder boshaftes Geſchrei den gutgeſinnten, aber ſchwächern Theil der Menſchen ohne Urſache ängſtige.

Es ſollte keine Stelle im Staat vergeben werden, ohne daß dem Manne, dem die Bekleidung derſelben anvertraut wird, die Verbreitung der Schutz-

pokenimpfung anempfohlen würde. Sowohl bei Ertheilung einer geiſtlichen, als auch einer weltlichen Stelle ſollte dieſe Anempfehlung mit in der zu ertheilenden Signatur berührt werden.

Alle gelehrte Geſellſchaften ſollten die Aufnahme der Schuzpokenimpfung als einen, vorzüglich zu erreichenden Zwek, nie aus den Augen verlieren.

Bei Promotionen auf Hohenſchulen ſollte die Verbreitung der neuen Impfung in jedem Diplom angelegentlichſt empfohlen werden.

Jedem, der ſich als Rekrute zum Soldatenſtand ſtellt, ſollte unverzüglich die Schuzpoke geimpft werden, wenn er noch nicht geblattert hätte; ingleichem ſollte die neue Impfung bei allen SoldatenKindern eingeführt werden.

Der Jüngling, der ſich zum Studieren auf einem Gymnaſium meldet, desgleichen der Knabe und das Mädchen, die ſich zum erſten Schulunterricht begeben, ſollten nicht eher aufgenommen werden, als bis ſie ihre Aeltern vor den Menſcheublattern hätten ſchüzen laſſen, falls ſie noch nicht davor geſchüzt wären.

Die Zünfte ſollten nicht zugeben, daß bei irgend einem Meiſter ein Junge in die Lehre genommen würde, der nicht entweder ſchon die gewöhnlichen, oder die Schuzblattern gehabt hätte.

Der Trauungsakt ſollte bei keinen Verlobten vollzogen werden, wenn ſie nicht ſchon die Menſchenblattern gehabt, oder ſich davor hätten ſchüzen laſſen. Bei dem Trauungsakt ſelbſt ſollte ihnen die Impfung ihrer künftigen Erben vorzüglich zur Pflicht gemacht werden.

Keinem ſollte das Bürgerrecht ertheilt werden, der ſich nicht vor den gewöhnlichen Blattern geſchüzt hätte, wenn er anderſt dieſelben nicht ſchon gehabt hat. Auch ſollte bei den Juden und andern tolerirten StaatsEinwohnern die Annahme der SchuzpokenImpfung mit zu den Bedingniſſen gehören, unter welchen ſie landesherrlichen Schuz zu genieſſen hätten.

Ein Gleiches ſollte bei jedem andern, im Staate zu erwartenden Vortheil beobachtet werden.

Niemand ſollte eine Pflegſchaft übernehmen, auſſer unter der Bedingniß, daß er ſeinen Pflegkindern

die Schuzblattern dürfe impfen laſſen, wenn ſie noch keine Blattern ſollten gehabt haben.

In Teſtamenten und ſonſtigen Vermächtniſſen, Stiftungen u. ſ. w. ſollte die Schuzpokenimpfung angelegentlichſt empfohlen werden. Der zu ziehende Vortheil würde die Intereſſenten gewiß der Abſicht des Erblaſſers gemäß beſtimmen.

Bei der Aufnahme in Klöſter und Stiftungen; desgleichen in Spitäler, Findlingshäuſer u. ſ. w. ſollte die Impfung der Schuzpoke eine der erſten auszuübenden Pflichten ſeyn.

Beförderer der SchutzpokenImpfung ſollten ausgezeichnet und belohnt; boshafte oder leichſinnige Widerſacher hingegen mit zweckmäſiger Strafe belegt werden.

Bei herrſchenden Kinderblattern ſollte der Umgang mit denjenigen, welche noch nicht geblattert haben, unterſagt, und alles dasjenige zerſtört werden, was den Blatterneiter in ſich hätte aufnehmen können; denn ein einziger Atom BlatternGift iſt im Stande, einen noch nicht Geblatterten anzuſtekken, und dieſe fürchterliche Krankheit weiter zu verbreiten. Hiebei verſteht es ſich von ſelbſt, daß un-

vorzüglich und mit allem Nachdruck die Impfung der Schutzblattern müßte vorgenommen werden.

Aus dem ebengeſagten erhellet, daß die Verſuche mit Menſchenblatterneiter an Thieren; desgleichen die Probeimpfungen mit Menſchenblatterneiter, nach gehabter Schuzpocke, ſtreng müßten unterſagt werden; da die Materie der Schutzpocke ſchon hinreichend iſt, dieſe Probeimpfung anzuſtellen; damit nicht auf einer Seite das Gift der Menſchenblattern vervielfältiget werde, welches man auf der andern Seite mit ſo vieler Mühe auszurotten ſucht. Ueberhaupt müßte die SchutzpockenImpfung ein beſonderer Gegenſtand der Policey werden. —

Nun iſt die Reihe an demjenigen, was bei der Ausübung der SchutzpockenImpfung nothwendig in Erwägung genommen werden muß, nemlich an den Pflichten der Aerzte, welchen allein dieſe Impfung mit Recht anvertraut worden iſt.

Vorausgeſezt, daß derjenige Arzt, welcher ſich mit der SchutzpokenImpfung beſchäftigen will, alle hiezu nothwendigen Kenntniſſe beſitze, würde es doch, da er es meiſt nur mit Kindern zu thun hat, ſehr gut ſeyn, wenn er auch die Gabe hätte, ſich bei Kindern beliebt zu machen. Dem zu Folge wird die Ausübung der neuen Impfung nicht eines jeden Arztes Sache ſeyn können.

Die Erfahrungen der größten Impfärzte lehren, daß die Ausübung der SchuzpokenImpfung eben

nicht ſo leicht ſey, als es manche glauben. Hier- aus ergiebt es ſich, daß dieſelbe nicht jedem Arzte könne anvertraut werden. Bedenket man dabei noch die häufigen Geſchäfte anderer Art, welche mancher Arzt zu beſorgen hat, ſo wird es wohl unmöglich ſeyn, daß ſich Jeder der neuen Impfung mit der nöthigen Sorgfalt werde annehmen können.

Soll daher der guten Sache nichts an ihrem Werthe benommen werden, welches durch einen Feh- ler des Einzelnen leicht geſchehen dürfte, ſo würde es von dem größten Nutzen ſeyn, wenn künftighin für gewiſſe Gegenden nur gewiſſe Aerzte mit der Ausübung der SchutzpockenImpfung ſich beſchäftig- ten. Dabei würde es freilich am zweckmäſigſten ſeyn, wenn jeder impfende Arzt in den Stand ge- ſezt wäre, jede Impfung unentgeldlich zu beſorgen.

Wäre dieſe Vorkehrung getroffen; ſo würden die Geſchäfte für den Einzelnen nicht zu ſehr gehäuft werden; folglich würde dem impfenden Arzte Zeit genug zu ſeiner Beſchäftigung übrig bleiben. Da- her könnte auch der Staat dann von dieſem ſo viel fordern, als e i n M a n n zu leiſten im Stande wäre.

Ein genaues Verzeichnis aller Impflinge, und aller gemachten Beobachtungen müßte von Zeit zu Zeit den Regierungen eingereicht werden, woraus dann die für die geſammte Menſchheit ſo wichtige Sache ihren großen Nutzen deutlich würde wahr- nehmen laſſen.

Auch würde dadurch das Talent des impfenden Arztes am beſten können beurtheilt werden, welches bei einer ſolchen Sache ſehr nothwendig wäre.

Allen dieſen Impfärzten müßte es dann zur Pflicht gemacht werden, in eine gemeinſchaftliche Verbindung zu tretten. Thierärzte, welche dieſer Benennung werth ſind, dürften von dieſer Verbindung nicht ausgeſchloſſen ſeyn, da mancher wichtige Gegenſtand der neuen Impfung von dieſen gänzliche Aufhellung erhalten muß.

Was würde hiebei nicht gewonnen werden können? — Auch ſtünde dann nie zu beſorgen, daß der Impfſtoff je ausgehen würde, ſo lange man deſſen benöthigt wäre.

Noch verdient in Erwägung genommen zu werden: Ob Inſtitute für die SchutzpockenImpfung errichtet werden ſollten? Wie? und Wo dieſe angeordnet werden möchten?

Die Grundſätze einer jeden, ſowohl kirchlichen als politiſchen Verfaſſung mögen entſcheiden, ob das Vorgetragene in Ausübung könne gebracht werden.

Wird es bei der Erwägung dieſer Grundſätze wohl unentſchieden bleiben können, was bei einer der wichtigſten Angelegenheiten der Menſchheit gethan werden könne und müſſe?

Sollte nicht jeder Regent, jede Staatsverwaltung, eine Entdeckung mit allem Nachdruck unterſtützen, durch deren Verbreitung ſo vieler Menſchen

Leben und Geſundheit auf eine ſo leichte Art erhalten werden könnte! Sollte dieſes nicht um ſo mehr zu hoffen ſeyn, da ohnehin das Verhältniß der meiſten StaatsInwohner, ihre Beſchäftigung, ihre Beſtimmung u. ſ. w. ſo mancherlei der Geſundheit, ja oft ſelbſt dem Leben, nachtheilige Umſtände nothwendig herbeiführt! Welch ein angenehmes Verlängerungs Mittel des Lebens giebt uns die neue Impfung daher für die unzähligen VerkürzungsUrſachen desſelben, denen ſo Viele nicht entgehen können!

Würde nicht einſt die ſpäte Nachwelt jene Volksbeglücker mit dankbarem Herzen ſegnen, welche ſo weiſe und ſo väterlich vorſorgten, und Millionen Menſchen den froheſten Genuß aller Erdengüter eine dauerhaftere Geſundheit, für künftige Zeiten begründeten? —

Meine hier vorgetragene Ideen ſind keineswegs das Produkt einer exaltirten Phantaſie; ſondern ſie verdanken ihr Daſeyn dem ruhigen, ernſthaften und anhaltenden Nachdenken über alle Gegenſtände der neuen Impfung, ſo lange ſich ſchon die gelehrte Welt damit beſchäftigt. Auf die überzeugendſten Gründe geſtützt glaube ich behaupten zu dürfen, daß die Ausführung meines hier aufgeſtellten Planes, mit der nöthigen Rückſicht auf das Lokale, in einem jeden Staate möglich wäre; indem bei demſelben nichts vorausgeſetzt iſt, was man zu den frommen Wünſchen rechnen könnte.

Meine Ueberzeugung hieß mich das eben Vorgetragene niederſchreiben. Pflicht der Menſchheit, deren Wohl meine ganze Beſtimmung geheiligt iſt, befahl mir dieſe meine Ueberzeugung öffentlich zu äuſſern.

Baden d. 28. May 1802.

Nachſchrift.

Ich finde, der Wichtigkeit der Sache wegen, für nothwendig, hier zu bemerken: daß unſer Durchlauchtigſter Herr Markgraf die Bearbeitung des eben verhandelten Gegenſtandes beſonders gnädig aufgenommen habe. — Ferner: daß ich mir durch eben dieſe Arbeit den Beifall ſehr achtungswürdiger Aerzte und anderer Gelehrten im Inn- und Auslande erworben habe. (Um jede Colliſſion im Innlande zu vermeiden, will ich nur den einzigen Dr. De Carro in Wien nennen, den Mann, der durch die erſte Einführung der KuhpockenImpfung auſſerhalb England, und dann durch ſeine vortreffliche Abhandlung über die Kuhpocke, ſeines Namens Gedächtnis unſterblich gemacht hat.) — Endlich: daß meine Hauptabſicht bei Verfertigung meines Planes zur Verbreitung der SchutzpockenImpfung einzig dahin gieng, allgemeine Ueberſichten darzuſtellen, keineswegs aber mich in Vereinzelung derſelben einzulaſſen.

Baden d. 4. Nov. 1802.

Der Verfaſſer.

# Vorſchlag zu Abſchaffung der Duelle oder Zweykämpfe.

Da die allgemeine GerechtigkeitsPflege bisher weder gegen ehrenrührige perſönliche Beleidigungen genugſam ſchützen konnte, noch Mittel dargeboten hat, befriedigende Genugthuung nach der Denkungsart jedes Standes zu erhalten, welche der Wichtigkeit angemeſſen wäre, die man auf ſolche Beleidigungen und ihre Folgen ſezt: ſo iſt es nöthig auf Mittel zu denken, dieſen Mangel zu erſetzen, der allein ſchuld iſt, daß bis jetzo die Zweikämpfe noch nicht abgeſchafft werden konnten.

Solche Mittel dürfen nicht blos philoſophiſch berechnet werden, ſondern ſie müſſen der herrſchenden Denkungsart über Ehre, ihren Verluſt und Erſatz, anpaſſen, und den Weg nicht abſchneiden, eine nach dieſen Begriffen befriedigende Genugthuung in jedem Fall zu erhalten, wenn der Vorſchlag praktiſch an-

wendbar, und nicht blos frommer Wunſch bleiben ſoll.

Sind ſolche Mittel gefunden, und der Staat nimmt ſie in Schutz, ſo werden die Vernünftigen bald den Anfang machen, ſich ihrer zu bedienen, und die übrigen werden dem Beiſpiel folgen.

Ich halte dafür, daß folgender Vorſchlag ziemlich Genüge leiſten wird.

1) Perſonen von gewiſſen Ehrenſtufen, die berechtigt ſind, Degen zu tragen, ſollen auch das Recht haben, ihre Ehrenhändel durch Perſonen ihres Standes ſchlichten zu laſſen; alle Selbſtrache durch Duelle ſoll aber neben der geſezten bürgerlichen Straſe Infamie ſamt ihren Folgen nach ſich ziehen.

2) Der Staat nimmt dieſe Art der Beylegung von Ehrenhändeln in Schutz, und behält ſich vor, Vorſchriften zu ertheilen, wornach die erwählten Richter in ihren Entſcheidungen ſich genau richten müſſen, wenn er es nöthig finden wird.

3) Der Beleidigte hat das Recht drey, und der Beleidiger 2 Perſonen ſeines Standes zu wählen, welche ein Gericht bilden, das über den vorliegen-

den Fall entſcheidet. Die meiſten Stimmen geben den Ausſchlag. Wenn unentſchieden iſt, wer als Beleidiger anzuſehen iſt, ſo wählt jeder Theil 2 Perſonen, und dieſe wählen den 5ten.

4) Dieſe 5 Richter verſammlen ſich morgens, nachdem ſie entweder in leichten Fällen zuvor der Parthie die Hand und ihr Ehrenwort gegeben haben, nach beſter Ueberzeugung ohne alle Partheylichkeit und Anſehen der Perſon zu ſprechen, oder nachdem ſie in ſehr wichtigen Fällen Eyde hierüber abgelegt haben. Vor SonnenUntergang muß der Fall entſchieden ſeyn.

5) Sie laſſen die Perſonen, die es betrift, vor ſich kommen, hören den Fall an, laſſen ſie abtretten, conſtatiren den Fall, und entſcheiden auf der Stelle, ohne allen Schriftwechſel; ſie dürfen nicht auseinander gehen, bis der Fall entſchieden iſt. Nur ihre Entſcheidung wird ſchriftlich abgefaßt, und im Fall ſie bürgerliche Folgen nach ſich ziehen ſoll, ſo ſenden ſie ein Exemplar davon dem Gerichtsſtand derjenigen Perſon ein, die es betrift.

6) Auf Ehrenwort muß jeder Richter verſchweigen, was bei der Diſcuſſion vorgekommen iſt, wie jeder geſtimmt hat, ſelbſt die Landesregierung ver-

4 *

lange hierüber keine Entdeckung; und gegen einen ſolchen Ausſpruch finde keine Ausflucht und kein weiteres Rechtsmittel ſtatt.

7) Jeder, an den ein ſolcher Ruf ergeht, Richter in Ehrenſachen zu ſeyn, iſt ſchuldig, ihn anzunehmen, wenn es ihm anders möglich, und er von demjenigen Stand iſt, zu welchem der, der ihn auffordert, gehört.

8) Derjenige, der ſich weigert, dem Ausſpruch dieſer Richter Folge zu leiſten, wird in leichten Fällen angeſehen, als habe er die Genugthuung ausgeſchlagen, er iſt der Feige, der Ungerechte, ſein Unrecht iſt rechtskräftig entſchieden, und ſein Gegentheil dadurch vollkommen gerechtfertigt. In ſchwereren Fällen aber, wo der Ausſpruch bürgerliche Folgen nach ſich zieht, und die Entſcheidung dem Civilrichter eingeſendet worden iſt, kann dieſe Weigerung ihm nichts helfen. Der bürgerliche Gerichtsſtand vollzieht das Urtheil, da ſein Unrecht ſchon ganz entſchieden iſt.

9) Die aufgeſtellten Richter beſtimmen in ihrem Beſchluß die Art der Genugthuung, die ſo verſchieden ſeyn kann, als es die Fälle ſind. Allein ſie dürfen keine phyſiſche Strafe, keine Geldbuſe, ſon-

dern blos Strafe an Ehre dictiren; entweder dadurch, daß der Beleidiger ſein Unrecht privatim, oder öffentlich ſelbſt anerkennt, es bereut, eine Ehrenerklärung von ſich gibt; oder dadurch, daß der Beleidiger für einen groben, ungeſitteten Menſchen, für händelſüchtig und unartig erklärt, und in der öffentlichen Meynung herabgeſezt, daß er der allgemeinen Achtung unwerth und unfähig zu beleidigen, erklärt wird; oder endlich dadurch, daß er ſich gefallen laſſen müſſe, künftig als Kind, als vernunftlos, oder als Wahnſinniger behandelt zu werden, daß er weder durch Reue noch Bekenntniß ſeines Unrechts die öffentliche Achtung wieder erkaufen kann, ſich daher gefallen laſſen müſſe, als ſolcher künftig in bürgerlicher Geſellſchaft behandelt zu werden. Welches lezte zugleich die härteſte Strafe iſt, die ein ſolches Gericht in irgend einem Fall dictiren kann, die auch nur dann ſtatt findet, wenn ſonſt nach herrſchenden Begriffen von Ehre durchaus auf Leben und Tod gefochten werden müßte; auch erfordert ein ſolcher Ausſpruch vorhergegangene förmliche Beeidigung der Richter; bey blos gegebener Handtreue oder Ehrenwort können ſie einen ſolchen Beſchluß nicht rechtskräftig faſſen. Ein ſolcher mit der härteſten Strafe Belegter wird angeſehen, als ſey er im Duell geblieben, er kann nicht mehr dienen, wird als eine Nulle in der bürgerlichen Geſellſchaft an-

geſehen, wird mundtod gemacht, erhält gleich Unmündigen einen Pfleger; Erbſchaften können nie auf ihn fallen. Jedoch hat dieſes keinen andern Einfluß auf ſeine Kinder, die an ſeine Stelle treten, als daß ihr Vater politiſch todt iſt, den ſie phyſiſch durch dieſe Anſtalt erhalten haben.

10) Die gelindere Strafe, als Abbitte, Ehrenerklärung, Bekenntniß des Unrechts, kann entweder vor den Schieds-Richtern, oder öffentlich vor einem gewiſſen Cirkel von Perſonen, in deren Augen eine Rechtfertigung nöthig erachtet wird, oder auch in öffentlichen Blättern geſchehen. Bei dem Militair vor den Schiedsrichtern, oder vor einer gewiſſen Zahl von Offiziers ihrer Grade, oder vor dem ganzen OfficierCorps ihres Regiments auf der Parade. Daher iſt nur der härteſte Grad der Strafe dazu geeignet, dem bürgerlichen Gericht zur Vollziehung bekannt gemacht zu werden.

Die Koſten, die ſich allenfalls auf ein Mittageſſen der erwählten Schieds-Richter erſtrecken können, trägt derjenige, der condemnirt und Unrecht zu haben befunden wird.

von Schilling.

## Ueber den Wittwenfiscus der proteſtantiſchen Schullehrer, mit einer Tabelle.

Gewiß dürfen wir die Anſtalten für Wittwen und Waiſen, welche in unſerm Vaterlande beſtehen, unter die Vorzüge deſſelben rechnen, wodurch es ſich vor vielen andern Ländern auszeichnet. Schon frühe, da dergleichen Anſtalten noch unter die Seltenheiten gehörten, wurden ſie getroffen, und mit muſterhafter Feſtigkeit im Gang erhalten. Und daher kommt es dann, daß ſie von einem kleinen Anfang ſtufenweis, aber ſicher zu einem beträchtlichen Grad von Stärke gelangten. Es muß dem Freunde ſeines Vaterlandes, es muß jedem Herzen, das an der Noth und an der Freude des Andern Theil zu nehmen nicht verlernt hat, angenehm ſeyn, der allmählichen Entwiklung dieſer wohlthätigen Anſtalten bis zu dem Grad von Reife, worauf ſie wirklich ſtehen, gleichſam zuzuſehen. Und dieſe Anſtalten gehören ja dem Vaterlande an. Näher oder entfernter zwar, aber doch nehmen wir alle Antheil

daran, Antheil an der ſchönen Hoffnung, die uns ihr bisheriger Fortgang für die Zukunft giebt.

Dergleichen Anſtalten, welche bei ihrem Entſtehen ſchon für die ungewiſſe Zukunft berechnet werden müſſen, ſind ſo manchen Zufällen unterworfen, und die Calculationen, worauf ſie gegründet werden müſſen, hängen von ſo mancher leicht trüglichen Vorausſetzung ab, daß hier Irrthum, ſo traurig er auch in ſeinen Folgen iſt, leicht verzeihlich wird. Um ſo achtungswerther muß deswegen hier die Stimme der Erfahrung, müſſen die Reſultate ſeyn, welche ſich aus wirklich beſtehenden und bewährten Anſtalten ergeben. Und ſind dieſe Reſultate mehrfach beſtätigt, ſo dürfen ſie als die ſicherſten Führer bei jedem ähnlichen Unternehmen gebraucht werden.

Auſſer denen, welche die Bürgerſchaften einzelner Städte, wie Carlsruhe, Durlach und Pforzheim unter ſich errichtet haben, beſtehen im Badiſchen mehrere allgemeinere Wittwencaſſen. Nemlich eine für die weltliche Dienerſchaft des Badendurlachiſchen, und eine für die des Badenbadiſchen Landestheils, eine für Pfarrer und eine für proteſtantiſche Schullehrer, von welchen bey Sachs (1) ei-

---

1) Bad. Geſch. Th. V. S. 382 - 384.

ne kurze Nachricht zu finden iſt; und noch eine für catholiſche Schullehrer des Badenbadiſchen Landestheils. Ich ſchränke mich dismal auf den Schullehrer Wittwenfiscus ein; die Darſtellung des Zuſtandes der übrigen wird zur Vergleichung nachfolgen.

Schon bei der erſten Stiftung des Pfarrwittwenfiscus, in welchen auch die Præceptores latini aufgenommen wurden, hatte man an die Lehrer in den deutſchen Schulen der Städte und des Landes gedacht (2); aber wegen dem Mißverhältniß der Beſoldungen ihre Aufnahme nicht für thunlich gehalten, und ſie deswegen zur Errichtung eines eigenen ermuntert. Aber ſei es, daß ihre Beſoldungen zu gering waren, als daß ſie für eine erſt künftige Noth davon etwas hätten zurüklegen können, oder trauten ſie der neuen Sache nicht — kurz der Wink blieb verlohren 40 Jahre lang. Erſt der geſegneten Regierung Carl Friedrichs, der alle Stände ſo viel verdanken, war es vorbehalten, auch dieſem ehrenwerthen Stand, der bei ſeinem wichtigen und ſchweren Geſchäft doch meiſtens mit Nahrungsſorgen zu kämpfen hat, die Sorge für Weib und Kind

2) S. M. Carls PfarrwittwenfisciOrdnung vom 23. July 1721. S. 5. § 2. n. 6.

zu erleichtern. Im Jahr 1760 kam dieſe wohlthätige Anſtalt zu Stande; die erſte Schulwittwenfiscì Ordnung iſt datirt vom 31ten Oct. 1760 und auf Georgi 1761 konnte die erſte Rechnung geſtellt werden. An dieſer erſten Ordnung durfte, da die vierzigjährigen Erfahrungen, welche der Pfarrwittwenfiscus an die Hand gegeben hatte, dabei benuzt worden waren, im Weſentlichen nichts geändert werden, und die neue Auflage davon, welche im Jahr 1792 veranſtaltet werden mußte, enthält die wenigen erläuternden und modificirenden Decrete, welche in dieſer Zeit ergangen waren. Aus beyden ergeben ſich die Grundſätze, worauf das ganze Inſtitut gebaut iſt, und welche noch jezt befolgt werden. Sie beziehen ſich

1) auf die Quelle, aus welcher die nöthigen Einkünfte geſchöpft;

2) auf die Art und Weiſe, wie ſie verwendet werden; und

3) Auf die Adminiſtration.

Die Quellen, woraus die nöthigen Einkünfte geſchöpft werden, ſind alle Schuldienſte des Landes, welche dem Anſchlag nach 60 fl. und drüber extra-

gen, 'deren Innhaber, ſie ſeyen verheurathet oder nicht, nothwendige Mitglieder der Geſellſchaft ſind. Die SchullehrerAdjuncten ſind für ihren Theil an der ganzen Beſoldung als wirkliche Schullehrer anzuſehen, nicht aber die Schulproviſoren, welche von der Geſellſchaft ausgeſchloſſen ſind. Denjenigen, deren Beſoldung unter 60 fl. ertrug, war es frey geſtellt, ob ſie Theil an dem Inſtitut nehmen wollten, oder nicht. Es ſind aber wirklich dergleichen gering beſoldete Schuldienſte in unſerm Lande nicht mehr zu finden, indem alle Beſoldungen unter 120 fl. entweder ſchon wirklich darauf erhöht ſind, oder nur um weniges davon abſtehen, und demnächſt darauf erhöht werden ſollen. Von dieſen ſämtlichen Schuldienſten nun müſſen a) jährliche Beiträge, b) Promotionstaxen und c) das Fisciquartal entrichtet werden. Der jährliche Beitrag iſt von jedem Gulden des ganzen BeſoldungsAnſchlags ein Kreuzer. Die Kreuzer des Anſchlags gelten, wenn es unter 30 ſind, für einen halben; wenn es über 30 ſind, für einen ganzen Gulden. Der Promotionstax beträgt 4 Kreuzer vom Gulden, und muß beim Antritt des erſten Dienſtes von der ganzen Beſoldung, und bei jeder Beförderung von der Verbeſſerung nach dem Anſchlag bezahlt werden. So oft ein Schuldienſt durch Tod, Caſſation, Dimißion oder Reſignation (Translokation und Pro-

motion gehören nicht hieher) vacant wird; ſo fällt ein Quartal der Beſoldung dem Fiſco zu. Der in eine ſolche Stelle Promovirte genießt ſo lange entweder ſeine vorige Beſoldung, oder wenn er neu angeſtellt iſt, gar keine; doch beziehen beide das Schulgeld, die Accidentien von Leichen, Taufen und Hochzeiten und die Schreibgebühren, als welche dem Fiſcus nicht zufallen. (3) Anfänglich wurde dieſe Quart der Beſoldung von dem Fiſcus in Natura bezogen; daher in den ältern Rechnungen eine beſondere Rubrik: Koſten bey Einziehung der Quartalien vorkommt. Da man aber bemerkte, daß der Einzug und die Verſilberung nur Koſten verurſache, welche von dem Uebererlöß über den Anſchlag nicht bedeutend überſtiegen würden; ſo

3) Dis iſt Beſtimmung der WittwenfiſciOrdnung; obgleich die Praxis nicht überall damit übereinſtimmen mag. Denn nach meinen bei Gelegenheit dieſer Abhandlung angeſtellten Erkundigungen, herrſcht unter den Mitgliedern des Inſtituts, und beſonders unter den Camerarien in Anſehung dieſes Punktes einige Ungewißheit und Verſchiedenheit der Meynungen. Alle nemlich ſetzen voraus: nach der Abänderung von 1767 müſſe von dem ganzen Anſchlag der Beſoldung, worunter auch das Schulgeld und die Accidentien begriffen ſind, die Quart in den Fiſcus be-

iſt dis ſeit 1767 dahin abgeändert, daß der Beförderte gegen Bezahlung der Quart von dem Beſoldungsanſchlag die Beſoldung nun ſelbſt einzieht, wobei er etwas gewinnt, ohne daß der Fiscus verliert. Von dieſem Quart mußte dann der Fiscus den jährlichen Beitrag an ſich ſelbſt bezahlen. Erſt kürzlich iſt zu dieſen 3 urſprünglichen Rubriken der Einnahme eine neue gekommen: Vocationstaxen der Geiſtlichen. Sie kommt in der Generalrechnung für 1800 zum erſtenmal vor, und beträgt dort 23 fl. Es zahlt nemlich in die Caſſe des Schullehrerwittwenfiscus: Jeder Pfarrer, welcher promovirt wird, von jedem Hundert Gulden der Verbeſſerung 40 kr; jeder neuangeſtellte Candidat 1 fl. 30 kr.; und ein Special, der den Kirchen-

---

zahlt werden. Iſt dies, ſchlieſſen nun einige, ſo hat derjenige, welcher auf einen Dienſt befördert wird, von dem eine Quartalbeſoldung dem Fiscus verfallen iſt, gleichfalls das Recht, von ſeinem vorigen Dienſt die Quart der ganzen Beſoldung mit Inbegriff des Schulgeldes und der Accidentien zu beziehen; ſo daß alſo derjenige, welcher ihm in dem vorigen Dienſt nachfolgt, beſonders wenn nach der lezten Competenzerneuerung der wahre Ertrag der Beſoldung, des Schulgeldes und der Accidentien den Anſchlag nicht überſteigt, im Grunde gar nichts erhalten würde. Dies für-

rathsCharakter erhält, 10 fl. Auch die Schulleh-rer ſelbſt müſſen nun einen Vocationstax entrichten, welcher aber bis auf 1800 noch in keiner Rechnung vorgekommen iſt. Er beträgt: von einem zuerſt Angeſtellten 3 fl.; von jedem, der befördert wird, ohne Unterſchied, 45 kr.; und von einem Trivial-ſchullehrer, welcher Præceptor latinus wird, 1 fl. 30 kr. Dieſe Vocationstaxen fielen vorher in den herrſchaftlichen Fiscus, ſind alſo anzuſehen, als ein Beitrag deſſelben an den Schulwittwenfiscus. Auſ-ſer dieſen, und auſſer den Zinſen des immer wach-ſenden Geſellſchaftscapitals hat der Fiscus noch ei-nige, theils unbedeutende, theils zufällige Einnah-men. So bezog er von 1767 bis 1786 eine von Seren. ihm zugewieſene jährliche Recognition von 6 fl.

---

den andere hart, und den deutlichen Worten der Fiscìordnung entgegen. Um ihm auszuweichen, wollen ſie, daß der Promovirte zwar die ganze Quart in den Fiscus bezahlen, aber von ſeinem Nachfolger nur die Quart der fixirten Beſoldung mit Ausſchluß des Schulgeldes und der Acci-dentien erhalten ſoll, damit doch dieſem auch et-was übrig bliebe. Beide Meinungen ſcheinen mir hart und ungerecht zu ſeyn. Die Eine gegen den Neuangeſtellten, der, weil er nichts erhält, genöthigt iſt, Schulden zu machen, welche ihn nachher immer drücken, und oft erſt noch von dem

Die Strafen der Geſellſchaftsglieder, welche ohne Entſchuldigung ſich dem Beſuch des Schulconvents entziehen, können kaum in Anſchlag gebracht werden. Zwar ohne Vergleich beträchtlicher, aber doch bei weitem nicht ſo beträchtlich als man es bei einer ſo wohlthätigen Anſtalt erwarten ſollte, iſt das, was dem Fiscus durch freiwillige Schenkungen und Stiftungen zugefloſſen iſt. Denn dieſe Rubrik, welche beinahe durch alle Jahrsrechnungen leer lauft, beträgt von 1767 an bis 1800 mehr nicht, als die Summe von 847 fl., und darunter ſind noch 600 fl. begriffen, mit welchen unſer theuerſter Landesvater, als im Jahr 1792 die Mahlberger Diöces aufgenommen wurde, das Geſellſchaftscapital vermehrte. Den Reſt machen aus 75 fl. von der Frau v. Pel-

---

Gehalt der Wittwe bezahlt werden müſſen; die Andere gegen den Promovirten. Ueberdies ſind beide dem Geiſt und dem Buchſtaben der WittwenfisciOrdnung zuwider. Vor 1767 nemlich, ſo lange der Naturalbezug des Fisciquartals noch Statt fand, bezog der Fiscus weder Schulgeld noch Accidentien. Damit, daß der Naturalbezug aufgehoben wurde, iſt ihm auf Koſten des Neuangeſtellten nicht mehr zugeſprochen worden, als er vorher hatte. Vielmehr ſollte der Neuangeſtellte dadurch etwas erleichtert werden, daß er neben dem Schulgeld und den Accidentien nun

ke, deren Gedächtniß ſich noch durch andere milde Stiftungen erhalten hat, und 172 fl., womit der verſtorbene Präſident Hr. von Hahn eine Anſtalt bedachte, um welche er ohnedem ſchon ſich ſo ſehr verdient gemacht hatte. Was ſogleich bei der Errichtung und bis auf 1767 geſchehen iſt, weiß ich nicht, da mir die erſten 5 Jahresrechnungen nicht zu Geſicht gekommen ſind. Zu vermuthen iſt es aber nicht, daß etwas geſchehen ſey, da der Geſellſchaftsfond auf Georgi 1766 nur 1971 fl. betrug; eine Summe, welche durch die Quartalien und Promotionstaxen, die wahrſcheinlich von allen Theilnehmern zum Einſtand entrichtet werden mußten, und aus-

auch den kleinen Ueberſchuß des wahren Ertrags über den Anſchlag zu genieſſen haben ſollte. Die Vorausſetzung, von welcher beide Meynungen ausgehen, iſt alſo unrichtig. Zu dem Fiſciquartal gehört, nach der Fiſciordnung, das Schulgeld nicht. Es kann alſo auch nicht, wie die übrige Beſoldung, von einem Ort auf den andern nachgezogen werden, und der Neuangeſtellte hat es nicht zu entbehren. Dagegen verſteht es ſich von ſelbſt, daß derjenige, welcher das Schulgeld und die Accidentien bezieht, davon auch den Beitrag an den Fiſcus nach dem Anſchlag zu entrichten haben müſſe.

aus den jährlichen Beiträgen, die 1766 ſchon 230 fl. 22 kr. ertrugen, beſonders bei dem damaligen geringen Wittwengehalt von 7 fl. 30 kr., welcher im Jahr 1766 für alle Wittwen nur die Summe von 144 fl. 53/8 kr. betrug, alſo der Summe der jährlichen Beiträge nicht gleichkam, gar wohl erwachſen ſeyn kann. Selbſt wann, um den Eintritt zu erleichtern, von den erſten Theilnehmern nichts, als der gewöhnliche Beitrag gefordert worden wäre, ſo würde jenes Erſparniß entweder gar keine, oder doch nur eine geringe fremde Beiſteuer vorausſetzen. (4) Die Enkel ſind von der Verirrung der Vorfahren, die durch fromme Stiftungen einen heilig geglaubten Müſſiggang begünſtigten, zurückgekommen; aber ſie haben auch hier, wie man zu ſagen pflegt, das Kind mit dem Bade ausgeſchüttet.

An dem Beneficium, das aus dieſem Fond abgegeben werden ſoll, nehmen Theil alle Wittwen

---

4) Dis leztere war, wie ich ſeitdem aus den Rechnungen der Diöces Durlach für 1760, 1761 rc. erſehen habe, wirklich der Fall. Die erſten Theilnehmer zahlten beim Eintritt weder Quartalien noch Promotionstaxen; ſondern blos jährlichen Beitrag.

und Waiſen, deren Ehemänner und Väter bis an ihren Tod wirklich Mitglieder dieſer Geſellſchaft geweſen ſind, von dem Tage an, da ihre Beſoldung aufhört, die Wittwen, ſo lange ſie im Wittwenſtande bleiben, und nach ihrem Tode die Waiſen, bis ſie das ſechzehnte Jahr zurückgelegt haben. Wenn eine Wittwe, welche des Beneficii fähige Kinder hat, ſich wieder verheurathet, ſo fällt dieſen das ganze Beneficium als ein väterliches Erbgut zu. Bleiben Kinder erſter Ehe und eine Wittwe nach, ſo gehören, wenn eine Abtheilung nöthig iſt, jenen zwei Drittel und dieſer ein Drittel. Sind Kinder erſter Ehe, eine Wittwe und Kinder zweyter Ehe vorhanden, ſo erhält jeder Theil einen Drittel des Beneficiums. Uebrigens erhält bei dieſem Inſtitut eine Wittwe, ohne Rükſicht auf die Beiträge der Männer, ſo viel wie die andere. Bey der Beſtimmung des Beneficiums ſoll darauf Rückſicht genommen werden, daß immer der zehende Theil aller Einkünfte übrig bleibe, und zum Fond geſchlagen werde. Anfänglich war für eine Wittwe 7 fl. 30 kr. feſtgeſezt, im Jahr 1769 wurde dieſer Gehalt auf 9, 1772 auf 10, 1773 auf 12, 1779 auf 15, 1784 auf 18 und 1789 auf 22 Gulden erhöht, wobei es denn bis jezt geblieben iſt. Man könnte es vielleicht auffallend finden, daß ſeit 1789 der Wittwengehalt nicht mehr geſtiegen iſt, da er

doch vorher jedesmal nach Verfluß einiger Jahre um einige Gulden erhöht worden war. Davon iſt aber die Aufnahme der Diöces Mahlberg die Urſache. Dieſe geſchah im Jahr 1792, alſo gerade, als zum viertenmal das Beneficium mit 22 fl ausgetheilt wurde, mit 11 Mitgliedern. Dadurch wurde, weil die Neuaufgenommenen nicht Erſtverheurathete waren, die Zahl der Wittwen ſo ſtark und ſo ſchnell vermehrt, daß der Fonds, was noch nie geſchehen war, ſich im Jahr 1796 verminderte, und erſt am Schluß des Rechnungsjahrs 1799 wieder wahrhaft zunahm.

Die proteſtantiſchen Schullehrer des Landes machen auf dieſe Weiſe nur eine Geſellſchaft aus; aber das Geſellſchaftsvermögen iſt, um die Verwaltung deſſelben zu erleichtern, in die verſchiedenen Diöceſen verhältnißmäßig vertheilt. In jeder Diöces iſt unter Aufſicht des Specialats ein dazu tauglicher Schullehrer aufgeſtellt, welcher den ihr zugewieſenen Theil des Geſellſchaftsvermögens adminiſtrirt und verrechnet. Von dieſem Camerarius muß auf Georgi jedes Jahrs eine Rechnung geſtellt werden, welche dem Specialat und allen Schullehrern der Diöces zur Einſicht mitgetheilt, und, wenn ſie juſtificirt iſt, dem Direktor der ganzen Anſtalt zugeſtellt wird. Der Direktor trägt alsdann aus den

Rechnungen der einzelnen Camerariate eine Generalrechnung zuſammen, welche dem Kirchenrath vorgelegt wird, und theilt die ganze Summe deſſen, was für ein Jahr an Beneficiaten abzugeben iſt, auf die einzelnen Diöceſen nach Verhältniß ihres Capitals aus; ſo daß ſie immer in gleichem Verhältniß gegeneinander bleiben. Um jedem Camerarius ſein Geſchäft zu erleichtern, und um zum Behuf der Generalrechnung Gleichförmigkeit zu erhalten, iſt eine ſehr einfache Rechnungsform vorgeſchrieben. Die Koſten der Verwaltung ſind, wie es bei einer ſolchen Anſtalt ſeyn muß, äuſſerſt gering. Jeder Rechner darf vom Gulden ſeiner jährlichen Einnahme, worunter jedoch abgelößte Capitalien nicht gerechnet werden, unter dem Namen Einzugsgebühren zwey Kreuzer, und für Schreibmaterialien jährlich 30 kr. in Anrechnung bringen. Diäten kommen, beſonders ſeit der Naturalbezug des Fisciquartals aufgehört hat, äuſſerſt ſelten vor, und müſſen in jedem Fall ſehr gering ſeyn.

Das, was bisher über die Einrichtung des Inſtituts geſagt worden iſt, dient auch zur Erklärung der beigefügten Tabelle über den Zuſtand deſſelben von 1771 bis zum Schluß des Rechnungsjahrs 1800, welches der 23ſte April iſt. Sie iſt aus den Generalrechnungen, deren Mittheilung ich der

Güte des dermaligen Direktors des Hrn. Special Volz zu Carlsruhe verdanke, von mir gefertigt worden. Da es dabei hauptſächlich um eine Ueberſicht des Ganzen, und darum zu thun ſeyn mußte, aus dem bisherigen Gang dieſer Anſtalt Erfahrungswahrheiten und Regeln zu abſtrahiren, ſo nahm ich in die Tabelle nicht alle Rubriken dieſer Generalrechnungen auf, ſondern ſuchte ſie mit Hinweglaſſung alles deſſen, was blos zur Rechnungsform gehört, ganz für dieſe Abſicht einzurichten. Ueber dieſe Einrichtung bin ich nun noch einige Erklärung ſchuldig.

Unter den Rubriken der Einnahme in der Tabelle iſt eine: Zins des Fonds zu fünf Procent. Dieſer konnte nun freilich in keiner Rechnung wirklich in Einnahme kommen, weil ja ein Theil des Fonds theils als Caſſenvorrath, oder als abgelößtes Hauptgut in den Händen der Verrechner bleiben mußte, theils als noch ausſtehend nicht zu Capital angelegt werden konnte. Um dies wieder in Ordnung zu bringen, iſt eine eigene Rubrik: Abzug aufgenommen worden. Da der Status fundi am Schluſſe jeder Rechnung angegeben war, ſo konnte daraus die jährliche wirkliche Vermehrung leicht gefunden werden. Wäre der in unſerer Tabelle berechnete Zins jedesmal wirklich eingenommen worden, ſo

müßte die Summe des an Wittwen jährlich Abgegebenen und der Einzugsgebühren, von der Totalſumme der Einnahme abgezogen, als Reſt die jedesmalige wirkliche Vermehrung des Fonds geben. Wenn man nemlich auf allenfallſige kleine Ausgaben, die unter den Einzugsgebühren nicht enthalten ſind, keine Rückſicht nimmt. Da die Vorausſetzung aber nicht Statt findet; ſo mußte die wirkliche Vermehrung der Regel nach etwas geringer ſeyn, als der Reſt, welchen die Subtraktion der Ausgabe von der Einnahme giebt; gerade in dem Verhältniß geringer, in welchem man, wegen dem Caſſaremanet, wegen der Siſtirung des Zinſes bei Ganten ꝛc. zu viel Zins in Einnahme gebracht hatte. Aus dieſer Rubrik: Abzug, lieſſe ſich alſo für jedes Jahr, wenn ſonſt nichts in Betrachtung käme, das unter dem Fundus begriffene todte Capital berechnen. Dagegen iſt die angegebene Vermehrung des Fundus auch nicht ſelten größer, als ſie ſeyn ſollte, wenn man die in der Tabelle enthaltenen Rubriken der Einnahme und Ausgabe vergleicht. Dies kann aus mancherlei Urſachen der Fall ſeyn. Es konnten in einem Jahr extraordinaire Einnahmen vorkommen; (welche, weil ſie unter keine Rubrik der Tabelle paſſen, am Rande derſelben bemerkt ſind.) Capitalien konnten, weil ſie in eine Gant gefallen waren, in einem Jahr in Ausgab gebracht

worden ſeyn, wodurch der Fond ſich verringert hatte; und giengen nun im folgenden Jahr dennoch ein, wodurch alſo die Vermehrung um ſo viel erhöht werden mußte. Auch giebt es ja in jeder Rechnung mancherlei ab- und alſo auch zuzuſchreiben, was für das einzelne Jahr wichtig iſt, aber in Anſehung des Ganzen keinen Einfluß hat. Deßwegen iſt in unſerer Tabelle eine Rubrik: Zuſchlag. Dieſe beiden Rubriken Abzug und Zuſchlag dienen ſich alſo wechſelsweiſe zur Berichtigung, und erſparen in Verbindung mit der Zins des ganzen Fundus zu 5 Procent mehrere in den Rechnungen enthaltene Rubriken. Nemlich bei der Einnahme, die Rubriken: Caſſaremanet, ablößige Capitalzinſe, von Ausſtänden, abgelößt Hauptgut, von Gantgeldern, Insgemein; und bei der Ausgabe: Aktivreceß, Ausſtände, neu angelegte Capitalien, Insgemein.

Es laſſen ſich aus der Ueberſicht, welche die Tabelle gewährt, mehrere nicht unwichtige Reſultate ziehen.

| | | |
|---|---|---|
| 1) Der Fond war im Jahr 1800 | 14389 | fl. |
| und im Jahr 1770 . . . | 3712 | — |
| Er hat ſich alſo in 30 Jahren vermehrt um . . . . . | 10677 | fl. |

oder nach einem Durchſchnitt von 30 Jahren jährlich um 355 fl. 54 kr. Dieſe Vermehrung rührt einmal von den weiſe calculirten Grundſätzen her, worauf das ganze Unternehmen gebaut iſt; dann aber auch von der muſterhaften Verwaltung. Die Summe des Zuſchlags in der Tabelle iſt

. . . . . 1658 fl. $5\frac{7}{8}$ kr.

Darunter ſtecken aber:

| | |
|---|---|
| 100 fl. | in der Einnahme nicht bemerkte Recognitionen. |
| 75 fl. | von Hahniſche Stiftung. |
| 600 fl. | von Sereniſſimo wegen Mahlberg. |
| 23 fl. | Vocationstaxen der Geiſtlichen. |

Zuſammen . . . 798 fl.

Dieſe abgezogen bleiben . . 860 fl. $5\frac{7}{8}$ kr.

als reiner im Rechnungsmechanismus gegründeter Zuſchlag. Vergleicht man dieſen Zuſchlag mit der Summe des Abzugs, welche iſt . . . . 2383 fl. $\frac{1}{6}$ kr.

ſo bleibt reiner Abzug . 1522 fl. $54\frac{7}{24}$ kr.

Dieſe Summe iſt die Differenz deſſen, was ſeit 30 Jahren das Geſellſchaftskapital wirklich an In-

tereſſe eingebracht hat, und was es hätte einbringen ſollen, wenn es ganz hätte benuzt werden können. Sie zeigt an, was der Fiscus ſeit 30 Jahren durch unvermeidliche Ausſtände, durch die nothwendigen Caſſenvorräthe, und durch Siſtirung der Zinſen bey Ganten u. d. gl. verlohren hat. Indes darf ſie doch nicht ganz als das verlohrne Intereſſe eines todt liegen gebliebenen Capitals angeſehen werden, weil darunter auch zufällige Ausgaben begriffen ſind.

Die Summe der in der Tabelle enthaltenen Rubrik: Zins des Fundus zu 5 Prozrnt iſt

| | |
|---|---|
| . . . | 13110 fl. 11 kr. |
| Zieht man davon den Abzug ab mit . . | 1522 fl. $54\frac{7}{24}$ kr. |
| So zeigt der Reſt von | 11587 fl. $16\frac{17}{24}$ kr. |

die Summe aller ſeit 30 Jahren wirklich eingegangener Capitalzinſe an. Addirt man die Poſten, welche in der Tabelle unter der Rubrik: Status fundi enthalten ſind, ſo giebt die Summe von 260639 fl. das Capital, wovon jene Zinſen gefallen ſind. Aber 260,639 verhält ſich zu 11587 wie 100 zu $4\frac{116144}{260639}$. So viel alſo, nemlich etwas über $4\frac{1}{2}$ Procent, hat ſeit 30 Jahren jedesmal im

Durchſchnitt der ganze Fundus ertragen, welches in der That viel, und nur da möglich iſt, wo mit gleicher Gewiſſenhaftigkeit neue Capitalien angelegt, und mit gleichem Eifer Ausſtände eingetrieben werden müſſen und können. Es ergiebt ſich zugleich daraus, daß die unbeſtimmten Ausgaben, welche mit unter dieſem verlornen halben Procent der Intereſſen begriffen ſind, nicht von Bedeutung ſeyn können. Die ordentlichen ſehr geringen Verwaltungskoſten zeigt die Tabelle. Ein Durchſchnitt konnte dabei nicht berechnet werden, da ſie, ſo wie der Fond ſteigt, zunehmen müſſen; und ſich von ſelbſt ergeben, ſo bald man die nöthigen Data zu Berechnung der jährlichen Einnahme hat.

2) Auch die Promotions- und Meliorationstaxen dürfen nicht nach einem Durchſchnitt berechnet werden; denn der Ertrag dieſer Rubrik iſt abhängig einmal von der Menge der in die Anſtalt aufgenommenen Schuldienſte, und dann von der höhern oder geringern Aeſtimation derſelben. Je mehrere Schullehrer Mitglieder der Geſellſchaft ſind, deſto öfter werden Promotionstaxen vorkommen, und je höher die Beſoldungen angeſchlagen ſind, deſto gröſſer werden ſie ausfallen müſſen. Die Summe der jährlichen Beiträge wird alſo für ſie am ſchiklichſten als Maasſtab angenommen werden, weil ſie

den Capitalanſchlag aller in den Fiscus aufgenommenen Beſoldungen ausdrükt. Bei einem jährlichen Beitrag von 610 fl. 9½ kr., wie er für das Jahr 1800 war, würden die zwei andern Data der Berechnung ſeyn: 8842 fl. 4⅛ kr. als die Summe der Beiträge ſeit 30 Jahren, und 1745 fl. 3 kr. als die Summe der in der nemlichen Zeit von dieſem beſtimmten Beſoldungsanſchlag gefallenen Promotionstaxen. Dieſe Berechnung gäbe 120 fl. 25 kr. und ſo hoch dürfte man alſo wirklich den Ertrag dieſer Rubrik im Durchſchnitt für die Zukunft annehmen, ſo lange nemlich die Summe der jährlichen Beiträge die nemliche bleibt. Oder es kommen, ſo lange nur die jährlichen Beiträge nach der wirklich beſtehenden Norm entrichtet werden, auf jedes Hundert des Ertrags derſelben, nach einer Erfahrung von 30 Jahren, 19 bis 20.

3) Ganz das Nemliche gilt von den Quartalien der vacanten Dienſte. Nach der bisherigen Erfahrung gaben, wie die Tabelle zeigt, 8842 fl. 4⅛ kr. Beitrag oder 530524⅛ fl. Capitalanſchlag ſämtlicher Schuldienſte 5540 fl. 38¼ kr. an ſogenannten Gnadenquartalien; alſo dürfte man, ſo lange der wirkliche jährliche Beitrag von 610 fl. 9½ kr. oder der wirkliche Capitalanſchlag von 36609½ fl bleibt, für dieſe Rubrik der Einnahme jährlich im Durch-

ſchnitt 382 fl. $20\frac{1}{4}$ kr., oder überhaupt auf jedes Hundert Gulden des Beitrags 62 bis 63 Gulden rechnen.

4) Was endlich das Verhältniß der Mitglieder zu den Wittwen betrifft; ſo iſt für die 17 Jahre von 1784 bis 1800 die Summe der Mitglieder 3017 und die Summe der Wittwen 593. Es kämen alſo im Durchſchnitt auf 100 Mitglieder $19\frac{1977}{3017}$ Wittwen. Läßt man auch das Jahr 1800, in welchem 24 neue Mitglieder aufgenommen wurden, die in Anſehung der Wittwen erſt auf die Zukunft Einfluß haben, wie billig, weg, ſo kommen auf 2810 Mitglieder 547, oder auf 100 M. $19\frac{131}{281}$ Wittwen, und das Verhältniß bleibt alſo beinahe das nemliche. Für die erſten 13 Jahre konnte die Zahl der Mitglieder nicht aufgefunden werden. (5) Nach dem angegebenen Verhältniß

5) Es wäre ſehr zu wünſchen, daß zur genauern Beſtimmung dieſes wichtigen Verhältniſſes, in den Generalrechnungen die Zahl der Mitglieder bemerkt werden möchte, welche aus den Specialrechnungen jeder einzelnen Diöceſe leicht zuſammengetragen werden kann. Hie und da iſt es geſchehen. Zu dieſen wenigen Angaben habe ich mir

wären alſo bei der wirklichen Anzahl der Mitglie-
der von 207 im Durchſchnitt jährlich 40 bis 41
Wittwen zu erwarten.

Nach Beſtimmung dieſer einzelnen Punkte läßt
ſich denn auch der fernere glückliche Fortgang dieſer
wohlthätigen Anſtalt mit der höchſten Wahrſchein-
lichkeit berechnen.

Die jährlich gewiß zu erwartende Einnahme wür-
de alſo ſeyn, wenn man auf das, was durch die
Vocationstaxen der Geiſtlichen einkäme, keine Rük-
ſicht nähme:

| | | |
|---|---|---|
| a) an jährlichen Beiträgen bei der jetzigen Zahl von Mitgliedern und bei dem jetzigen Anſchlag der Beſoldungen . . | fl. 610 | $9\frac{1}{2}$ kr. |

ſodann einen feſten Anfangs und Endpunkt ge-
ſucht, und die Lücken durch Vergleichung der
jährlichen Beiträge ausgefüllt. Für ganz ſicher
kann ich alſo das aufgeſtellte Verhältniß nicht
ausgeben, doch kommt es der Wahrheit gewiß
ſehr nahe.

| | | |
|---|---|---|
| b) An Promotionstaxen . | fl. 120 | 25 kr. |
| c) An Quartalien . . | 383 | $20\frac{1}{4}$ kr. |
| d) An Intereſſen des Fundus von 14389 fl. zu $4\frac{1}{2}$ Pr. C. . | 647 | 30 kr. |
| Von dieſer Summe der jährlichen Einnahme . . | 1760 | $24\frac{1}{4}$ kr. |

iſt abzuziehen:

902 fl. — für 41 Wittwen und Waiſen zu 22 fl.
63 fl. — für Einzugsgebühren von 1760 fl.
————— und für Schreibmaterialien.

Die Einnahme überſteigt alſo die
Ausgabe von . . 965 fl.

um . . . 795 fl. $24\frac{3}{4}$ kr.

Dieſer erſte Ueberſchuß vermehrt für das zweite Jahr die Intereſſen, und alſo auch den zweiten Ueberſchuß. Sollte auch die Zahl der Wittwen höher ſteigen, als ſie hier berechnet iſt, und ſtatt 41 — 50 werden; ſo bliebe dennoch jährlich eine Vermehrung des Fundus von wenigſtens 500 und beinahe 600 fl. Dies ſcheint freilich mit der bisherigen Erfahrung nicht übereinzuſtimmen, nach welcher die jährliche Vermehrung nur 355 fl. war. Es iſt aber dagegen in Berechnung zu bringen, daß ſich im Jahr 1800 die jährlichen Beiträge beinahe

verdoppelt, wogegen die Mitglieder ſich nicht einmal um ein Achtel vermehrt haben. Dieſe Vermehrung der jährlichen Beiträge muß alſo größtentheils von erhöhten Beſoldungsanſchlägen herrühren. Mit der Erhöhung der Beſoldungsanſchläge ſteigen aber auch zugleich im nemlichen Verhältniß die Promotionstaxen und die Quartalien. Das Einkommen des Fiscus hat ſich alſo im Verhältniß gegen die neu übernommene Laſt auf eine ſehr vortheilhafte Weiſe vergrößert, und es iſt daher mit Grund zu erwarten, daß der Fond von 5 zu 5 Jahren um 2 bis 3000 fl. ſteigen wird. Dieſe werfen 100 bis 150 fl. Intereſſen ab, und erlauben alſo, wenn man 50 Wittwen annimmt, dem Wittwenbeneficium von 5 zu 5 Jahren eine Zulage von wenigſtens 2 bis 3 Gulden.

Eine Verordnung vom 23 Jenner 1767 (Realauszug I. p. 693), welche aber in der neuen Auflage der Wittwenfiscïordnung von 1792 nicht berührt iſt, ſagt ausdrücklich, daß Jeder in einem Dienſt, wo dem Schulwittwenfiscus ein Quartal zuſteht, ſuccedirende Schulmeiſter, gegen den gleichbaldigen Genuß des Dienſteinkommens, ein Viertel des ganzen Competenzanſchlags, mit Inbegriff des Schulgeldes und der Accidentien, in baarem Geld an den Fiscus erlegen ſoll. Dar-

nach leidet alſo das oben S. 76 und beſonders in der Note geſagte einige Abänderung. Um, ſo viel möglich, keinen Irrthum zu verbreiten, fand ich nöthig, dis hier noch nachzutragen. Indes ließ ich die Note dennoch ſtehen, weil ſie die Ueberzeugung vieler Mitglieder der Geſellſchaft ausdrückt: daß es nämlich für einen Anfänger hart ſey, ein Vierteljahr lang ganz umſonſt dienen zu müſſen, und daß dadurch bei manchem das Hausweſen in eine Zerrüttung geräth, aus welcher es oft nie, oft nur ſehr ſpät geriſſen wird.

J. M. Holzmann.

---

Tabel-

Digitized by Google

Google

# Nachricht
## von einer Culturverbeſſerung zu Graben.

Wenn Grund und Boden des Staats ſein wichtigſtes Eigenthum iſt; ſo muß die Cultur deſſelben der Hauptgegenſtand der Staatsöconomie, und der beſſere Ertrag der angelegenſte Wunſch jedes Vaterlandsfreundes ſeyn. Es iſt zwar dafür unter der geſegneten Regierung unſeres Landesvater's ſchon ſehr vieles gethan worden; aber doch giebt es auch bei uns noch manchen Strich, der beinahe gar nicht, oder doch bei weitem nicht ſo benuzt wird, als er es werden könnte. Alte verjährte Vorurtheile, einſeitiges übelverſtandenes Privatintereſſe, Trägheit und Eigenſinn, die ſich auf ihr freies Eigenthum berufen, ſind die Hinderniſſe, mit welchen die wohlthätige Sorge für Landescultur zu kämpfen hat, und an welchen ihre Bemühungen ſchon ſo oft geſcheitert ſind. Dieſe Hinderniſſe können nicht anders, als allmählich und durch Belehrung aus dem Wege geräumt werden. Einfache Darlegung wirklich ausgeführter Culturverbeſſerungen mit ihren wohlthätigen Folgen ſcheint hierzu das tauglichſte

Mittel zu ſeyn. Möge auch dieſer kleine Beitrag zur Culturgeſchichte des Landes ein ſolches Mittel ſeyn, und durch die Darlegung des Nutzens ſchon geſchehener Verbeſſerungen die Ausführung künftiger vorbereiten, Bereitwilligkeit dazu und Eifer dafür wecken und verbreiten. Das Detail der zu Bewirkung der Verbeſſerung getroffenen Anſtalten wird, ſo intereſſant es auch in mancher Hinſicht ſeyn möchte, als zu dieſer Abſicht nicht zunächſt gehörig, und weil es ſich ohne große Weitläuftigkeit und Zeichnungen doch nicht geben lieſſe, hier billig übergangen.

Die Gemeinde Graben im Oberamt Carlsruhe war bei einer Gemarkung von mehr als 2500 Morgen (worunter die Waldung von 12—1300 Morgen nicht begriffen iſt) und bei einer Burgerzahl von 160 — 70, lange genöthigt, einen großen Theil ihres Viehfutters, Dungs, Strohs, weiſſen Mehls und Butters auswärts, und zwar im Biſchöfflich-Speyeriſchen zu erkaufen. Der größte Theil der Felder iſt nemlich Sandboden, der noch dazu nur ſchlecht gedüngt wurde, und ein ſehr beträchtlicher Theil der Gemarkung wurde als Waide benutzt. Daher kam es denn, daß der Ort, im Ganzen genommen, arm blieb, und daß viele Gemeindsglieder in Entrichtung ihrer Abgaben von Jahr zu

Jahr zurükblieben. Die Gemeinde fühlte ſelbſt ihre Noth, und klagte über ihre ſchlechten Felder und über den Mangel an guten Wieſen. Es wurden auch, um ihr aufzuhelfen, mehrere Verſuche gemacht, und tauglichſcheinende Stücke der Waide nach vorheriger Zurüſtung zu Wieſen und Aeckern unter die Bürgerſchaft ausgetheilt. Aber ſei es, daß die zur allmählichen Verbeſſerung dieſer Waidediſtrikte getroffenen Anſtalten nicht die tauglichſten waren; oder war die feſtgeſezte Zeit der Benuzung zu kurz, als daß der Einzelne hätte bewogen ſeyn können, etwas auf ein Stük Gut zu verwenden, das er in Kurzem gegen ein anderes ſchlechter beſorgtes vertauſchen mußte; oder war es Trägheit und alte eingewurzelte Vorliebe für Waiden — kurz die Verſuche ſchlugen fehl, und die Pläze, womit man ſie angeſtellt hatte, blieben bald wieder als Waide liegen. Indeſſen waren denn doch einmal hie und da Gräben gezogen, Schlieſſen angelegt und dergleichen Vorkehrungen getroffen, vermittelſt welcher ſich der Boden ohne weitere Nachhülfe theils durch Anlegung einer Schlammerde, theils durch Abtroknung hie und da etwas verbeſſern mußte.

Als daher ſchon einem ſchönen der Gemeinde zugehörigen Wald von ohngefähr 300 Morgen der

Untergang gedroht war; ſo richtete das Oberamt (1) ſeine Aufmerkſamkeit von neuem auf dieſe Waid-diſtrikte. Da ſie vorläufig zu Aeckern und Wieſen ſehr tauglich befunden wurden, ſo erhielt ein geſchikter Ingenieur den Auftrag, die Gegend aufzunehmen, und einen Plan über die einzurichtenden Wäſſerungsanſtalten zu entwerfen. Daraus ergab ſich, daß es ſo wenig an Waſſer, als an dem nöthigen Fall deſſelben fehle; und daß, wenn die ſchon vorhandenen Gräben nur erweitert und vertieft würden, auſſer den kleineren Wäſſerungs- und Abzugsgräben nur wenige neue geführt werden durften.

Unterm achten April 1779 wurde dieſer Plan von Sereniſſ. genehmigt; und ſeine Ausführung anbefohlen. Zwar wurde auch ſogleich Hand ans Werk gelegt; aber bei der Ausführung legten ſich Schwierigkeiten in den Weg, welche ohne die Gedult und unermüdliche Beharrlichkeit des leitenden Beamten ſchwerlich hinweg geräumt worden ſeyn würden. Der Plan fand unter den Gemeindsgliedern ſelbſt viele Gegner. Von dem Widerwillen dieſer verblendeten Menſchen gegen eine Anſtalt,

1) Der noch jezt dem Oberamt vorſtehende Hr. Geheimerath Preuſchen.

welche blos auf ihren Vortheil berechnet war, giebt unter andern der Umſtand, daß ein Bürger ſeine bei der erſten Austheilung erhaltene Portion Wieſen, welche 8 bis 10 Centner Heu ertragen haben kann, ſogleich auf dem Platz um eine Maas Wein hingab, einen redenden Beweis. Wie viele Hinderniſſe, wie vielen Verdruß mußten ſolche Menſchen verurſachen! und wie wenig konnte von ihnen erwartet und auf ſie gezählt werden!

Demohngeachtet konnte am 19ten May 1780 die erſte Austheilung vorgenommen werden. Von 169 Bürgern erhielten, denn man ließ, um die Sache annehmlicher zu machen, jedem die freie Wahl, 91 Wieſen, die Portion zu 1 Viertel 18 Ruthen, und 78 Aecker, die Portion zu 1 V. 14 R. Ueberhaupt wurden bis zu Ende des Jahrs 1781 eingerichtet:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| zu Ackerfeld | . | 141 Morg. | 3 V. | 28 R. |
| — Wieſen | . | 227 — | 2 — | — — |
| Zuſammen (2) | | 369 Morg. | 1 V. | 28 R. |

---

2) Die nach und nach aptirten Stücke ſind:
1. Die alten und neuen Kranichwieſen.
2. Die Kolbenſtücker nächſt dem Liebolsheimer Weg, an die Kranichwieſen ſtoſſend.

und theils unter die Bürgerſchaft auf 12 Jahre ausgetheilt, theils zum Nutzen der Gemeindskaſſe verliehen. Von dieſen neugewonnenen Wieſen wurde aber ſpäterhin auf Verlangen der Gemeinde ein Stük von 66 Morgen zu Ackerfeld umgebrochen, und unterm 6ten April 1784 von neuem ausgetheilt. Auf dieſe Weiſe wurde ein Diſtrikt, der theils bruchig, theils ſo ſumpfig war, daß vor dem Juny kein Pferd darauf ſtehen konnte, und welcher bisher als Waide nur ſchlecht benuzt worden war, zu einer Quelle des Wohlſtandes für die Gemeinde umgeſchaffen. Eine einfache Darlegung des mehrjährigen Ertrags wird dis am deutlichſten darthun, und beſſer als Worte für die getroffenen Einrichtungen ſprechen.

Schon im erſten Jahre 1781 war die ganze Gegend, welche vor 2 Jahren noch eine kahle und

---

3 Die HausplazſtückerWieſen und die MühlbachſtückerWieſen, längſt der Pfinz, eingeſchloſſen von dieſer und einem Graben, nahe bey dem Dorf.

4. Das Melfertbruch mit den Krautgärten, wird durch einen Graben von den Hausplazſtückern abgeſchnitten.

5. Der Gänsbuckel und ein Theil der Neureuth an dem Rusheimer Weg.

durchgehends bruchige Waide war, beinahe nicht mehr zu erkennen, ſo ſehr war ſie umgeſchaffen. Etlich und ſiebzig Morgen neuangelegtes Ackerfeld waren mit Dinkel, Waizen, Haber, Flachs, Hanf und Welſchkorn angebaut; und ſämtliche Fruchtgattungen ſtunden ſo ſchön, als irgendwo im Oberamte. Jezt waren diejenigen, die dem Werke einen ſchlechten Fortgang verſprochen, und den Boden, als einen unfruchtbaren Moorboden zu Ackerfeld durchaus untauglich erklärt hatten, auf die überzeugendſte Weiſe widerlegt. Ein Bericht eines Ortsvorgeſezten über dieſen erſten Ertrag iſt in dieſer Hinſicht zu merkwürdig, als daß er hier übergangen werden könnte. Er iſt vom 16ten July 1781 und lautet alſo:

„Da man am Montag den Anfang gemacht „mit dem Spelzſchneiden auf den Kranichswie„ſen, ſo kann ich nicht unterlaſſen, mit Verwun„dern anzuzeigen, daß 2 Gemeindsglieder, wel„che ſogleich aufgebunden haben, der eine 110, „der andere 103 Garben heimgeführt haben. (3) „Verſchiedene Weiber, welche guten Freunden „haben ſchneiden helfen, und deren Männer kei-

3) Das Stük von 1 B. 14 R.

„ne Aecker verlangt hatten, haben gegreint und
„über ihre Männer ſehr gelåſtert, daß ſie keinen
„Acker genommen haben, doch nicht ſo ſehr über
„ihre Månner, als über die, ſo ſie abwendig
„gemacht haben.“

Auch die neuangelegten Wieſen, ohngefåhr in 197 Morgen beſtehend, gaben ein ſehr gutes Futter, das ſelbſt von den Kålbern mit Begierde gefreſſen wurde. Der Heuerwachs belief ſich, ohne das Oehmt, auf 3345 Centn. Der ſåmtliche Ertrag für 1781 mag alſo ſeyn:

| | | |
|---|---|---|
| 1) An Dinkel aus 29 Morgen; nach dem Zehnden berechnet, 6750 Garben. 18 Garben gaben 14 Simri; dis macht 525 Mltr. à 3 fl. | fl. 1575 | — |
| 2) An Stroh. Rechnet man von dieſen 6750 Garben nur ¾ zu langem Stroh, und nach dem damaligen Preis das Hundert zu 10 fl., ſo giebt dies 5062 Bund zu . . | 506 | 12 kr. |
| 3) An Rüben, 156 Wågen zu 2 fl. | 312 | — |
| 4) An Hanf und Flachs aus 30 Morgen. Der Zehende wurde um 30 fl. verſteigert. Bringt man nun die | | |

| | | |
|---|---|---|
| Mühe des Steigerers in Anſchlag, ſo wird man rechnen dürfen . | fl. | 400 — |
| 5) An Welſchkorn ꝛc. aus 12 Morgen, nach ohngefährer Schäzung überhaupt . . . | | 300 — |
| 6) An Heu 3345 Ctr. zu 40 kr. | | 2230 — |
| und au Ohmet 1465 Ctr. zu 30 kr. | | 732 — |
| Summe . . | | 6055. 12 kr. |

Dieſer augenſcheinlich gute Erfolg brachte auch in der Gemeinde einen ſo großen Eifer für die Sache hervor, daß das am 20ten Aug. 1781 neu ausgetheilte Feld von 86 Morgen größtentheils ſogleich umgebrochen und benuzt wurde. Dieſer Eifer erhielt noch durch einige beſondere Umſtände Nahrung. Im November dieſes Jahrs war ein lange anhaltendes Regenwetter, wodurch der Rhein bis auf 16 Schuhe wuchs, ſo daß er den Damm zu Liedolsheim durchbrach, und die benachbarten Orte in die größte Gefahr ſezte. Die gegen die neue Culturverbeſſerung Uebelgeſinnten hatten unter andern auch behauptet, daß ein ſtarker Regen die neuen Felder wieder in Sumpf verwandeln würde. Allein man fand, nach dem Berichte eines der Ortsvorgeſezten, auf den neuen Aeckern nicht einen Tropfen Waſſer, ſo daß man hätte pflügen können; und

nur einige Nachläßige, welche die bei der neuen Austheilung erhaltenen Aecker nicht eingeebnet, und die Gräben dabei nicht ausgehoben hatten, wurden für ihre Nachläßigkeit dadurch beſtraft, daß hie und da Pfützen darauf ſtunden. Eben ſo war behauptet worden, die neuaptirten Güter würden dem Reifen beſonders im Monat May ausgeſezt ſeyn. Aber auch dieſe Behauptung wurde durch die Erfahrung widerlegt. Am 26ten May d. J. erfroren durch einen auſſerordentlich ſtarken Reifen alle weichen Gewächſe in den niedrigen Gegenden der benachbarten Orte Spöck, Staffort und im Prurhein; aber den neuen Aeckern wurde nicht der geringſte Schaden zugefügt.

Dagegen drohte ein anderer Umſtand dem guten Fortgang des Unternehmens. Der Frühling des Jahrs 1782 war rauh und kalt, die Gemeinde klagte über Futtermangel, und drang darauf, daß man ihr die zu Wieſen neuangelegten Stücke wieder zur Waide einräumen müſſe. Eine Noth, welche ſie theils als ein Geſchik des Himmels mit Gelaſſenheit ertragen, theils ihrer eigenen Thorheit hätte zuſchreiben ſollen, wurde nun im wilden Geſchrey der neuen Anſtalt und der Schmälerung des Waidgangs zugeſchrieben. Noch nicht gewöhnt an die ſo vortheilhafte Stallfütterung, und an die Sor-

ge für einen Vorrath, den dieſe nothwendig macht, und noch zu ſehr vertrauend auf den althergebrachten Waidgang, hatten die guten Leute das von den neuen Wieſen im Jahr 1781 eingebrachte Heu, ohngeachtet der bei dem ſtarken Aufkauf von Seiten des Oberamts ergangenen Warnungen, ſich nicht leichtſinnig zu entblößen, bis auf den lezten Halm verkauft; auch hatten, ob es gleich nicht an Aufmunterungen dazu fehlte, nur wenige auf den neuerhaltenen Aeckern Futterkräuter angebaut. Was war alſo natürlicher, als daß bei einem ſpäten Frühjahr, und bei einem auf eine große Waide berechneten unverhältnißmäſigen Viehſtand Futtermangel entſtehen mußte, ohne daß die Schuld davon auf die verkleinerte Waide gelegt werden konnte. Zudem fehlte es der Gemeinde in der That nicht an hinlänglicher Waide. Denn auſſer den übriggebliebenen, noch immer beträchtlichen Stücken, war ein ſumpfiger Plaz, der vorher gar nicht hatte betrieben werden können, durch die neuen Wäſſerungsanſtalten ſo trocken geworden, daß er ein ſchönes Futter erzeugte; und ein anderer Plaz, der nicht bewäſſert werden konnte, war zu einer Entſchädigung für das Hinweggenommene der Gemeinde angewieſen worden. Dem allem ohngeachtet fehlte es nicht an Schreiern, welche mit Freuden dieſe Gelegenheit ergriffen, dem von ſeinem erſten Entſtehen an ihnen verhaßten

neuen Werk einen böſen Namen zu machen, und wo möglich alles wieder in den alten Stand zu bringen. Zwar fehlte es auch nicht an ſolchen, welche ihren eigenen und den Vortheil der Gemeinde beſſer verſtunden, und es hatten wirklich gleich vom erſten Anfang an einige wackere Männer mit allem Eifer für die gute Sache ſich verwendet, von denen wir hier den Jonas Zimmermann und den Iſrael Stuz nennen, welche beyde auf Empfehlung des Oberamts für ihre Verdienſte von der Herrſchaft belohnt wurden. Dennoch fanden die Unzufriedenen noch Leute, die ſich, theils von ſelbſt, theils durch Ueberredung geleitet, oder durch Drohungen geſchreckt, an ſie anſchloſſen, und gemeinſchaftliche Sache mit ihnen machten. Sie entblödeten ſich nicht, ihre Klagen gegen die Neuerungen vor den Fürſten zu bringen, der ſie zwar einer Prüfung würdigte, aber ſie auch, wie ſie es verdienten, abwies, und dem Oberamt Befehl gab, unaufgehalten fortzufahren. So gieng auch dieſer Sturm glüklich vorüber, und ſo wie ſich mit jedem Jahr die Früchte der neuen Anſtalt beſſer zeigten, ſo gewann ſie auch mehr Liebhaber. Und dieſe zeigten ſich herrlich.

Im Jahr 1782 waren von dem neuen Feld angeblümt: 141 M. 3 V. 28. R. Dieſe ertrugen:

| | |
|---|---|
| 1) An Dinkel 4470 Garben, wovon das Hundert 5 Malter gab. Dies macht 223 Malter zu 3 fl. 30 kr. . . . fl. | 780. 30 kr. |
| 2) An Gerſten auf 7 Mrg. 1220 Garben, oder das Hundert zu 5 M. 61 Malter, und nach dem damaligen Preis zu 4 fl. | 244 — |
| 3) An Haber auf 35 M. 4800 Garben, oder 240 Malter zu 3 fl. . . . . . | 720 — |
| 4) An Welſchkorn auf 7 M. 17 Mltr. 4 Sri. zu 4 fl. 48 kr. | 84 — |
| 5) An Repps $2\frac{1}{2}$ Mltr. zu 10 fl. | 25 — |
| 6) An Stroh 8000 Bund zu 8 fl. | 640 — |
| 7) An Hanf von 33 Morgen. Der 20te Theil iſt in Steigerung verkauft worden für 86 fl. 30 kr. Rechnet man nun hiernach die übrigen 19 Theile mit Einſchluß des Gewinns, den der Zehendſteigerer haben muß, ſo wird ſich der ganze Ertrag gewiß berechnen laſſen auf . | 2009 — |

Digitized by Google

| | | | |
|---|---|---|---|
| 8) An Rüben, 110 Löcher voll, mit Einſchluß des Krauts zu 4 fl. | fl. | 220 | — |
| 9) An Flachs. Der Zehnde iſt verſteigert worden für 4 fl., alſo . . . . | | 40 | — |
| | | 4753 | 30 kr. |
| Von 227½ Morgen Wieſen wurden gemacht 5884 Ctr. Heu und Ohmet, zu 40 kr. | fl. | 3922 | 40 kr. |
| Totalertrag . . | fl. | 8676 | 10 kr. |

Wir enthalten uns auch von den folgenden Jahren den Ertrag im Einzelnen anzugeben, und begnügen uns, aus den vor uns liegenden Berechnungen den Totalertrag nur in Geld angeſchlagen, noch von einigen Jahren beizuſetzen; wobei wir zugleich auch den Ertrag des herrſchaftlichen Zehenden bemerken. Dieſer iſt:

| Jahre. | TotalErtrag. | | Zehenden. | |
|---|---|---|---|---|
| 1783 . | fl. 9111 | 40 kr. . | fl. 410. | 38 kr. |
| 1784 . . | 10866 | 5 . . | 618 | 57 |
| 1785 . | 11810 | 15 . | 761 | 15 |
| 1786 . | 11294 | 7 . | 593 | 28 |

| Jahre. | | TotalErtrag. | | Zehenden. |
|---|---|---|---|---|
| 1787 | . | fl. 10999 — kr. | . | fl. 603 33 kr. |
| 1788 | . | 10716 55 | . | 537 40 |
| 1789 | . | 13447 46 | . | 701 26 |
| | | fl. 78245 48 kr. | | fl. 4226 57 kr. |
| Nimmt man zu dieſen Sumen noch den Totalertrag von 1781 mit | | 6055 12 | | 250 — |
| und von 1782 mit . . | | 8676 10 | | 441 20 |
| So iſt der 9jähr. Ertr. | | 29077 10 | | 4918 17 |

Dieſe Summe iſt der Ertrag eines Bodens, der vorher kaum 4 Sommermonate hindurch auf eine der Landwirthſchaft verderbliche Weiſe einer elenden Heerde eine kümmerliche und ungeſunde Nahrung gab; und der vorher ſo ſchlecht war, daß vor der Mitte des Sommers ein Stük Vieh kaum feſten Fuß darauf faſſen konnte. Und obgleich dieſe Summe nicht als der reine Ertrag angeſehen werden kann, ſo darf doch davon, um den reinen Gewinn

des ganzen Orts zu berechnen, nicht viel mehr als der Werth des nöthigen Saatkorns abgezogen werden. Die Koſten der Verbeſſerung waren ſo gering, daß ſie gegen den immer fortdaurenden und immer ſteigenden Nutzen in gar keinen Anſchlag kommen. Die wenigen nöthigen Hauptgräben ſollten anfangs in der Frohnd, und die Nebengräben von dem Beſitzer des Stüks, wo ſie nöthig waren, gemacht werden. Da ſich aber bald zeigte, daß auf dieſe Weiſe bei dem Widerwillen, mit welchem viele das Werk anſahen, nichts herauskommen, und der eigenſinnig Träge den Fleißigen nur hindern würde; ſo ergrif man bald den Ausweg, das Ganze in Accord zu geben. Die dadurch veranlaßten Koſten trug die Gemeindscaſſe, welche durch den Zins aus Stücken des neuangelegten Feldes, die nicht wohl in die Theilung kommen konnten, für ihre Auslagen ſchon nach wenigen Jahren mehr als entſchädigt wurde.

Und dieſer mit ſo wenigen Koſten gewonnene Ertrag, durch welchen, wie oben ſchon berührt wurde, der Waidgang weder ganz abgeſchafft, noch auch nur ſehr eingeſchränkt wurde, wenn man dies anders in Anſchlag bringen darf, iſt noch nicht der einzige Vortheil, den die neue Culturanſtalt gewährt. Das Geld, welches ſonſt für die Bedürf-

niſſe

niſſe der Gemeinde an Dinkel, weiſſem Mehl, Haber ꝛc. aus ihrer Mitte in die ausländiſche Nachbarſchaft getragen wurde, bleibt nun im Lande, in den Händen des Bauern, der dadurch für ſeine nothwendigen erſten Culturauslagen geſichert, und in den Stand geſezt iſt, auf die Verbeſſerung ſeines übrigen ſchlechten Sandfeldes etwas zu verwenden. Und wenn, wie es in heiſſen Sommern geſchieht, in dem Sandfelde alles ausbrennt, ſo gewährt der etwas feuchte Boden des Neubruchs eine ſichere Zuflucht. Unbemerkt darf es eben ſo wenig bleiben, wie ſich auch bey dieſer Unternehmung die Wahrheit beſtätigt: daß der wahre Vortheil des Landesherrn gleichen Schritt mit dem Vortheil des Unterthanen halte, und auf das innigſte damit verbunden ſey. Ein Stük Land, das vorher der Landesherrſchaft durchaus nichts eintrug, iſt dadurch, daß es durch landesväterliche Sorgfalt für die Gemeinde zu einer neuen Quelle des bürgerlichen Wohlſtandes umgeſchaffen wurde, zugleich auch eine nicht unbeträchtliche Quelle herrſchaftlicher Einkünfte geworden. Wäre es nicht ein ächt patriotiſcher Wunſch, wenn wir dem herrſchaftlichen Intereſſe immer noch mehrere ſolcher Zuflüſſe wünſchen; und wäre die Finanzkunſt nicht zu ſegnen, die ihren höchſten Ruhm in Auffindung ſolcher neuen Quellen ſuchen wollte.

Der oben angegebene Ertrag iſt natürlicherweiſe noch nicht der höchſtmögliche. Eine ſumpfige und bruchige Waide kann nur nach und nach verbeſſert und zu einem vollen Ertrag gebracht werden. Dazu gehört aber unermüdeter Eifer, welcher im Anfang wenigſtens nicht die Sache der Gemeindsglieder war, und welchen kein Befehl erzwingen kann. Der Widerwille gegen die Anſtalt legte ſich nur nach und nach, und behielt lange noch einigen Einfluß. Dazu kam noch, daß jeder Bürger ſeinen Antheil an dem Neubruch an 4 Orten erhalten hatte, weil die Verlooſung jedesmal ſogleich nach der Aptirung eines Stückes vorgenommen worden war. Dieſe Verſtüklung und der Umſtand, daß man, ohngeachtet die erſte Genußzeit auf 12 Jahre beſtimmt war, einmal auf 9, und dann gar nur auf 6 Jahre theilte, waren die hauptſächlichſten Hinderniſſe, welche der beſſern Cultivirung im Wege ſtunden, und die Urſache, daß in den erſten Jahren ein Viertel des Ganzen wenig oder gar nicht benuzt wurde.

Bei der neueſten Theilung vom 16ten Oct. 1801 wurden dieſe beide Hinderniſſe aus dem Wege geräumt. Es wurde nemlich, auf den Antrag der Ortsvorgeſezten, auf 12 Jahre getheilt, und zwar ſo, daß jeder Theilnehmer ſeine Portion in einem

zuſammenhängenden Stük erhielt. Der ſchlechteſte Theil des Neubruchs wurde mit noch 2 weitern Abzugsgräben durchſchnitten; und jeder Burger erhielt davon auf ſeine Lebenszeit 15 Ruthen zu Krautland, mußte ſich aber anheiſchig machen, 2 Zwetſchgenbäume darauf zu ſezen und zu erhalten. Es wurde dabei feſtgeſezt, daß jeder, der ſein Ackerfeld oder ſein Stük Krautland leer liegen laſſen, oder auch nur nicht in gehöriger Ordnung bauen, und die Abzugsgräben nicht in gehörigem Stand erhalten würde, nach Verfluß eines halben Jahres ſeinen Antheil bis zu einer neuen Theilung verlieren ſollte. Das andere Hinderniß, der Widerwille, iſt nach und nach von ſelbſt verſchwunden. Die Gemeinde iſt nun im Ganzen mit dieſer Veränderung ſehr wohl zufrieden; und der Boden iſt, beſonders da, wo Fleiß angewendet wurde, ſehr verbeſſert worden. Und ſo hat denn auch hier ausharrende Gedult über Hinderniſſe geſiegt, die der Trägheit unüberſteiglich ſchienen; und ſich ein Denkmal errichtet, das keiner lobpreißenden Inſchrift bedarf.

J. M. Holtzmann.

# Allgemeine Bemerkungen über die badiſchen Entſchädigungs-ämter Willſtett und Lichtenau.

Keinem, welcher herzlichen Theil nimmt an den neueſten, das Fürſtliche Haus Baden angehenden, durch die Reichsdeputationsſchlüſſe herbeigeführten Ereigniſſe, kann eine etwas ausführlichere Nachricht von den beiden Aemtern Lichtenau und Willſtett unwillkommen seyn, um ſo weniger als dasjenige, was öffentliche Schriften davon ſagen, bis jezt noch ſehr unvollſtändig iſt. Man macht daher einen Verſuch, das Wiſſenswürdigſte, ſo viel ſich nach Umſtänden jezt thun läßt, hier zuſammenzudrängen.

Die Geſchichte dieſes Ländchens, welches einen Theil der anſehnlichen auf der linken Rheinſeite gelegenen Grafſchaft HanauLichtenberg ausmacht, liegt noch ganz im Dunkeln; daher ſie auch hier gänzlich übergangen werden, und nur das einzige erinnert werden muß, daß nach dem Tode des lezten Grafen von Hanau, Reinhards, der im J. 1736

erfolgte, auch dieſe beiden Aemter an deſſen Enkel, nachmaligen Herrn Landgrafen von HeſſenDarmſtadt Ludwig IX. übergiengen. Wer erinnert ſich nicht hierbei mit Rührung der hochſeligen Frau Markgräfin, Enkeltochter des in jenen beiden Aemtern, wie in dem Elſaßiſchen Antheil noch unvergeßlichen Grafen Reinhards?

So wichtig auch, der Größe und der faſt gleichen Fruchtbarkeit wegen, der ehemalige elſaßiſche Haupttheil der Grafſchaft war, ſo behaupten doch in verhältnißmäſſiger Schätzung unſere beiden Aemter bei weitem den Vorzug, in Rükſicht der Fruchtbarkeit und Bevölkerung. Ohne durch fremdes Gebiet getrennt zu ſeyn, — auſſer daß das ehemals biſchöfflich-ſtrasburgiſche Dorf Honau mit ſeiner äuſſerſt kleinen Gemarkung zwiſchen den beiden Orten Diersheim und Leutesheim liegt — erſtrecken ſie ſich längs dem Rhein hinauf, von Lichtenau bis an das Dorf Kehl, in einer Ausdehnung von etwa ſechs Stunden, und hinter den Dörfern Kehl und Sundheim bis nach Hohnhurſt gegen Süden, dem lezten Dörflein eine Stunde von Kehl; in der mittlern Breite aber vom Rheinufer an, etwa anderthalb Stunden — die zahlreichen Rheininſeln oder Wörthe nicht mitgerechnet. Gegen Weſten zu ſind die unmittelbaren Nachbarn ehemalig biſchöfflich ſtrasbur-

giſches und dann Ortenauiſches Gebiet. Der Topographie bleibt die nähere Gränz-Beſchreibung aufbehalten.

So merklich ſich in Rükſicht auf phyſiſche Beſchaffenheit die Feldgemarkungen, welche auf dem uralten Rheinbette liegen, von den rükwärts und höher liegenden, unterſcheiden; ſo ſehr auch einzelne Ackerſtriche in jenen Feldgemarkungen durch den hoch obenliegenden angeſchwemmten Rheinkieß und Rheinſand eine verminderte Fruchtbarkeit zeigen, ſo hindert dieſes doch die obige Bemerkung allgemeiner Fruchtbarkeit nicht. Es dürfte wohl nicht ein Ort ſeyn, welches — und das iſt bei der großen Volksmenge gewiß genug — nicht ſo vieles Getraide pflanzte, daß es nicht noch Ueberfluß hätte; bei weitem die meiſten können noch anſehnliche Parthieen verkaufen. Der eigentliche Ackerbau, ohne jezt den Wieſenbau darinn zu begreifen, iſt in merklicher Blüthe, vornehmlich in den dazu mehr geeigneten höhern Gegenden des Amtes Willſtett.

Waizen, und rükwärts der unmittelbaren Rheinorte, auch Korn, wiewohl ſeltener allein, ſondern mehr mit Waizen gemiſcht, Gerſte, Welſchkorn, Ackerbohnen und Haſer ſind die Getraidearten, welche überall fortkommen und überall gebauet werden.

Die Felder prangen im Sommer mit dem ſchönſten Reichthum jener Gewächſe, und die Fruchtmärkte von Bühl und Offenburg, ſo wie das Städtlein Kehl, ehemals und jezt wieder, empfangen den Ueberfluß, welcher immer bei der anſehnlichen Bevölkerung bedeutend genug iſt. Andere als oben bemerkte Getraidearten werden entweder gar nicht oder nur in unbemerkter Quantität gebaut. — Dagegen iſt der Hanf ein dem Lande äuſſerſt einträgliches Produkt, welches mit ſolchem Eifer und Fleiß angebaut wird, daß bei einer mittelmäßigen Hanferndte mehrere tauſend Centner auſſer Landes verkauft werden, entweder als Hanf zum Spinnen, oder für die Seiler, unter dem Namen des Schleißhanfes. Lezterer wird etwas dünner geſäet, damit die Stengel etwas dicker und gröber werden, und der Baſt ſtärker. Dieſer ſowohl als der größte Theil des Spinnhanfes wird im Waſſer gerözet, und erhält daher die weiße Farbe. Der Anbau dieſes Hanfes gewährt nicht nur, weil es das verkäuflichſte Ackerprodukt iſt, und dem Lande ſeinen klingenden Reichthum giebt; ſondern auch für den Ackerbau, ja ſelbſt für die Viehzucht merklichen Vortheil. Für die Viehzucht — weil gerade derjenige Acker für den glüklichen Wachsthum der Hanfpflanze der vortheilhafteſte iſt, welcher vorher ſpaniſchen oder deutſchen Klee getragen hat; und auch um des Hanfs willen

viel dergleichen Klee gebaut, und alſo indirekt der Viehzucht Vorſchub gethan wird. Für den Akerbau — weil das Unkraut, zu deſſen Erzeugung die Felder, der vielen Nebel und Feuchtigkeiten wegen, welche Luft und Erde zwiſchen den ungeheuern Gebirgen des Schwarzwaldes und dem Rhein enthalten, und der vielen von jenen herabkommenden Waſſer und Gießbäche halber, äuſſerſt geneigt ſind — am ſicherſten uud beſten durch die dicht ſtehende und hoch aufſchieſſende Hanfpflanze unterdrükt wird, welches dann auch ſchon merklich genug durch den im vorhergehenden Jahr angebauten Klee geſchiehet. In dieſer Hinſicht alſo wäre die Hanfpflanzung ſchon ſehr nüzlich für den Akerbau, dazu kommt aber noch, daß nach dem Dung, welcher dem Aker, wenn er ſonſtige Früchte getragen, reichlich für den Hanf zugeführt wird, und in weit geringerer Menge, wenn er mit Klee bebauet war; das Feld den ſchönſten Waizen, und dann wieder Gerſte und dergl. ungedüngt trägt. Nicht leicht dürfte eine andere Pflanze für unſere Gegend vortheilhafter ſeyn; wiewol auch ziemlich Reps, meiſt von dem Kohlreps, und im Amte Willſtett auch Magſaamen, wiewohl in unbeträchtlicher Menge, mit Vortheil gebaut wird. Man hat zwar ehemals auch hie und da Tabak gebaut, aber es wiederum unterlaſſen, weil ſich mehrere Jahre hinter einander

Roſtflecken an demſelben anſezten, welche deſſen fernern Anbau unräthlich machten. Da neuere Beobachtungen in den benachbarten Gegenden des Elſaſſes bewähren, daß der nach dem Tabak gebaute Waizen noch viel ergiebigere Erndten liefert, als der nach dem Hanf gebaute, ſo wäre es wohl zu wünſchen, daß ein neuer Verſuch mit dem Tabak gemacht würde, vielleicht, daß jezt die Urſache des Mißwachſes nicht mehr vorhanden iſt, welche ihn ehemals, nach langem glücklichen Anbau, vertrieb. Denn es iſt nicht ſelten, daß einzelne ungünſtige Jahre, oder blos temporäre Urſachen in der Luft oder Witterung, den Landmann ganz von der Kultur eines ſonſt nüzlichen Gewächſes abbringen.

Mit Krapp iſt in den lezten Jahren hie und da ein Verſuch gemacht worden, es läßt ſich aber über deſſen Ergiebigkeit noch nichts ſagen. — Von den Futterkräutern der neuern Landwirtſchaft werden die bekañten Dikrüben oder ſogenannten Turnips in einigen Orten, wiewohl nicht in Menge gebaut, vielleicht weil die Viehwaiden groß und reichlich ſind, und der Landman zu wenige Aecker hat, um einen und andern denſelben zu widmen; vielleicht auch, weil man bei der ausnehmend günſtigen Lage der Felder für

Stoppelrüben das Bedürfniß derſelben nicht ſo ſehr fühlet.

Der Wieſenbau iſt im Ganzen nicht ſo mit Vortheil betrieben, als der Ackerbau. Zwar liefern die an der Kinzig im Amte Willſtett gelegenen Wieſen, ſowohl wegen des guten Bodens, als wegen der öftern Ueberſchwemmung von der Kinzig, ein reichliches und vortreffliches Futter; zwar giebt man ſich hie und da, und beſonders in Legelshurſt viele Mühe zur Verbeſſerung der Wieſen. Allein Einmal iſt in den Strichen längſt dem Rhein hinab der Boden zur Hervorbringung nützlicher und feinerer Grasarten um ſo weniger tauglich, da die häufigen Ueberſchwemmungen von den mehrern Bächen, und die alsdann ſich von unten gegen die Oberfläche ziehenden, ſtreichenden Rheinquellen ein ſumpfiges grobes Gras und vieles Moos erzeugen; dergeſtalt, daß in den unmittelbar an den Rhein ſtoſſenden Feldgemarkungen, weniges und noch dazu kraftloſes Heu für Rindvieh, und faſt nur gröberes hervorgebracht wird. Würden indeſſen die ſchönen Beiſpiele, mit welchen Herr Pfarrer Neßler zu Linx, bei Bearbeitung der Wieſen und ihrer Wäſſerung, und der Fürſtl. Ackermeiſter Herr Schneider auf herrſchaftlichen Wieſen vorangegangen ſind, mehrere Nachahmer finden; würden ganze Gemeinden ſich einträchtig vereinigen,

oder dazu angeleitet werden, die vielen Bäche und flieſſenden Gräben zur Anlegung von Wäſſerungsanſtalten zu benutzen, manche Almende, welche zu elenden Viehwaiden dienen, durch Wäſſerungen in Wieſen umzuſchaffen, die vielen ungeſunden Moräſte abzuleiten, durch Gräben und mäßige Erhöhungen trocken zu legen, auch zu dieſer Abſicht den jämmerlich krumm flieſſenden Bächen einen geradern und raſchern Lauf des Waſſers zu geben: ſo könnte für Erlöß aus Heu, welcher von Strasburg aus manchen Thaler ins Land bringt, und für erweiterten Viehſtand gar vieles in den Gegenden des Amtes Lichtenau gewonnen werden. Auch ſcheinet ſelbſt hier und da noch nicht genug Einſicht von der erforderlichen Behandlung der Wieſen verbreitet; auch die Nothwendigkeit, ausgetragene Wieſen, nachdem ſie inzwiſchen zu neuen Aeckern umgebrochen worden, wieder mit beſſern Grasſorten zu erneuern, gehörige Gräben zu ziehen und dergl. nicht genug anerkannt zu werden.

Der Kleebau, ſo ausgebreitet er auch ſeyn mag, würde zum Vortheil des Landwirths zuverläßig noch mehr ausgedehnt werden, wenn nicht die vielen Viehtriften den Ackerbau zu ſehr beengten. Uebrigens ſiehet man nur den ſogenannten deutſchen Klee; Eſparſette hingegen, welche rükwärts in man-

chen ehemals biſchöfflich ſtrasburgiſchen Orten gebaut wird, gar nicht; und mit ewigem oder luzerner Klee hat der Verfaſſer dieſer Blätter einen gelingenden Verſuch gemacht, welcher ſeine Nachahmer findet; da er ſich im abgelaufenen trockenen Sommer ſo vortheilhaft gegen den nicht tief wurzelnden deutſchen Klee empfohlen hat. Es iſt zu erwarten, ob die in den mit Sand und Kies untermiſchten Rheinfeldern, welche keinem deutſchen Klee günſtig ſind, anzuſtellenden Proben gerathen werden?

Man wird wohl auſſer Gefahr ſeyn, zu irren, oder für anmaßend gehalten zu werden, wenn man behauptet, daß die Landwirthſchaft auch bei uns noch ſehr vervollkommnet werden könne; und es iſt der Mühe werth, der Frage: warum wir noch nicht ſo weit ſind, als das in neuerer Zeit dieſem Zweig menſchlicher Induſtrie gewordene Wachsthum vermuthen lieſſe? noch einige Zeilen zu gönnen. Ohne in die allgemeine Gründe der Hinderniſſe beim Landmann einzugehen, bleibe ich nur bei einigen lokalen ſtehen. Wir haben keine große Landgüter; und wenn auch einige da ſind, ſo iſt doch auf dem größten derſelben erſt vor 3 — 4 Jahren der Anfang mit der nützlichen Oikrübe gemacht worden. Die herrſchaftlichen Güter wurden bisher nach einzelnen Aeckern in neun-

jährigen Pacht verſteigert; alſo, daß der unbegüterte Bauer, welcher ſteigerte, den bekannten ſichern Ertrag einer ungewiſſen Probe natürlicherweiße vorzog. Wir haben keine vortheilhaft auf die Landwirthſchaft im Ganzen wirkende Bauſchlott und Gottesau. Auch waren unſere Kalender, das beſte Vehikel ſolcher Kenntniße, bisher nur hinkende Boten — denn der recht gute Darmſtädtiſche blieb mit ſeinen ökonomiſchen Aufſätzen bis jezt uns unbekannt. Nimmt man dazu die Abneigung unſerer, ſelbſt ärmern Bauersſöhne, als Knechte ſich auswärts zu begeben, von wannen ſie etwas nützliches heimbringen könnten, ſo giebt dieſes ſchon Aufſchluß, und ich kann das übrige wohl zurükhalten.

Auch der Obſtbaum iſt in einem nicht ganz zu verachtenden Zuſtand; wiewohl nur diejenigen Dörfer, welche näher gegen Strasburg hinliegen, dazu mehr Reiz hätten, als andere, welche nur für ihre eigene Conſumtion ſorgen. Indeſſen darf man erwarten, daß auch hierinn die Zeit und Aufmunterung mehr Vollkommenheit bringen werde, da der Obſtbau durch den guten Boden und ſichtbar ſchönen Wuchs ſo ſehr begünſtiget wird.

Die Gemeinde Leutesheim, welche auf ihren Allmenden eine artige Zahl zahmer Obſtbäume ſchon

vor Jahren angepflanzt hat, verdient hier eine rühmliche Erwägung und viele Nachahmer.

Eine andere Wohlthat der Natur in unſerem Lande, iſt ein merklicher Vorrath an Holz. Dieſen bieten nicht nur die vielen Rheininſeln, die zum Theil mit Weiden und Erlen bepflanzten moraſtigen Uferplätze der Bäche, ſondern auch die Waldungen dar, welche gröſtentheils den Gemeinden gehören, und bisweilen noch zum Verkauf nach Strasburg Gelegenheit geben. Zwar iſt die groſe Gemeinde von Willſtett, gewiſſermaßen auch Lichtenau, arm an eigenem Holzwachſe; zwar iſt der zwiſchen einigen Hanauiſchen und Biſchöfflichſtrasburgiſchen Orten gemeine, ehemals ſo groſe Maywald durch die Gemeinbewirthſchaftung bald eine Hayde; zwar hat der groſe Korkerwald, wie die kleinern Holzungen, dem Kriege manches Opfer gebracht; zwar iſt manche Eiche aus ihrem ruhigen Siz in den Dorfwaldungen, auf den Rhein gebracht worden, um vielleicht in fremde Welttheile zu ſchwimmen, damit etwas an den Kriegsſchulden gemindert werde: allein noch iſt der Preiß des Holzes leidlich. Die feuchten Gegenden fördern den Nachwuchs, und man hoft vieles von der Forſtökonomie. Doch ſollte der Mangel auch etwas gröſſer werden, als er bisher war, und würde dadurch nur die häusliche Spar-

ſamkeit bei dem Holzverbrauch gelehrt, ſo wäre allerdings ſchon viel gewonnen, um ihm abzuhelfen.

Freilich hat unſer Land einen fürchterlichen Schlund, in welchem jährlich der Hausbedarf für Hunderte von Familien verſchlungen wird — dies iſt der Rhein mit ſeinen Verwüſtungen. Mit einer durch den Fall aus den höhern Gegenden verſtärkten Gewalt, unterwühlt er die Ufer, reißt feſte Dämme hinweg, drohet Dörfern und ganzen Gemarkungen nicht nur, ſondern begräbt auch anſehnliche Theile der leztern unter ſeine Fluthen. Alſo hat ehemals Graulsbaum bei Lichtenau ſeine Feldgemarkung ganz; vor etwa ſechzig Jahren Leutesheim dem größten Theile nach, und das jezt auch badiſche Honau ſchon länger faſt gänzlich verlohren; und Helmlingen kämpft jedes Jahr gegen den Strom, um ſeine Wohnungen und den größten Theil ſeines Bannes nicht zu verlieren; und Auenheim, Leutesheim, Diersheim und Biſchoffsheim nebſt Freiſtett haben nur kurze Waffenſtillſtände mit dieſem Feinde; alſo, daß gewöhnlich in jedem Jahre beträchtliche Holzgebüſche niedergelegt und zu Faſchinen verarbeitet werden müſſen. Wie drückend übrigens der Rheinbau ſelbſt durch die andern Koſten dem Landeseinwohner ſey — das dünkt mir, weil es zu ſpeciell würde, hier keine detaillirte

Schilderung zu fordern, aber eine allgemeine Bemerkung davon forderte doch hier einen Platz.

Die Bewohner eines Landes, deſſen Boden fruchtbar iſt, ſind der gewöhnlichen Erſcheinung nach nicht ſo thätig, als diejenigen, denen die Erde nur kärglichen Unterhalt darreicht. Es iſt zwar wahr, daß es Ausnahmen giebt; allein die Nothwendigkeit, ſich einen Unterhalt zu verſchaffen, welchen die Erde verſagt, lehret auf mehrere Mittel des Erwerbes ſinnen. Demnach kann man ſchon im Voraus erwarten, daß ſogenannter Induſtriefleiß ſeinen Siz bei uns nicht werde aufgeſchlagen haben. Ohne eine Stadt in unſerer Mitte, von woher ſich gleichſam als aus einem Mittelpunkt Wirkſamkeit in dem Umkreiß verbreitete, ohne ſpeculirende Unternehmer, welche den Trägen durch Reiz des Gewinns anfriſchte und hinwiederum ohne thätige, für Manufaktur- und Fabrikkünſte thätige Menſchen, welche dem unternehmenden Kopf Sporn würden, ſind wir gänzlich ohne alle Manufakturen und Fabriken auf die alltäglichſten Handwerker beſchränkt, welche ſich faſt in jedem Dorfe nähren. Unſer Hanf, welcher nicht zu den alltäglichſten Bedürfniſſen bearbeitet wird, geht roh zum Lande hinaus, und es iſt immer noch gut, daß die meiſten Kleider des Landmanns durch den Fleiß der Hausfrau und des ein-

heimi-

heimiſchen Leinwebers gewonnen werden. — Eigentliche Fabriken oder Manufakturen haben wir keine, doch verdient die ſeit einigen Jahren zu Neufreiſtett angelegte Amidonmanufaktur allerdings Erwähnung. Auch darf man bei Bemerkung der Induſtrie der Landesbewohner der einträglichen Rheinfiſcherei nicht vergeſſen, welche mit beſonderm Fleiße in den Rheindörfern, vornehmlich in Auenheim, betrieben wird, deſſen Bewohner zu einer beſondern Thätigkeit durch vortheilhaften Abſaz auch in andern kleinern Handelsgewerben nach Strasburg gereizt werden. — Wolle erzielt unſer Land wegen ſeiner Ebenen und der vielen feuchten Gegenden gar keine; und da aus Mangel einer Fleiſchconſumirenden Stadt, auch wenig Vieh geſchlachtet wird, ſo wird, einige wenige Gerbereien ausgenommen, auch das meiſte Leder von Strasburg geholt.

Da unſer Land durchaus eben und vielleicht einſt einem Rheinſee durch den Durchbruch des Rheins bei Bingen, durch Anſchwemmung des Rheins und durch Trübwäſſerungen von den Gebirgwaſſern entriſſen worden iſt, ſo findet man keine Mineralien, ſelbſt keine Steine; — es bezieht alſo alles Eiſen und ſonſt Nöthige von Strasburg, oder aus dem Bühlerthale. Doch gewinnen induſtriöſe Menſchen hie und da aus dem Rheinſande, deſſen Benuzung

bisher als eine Art von Regale angeſehen worden iſt, und unter veränderten Umſtänden vielleicht mit glücklichem Fo:tgarg ermuntert wird.

Was indeſſen an baarem Gelde für Getraide, Heu, Holz und Hanf gewonnen wird, dient theils zur Beſtreitung herrſchaftlicher Abgaben, theils um die ſonſtigen Bedürfniſſe an Kleidungsſtücken, Eiſen, an Waaren des Luxus und an Wein anzuſchaffen. Zwar hat die Theurung des Weines mehrere Bierbrauereien veranlaßt; es iſt aber zu bezweifeln,, ob dieſelben bei wieder reichlichern Herbſten mit Vortheil werde beſtehen können.

Aus dem bisher geſagten ergiebt ſich bald genug, wie klein und geringfügig der Handel ſeyn müſſe. So vortheilhaft die Lage, insbeſondere für Spedition nach Strasburg und der Schweiz ſeyn könnte, ſo ſind doch die in dieſer Rükſicht gemachten Geſchäfte ziemlich unbeträchtlich; auſſer daß Willſtett und Neumühl durch den Zwiſchenhandel mit Bauholz und Dielen, welche aus dem Schwarzwalde auf der Kinzig herabgeflößet werden, welchen ſie nach Strasburg treiben, etwas Anſehnliches gewinnen.

Und doch wäre dem durch den Krieg und die damit verbunden geweſene Viehſeuche groſsentheils ver-

armſten Einwohner und den tief verſchuldeten Gemeinden ein ſtärkerer Zufluß an Gelde zu wünſchen, weil faſt nicht abzuſehen iſt, wie ohne dieſes oder eine beſondere Hülfe der größte Theil von Einwohnern und Gemeinden der ungeheuern Laſt loß werden mögen.

Nach dieſen Bemerkungen über das Phyſiſche und Oekonomiſche des Landes, nur noch einige Worte über politiſche Eintheilung — Medicinalweſen, moraliſche und Geiſtesbildung!

Das Ländchen iſt in zwei Juſtizämter eingetheilt, welche, ob ſie gleich von Lichtenau und Willſtett *) als ihren vormaligen Sitzen, den Namen führen, doch zu Biſchofsheim am hohen Steege und zu Kork ſich befinden. Unter der Aufſicht eines jeden Juſtizamtes ſtehet zugleich die Adminiſtration der Gemeinden; welcher für gewiſſe Geſchäfte ein Amtsſchult-

*) Das Amt Lichtenau begreift die Orte: Lichtenau, Bodersweier, Leutesheim, Linx, Freyſtett, Neufreyſtett, Biſchoffsheim, Zierolsheim, Diersheim und Holzhauſen; und das Amt Willſtett die Orte: Willſtett, Eckartsweier, AltSand, NeuSand, Kork, Lögelshurſt, Bolzhurſt, Auenheim, Otelshofen, Auerbach, Neumühl und Honhurſt.

A. d. H.

heiß zu Lichtenau und Willſtett vorgeſezt iſt. Ein Landcommiſſarius, bisher zugleich Amtsſchultheiß zu Willſtett, hat die Aufſicht über den Straſſenbau, die Reinigung der Bäche und kommunicirenden Gräben; regulirt die Brod- und Fleiſchtaxen, und beſorgt die Vertheilung der allgemeinen Landeskoſten, abſichtlich des Rheinbaues. Inventuren, Theilungen, Kontrakte, Verſchreibungen und dergl. werden von den zwei Landſchreibereien der beiden Aemter beſorgt. — Den Rheinbau leitet ſeit einigen Jahren ein beſonders angeſtellter RheinbauInſpektor unter der Oberaufſicht der Steuerdeputation zu Darmſtadt. Die landesherrlichen Einkünfte und die Aufſicht über die herrſchaftlichen Güter — Waldungen ausgenommen — haben in jedem Amte ein Amtsſchaffner, welchen für beide Aemter ein Ackermeiſter zur vortheilhaftern Behandlung und Aufſicht über das Güterweſen, untergeordnet iſt. Land- und Rheinbaukaſſe, zu welcher leztern alle Güterbeſitzer beitragen, verwaltet die Amtsſchaffnerei Biſchoffsheim.

Das Medicinalweſen ſtehet unter einem über beide Aemter beſtellten, zu Biſchoffsheim wohnenden Landphyſicus; doch prakticiren noch zwey Aerzte auſſerdem zu Willſtett und Kork. Die hochachtungsvolleſte Freundſchaft wünſchte hier dem neulich für

die Menſchheit unſeres Landes zu früh verſtorbenen Ärzte zu Kork, D. Exter, welcher allen, die ihn kannten, und Menſchenwerth und Kunſtgeſchicklichkeit zu ſchäzen wiſſen, im eigentlichen Verſtande unvergeßlich iſt, ein würdiges Denkmal ſetzen zu können!

Jagd und Forſtweſen ſtehen unter der Leitung eines Forſtmeiſters, welcher zu Biſchoffsheim wohnet.

Sämtliche Einwohner, denn es giebt nur wenige Judenfamilien im Lande, nemlich zu Lichtenau, Neufreiſtett, Biſchoffsheim und Bodersweyer, — bekennen ſich zur lutheriſchen Kirche; einige Familien zu Neufreyſtett zur Katholiſchen, weil bei der Anlage dieſes Städtchens dieſer Kirche die freie Religionsübung zugeſichert worden. Die dreyſig größern und kleinern Gemeinden ſind in fünfzehn Pfarreien eingetheilt; welche beinahe zur Hälfte erſt im abgelaufenen achtzehnten Jahrhundert von den Gemeinden mit Unterſtüzung der Landesherrſchaft geſtiftet worden, und deren Beſoldungen dürftig genug dotirt ſind. Ueber dieſe Pfarreien war einigemal bei auſſerordentlichen perſönlichen Veranlaſſungen und Verhältniſſen ein Superintendent, ſonſt aber gewöhnlich Ein Special geſezt; wie auch jezo, wel-

cher jedesmal zugleich Pfarrer iſt, und von welchem in beſtimmten Zeiten die Kirchen= und Schulviſitationen angeſtellt zu werden pflegen.

Ein Vortheil, welchen unſer Land frühe vor mancher evangeliſchen Gegend voraus erhielt, war ein neues verbeſſertes Geſangbuch, welches auf Veranſtaltung des vortrefflich geſinnten HanauLichtenbergiſchen Conſiſtoriums zu Buchsweiler ſchon 1779 geſammelt und gedrukt ward. Doch hat der Krieg, während deſſen die Erhaltung deſſelben von Straſsburg aus, beſonders in den Schreckensjahren 1793 und 1794 beſchwerlich war, die Nebeneinführung des Darmſtädtiſchen alſo veranlaßt, daß nur die in beiden Geſangbüchern ſtehenden Lieder beim öffentlichen Gottesdienſte durften geſungen werden, wodurch die geſammte brauchbare Liederzahl auf zweyhundert beſchränkt ward. Ja ſeit Oſtern 1802 ſollte das Darmſtädtiſche das allein eingeführte ſeyn. Da lezteres natürlich länger nicht mehr angeſchaft werden wird, und ungeachtet der Leichtigkeit, jezt das erſtere zu erhalten, doch des Beifalls würdiger iſt, ſtatt deſſelben dem Badiſchen den Eingang zu allgemeiner Einführung zu öfnen, ſo wird es nur auf die Klugheit und Sorgfalt der Pfarrer ankommen, das Badiſche Geſangbuch ebenfalls in der Maaße, wie bisher beim Darmſtädtiſchen geſchehen, zu gebrauchen.

Für die Bildung der Jugend wird nur durch ganz gewöhnlich eingerichtete Dorfſchulen geſorgt: und die größern Gemeinden Lichtenau, Biſchoffsheim, Willſtett und Freyſtett haben nur Einen Schullehrer; in welch leztern Orte bei dem Mangel eines beſondern Schullehrers in Neufreyſtett die Kinder den Schulunterricht mit den Freyſtettiſchen Kindern zugleich genieſſen. Gelegenheit genug für gute Wünſche, da mehrere Schulen an 200 und wol noch mehr Kinder faſſen müſſen! So lange das Gymnaſium zu Buchsweiler, als der Hauptſtadt der ganzen Grafſchaft HanauLichtenberg, beſtand — 1793 — fühlte man den Mangel einer höhern Bildungsanſtalt im Lande nicht, und es fehlte auch nicht an Stipendien, welche aus der Kirchenſchaffnei zu Biſchoffsheim, auf Gutbefinden des HanauLichtenbergiſchen Conſiſtoriums bezahlt wurden. Auch ſchoß die gedachte Kirchenſchafnei zur Unterhaltung des genannten Gymnaſiums jährlich gewöhnlicherweiße achtzehnhundert Gulden zu; — wenn aber die LandesKirchſchafneien auf dem rechten Rheinufer, durch unergiebige Weinjahre Deficit hatten, betrug der Zuſchuß wohl an dreitauſend Gulden jährlich. Seit 1793, wo jenes Gymnaſium aufhörte, befinden ſich die Aeltern, welche ihren Kindern eine höhere Bildung geben wollen, wirklich in ſchwieriger Lage, um ſo mehr, als im Lande keine Gelegenheit war, auch

nur einen über die alltägliche Dorfſchule ſich erhebenden Unterricht zu erhalten. Denn das Heyleriſche, durch den Druk bekanntgemachte kleine Inſtitut zu Leutesheim iſt blos Privatunternehmung, kann ſich auch des Locals wegen nicht ſehr erweitern, und iſt mit all' ſeinen Vortheilen, die es haben möchte, doch immer nur einem gar kleinen Theil der Landesjugend brauchbar. Und wie wenig dauerhaft übrigens ein Inſtitut, welches von dem Schikſal oder dem Willen eines einzigen Privatmannes abhängt! Vielleicht, daß die eben ſo aufmerkſame als gnädige neue Landesregierung dieſen Mangel Landesväterlich berükſichtigt, und unſerm Lande doch ein Pädagogium, wie Lörrach, Durlach und Pforzheim beſitzen, zu ſtiften geruhet.

Aus dieſen leiſen Andeutungen mag man ſelbſt auf Litteratur und Bearbeitung der Gelehrſamkeit einen Schluß machen. Ohne eine einzige Anſtalt, welche dem auf Univerſitäten geweſenen jungen Mann — das Fach ſeiner Gelehrſamkeit ſei, welches es wolle — Reiz und Gelegenheit verſchafte, ſeinem Erlernten mehrere Kultur zu geben, ohne Leſegeſellſchaften, vielleicht auf die einzige Jenaiſche Litteraturzeitung beſchränkt, welche in einem kleinen Kreiſe umherſchleicht; ohne ſonſtige Aufforderung; ohne Bibliothek auf einem kleinen Flek iſolirt; wird man

auch von äuſſerſt wenigen einen Fortſchritt in Kenntniſſen und Wiſſenſchaften, noch weit weniger aber Thätigkeit für die Bearbeitung derſelben erwarten können. Der Mann, welchem es eine Angelegenheit iſt, nicht auf ſeinem Dorfe gleichſam zu verwildern, oder unter der Praxis ſeiner Amtsgeſchäfte zu verroſten, der muß auch in dieſer Rükſicht die Leitung der Vorſehung ſegnen, daß das von der eigentlichen Landesregierung ſo weit entfernte abgeriſſene Flekchen Landes, nunmehr mit einem Lande in Verbindung tritt, an deſſen nüzlichen Anſtalten es Theil nehmen kann, und deſſen Regierung nahe genug iſt, um mit ſcharfem Auge ſowohl die Hinderniſſe zu bemerken, und mit feſter Hand wegzuräumen, welche der Humanität im Ganzen und Theilweiſe unbewacht ſich entgegenwälzen, als auch mit Ermunterung thätige und aufſtrebende Männer zu lohnen! Gott erhalte auch unſerm Lande **Karl Friedrich**, und ſegne Seine **thätigen Landesdikaſterien!**

H—r.

# Verſuch einer kurzen Darſtellung der Form der Markg. Badiſchen Staatspraxis.

(Fortſetzung des IIn B. 1s St. S. 135.)

## Beſondere Mittel zur Erhaltung und Beförderung der innern, ſowohl öffentlichen als Privatſicherheit. (1)

Nach Angabe der allgemeinen Mittel zu Erreichung dieſes Zweks, kommen wir nun auf die beſondern; und reden zuerſt von der Aufſicht auf Religion und Sitten, oder von der Religions- und Sittenpolicey. Natürlicherweiſe macht hier der Unterſchied der Religion beſondere Rükſichten nöthig.

1) Von S. 161 an waren die allgemeinen Mittel unter A und B angegeben worden.

A.) In Anſehung der evangeliſch lutheriſchen Unterthanen hat insbeſondere

A.) das Kirchenrathscollegium

I.) die Aufſicht auf den Unterricht. Dieſe äuſſert ſich

1) unmittelbar, und iſt gerichtet

α) auf den öffentlichen Unterricht. Der allgemeine Geſichtspunkt dabei iſt (2): daß jeder, der zu der proteſtantiſch-lutheriſchen Kirche gehört, den vollſtändigen Unterricht der Glaubens- und Lebensvorſchriften nach der Lehre Jeſu Chriſti rein und lauter, ohne alten und neuen Menſchenwahn erhalte; daß mithin bei den Erwachſenen durch Predigten, Bibelvorleſungen und catechetiſche Uebungen, und bei der Jugend durch leztere und durch die Schulübungen ein guter Grund gelegt werde; daß das Wort Gottes und die Sacramente nach chriſtlicher Ordnung ausgeſpendet, Niemanden die Gelegenheit, daran Theil zu nehmen, kirchenordnungs-

---

) Sieh. die Kirchenrathsinſtruction vom 6ten July 1797. § 2.

widrig verſagt oder erſchwert, Jeder zur Theilnahme daran ermuntert, und ſeine Auſtände oder Hinderniſſe ſo viel möglich weggeräumt, keiner hingegen, der einmal ſeine Unterſcheidungsjahre erreicht hat, und zum vollen Mitgenuß der kirchlichen Geſellſchaftsrechte beſtätigt iſt, wider ſeinen Willen dazu durch äuſſerliche Gewalt gedrungen werde.

א) Der Erwachſenen. Der öffentliche Religionsunterricht der Erwachſenen wird ertheilt

1) durch freye Religionsvorträge. Die Aufſicht darauf ſoll (3) zwar auf der einen Seite zu Erhaltung der chriſtlichen Glaubensfreyheit verhüten, daß den Gemeinden nichts als chriſtliche Wahrheit aufgedrungen werde, was in den chriſtlichen Religionsurkunden, nach ihrem vor dem gemeinen Menſchenverſtande zu rechtfertigenden Sinn, als ſolche nicht enthalten iſt; und zugleich darauf gerichtet ſeyn, daß keine der in den chriſtl. Religionsurkunden nach ihrem gemeinverſtändlichen Sinn enthaltenen chriſtl. Lehren ganz mit Stillſchweigen

3) KRJ. §. 8. 9. 10.

übergangen werde. Aber ſie ſoll nicht ſo weit gehen, daß dadurch ein Dominat der in den ſymboliſchen Büchern gebrauchten Ausdrukſsformen zum Nachtheil der bibliſchen Vorſtellungsarten, oder der individuellen Ueberzeugung der Conſiſtorialglieder und der Superintendenten zum Nachtheil der chriſtlichen wohlverſtandenen Lehrfreiheit, deren einzige Norm der gemeinverſtändliche Sinn der Bibel iſt, eingeführt würde. Das Augenmerk des Conſiſtoriums ſoll dahin gehen: (4) „allen Stoff des Streits „über ſelbſtgewählte Denkformen und Ausdrücke in „den öffentlichen Religionshandlungen zu verbannen, „und den öffentlichen Vortrag immer mehr und „mehr auf die richtige und feſte Einprägung der „geoffenbarten Religionswahrheiten in ihrem ei„genthümlichen bibliſchen Gewand zu „leiten.“ Dabey ſoll jedem Lehrer die Freyheit bleiben, „diejenigen der verſchiedenen für eine und „dieſelbe Hauptſache in der h. Schrift dargereich„ten Vorſtellungsarten vorzüglich zu wählen, die „ihm am beſten geeignet ſcheint, um das practiſche „Chriſtenthum dadurch zu befördern, ohne deßwe„gen andere Lehrer, welche andere dieſer Vorſtel„lungsarten als Mittel zu Erreichung des Zweks

---

4) KRJ. p. 23.

„brauchbarer finden, tadeln, oder von ihnen Tadel „beſorgen zu dürfen." — (5) „Nie ſoll Jemand „wegen der Abweichung ſeiner Vorſtellungsart über „dieſe oder jene bibliſche Wahrheit von derjenigen, „welche in den ſymboliſchen Büchern unſerer Kirche „angenommen iſt, oder welche den Gliedern des „Conſiſtoriums die richtigſte ſcheint (wenn nur mit „dieſer Abweichung keine Verwerfung ſolcher Säze „verbunden iſt, welche in den Lehren des neuen „Teſtaments nach ſeinem aus dem Zuſammenhang „vor dem gemeinen Menſchenverſtand zu rechtferti„genden Sinne liegen) ein Vorwurf gemacht wer„den, noch ihm darum ein Nachtheil oder eine Zu„rükſetzung widerfahren." Dagegen ſoll aber auch nie geſtattet werden, „daß derjenige, der bei ge„wiſſen Sachen die Ausdruksformen unſerer erſten „Reformatoren nicht paſſend achtet, nun von der „ganzen dadurch bezeichneten Lehre abſtrahire, mit„hin auch die bibliſche Darſtellung derſelben, weil „ſie ihm etwa auch nicht convenient dünkt, hinter„halte, oder wohl gar ſeine eigenen, abweichenden „Vorſtellungsarten und Denkformen in jenen Vor„trägen, die er öffentlichen Amts und Berufs we-

---

5) KRJ. § 9. p. 24 und 25.

„gen hält, den Gemeinden als Glaubenslehren vor„trage. Sondern derjenige, welcher ſelbſt ſich die „evangeliſche Freyheit nimmt, von den Vorſtellungs„arten ſeiner Vorfahren, von denen er ſich oft müh„ſam loswindet, abzuweichen, ſoll eingedenk erhal„ten werden, daß auch er in ſeiner Anſicht irren, „und damit bei andern die gleiche Schwierigkeit zu „einer beruhigenden Ueberzeugung zu gelangen, her„vorbringen kann. Er ſoll deßwegen da, wo ein „ſolcher Zwieſpalt der Meynungen eingedrungen iſt, „in ſeinem Amte ſich an die klaren Ausſprüche der „h. Schrift über ſolche Materien allein halten, „dieſe ſeinen Zuhörern mit vorzüglicher Hinſicht auf „die beſte Art ihrer praktiſchen Anwendung vortra„gen, und dann der göttlichen Vorſehung überlaſ„ſen, wie ſie in einem jeden diejenige Vorſtellungs„art darüber wecken wolle, welche ſie ſeinem Faſ„ſungskreis am angemeſſenſten findet, und welche „alſo auch am leichteſten in ihm in Leben und „Wirkſamkeit übergehen kann." Dabei bleibt es aber (6) „einem mit hinlänglicher Prüfung ſeiner „Kenntniſſe, Beurtheilungsgaben und redlichen Ab„ſichten angeſtellten Religionslehrer unverwehrt in

6) KRJ. §. 9. p. 24.

„Privatunterredungen jenen, die über Sinn und „Beziehung einzelner Bibelwahrheiten, welche ihnen „in die Maße ihrer übrigen Kenntniſſe nicht ein„paſſend ſcheinen, mehrere Aufklärung verlangen, „ſolche zu geben, und ſie ihnen unter denjenigen „Denkformen und Ausdrücken hinzulegen, die ihm „ſelbſt nach eigener, gewiſſenhafter Forſchung als „die richtigſten und nach den Fähigkeiten und Vor„kenntniſſen des Rathfragenden als die faßlichſten „erſcheinen.“ Wo nun in Predigten oder Catechismusübungen und Bibelvorleſungen etwas gegen die Reinheit der evangeliſchen Lehre von den Conſiſtorialperſonen oder von den Specialſuperintendenten wahrgenommen würde, da ſoll zuerſt freundliche Belehrung und Zurechtweiſung, nie aber befehlende oder verweiſende Superiorität angewendet werden, „weil dieſe in dergleichen ſo eng mit eigener Ueber„zeugung verwebten Materien immer widrige Wir„kung hat, und weil der Fehler meiſt aus Mangel „der Einſicht in die ſo wichtige und ſo feine Grenz„linie zwiſchen Glaubensfreiheit und Lehrfreiheit ent„ſpringt.“ Wenn jedoch die wiederholte freundſchaftliche Belehrung ohne Frucht bliebe; ſo muß nach erhobenem Gutachten des Specialſuperintendenten und der 3 älteſten Geiſtlichen der Diöces, zu welcher der in Unterſuchung gekommene Religions-

lehrer

lehrer gehört, über die Räthlichkeit, dieſen Mangel mit Nachſicht zu tragen, oder durch Entfernung eines ſolchen Subjekts von Lehrſtellen ihn unnachtheilig zu machen, dem Regenten gutachtlicher Vortrag erſtattet werden. Bei Beurtheilung dieſer Frage ſoll hauptſächlich darauf Rükſicht genommen werden, ob der Lehrer noch die Lehre von der Regierungsgewalt Chriſti in der Kirche des neuen Bundes, welche er durch Leiden und Tod ſich erworben und dann durch Auferſtehung und Hingang zum Vater in Beſiz genommen hat; und die Verpflichtung der Glaubigen, ihn als dieſen Regenten zu erkennen und zu verehren, ſomit die von ihm oder ſeinen Apoſteln gegebenen Vorſchriften, als ein ſie bindendes Geſetz zu erfüllen — beibehalte, oder ſie durch entgegengeſezte Deutungen untergrabe, und den Glauben an dieſe Regierungsgewalt deſſelben zu ſchwächen oder zu zernichten ſuche. (7)

Dieſe Aufſicht auf die öffentlichen Religionsvorträge ſoll aber nicht blos Reinheit derſelben bezwe-

7) In dem Synodalreſcript vom 31ten Merz 1802 §. 69 wird dieſes Kriterion etwas anders ausgedrükt. S. Magazin 1r Band. p. 377.

ken, ſondern auch (8) beſonders bei jüngern Geiſtlichen auf die Einkleidung, deren Faßlichkeit, Schiklichkeit für das beſtimmte Auditorium und Erweklichkeit, ſo wie auf den Vortrag, die Modulation der Stimme und den Anſtand im Aeuſſerlichen gerichtet ſeyn.

2) In Bezug auf Liturgie wacht das Conſiſtorium, daß ohne ſeine beſondere Erlaubniß zu den öffentlichen Kirchenhandlungen keine andere, (9) als die eingeführten Kirchenagenden, auch ſonſtige Kirchenbücher genommen, und daran von keinem Prediger (10) wegen vorgeblicher Nichtüberzeugung von

---

8) KRI. §. 11.

9) KRI §. 12. p. 30. Nach dem Synodalbefehl von 1793 §. 54 iſt jedoch erlaubt, daß zu den Sonntäglichen, Feyertäglichen, auch Bustags- Hochzeits- und Beerdigungsgebeten, auch andere Agenden, welche von deutſchen evangeliſchen Conſiſtorien zum öffentlichen Gebrauch approbirt ſind, gebraucht werden dürfen. Dieſe Erlaubniß, welche ſonſt als durch die KRI. aufgehoben hätte angeſehen werden können, iſt im Synodalbefehl von 1798 §. 25. ausdrüklich wiederholt.

10) KRI. §. 9. p. 25.

der Schiklichkeit dieſer oder jener Ausdrukart eigenmächtig Aenderungen gemacht werden. Sollen zu öffentlichem Gebrauch eingeführte Religionsbücher umgeändert werden, ſo ſoll dabei die Hauptrükſicht auf reine Beibehaltung der evangeliſchen Lehre und ihrer bibliſchen Vorſtellungsarten nicht aus der Acht gelaſſen, und die Entwerfung ſolchen Perſonen aufgetragen werden, von denen man ſowohl dieſes, als die hinlänglichen Kenntniſſe in den Culturfortſchritten vorausſetzen kann. Die ſo eingekommenen Entwürfe müſſen dann jedem Specialſuperintendenten nebſt 2 erfahrnen Geiſtlichen ſeiner Diöces, welche er zu beſtimmen hat, zum Gutachten mitgetheilt, alsdann von dem Conſiſtorium in Berathung gezogen, und mit den Reſultaten dieſer Verhandlungen dem Regenten zu Ertheilung der Approbation vorgelegt werden.

Was den öffentlichen Religions- und übrigen Unterricht

2.) der Jugend und zwar

1) in öffentlichen Schulen betrift; ſo ſtehen ſämtliche Schulen des proteſtantiſchen Landestheils gleichfalls unter der Oberaufſicht des Conſiſtoriums.

Dieſe ſind:

α.) höhere. Das Gymnaſium zu Carlsruhe ſeinen höhern Claſſen nach, und die Pädagogien des Landes mit den niedern Claſſen des Gymnaſiums. Das Gymnaſium ſoll ſeiner Beſtimmung nach (11) Vollendungsſchule in allem, was man die Studia humaniora nennt, und Vorbereitungsſchule zu ſyſtematiſchem, wiſſenſchaftlichem Unterricht, alſo Befähigungsanſtalt zu nüzlicher Beziehung einer Univerſität werden. Die Pädagogien ſollen Vorbereitungsſchulen auf das Gymnaſium für diejenigen Studirende ſeyn, welche es nicht von unten auf beſuchen können, und zugleich Vollendungsſchule für Nichtſtudirende, welche jedoch weiter zu gehen wünſchen, als es in den Trivialſchulen möglich iſt. Für dieſe beſonders ſind auch noch die Realſchulen zu Carlsruhe und in einigen andern Städten des Landes. Die Sorge der Oberaufſicht ſoll bei den beiden erſtern Anſtalten dahin gehen, daß keine weder ihr Ziel überſchreite, noch hinter demſelben zurükbleibe. Deßwegen ſoll ſie ſich auch über den Lehrplan (12) der verſchiedenen An-

11) KRJ. §. 51. p. 104.

12) KRJ. §. 52. 53. 54.

ſtalten, der wenigſtens alle 20 — 25 Jahre nach Zeit und Umſtänden modificirt wird, erſtrecken, damit alle ineinandergreifen, und die verſchiedenen Zwecke, ohne ſich wechſelsweiſe einzuſchränken, erreichbar bleiben; und zugleich die Sitten (13) nicht aus der Acht zu laſſen. In erſterer Hinſicht ſoll insbeſondere, damit die Pädagogien ihren doppelten Zweck erreichen, der Lehrplan wegen der ſogenannten Realwiſſenſchaften, oder über dasjenige, was zu einer guten Bürgerſchule erforderlich iſt, immer ſo mit jenem über die Studien zuſammengepaßt werden, daß auf der einen Seite die Studierenden nur für das, was ſie mehreres, oder in einer mehr wiſſenſchaftlichen Form zu erlernen nöthig haben, eigener Lectionen bedürfen; und auf der andern die Realiſten von denjenigen Lectionen des Studienplans, die für ſie nicht erforderlich ſind, und zu welchen ſie ohne ein beſonderes mit Gründen unterſtüztes Verlangen der Ihrigen nicht zugelaſſen werden, ohne Störung der Studienordnung wegbleiben können. (14) In lezterer Hinſicht ſoll das Conſiſtorium darauf

---

13) KRJ. §. 55.

14) Unter den Pädagogien iſt, ſoviel ich weiß, das zu Pforzheim das einzige, bei deſſen Einrichtung

halten, daß Niemand von andern Orten in eine Lehranſtalt aufgenommen werde, es ſey dann entweder von den Eltern oder Pflegern dem Vorſteher der Anſtalt derjenige namhaft gemacht, dem ſie ihren Sohn oder Curanden anempfehlen, oder in Ermanglung einer ſolchen Empfehlung ein Interimspfleger ernannt, und daß zwekmäſige öfters zu revidirende Zuchtgeſetze in Gang gebracht und jährlich verkündigct werden. Die neueſte Schulordnung, welche aber nur die Exemten und die Schüler der erſten Klaſſe des Gymnaſiums betrift, iſt vom 22. Merz 1797 (15) Zum Behuf der Oberaufſicht des Conſiſtoriums ſind halbjährlich Prüfungen und Viſitationen (16) verordnet. Dieſe werden, wo es der Nähe halber füglich geſchehen kann, zu Carlsruhe, (17) Durlach und Pforzheim gewöhnlich,

---

dieſe Rükſicht genommen iſt. Bei dem zu Durlach z. B. findet ſie zum groſen Nachtheil der Studirenden und Nichtſtudirenden bis jezt nicht Statt.

15) S. Wochenblatt vom J. 1797 n. 14 und Realauszug IIr Th. s. v. Schulordnung.

16) KRJ. §. 64. p. 126.

17) Nicht ſelten ehrt unſer beſter Landesvater die Prüfungen an dem Gymnaſium durch Seine ermun-

von den Ephoren und Vorſtehern des Gymnaſiums, an entferntern Orten unter Direktion der geiſtlichen und weltlichen Oberbeamten gehalten. Die darüber zu erſtattenden Berichte ſollen ſo eingerichtet ſeyn, daß das Conſiſtorium Fleiß oder Nachläſſigkeit einzelner Lehrer und Schüler, Beobachtung oder Hintanſetzung des Lehrplans, und Fortſchritte der Promovenden gehörig daraus erſehen, ſich über den Zuſtand der ganzen Anſtalt hinlänglich informiren und darnach die allenfalls nöthigen Verfügungen treffen könne.

β.) Trivialſchulen. Der Zwek der Trivialſchulen iſt (18) der geſammten Jugend die nöthige Bildung zu ihrer ganzen chriſtlichen und bürgerlichen Beſtimmung zu geben. Als allgemeiner Geſichtspunkt dabei iſt aufgeſtellt, daß in den Land-

---

ternde Gegenwart, und überzeugt Sich Selbſt von dem Zuſtand einer Anſtalt, die Ihm ſo ſehr am Herzen liegt.

18) Der Zwek und die Einrichtung dieſer Schulen ſind beſtimmt durch: Generalſynodalverordnung von 1756. XXXIII. Synodalbefehl von 1787 ad quæſt. 5. von 1794 §. 14. KRJ. §. 14 und 56. SB. von 1798 §. 7. 9. 10. von 1802 §. 32.

ſchulen durch Auswendiglernen ein hinlänglicher Vorrath von Materialien, worauf in ſpätern Jahren der Verſtand fortwirken könne, geſammelt werden müſſe, weil die Lernende von der Art ſeyen, daß das, was an Materialien da nicht geſammelt werde, nachher in einem vom Leſen entfernten Berufsleben ſchwerlich je noch geſammelt, dagegen aber eine in der Jugend unvollkommen gebliebene Verſtandesbildung bei hinlänglich vorhandenem Stoff noch eher durch Lagen und Umſtände des Lebens nachgeholt werden könne. Dieſer Geſichtspunkt ſoll jedoch die Verſtandesbildung nicht gänzlich ausſchlieſſen Dies beweiſen andere Verordnungen, und namentlich z. B. die, daß zur Schärfung des Verſtandes der Kinder ſchon in den unterſten Claſſen der Anfang im Rechnen, nicht blos mit Zahlenſchreiben und Numeriren, ſondern mit den erſten Elementen der Fertigkeit im Kopf zu rechnen, gemacht, und daß die Bibel nicht als Leſebuch bei den untern Claſſen, wo es noch um das Leſenlernen, ſondern nur bei den obern, wo es um die Erfaſſung des Geleſenen zu thun iſt, gebraucht werden ſoll. Wohl aber ſoll er auf eine ſchikliche Verbindung und Unterordnung beider Zwecke, je nach den äuſſern Verhältniſſen der Schule und der gewöhnlichen Bildung des Lehrers aufmerkſam machen. Ausdrüklich iſt beſtimmt, daß bei der bloſen Gedächtnißbildung

nicht ſtehen geblieben, ſondern beſonders in den lez-
ten Schuljahren auf das Erlernte eine hinlängliche
Verſtandesbearbeitung gegründet werden ſoll. In
Hinſicht auf den Religionsunterricht, der in den
Landſchulen natürlicherweiſe Hauptſache bleiben muß,
ſollen alle metaphyſiſche Betrachtungen vermieden,
die hiſtoriſchen bibliſchen Glaubenswahrheiten aber
beibehalten und eingeprägt werden, weil ohne ſie ein
auch noch ſo praktiſch eingerichteter moraliſcher Un-
terricht, weder für ächt evangeliſch, noch für wirk-
ſam gehalten werden könne. Hieraus ergeben ſich
nun die Lektionen und die Methode. In Abſicht
auf ſittliche Bildung wird durch Erlernung der bib-
liſchen Hauptſprüche für Glaubens- und Sittenwahr-
heiten, des kleinen luth Catechismus und einer mäßi-
gen Anzahl erweklicher Lieder das Gedächtniß ausge-
ſtattet; aber auch ſchon in den lezten Jahren des
Schulbeſuchs durch Erklärung des Gelernten, durch
Anweiſung zu einem zwekmäßigen Bibelleſen, durch
Unterricht in der bibliſchen Geſchichte in dem Ge-
ſichtspunkt einer zuſammenhängenden Führung Got-
tes mit dem Menſchengeſchlecht in Abſicht auf Re-
ligion und Sittlichkeit, und endlich durch Anleitung
zu andächtiger, nicht formulärer Erhebung des Her-
zens zu Gott und zur Selbſtprüfung nach religiöſen
Vorſchriften je nach den verſchiedenen Fähigkeiten
der Lehrer hie und da mehr oder weniger auf Ver-

ſtand und Herz gewirkt. In Abſicht auf bürgerliche Bildung ſind die Gegenſtände des Schulunterrichts: fertiges Leſen, regelmäſiges Schreiben, das Rechnen, ſowohl das auf dem Papier, als vorzüglich das leichte praktiſche Rechnen im Kopf, Uebung in richtiger Auffaſſung von andern gehörter Vorträge und in ſchriftlichen Aufſätzen, wie ſie in dem gemeinen Leben vorkommen, Singen, wo es geht, nach Noten; und endlich, ſoweit es thunlich iſt, die Beibringung derjenigen Vorkenntniſſe und Vortheile, die dem Lehrling, je nach Verſchiedenheit ſeines gewöhnlichen Berufs als Landwirth oder Handwerker zu' ſeiner Vervollkommnung oder zu einem nützlichen Nebengewerbe dienlich ſind.

Dieſe Schulen werden von der männlichen und weiblichen Jugend vom 6ten bis in das 13te und 14te Jahr beſucht. Neben ihnen beſtehen noch die Sonntags- Nacht- und IndustrieSchulen.

Die Sonntagsſchulen (19) werden von der den gewöhnlichen Schulen entlaſſenen Jugend bei-

19) S. die ältern Verordnungem vom 9ten Merz 1759 und vom 30. Okt. 1766 in der Gerſtlacher-

derlei Geſchlechts wenigſtens bis in das 20te Jahr beſucht. Der Unterricht, welcher unter der Direktion und Mitwirkung des Pfarrers von dem Schullehrer ertheilt wird, und jeden Sontag bis gegen 2 Stunden dauert, erſtrekt ſich, zu weiterer Uebung des ſchon Gelernten, auf richtiges und verſtändliches Leſen aus der Bibel, den Pericopenſammlungen und aus approbirten Volksſchriften mit Anwendung deſſen, was geleſen wird zur Verminderung des Aberglaubens, und zur Verbreitung praktiſcher Religioſität, chriſtlicher Lebensklugkeit und der nöthigſten diätetiſchen Kenntniſſe, auf fertiges Singen noch nicht geläufiger Melodien, auf Verfertigung ſchriftlicher Auſſätze mit Rükſicht auf Kalligraphie und Orthographie, auf das Rechnen und auf Ausbildung des Erlernten überhaupt zum praktiſchen Gebrauch.

---

ſchen Sammlung Th. 1. Sffr. 58; und die neueſte vom 8. Aug. 1798 im Clr. Wbl. von 1798 n. 34 und im Realauszug II. p. 313. §. 5.

Die Real- oder Nachtſchulen (20) ſind zur weitern politiſchen Ausbildung der den Schulen entlaſſenen Knaben beſtimmt, welche ſie 3 Jahre lang beſuchen ſollen. Daraus ergeben ſich die Gegenſtände des Unterrichts, der gleichfalls von dem Schullehrer ertheilt wird. Alles was hiehergehöriges ſchon in den gewöhnlichen Schulen gelehrt worden iſt, ſoll nun weiter fortgeführt, und dazu, wenn ſich entweder freiwillige Schüler finden, oder ſolche, die Schreiberey, Schulwiſſenſchaften oder Handwerker erlernen, vorhanden ſind, eine praktiſche Einleitung in die Anfangsgründe der Feldmeßkunſt, und, wo die Schullehrer dazu tüchtig ſind, oder die Pfarrer dazu mitwirken, einige Kenntniß von der Geographie des Landes und der Nachbarſchaft, das Gemeinnützigſte aus der Naturkunde, einige Grundzüge aus der allgemeinen Weltgeſchichte, ſo weit ſie zu leichterem Verſtehen der Bibel nöthig iſt, und der vaterländiſchen Geſchichte, ſo weit ſie das Entſtehen der Staatsvereinigung erklärt, in welcher die Unterthanen leben, und endlich allgemeine Nachrichten über den Geiſt der Rechts- und

---

20) S. die Verordnung vom 8ten Aug. 1798 im CR. WB. von 1798 n. 35. und im Realauszug II. p. 315. §. 6.

Sitten- oder PolizeiGeſetze des Landes, durch deren Befolgung ſie künftig nützliche Bürger ſeyn ſollen, hinzugefügt werden. Dieſe Schule wird nur den Winter über vom Anfang Novembers bis gegen die Mitte des Merz wochentlich 4, und wo Geometrieſchüler ſind, 5 Stunden gehalten.

Der allgemeine Zwek der Induſtrieſchulen, (21) welcher nach den örtlichen Verhältniſſen jeder Gemeinde modificirt wird, iſt überall im Lande den einfachſten Kunſtfleiß zu wecken und zu leiten. Die Gegenſtände des Unterrichts ſind alſo: a) Spinnen von Hanf und Flachs zum Hausgebrauch, da, wo noch nicht die meiſten Mütter fähig oder befliſſen ſeyn ſollten, dieſen Unterricht ſelbſt zu ertheilen. Um dies zu erfahren, ſollen in jeder Gemeinde zu Anfang und Ende des Winters alle Mädchen der beiden obern Schulordnungen und die, welche erſt im vorhergegangenen Frühjahr der Schule entlaſſen wurden, in Gegenwart eines Gemeindevorſtehers und

---

21) S. die ältere Verordnung vom 10. July 1768 bey Gerſtlacher III. Zffr. 241 und im Realauszug I. p. 368; und die neueſte Verordnung vom 8ten Aug. 1798 im CR. WB. v. 1798 n. 36. und im Realauszug II. p. 318. §. 7.

der in jedem Fall aufzuſtellenden und nach dem Maas ihrer Bemühung zu belohnenden, ehrbaren Lehrfrau, geprüft werden. Findet ſich, daß dieſer Unterricht nöthig ſei, ſo ſoll die Schule vom Monat November bis in den Merz eröffnet, und ſowohl von denen, die ſie beſuchen, als von den Diſpenſirten bei der jährlichen Viſitation dem Special eine Arbeitsprobe übergeben werden. b) Feines Leinenſpinnen, auch Wollen oder Baumwollenſpinnen. Doch iſt die Einführung dieſer Anſtalt dem Ermeſſen der Ortsvorgeſezten, auch des Oberamts und Specialats überlaſſen. Wo dieſe Schule Statt findet, da ſollen nur elternloſe Waiſen, Waiſenhauspfleglinge, und ſolche, deren Eltern, oder welche ſelbſt aus öffentlichen Fonds erhalten werden, dazu genöthigt, die übrigen aber blos aufgemuntert werden. c) Das Stricken, wovon das Gleiche, wie vom Spinnen unter a. gilt. Findet der Unterricht Statt, ſo nehmen da, wo die Landwirthſchaft nicht das ganze Jahr Beſchäftigung giebt, oder wo die Knaben zum Viehhüten gebraucht werden, und keine vortheilhaftere Nebenarbeit Sitte iſt, auch Knaben daran Theil. d) Das Nähen. Alle Mädchen, welche das Spinnen und Stricken nothdürftig erlernt, und im Nähen nicht Privatunterricht erhalten haben, ſollen dieſe Schule beſuchen, bis ſie ein Hemd für gemeine Leute zuſchneiden und ausmachen

können. Die Unterrichtszeit ſoll wochentlich wenigſtens 4 Stunden ſeyn. e) Die Baumzucht. Die Schullehrer, welche die nöthigen Kenntniſſe haben, unterichten die Jünglinge, die der Schule entweder ſchon entlaſſen ſind, oder bald entlaſſen werden, zu ſchulfreyen Zeiten im Oculiren, Zweigen und in der Art, Bäume zu behandeln, wozu auf Allmenden kleine Baumſchulen angelegt werden dürfen und ſollen. f) Andere Localbeſchäftigungen, als Strohhutflechten, Nezſtricken, ꝛc. wozu, wo es thunlich iſt, Lehrer aufgeſtellt und aus der Gemeindscaſſe bezahlt werden ſollen. Ueber alle dieſe verſchiedenen Lehranſtalten hat nun das Conſiſtorium die Oberaufſicht. Die Sontags-, Nacht- und Induſtrieſchulen ſollen in Gegenwart eines der weltlichen Ortsvorgeſezten gehalten, und ſo wie die gewöhnlichen Schulen von den Ortspfarrern fleißig beſucht werden. Dieſe haben in der Hauptſchule vierteljährlich eine feyerliche Prüfung anzuſtellen, und über den Erfund derſelben an Oberamt und Specialat zu berichten. Endlich wird von dieſen bei Gelegenheit der jährlichen Viſitatwnen der Zuſtand aller Schulen ſelbſt unterſucht, und dem Conſiſtorium vorgelegt. Was insbeſondere die Schulbücher und den Schulſchematismus betrift, wobei jedoch in Anſehung der einzelnen Diöceſen zur Zeit noch Verſchiedenheiten Statt finden; ſo ſollen ohne Genehmi-

gung des Conſiſtoriums (22) keine neuen eingeführt und keine Aenderungen darinn gemacht werden.

2) Der Confirmandenunterricht (23) ſteht gleichfalls unter der Oberaufſicht des Conſiſtoriums. Der in der Schule erhaltene Religionsunterricht ſoll dadurch erſt vollkommen Sache des Verſtandes und des Herzens werden. Damit kein Kind vor dem geſezmäſigen Alter, welches bei Knaben auf 14 und bei Mädchen auf 13 Jahre feſtgeſezt iſt, (24) und ohne die geſezmäſige Requiſiten dabei zugelaſſen werde, müſſen jährlich die Catechumenentabellen von den Pfarrern an die Specialate, von dieſen an das Conſiſtorium eingeſchikt, und dort von einem der geiſtlichen Räthe durchgeſehen werden; damit wegen der in einem oder dem andern Punkt erforderlichen Diſpenſation das Nöthige beſchloſſen werden kann. Der Unterricht ſelbſt fängt mit dem erſten Advent an, und endigt mit dem Confirmationsakt kurz vor Oſtern. Bücher ſind dazu keine (25) vorge-

22) KRJ. §. 12. Synodalb. von 1798 §. 11.

23) KRJ. §. 15.

24) Generalſynodalb. von 1756. XX.

25) ib. XXI.

vorgeſchrieben; nur ſoll der Pfarrer die gewählten bei der Viſitation (26) anzeigen, und ſo viel möglich auf das ſchon Erlernte bauen. Eben ſo wenig ſind feſtgeſezte Stunden beſtimmt; nur ſollen ſie nicht mit den Schulſtunden collidiren. (27)

Die Aufſicht des Conſiſtoriums erſtrekt ſich aber auch

β) auf den Privatunterricht, wobey freilich hauptſächlich nur das in Anſchlag kommt, was Religion und Sitten unmittelbar betrift.

ϰ) Beyden Erwachſenen ſchränkt ſich dieſe Aufſicht auf den Privatunterricht faſt blos auf die Büchercenſur ein, von welcher nachher die Rede ſeyn wird; denn es darf (28) Niemand gewehrt werden; ſich zu ſeiner Privaterbauung anderer, als der autoriſirten Lehrbücher der evang. Kirche zu be-

26) S. Viſitationsfragen §. 33. in der Inſtruktion für die Kirchenviſitation v. 9. Merz 1796. Auch im Realauszug II. p. 596.

27) Synodalb. von 1802. §. 27.

28) KRJ. §. 13.

dienen, wenn ſie gleich mit den angenommenen Principien minder vereinbar ſind. Zwar ſoll allerdings der Pfarrer darauf ſehen, was für Schriften in ſeiner Gemeinde geleſen werden; (29) aber in der Regel kann er auf die Wahl dieſer Lektion nur durch ſeinen Rath wirken.

2) Was hingegen den Privatunterricht bei Kindern betrift, ſo iſt dabei nicht gleiche Freiheit geſtattet. Es iſt hierüber der Grundſaz aufgeſtellt: (30) „Dadurch, daß Eltern ihre Kinder der evang. Kirche widmen, haben die Vorſteher derſelben das Recht und die Pflicht, dafür zu ſorgen, daß ſolche nach der von der Kirche angenommenen Ueberzeugung der bibliſchen Wahrheiten unterrichtet werden.“ Indeß bleibt es doch Privatlehrern, die einmal durch Examination und Approbation im Lande eine Lehrbefugniß haben. frey, mit und neben den vorgeſchriebenen Unterrichtsbüchern, oder nach denſelben noch andere dergleichen Bücher zu wählen, welche ihnen zur weitern Ausbildung des Unterrichts tauglich ſcheinen. Die Oberaufſicht des Conſiſtoriums erſtrekt

29) S. die dreyzehnte Viſitationsfrage.

30) KRJ. S. 13.

ſich alſo nicht auf die Beſtimmung ſolcher weiteren Lehrbücher, ſondern lediglich auf die Sorge, daß nicht ſolche gewählt werden, welche die Darſtellungsart der öffentlichen Lehrbücher geradezu beſtreiten und anfechten, mithin den Lehrling irre machen.

Die Aufſicht auf die verſchiedenen Gattungen des Unterrichts ſelbſt würde bey allem dem ſehr unvollkommen bleiben, und ihren Zwek nicht erreichen; wenn damit nicht verbunden wäre

2) Die Aufſicht auf die Bildung der Lehrer; und zwar

α.) der Pfarrer. (31) Da alle Landeskinder, welche ſich der Theologie widmen, den Grund ihrer Studien in der Regel auf den Pädagogien und dem Gymnaſium des Landes legen; ſo iſt dieſe Aufſicht zum Theil ſchon in der Aufſicht auf die Schulen begriffen. Da bisher keine Akademie im Lande war, ſo mußte freilich die weitere Ausbil-

31) S. das reſcriptum Seren. regn. Die Ordnung der Befähigung und Prüfung der theol. Candidaten betreffend vom 15. Okt. 1794. Im Realauszug II. p. 384. §. 15.

dung auswärts geſucht werden. Aber auch dabei fehlte es nicht an Aufſicht und Leitung. Denn:

I.) dem Abzug auf die Univerſität geht ein Examen vorher. Dies betrift 1) Sprachen. Jeder, der eine Univerſität beziehen will, ſoll fähig ſeyn, aus dem Lateiniſchen, Griechiſchen und Hebräiſchen eine Stelle aus einem für den Gymnaſienplan vorgeſchriebenen Profanautoren oder bibliſchen Buch, ohne weitere Präparation theils fertig, theils doch wenigſtens richtig zu überſetzen; und in den beiden leztern Sprachen mit den Regeln und Gründen von den Beugungen der Zeit- und Nennwörter, der Accentuation, ihrem Werth, Gebrauch und Einfluß und der Zuſammenfügung; in erſterer aber mit dem Genius derſelben bekannt ſeyn, und einen kurzen, deutſchen Aufſaz ohne Fehler gegen die Sprachrichtigkeit, und ohne auffallende Germanismen überſetzen können. 2) Geſchichte. Hier wird gefodert, in der allgemeinen Weltgeſchichte. Bekanntſchaft mit den Hauptrevolutionen der Völker und Weltregierungen, und mit den Hauptereigniſſen in Bezug auf Kirchenverfaſſung und Gelehrſamkeit; und in der Kirchengeſchichte, Kenntniß der wichtigſten Concilien, der bekannteſten Secten, der Reformationsgeſchichte, ſo wie der Geſchichte der ſymboliſchen Bücher. 3) Philoſophie. Der Abiturient

ſoll kennen in der Logik (32): die Terminologie, die Regeln von den Definitionen und den Sätzen nach ihrer Qualität und Quantität, die Schlußfolgen nach ihren verſchiedenen Formen, die Erfindung der Sätze aus Erfahrungen, und der bekannten Wahrheiten aus unbekannten, und die Hauptbegriffe von Gewißheit, Glaubwürdigkeit und Wahrſcheinlichkeit; in der Metaphyſik, die Weeſenlehre, die Seelenlehre und die natürliche Religionslehre, wenigſtens ſo weit, daß daraus auf eine Fertigkeit in Anwendung der logiſchen Regeln zum deutlichen Denken und zum beſtimmten Ausdruk auf vorkommende Gegenſtände des Nachdenkens geſchloſſen werden kann; in der Moral und dem Naturrecht die Gegenſtände, die Haupttheile und den allgemeinen Umriß; in der reinen Mathematik die Grundregeln, und die Auflöſung der darauf beruhenden Probleme mit ihren Gründen; in der angewandten Mathematik und in der Phy-

32) Dies iſt Vorſchrift der oben angeführten Ordnung, die ſich auf ein beſtimmtes Syſtem bezieht, und eben darum mit jedem Wechſel des Examinators Modificationen unterworfen iſt, was indeß hier, wo der geweſene Lehrer auch Examinator iſt, keinen großen Nachtheil hat.

ſik, die Haupttheile und die Elementarbegriffe derſelben. 4) Theologie. Hier wird nicht mehr gefordert, als jene vollſtändige und gründliche Kenntniß des ganzen Zuſammenhangs der Religion, welche man von jedem aufgeklärten, denkenden Chriſten fodert, und welche durch fleißiges Bibelleſen zu erlangen iſt. 5) In der Redekunſt ſoll durch eine Ausarbeitung die Fähigkeit ſich in der Mutterſprache richtig, anſtändig und nach einer planmäßigen Ordnung auszudrücken, bewieſen, und dabei die Kenntniß der verſchiedenen Gattungen von ſchriftlichen Aufſätzen, und der aus ihrem Zwek ſich beſtimmenden Hauptregeln für die Verſchiedenheit der Eintheilung, der Einkleidung und des Ausdruks erprobt werden. Derjenige nun, welcher bei dieſer Prüfung in den meiſten Stücken das Erforderliche nicht leiſtet, wird entweder ganz von dem Studiren zurükgewieſen, wenn gänzlicher Mangel an Gaben davon die Urſache iſt (34), oder, wenn

34) In dieſem Fall muß ihm aber ſchon vorher bei den jährlichen Prüfungen während ſeines Aufenthalts auf dem Gymnaſium vom Studiren abgerathen worden ſeyn. Der ſchöne Zwek dieſer Verordnung leuchtet ein. Aber ein ſo ſpätes Urtheil wird gewiß öfter, als es der Kirche des Landes gut iſt, von dem Mitleiden der Richter

Mangel an Fleiß und Aufmerkſamkeit, oder langſame Entwiklung die Urſachen davon ſind, angewieſen, entweder noch ein Jahr auf dem Gymnaſium, oder länger auf der Univerſität zu bleiben. Bei allen aber giebt dieſes Examen Gelegenheit zu Bemerkungen für das künftige Studium.

II.) Wer nun die Erlaubniß, eine Univerſität zu beziehen, erhält, der muß

1) wenigſtens 3 Monate vor der Zeit ſeines Abgangs dem Conſiſtorium die Univerſität benennen, welche er zu beziehen gedenkt, und deſſen Genehmigung abwarten. Denn dieſes ſoll darauf ſehen, daß

---

geleitet werden. Denn ſelbſt nach vorhergegangenem Abrathen ſcheint es hart zu ſeyn, einen Menſchen, der, ohne den Aufenthalt auf Pädagogien zu rechnen, blos zu Carlsruhe 3 Jahre den Studien obgelegen, und darauf die Summe von gewiß 1000 fl. verwendet hat, nun gänzlich abzuweiſen. Um auf der einen Seite einem ſolchen Subjekt Zeit und Koſten zu erſparen, und auf der andern Seite die Kirchen des Landes vor untauglichen Lehrern zu ſichern, dürfte es alſo vielleicht noch zwekmäſiger ſeyn, wenn ſchon bei der Aufnahme auf das Gymnaſium über die Tauglich-

Landeskinder nur ſolche Academien beziehen, wo ſie einestheils die Gelegenheit haben, ſich in der ihnen vorgemeſſenen Zeit hinlänglich zu befähigen, und wo ſie anderntheils einen der evangeliſchen Kirchenverfaſſung des Landes angemeſſenen Unterricht, und Gelegenheit zu guter praktiſcher Bildung finden.

2) wenigſtens 2 Jahre auf Univerſitäten bleiben. Ein längerer Aufenthalt ſoll, wenn er nicht durch Nachläßigkeit und ſchlechte Aufführung nothwendig gemacht wird, nicht zum Nachtheil, ſondern, wenn er zu beſonderer Befähigung allenfalls in einem beſondern Zweig des theol. Studiums benuzt wird, zur Empfehlung gereichen.

3) muß jeder gegen Ende jeden Semeſters die Collegien, welche er in demſelben gehört hat, und

---

keit oder Nichttauglichkeit zum Studiren ſtrenge geurtheilt würde. Da müßte ſich doch wohl ſchon ein gegründetes Urtheil fällen laſſen. Von den Lehrern der Claſſen des Gymnaſiums und der Pädagogien kann man mit Recht verlangen, daß ſie ihre Schüler kennen ſollen. Sie alſo wären im Stande, ſchon bei dem Abgang von Pädagogien zu urtheilen und abzurathen. Wird ihr Rath nicht angenommen, dann ſollten alle Lehrer, bei welchen der Schüler war, ihr Gutachten

diejenigen, welche er in dem nächſten frequentiren will, anzeigen, damit er dabei von dem Conſiſtorium zwekmäßig geleitet werden kann.

III.) Nach der Zurükkunft von Univerſitäten folgt das Candidatenexamen. Dieſes wird in der Regel nur zweimal im Jahr, in den beiden erſten Wochen nach Pfingſten, und in den beiden erſten des Monats December gehalten. Alle an dieſen beiden Terminen eines Jahrs Examinirte gehören zu einer Promotion, und werden untereinander locirt. Die Prüfung ſelbſt beſteht in einer Probearbeit, in der Vorprüfung und in der ſowohl theoretiſchen als praktiſchen Endprüfung.

---

über ihn einſchicken, und dieſes ſollte eine beſondere, ſorgfältige Prüfung, und entweder ein gleichbaldiges Zurükweiſen, oder doch nur eine bedingte Zulaſſung zur Folge haben. Hier wäre Strenge an ihrem Ort. Denn wer im 16ten Jahr vom Studiren zurükgewieſen wird, iſt, wäre er auch allenfalls noch zur höchſten Noth dazu tauglich, nie ſo ſehr zu beklagen, als derjenige, der im 19ten Jahr erſt noch eine andere Laufbahn betreten ſoll, vielleicht von allen Hülfsmitteln entblößt.

1) In der Probearbeit ſoll eine von dem Conſiſtorium zwekmäſig ausgewählte Stelle der h. Schrift exegetiſch, dogmatiſch und polemiſch bearbeitet, auch in einer freien, umſchreibenden Ueberſetzung, welche den Sinn derſelben richtig und gemeinfaßlich ausdrükt, gegeben werden. Sie muß ihrem exegetiſchen, dogmatiſchen und polemiſchen Theile nach, lateiniſch, aber was den praktiſchen Theil betrift, deutſch verfaßt ſeyn.

2) Die Vorprüfung beſchränkt ſich auf dasjenige, was ſchon bei dem Abgang vom Gymnaſium gefodert wird, und hat eine Beurtheilung des Stehenbleibens, Rük- oder Fortgangs zum Zwek. Sie wird mündlich in Gegenwart des Conſiſtorialvorſtehers und der Glieder der geiſtlichen Bank vorgenommen.

3) Die theoretiſche Endprüfung beſteht in ſchriftlicher Beantwortung aus der Dogmatik, Moral, Exegetik, Polemik und Paſtoraltheologie genommener Fragen. Es wird dabei geſorgt, daß durchaus keine fremde Hülfe Statt finden kann. Aus der dogmatiſchen Theologie wird irgend ein Glaubensartikel ausgehoben, von welchem der Candidat die Hauptſätze, welche nach unſerm Lehrſyſtem dabei vorkommen, vollſtändig aufzeichnen, die Definition

der dazu gehörigen Hauptterminorum beiſetzen, und jedem Saz einige Hauptbeweisſtellen unterlegen ſoll. Von der theologiſchen Moral ſoll der Candidat den Hauptgrundſaz und den Unterſcheidungscharakter bemerken; und von etwa dreierlei Gattungen von Tugenden, die ihm zur Auswahl vorgelegt werden, eine ausheben, davon, ſo wie von den mit ihr im Gegenſaz ſtehenden Laſtern, die Definitionen und Unterabtheilungen angeben, und anzeigen, wie aus dem natürlichen Grundtrieb, auf welchen beide ſich zurükführen laſſen, durch richtige Leitung erſtere, und durch ungeordneten Ausbruch leztere entſpringen; endlich die Förderungsmittel ſolcher Tugenden und die Verhinderungswege der entgegenſtehenden Laſter nahmhaft machen. In der Exegetik ſoll er die Grundregeln der Auslegungskunſt und ihre Unterordnung unter einander ſkizzirt darlegen, und die Anwendung derſelben an einer Stelle der h. Schrift zeigen. In der polemiſchen Theologie wird eine der andern chriſtlichen Confeſſionen, oder der bekannteren Hauptſekten, oder die jüdiſche Religion ausgehoben, und dem Candidaten aufgegeben, in compendiariſcher Kürze die wichtigſten Unterſcheidungslehren ſolcher Gegner nahmhaft zu machen, den Sinn, den ſie damit verbinden, anzuzeigen, und einige Hauptgründe hinzulegen, womit ſie auf eine Art, die für ſie, nach dem ganzen Zuſammenhang ihres Syſtems überzeu-

gend werde, zu widerlegen ſeyn möchten. In der Paſtoraltheologie ſoll er über 2 Fälle, deren einer in das Geſchäft der Seelſorge, der andere in die Handhabung der Kirchenzucht einſchlägt, das zweckmäſigſte Verfahren des Geiſtlichen mit den Gründen darlegen.

4) Die praktiſche Endprüfung beſteht in Ablegung einer Predigt und Haltung einer Catechiſation. Zeigt der Candidat dabei Mängel, dann wird er aus der homiletiſchen, catechetiſchen und liturgiſchen Wiſſenſchaft ſo weit geprüft, als nöthig iſt, um ſicher ermeſſen zu können, ob die beobachteten Mängel auf Rechnung einer nicht hinlänglich erworbenen theoretiſchen Kenntniß, oder blos auf Rechnung der noch fehlenden Uebung zu ſetzen ſei.

IV.) Der Erfund dieſes Examens beſtimmt nun die Verwerfung oder die Aufnahme in die Zahl der Candidaten. Die Verwerfung iſt entweder abſolut oder nur temporär, und die Annahme entweder reſtringirt oder nicht. Der Hauptgeſichtspunkt bey dem deswegen zu faſſenden Urtheil iſt: daß von dem, der erſt von Academien kommt, weder eine Kenntniß des Details der Wiſſenſchaften, noch weniger eine vollſtändige praktiſche Ausbildung gefodert, hingegen das mit Fug erwartet werden könne, daß er

eine wohlgeordnete Beurtheilung und einen deutlichen, ſachgemäßen Ausdruk zeige, ſodann den Vorrath der Grundkenntniſſe jeder Wiſſenſchaft, woran er bei eigenem Fleiß künftig das Detail anzureiben vermöge, und die Anlage zur praktiſchen Ausbildung nebſt der Kenntniß ihrer Erforderniſſe mitbringe. Bei allen Receptionen wird zugleich auch auf den Lebenswandel ſtrenge Rükſicht genommen. Denjenigen, welche ohne Reſtriktion angenommen werden, wird neben der daraus von ſelbſt flieſſenden Erlaubniß zu Dienſtleiſtungen in dem Predigtamt, auch jene zur Aushülfe in Verſehung des Seelſorgeramts und in Ausſpendung der Sacramente ertheilt. Denen hingegen, welche nur auf Hoffnung ihrer weitern Befähigung aufgenommen worden ſind, wird dieſe leztere Erlaubniß in der Regel nur dann ertheilt, wann ſie ihre weitere Befähigung wirklich beweiſen.

V.) Der recipirte Candidat ſoll nun bis zu ſeiner Anſtellung entweder auf Vicariaten oder auf eine andere Weiſe für ſeine weitere Ausbildung ſorgen. Ueber jeden wird von der Kirchenrathsregiſtratur ein Notabilienheft geführt, worin die Art ſeiner Reception und das, worinn er entweder für vorzüglich oder für befähigungsbedürftig erklärt worden iſt, ſo wie alles, was künftig von ihm Vortheilhaftes

oder Nachtheiliges zu bemerken iſt, doch nicht anders, als nach vorhergegangenen Collegialſchlüſſen, aufgezeichnet wird. Verſieht der Candidat ein Vikariat, ſo hat die nächſte Aufſicht über ihn der Pfarrer, der deßwegen bei der Viſitation referirt; iſt er nicht in Dienſten oder auſſer Lands, ſo hat dieſe Aufſicht das Specialat, in deſſen Bezirk er ſich aufhält oder gebohren iſt. Um zu fortgeſeztem Studium zu ermuntern, ſoll jeder, er ſey in oder auſſer Lands, alle 6 Monate über ein von dem Conſiſtorium ausgezeichnetes Thema abwechslungsweiſe eine theoretiſche und eine praktiſche Ausarbeitung einliefern, welche cenſirt werden, und je nachdem ſie mehr oder weniger, öfter oder ſeltener über oder unter dem Mittelmäßigen ſind, auf die Anſtellung und Beförderung Einfluß haben. Gegen dieſe Specimina fällt dann

VI.) Bei der endlichen Anſtellung (35) das ehemals gewöhnliche zweite Examen weg. Durch die Specialate, deren jährlich einzuſchickende Viſitationsprotocolle, die Synoden und die dazu einzuſchicken-

35) S. das Reſcript vom 6ten Aug. 1794 die Pfartbeſetzungs- und Promotionsordnung betreffend, und im Realauszug II. p. 370.

den Synodalfragenbeantwortungen und Abhandlungen ſezt das Conſiſtorium ſeine Aufſicht über die weitere theoretiſche und praktiſche Ausbildung aller angeſtellten Geiſtlichen fort. Es findet zwar bei jedem einmal Angeſtellten gleichfalls kein Examen mehr Statt, aber jeder, der um Promotion ſich meldet, was der Regel nach nur bei Gelegenheit der Viſitation durch das Specialat geſchehen darf, ſoll in der Specialatskirche predigen, und das Concept dieſer Predigt mit einem gewiſſenhaften Bericht des Specialats über den äuſſern Anſtand, die Ausſprache und den im Publikum bemerklich geweſenen Eindruk, an das Conſiſtorium eingeſchikt werden. Bei der Viſitation ſelbſt ſoll er dem Special die Concepte ſeiner im lezten Jahr gehaltenen Predigten vorlegen, und dieſer eine davon nach Gutdünken oder Zufall auswählen und einſchicken. Ueberdies muß er ein theoretiſches Specimen über ein vom Conſiſtorium zu beſtimmendes Thema ausarbeiten.

Auf gleiche Weiſe übt das Conſiſtorium die Aufſicht über die erſte und nachher weiter fortzuſetzende Ausbildung

β.) der Schullehrer (36). Damit keine untauglichen Subjecte, welche nachher doch zurükgewieſen werden müßten, ſich dem Schulſtande widmen; ſoll jeder, der dies will, bei Oberamt und Specialat ſich melden, und von dieſen nach vorhergegangener Prüfung ſein Geſuch um die Erlaubniß mit einem Bericht über den Erfund der Prüfung und über die Art und Weiſe, wie er ſeine Abſicht ins Werk ſetzen wolle, ans Conſiſtorium eingeſchikt werden. Darauf geht er auf ſeine Koſten zu einem Schullehrer in die Lehre, wobei der Pfarrer des Orts witwirken ſoll. Dies iſt der gewöhnliche Weg, auf welchem die Schulcandidaten die ihnen nöthige Bildung ſuchen. Nur die geringere Zahl kann das in Carlsruhe beſtehende Schulſeminarium benutzen. In Verbindung nemlich mit dem Gymnaſium und der Realſchule beſteht zu Carlsruhe eine Anſtalt (37), wo Schulcandidaten, welche

---

36) KRJ. §. 16. und die Schulcandidatenordnung vom 2ten Sept. 1757 bei Gerſtlacher I. Zffr. 32. und im Realauszug I. p. 489. ſ. v. Schulcandidaten evangeliſche §. 1. 2.

37) Gerſtlacher I. S. 170—177. Es ſind aber ſeitdem Veränderungen damit vorgenommen worden.

che ſchon den gewöhnlichen Weg durchlaufen haben, eine noch ſorgfältigere Ausbildung erhalten, die ſie einſt zu gebildeteren, vorzüglich ſtädtiſchen Trivialſchulen fähig macht. Vier bis fünf erhalten während ihres Aufenthalts daſelbſt aus dem für dieſe Anſtalt beſtehenden Fonds eine Unterſtützung; alle aber genieſſen den Vortheil, daß der Unterricht meiſt unentgeldlich ertheilt wird. Jährlich muß von allen Specialaten wegen der zum Seminarium aſpirirenden Bericht an das Conſiſtorium erſtattet werden, damit dieſes die Einrichtung treffen kann, daß nach und nach alle fähige Subjecte aufgenommen werden. In dem Examen, welches der Reception vorhergeht, ſoll der Schulcandidat hinlängliche Kenntniſſe zeigen a) im verſtändlichen Lehren des Buchſtabirens, b) im fertigen Leſen des Geſchriebenen und Gedrukten, c) in Kalligraphie und Orthographie, d) in den Lehren des Chriſtenthums, welche er nach dem kleinen und großen Catechismus ſowohl im Gedächtniß, als dem Verſtande nach gründlich inne haben ſoll, e) in der Catechetik einen Spruch nach der Faßlichkeit der Kinder zu zergliedern und Fragen zu bilden, f) die gewöhnlichen Lieder des Geſangbuchs zu ſingen, oder doch durch die Noten ſich leicht zu helfen, g) einen guten Choral zu ſchlagen, und wenigſtens die Zeichen und Fundamente des Generalbaſſes zu verſtehen, h) im Rechnen die 4 Species

und die Regel de tri mit und ohne Brüche, i) aus der Geometrie, ein Feld auf das Papier zu tragen, auszurechnen und zu theilen, wie auch den Cubikinhalt eines prismatiſchen Körpers zu finden, k) aus der Grammatik, Unterſchied der Buchſtaben, Redetheile, Declination und deren Anwendung. l) einen Aufſaz von einem Brief oder Bericht zu machen. Dies iſt nur, was von allen gefodert wird; von denen, die für vorzüglich gelten wollen, erwartet man mehr, und nicht ſelten wird auch mehr geleiſtet. Der ſo Recipirte ſoll denn durch fleißigen Schulbeſuch, durch Proviſorate und durch Benuzzung der in den Diöceſen errichteten Leſebibliotheken für Schullehrer ſich in theoretiſcher und praktiſcher Hinſicht weiter ausbilden; als worüber das Conſiſtorium durch die Pfarrer und Specialate, und durch deren fleißige Schulbeſuche und Schulviſitationen, und die darüber einzuſchickenden Berichte, wacht. Eine Anſtalt, welche darauf berechnet iſt, das Conſiſtorium immer mit der jedesmaligen Cultur des Schullehrerſtandes bekannt zu machen, und welche recht eigentlich die immer fortſchreitende Ausbildung deſſelben zum Zwek hat, muß hier um ſo mehr erwähnt werden, als dieß an einem andern Orte nicht ſo ſchiklich geſchehen könnte. Alle Jahre nemlich verſammlen ſich die Schullehrer einer Diöces bei ihren Superintendenten, und bilden ſo

einen Schulconvent. Der Zwek dieſer Schulconvente iſt Beſprechung und Berathung über die Angelegenheiten des Schullehrerſtandes, welche durch vorgezeichnete Fragen und durch das präſidirende Specialat geleitet wird. Von den vorgezeichneten Fragen (38) gehören hieher: 1) Was für allgemeinſchädliche Fehler oder Hinderniſſe der geſegneten Führung des Schulamtes noch herrſchend ſeyen, und wodurch dieſelben etwa weggeſchafft werden könnten. 2) Welche beſondere Schwierigkeiten einem Jeden auf ſeinem Lehrwege aufgeſtoſſen ſeyen, über deren nützliche Hebung er Belehrung wünſche, oder zu deren Umgehung er aus ſeiner Erfahrung bewährte Mittel für andere vorſchlagen könne. 3) Welche nützliche Verbeſſerungen zur Herzensbildung der Jugend für chriſtliche Rechtſchaffenheit, Frömmigkeit und Sittſamkeit er durch Lektüre oder eigene Erfahrung habe kennen lernen. 4) Welche Verbeſſerungen in Abſicht auf Verſtandesbildung, nemlich a) zu Entwiklung und Uebung des Verſtandes der Kinder überhaupt, b) zur zwekmäßigen Bearbeitung und möglichſten Nachhülfe der Kinder von beſonders ſchwachen Naturgaben, c) zur Sicherheit der Merkmale, ob ein Kind etwas Erlerntes mit

38) S. Schulconventsbeſcheid vom 1ten May 1799.

dem Verſtand gefaßt habe, und d) zur Anwendung auf Gebete aus dem Herzen, insbeſondere ihm bemerklich geworden ſeyen. 5) Was zum leichtern, geſchwindern und ſicherern Beibringen der erforderlichen Kenntniſſe und Fertigkeiten a) im Buchſtabiren und Leſen, b) in Bezeichnung des Sinns und des Nachdruks durch die Tonhaltung im Leſen, c) im Behalten des Geleſenen, d) im Leſen des Geſchriebenen, e) im Auswendiglernen, auch richtigen und verſtändigen Herſagen des Erlernten, f) im Rechnen auf dem Papier und im Kopf, g im Recht- und Schönſchreiben, h) im Verfertigen ſchriftlicher Aufſätze, und i) im Singen nach Noten ſowohl im reinen Diſcant, als mit mehreren Stimmen vorzuſchlagen nöthig befunden werde. 6) Was in Hinſicht auf die Schulzucht, ſowohl a) über Belohnungen und Strafen überhaupt, als b) zu Erhaltung einer guten Ordnung in der Schule insbeſondere Bemerkenswerthes vorgekommen. 7) Was bei den Vorſchriften im Schulfach beſonders a) wegen des Schulſchematismus, b) wegen der Lehr- und Leſebücher, c) wegen der vorgeſchriebenen Lehrſtunden, d) wegen der Dauer und Einrichtung der Schulferien zu erinnern ſey. 8) Was zur Beförderung des Zweks der Sontags- und Nachtſchulen in Vorſchlag zu bringen ſei. 9) Wie der Lehrer die Fähigkeiten und den Charakter ſeiner Schüler am

beſten möge kennen lernen, um einen Jeden nach ſeiner beſondern Beſchaffenheit, ſoviel es in öffentlichen Schulen möglich iſt, im Unterricht und in der Zucht zwekmäſig zu behandeln. 10) Was einem Jeden in ſeiner bisherigen Amtsführung für Fälle von beſonderer Wichtigkeit vorgekommen ſeien, und wie er ſich dabei benommen habe. Endlich die 13te: Weſſen ein Schullehrer auſſer einer gewiſſenhaften Berufstreue ſich zu befleiſigen habe, um das nöthige Anſehen und Zutrauen in ſeiner Gemeinde zu behaupten. —

Von dieſen angeführten Fragen ſind die zweite und die zehente ſtändig, d. h. ſie werden auf jedem Schulconvent verhandelt. Das Specialat kann dazu nach den Bedürfniſſen ſeiner Dioces noch eine oder zwei ausheben, ſoll aber doch darauf bedacht ſeyn, daß nach und nach alle vorkommen. Sowohl über die ſtändigen, als über die von den Specialaten ausgeſchriebenen Fragen muß jeder Schullehrer eine ſchriftliche Beantwortung einſchicken, welche Beantwortungen alsdann der Beſprechung zum Grund gelegt werden. Ueber die ganze Verhandlung wird ein Protocoll geführt, und zum Conſiſtorium eingeſchikt, welches die verſchiedenen in Betrachtung gekommenen Gegenſtände, wann die Protocolle von allen Diöceſen eingekommen ſind, durch einen Schul-

conventsbeſcheid erledigt. Es fällt in die Augen, wie wohlthätig dieſe Anſtalt für die Bildung der Lehrer wirken muß.

Die Aufſicht auf den Unterricht überhaupt äuſſert ſich aber nicht nur unmittelbar, und durch Aufmerkſamkeit auf die Lehrer, ſondern auch

3) Durch die Büchercenſur (39). Alles, was dieſe Anſtalt betreffendes hieher gehört, wird erſchöpft werden, wenn im Allgemeinen die Fragen beantwortet werden: was iſt Gegenſtand der Büchercenſur? wer beſorgt ſie? nach welchen Grundſätzen? und in welcher Form?

α.) Die Gegenſtände der Büchercenſur ſind: (40)

a) alle Drukſchriften, welche in Drukereien des Landes, oder auch auſſer Landes, aber im Verlag innländiſcher Buchführer gedrukt werden. Ausgenommen ſind jedoch alle auf Anordnung oder

---

39) S. die Büchercenſurordnung vom 16. Nov. 1797 im Realauszug II. p. 104. ſ. v. Cenſur §. 2.

40) Büchercenſurordnung Art. I. 1. 2. 3.

unter Direktion der Landesdikaſterien herauskommen-de Bücher oder Blätter, und die Schriften, der mit Siz und Stimme angeſtellten wirklichen Geheimenräthe, wenn ſie ſich als Verfaſſer nennen.

b) Alle Verkaufſchriften, ſo weit ſie auf öffentlichen Märkten zum allgemeinen Verkauf ausgeſezt und feilgeboten, oder durch Leſeblätter des Landes dem gemeinen Mann zur Kenntniß gebracht und angeboten werden, ohne daß jedoch dadurch die durch die Reichsgeſetze beſtimmte Verantwortlichkeit der Buchführer, wegen gemeinſchädlicher oder ehrenrühriger Schriften und Abbildungen, die ſie auf andere Weiſe in Umlauf ſetzen würden, aufgehoben iſt.

c) Alle Leſeſchriften, welche zum Gebrauch für Jedermann gegen ein Leſegeld aufgeſtellt werden, wohin alſo die Schriften geſchloſſener Leſegeſellſchaften nicht gehören.

β.) Die Cenſur aller dieſer Schriften (41) ſtehet, wie ſchon geſagt, für den proteſtantiſchen Landestheil unter der Oberaufſicht und Direktion des Kirchenrathskollegium. Dieſes ſorgt für die fortbeſtehende Aufſtellung der nöthigen Cenſoren durch

41) ib. Art. II. III. p. 5—11.

Anträge an den Fürſten, ſo oft es nöthig iſt; für die Austheilung der Drukſchriften an die aufgeſtellten Cenſoren; für die Erledigung der aus einzelnen Cenſuren erwachſenden Beſchwerden; für die Aufrechthaltung und etwa nöthige nähere Beſtimmung der Cenſurordnung; für die Anweiſung der ihm untergeordneten Perſonen, welche ſich nach derſelben zu richten haben; und überhaupt für alles jurisdictionale, das in Bezug auf dieſelbe nothwendig wird. Zur Beſorgung der Cenſur ſelbſt ſind entweder von dem Fürſten oder von deſſen Geheimenrathscollegium beſtimmte Perſonen aufgeſtellt. Für die Drukſchriften ſind 9 Fächer beſtimmt, deren jedes ſeine eigenen Cenſoren hat. Nemlich: das theologiſche, das politiſche, das juridiſche, das oeconomiſche, das mediciniſche, das philoſophiſche, das hiſtoriſche, das aeſthetiſche und das ephemeriſche. Die Verkaufs- und Leſecenſur wird, jedoch ohne Fächerabtheilung in der Reſidenz gleichfalls durch beſonders angeſtellte Cenſoren, und da, wo ſie ſonſt im Lande nöthig iſt, durch die Beamten, oder doch unter ihrer Verantwortlichkeit beſorgt.

γ.) Die Grundſätze, (42) nach welchen alle Cenſoren ihr Geſchäft verrichten ſollen, und über

---

42) ib. Art. IV, p. 11 — 24.

deren Beobachtung das Conſiſtorium wacht, gehen aus den verſchiedenen Zwecken der Cenſuranſtalt hervor, und ſind je nach der verſchiedenen Beſtimmung der zu cenſirenden Schriften für das gelehrte Publikum, oder für das Volk milder oder ſtrenger. Nur muß, was die Verkaufs- und Leſecenſur betrift, jedes zur Verkaufsanzeige in Volksblättern, oder zur Feilbietung auf Jahrmärkten, oder zur Ausleihung zu approbirende Buch, nach den für die Claſſe der Volksſchriften beſtimmten, ſtrengern Regeln cenſirt werden.

a) In Rükſicht auf Wahrheit

überhaupt (43) ſoll der Cenſor nie ſeine eigene Anſicht der Materie, die abgehandelt iſt, zur Norm nehmen; nie auf Beurtheilung der Wahrheit oder Unwahrheit, Schiklichkeit oder Unſchiklichkeit, ſondern blos auf die nach folgenden Regeln zu beurtheilende Schädlichkeit oder Unſchädlichkeit der Ausführung ſich einlaſſen; alſo in beſonderer Hinſicht auf Druks- und Verlagscenſur nie eigene Gedanken über die Sache in eine Schrift hineintragen, und nie den Verfaſſer zu meiſtern und ſeine Arbeit zu verbeſſern, unternehmen.

---

43) ib. Art. V. 6. p. 26.

b) In religiöſer Hinſicht wird überhaupt nicht geduldet, daß Lehrmeinungen oder Kirchengebräuche einer der im Lande geduldeten Confeſſionen, noch weniger Erzählungen und Vorſtellungsarten der h. Schrift auf irgend eine Weiſe ins Lächerliche gezogen oder entheiligt werden. Aber auf Unterſuchungen und Widerlegungen von Lehrmeinungen und Kirchengebräuchen, wenn ſie gleich etwa auf dem Wege der Reduktion aufs Ungereimte geſchehen, wird dieſe Nichtduldung keineswegs ausgedehnt, ſo lange ſie nur nicht in lächerliche oder verächtliche Darſtellungen eingekleidet ſind.

Insbeſondere in Bezug auf die evangeliſche Landeskirche und auf Volks- und Jugendſchriften ſoll alles das nicht nachgeſehen werden, wodurch gelehrte Syſtemsſätze oder Streitigkeiten, welche nur aus tiefen, wiſſenſchaftlichen Vorkenntniſſen erklärbar, und nur durch Combination mit zuſammenhängenden, tiefen Forſchungen über Wahrheit überhaupt für Sittlichkeit unnachtheilig gemacht werden können, und welche ohne dieſe Vorkenntniſſe und Verwebungen leicht mit den angenommenen Grundwahrheiten der chriſtl. Religion, wie ſie durch die Bibel dargeſtellt ſind, unvereinbar erſcheinen möchten, in den Gedankenwechſel des gemeinen Mannes verpflanzt, und ſo für dieſen zu einem Stein des Anſtoſſes,

oder zum Anlaß der Verirrung in weſentlichen Stü-
ken der poſitiven Religion gemacht, damit aber zu deren Entaervung der Grund gelegt würde. Jedoch gehören Schriften, welche nur über angenommene Ausdruksformen der Grundwahrheiten, die durch Mißverſtand oder Mißbrauch irrige oder nachtheilige Deutungen erhalten haben, andere beſſere, oder für beſſer von den Verfaſſern geachtete Aufklärung verbreiten, nicht in dieſe Categorie, wenn ſie nur nicht den Glauben an die Richtigkeit der Sätze unſerer Offenbarung, noch jenen an deren göttliche Autorität untergraben oder vernichten.

In beſonderer Hinſicht auf die Religionsverſchiedenheit der beiden Landestheile (44) ſoll in keinem derſelben einer für den andern Theil als Schul- und Erbauungsbuch beſtimmten Schrift eher, als ſie von der verfaſſungsmäßigen Kirchenobrigkeit dieſes Theils, und überhaupt keiner eigentlichen Religionsſchrift eher, als ſie von irgend einer deutſchen Kirchenobrigkeit oder theologiſchen Facultät des Religionstheils, für welchen ſie geſchrieben, approbirt iſt, die Druferlaubniß ertheilt werden, obgleich dieſe Approbation die Druferlaubniß nicht nothwendig zur Folge haben muß.

---

44) ib. Art. IX. 1. 2. 3. p. 41.

c) In moraliſcher Hinſicht können überhaupt nicht paſſiren alle Schriften, welche Verbrechen, Pflichtverletzungen oder Sittenwidrigkeiten im Allgemeinen rechtfertigen, oder als gering und wenig bedeutend darzuſtellen ſich bemühen; welche Anleitung zu bequemer und ſicherer Verrichtung ſolcher verbotenen Handlungen geben, oder welche ohne einen vernünftigen Zwek die verführende Seite der dahin neigenden Lagen und Verhältniſſe des Lebens reizend darſtellen, und ſomit ohne Noth und Nutzen die Sinnlichkeit in Aufruhr ſetzen. Damit ſoll aber nicht verwechſelt werden, wenn ein Geſchichtſchreiber an Individuen die verzeihlichſte Seite bei ihren Fehlern und Verirrungen aushebt und in das Licht ſezt, oder wenn eine erlaubte Abſicht einer Schrift, oder eines Kupfers nothwendig macht, Mittel und Gelegenheit zu Vergehungen zu erwähnen, oder Reize der Sinnlichkeit hinzuſtellen, und ſomit es auch rechtfertigt.

Bei Volks- und Jugendſchriften ſoll auch hier genauer verfahren werden, und eine Abſicht, die an ſich nach obigen Vorausſetzungen eine gefährliche oder zweideutige Darſtellung rechtfertigen könnte, dazu nicht hinreichend ſeyn, wenn ſie nicht zugleich auf eine dem Volk oder der Jugend unentbehrliche Kenntniß hinausliefe, zu welcher dieſe Darſtellung

als Mittel ſich verhielte, und mithin durch die Nothwendigkeit oder Gemeinnützlichkeit des Zwecks gerechtfertigt würde.

d) In politiſcher Hinſicht wird überhaupt einer Schrift die Preßfreiheit nicht vergönnt, welche die obrigkeitliche Gewalt oder die Unterthanenpflicht im Allgemeinen angreiſt, ſie als widerrechtlich, unleidlich, entbehrlich, verächtlich ꝛc. vorzuſtellen ſich bemüht; welche ganze Stände des Staats im Allgemeinen zu verkleinern, und zum Gegenſtand des Spottes oder des Haſſes zu machen ſucht; welche Ereigniſſe oder Vorträge, wo dies geſchehen iſt, allgemein billigt und anpreißt; oder nothwendige Folgen der menſchlichen Beſchränkungen in einem Staat, als vermeidliche und willkührliche Bedrückungen vorbildet, und damit den Geiſt der Unzufriedenheit zu verbreiten trachtet. In dieſes Verbot ſoll aber keineswegs gezogen werden, wann Jemand dieſe oder jene Art der obrigkeitlichen Verwaltung, dieſe oder jene Ausdehnung der Unterthanenpflicht nach Grundſätzen unterſucht und beurtheilt, oder nach ihren Veranlaſſungen und Folgen, mit oder ohne pragmatiſche Reflexionen, mit beſcheidener Mäßigung der Ausdrücke hiſtoriſch darſtellt; wenn Jemand Gebrechen und Nachtheile eines Standes, mit der Abſicht, dadurch zu deren Abwendung

oder Verbeſſerung beizutragen, hinſtellt; wenn Jemand bei Erzählung auffallender Ereigniſſe oder öffentlicher Reden, welche Colliſionsfälle der obrigkeitlichen und UnterthanenPflichten zum Gegenſtand haben, ſolche nicht allgemein, ſondern nur unter ihren ganz eigenen, veranlaſſenden Umſtänden, als nicht tadelnswürdig darſtellt, und dabei die Eigenheiten hinlänglich bemerkt, welche der Deutung auf eine allgemeine Billigung zuvorkommen; und wenn endlich Jemand Staatsbeſchränkungen, die drückend ſind, als vermeidlich darzuſtellen, und damit ihrer ordnungsmäſigen Wegſchaffung den Weg zu bahnen ſucht.

Auch hier wird der Unterſchied zwiſchen gelehrten Schriften und ſolchen, die zu Leſebüchern für die gebildeten Stände, oder für Volk und Jugend beſtimmt ſind, nicht aus dem Auge gelaſſen. Bei der erſten Klaſſe von Schriften wird, um nicht durch unterdrükte Preßfreiheit einen Staatsdeſpotismus zu begünſtigen, im Zweifel, und ſo lange ein ſittlich rechtmäſiger Zwek und Gebrauch einer Schrift als möglich, und der Abſicht des Verfaſſers gemäß gedacht werden kann, ſo lange ſie alſo nicht durch ihre Grundſätze ſelbſt, ſondern nur etwa durch einen möglichen Mißbrauch derſelben, zum Nachtheil für die in Staaten vereinigte Menſchengeſellſchaften

hinführen könnte, die Drukerlaubniß ertheilt. Bei der zweiten Klaſſe hingegen wird darauf geſehen, daß dergleichen Ausſtreuungen, welche dieſe Klaſſe von Staatsbürgern leicht verwirren oder beunruhigen, und in ihrer Hand den Zwek einer vortheilhaften und geſezmäßigen Aenderung ihrer etwa widrig erachtenden Lage dennoch nicht erreichen, im Zweifel niemals paſſiren, ſondern nur alsdann geduldet werden, wenn die Schrift für das eigene Beſte dieſer Claſſe der Staatsbürger weſentlich nüzlich, dergleichen die Staatsgebrechen betreffende Punkte aber dabei unberührt zu laſſen unmöglich, und ſie in gemäßigte, dem Reſpekt der Obrigkeiten angemeſſene Ausdrücke gekleidet wäre.

e) In lokaler Hinſicht ſoll nichts ausgebreitet werden, was des Fürſten oder des Landes und der Unterthanen Gerechtſame mit Auswärtigen in bedenklichen Streit verwiklen möchte; was benachbarten Staaten oder mit dem Fürſtl. Hauſe befreundeten Regentenfamilien zu einem gerechten Mißfallen gereichen könnte; was in Kriegszeiten dem Intereſſe alliirter Mächte nachtheilig wäre, oder den Unwillen der Feinde ohne Noth reizen, oder im Fall der Neutralität eine Begünſtigung eines Theils vor dem andern ſcheinbar machen würde; kurz nichts, wovon leicht vorhergeſehen werden kön-

te, daß es dem Regenten oder dem Lande Nachtheil bringen möchte.

f) In perſönlicher Hinſicht ſoll darauf geſehen werden, daß keine noch lebende Perſon, wer die auch ſey, unter keinerlei Form an ihrer Ehre angetaſtet werde; ohne Rükſicht, ob das, wodurch es geſchieht, wahr und erweißlich, oder unwahr und unerweißlich ſey; den einzigen Fall ausgenommen, da Jemand in einer von dem andern durch öffentliche nachtheilige Ausſtreuungen veranlaßten Nothwendigkeit eigener öffentlichen Ehrenrettung ſich befände, wobei aber Mäßigung gebraucht, und der Verfaſſer genannt ſeyn ſoll. Gleiche Strenge ſoll in Anwendung auf die Geſchichte und Lebensläufe verſtorbener Perſonen nicht Statt finden. Hier ſollen widrige Urtheile nur dann eine Note der Cenſur nach ſich ziehen, wenn ſie mit ſittenwidriger Einkleidung, mit verächtlichen Hinweiſungen auf noch lebende Nachkommenſchaft, oder mit der deutlich an den Tag gegebenen Abſicht, irgend einen Lebenden damit zu kränken, verfaßt wären, oder wenn auſſer dieſem, die unter d. erwähnte lokale Hinſicht hinzuträte, und um deßwillen billig verlangt werden könnte, daß eine ſolche freie Beurtheilung wenigſtens nicht im Lande durch den Druk der Publicität übergeben werde.

δ.) Die Form (45) oder die Einrichtung der Cenſur iſt ſowohl bei der Verlags= als bei der Verkaufs= und Leſecenſur, mit den nöthigen Modificationen für beide darauf berechnet, daß alles, ſchnell, und den aufgeſtellten Grundſätzen gemäß cenſirt werde.

In erſter Hinſicht wird (46) 1) jedem Buchführer, Buchdrucker und Leihbilliothekeninhaber ein Exemplar der Cenſurordnung gegen einen Empfangsſchein zugeſtellt. Es ſind (47) 2) beſtimmte Strafen für die verſchiedenen Arten der Uebertrettungen aufgeſtellt, welchen auch die Autoren (48), wenn ſie dabei mitwirken, oder doch darum wiſſen, gleichfalls unterworfen ſind. Damit kein Betrug unterlaufen kann, ſoll 3) alles, was die Cenſur paſſirt hat, mit beſtimmten Zeichen (49), als ohne oder

45) Cenſurord. Art. V. VI. VII. VIII. p. 22—41.

46) ib. p. 36. 4. a.

47) ib. p. 38. c. d. 40. d.

48) ib. p. 40. 5.

49) ib. p. 25. 4. p. 28. a. p. 29. 9. Was auf Märkten zum Verkauf ausgeſtellt, und cenſurwidrig

mit Liritation erlaubt oder verworfen, und mit dem Namen des Cenſors und dem Datum bezeichnet werden. 4) Das ſo Bezeichnete (50), ſey es Manuſcript oder Verkaufsanzeige (Catalogen der Leihbibliotheken machen natürlich eine Ausnahme, und müſſen aufbewahrt werden, ſo lange die darinn verzeichneten Bücher in der Bibliothek ſind) muß 2 Jahre, ſo lange dauert die Verantwortlichkeit, aufbewahrt werden.

Damit die Cenſur keinen beſchwerlichen Aufenthalt veranlaſſe, ſoll von den Vorſtehern des Conſiſtorium (51) das ihnen zugeſtellte Manuſcript nach oberflächlicher Einſicht und innerhalb 24 Stunden den Cenſoren, in deren Fach es einſchlägt, zugeſtellt, und von dieſen ſchnell, je für 8 gedrukte Bogen iſt eine Woche erlaubt, die Cenſur beſorgt wer-

---

befunden wird, ſoll unter Siegel gelegt, und dem Verkäufer erſt bei ſeinem Austritt aus dem Lande wieder zugeſtellt werden, wenn nicht gänzliche Confiscation eintritt. p. 28. b.

50) p. 37. b.

51) ib. p. 23. 1. p. 24. 2. 3.

den. Verkaufsanzeigen und Leihbibliothekenverzeichniſſe werden den Cenſoren unmittelbar zugeſtellt. Die Buden der Bilderkrämer und Liederverkäufer werden viſitirt.

Was die Handhabung der aufgeſtellten Grundſätze betrift; ſo ſoll 1) der Cenſor (52), wenn der die Schrift beſtimmende Hauptinhalt, oder die durch die Haupttheile des Buchs hin ſich ziehende Anlage der Ausführung eines etwa in ſich ſelbſt unverfänglichen Inhalts, Cenſurordnungswidrig iſt, die Drukerlaubniß verſagen; oder einzelne Stellen, welche dieſe Widrigkeit trift, jedoch mit der Vorſorge, daß das Durchſtrichene leſerlich bleibe, und das Vorhergehende mit dem Nachfolgenden wieder ordentlich zuſammengehängt werde, ganz wegſtreichen; oder endlich die Einkleidung abändern, wenn nur dieſe unpaſſirlich iſt. Wäre der Cenſor unentſchieden; ſo ſoll er bei gelehrten Schriften das Bewilligungsdekret, bei Volks- Jugend- und gemeinen Leſeſchriften das Verſagungsdekret ausfertigen. 2) Die Cenſoren (53) ſind für ihre Cenſuren dem Re-

52) ib. p. 25. 5. p. 27. 7.

53) ib. p. 54. 1. 2. 3.

genten und den betreffenden Landescollegien, aber keinem Dritten verantwortlich. 3) Beſchwerden, (54) welche gegen die Dekrete der Cenſoren erhoben werden, werden folgendermaßen erledigt:

a) Betrift die Beſchwerde eine Drukcenſur, ſo übergibt der Supplicant die Schrift mit dem Cenſurdekret unter kurzer Verzeichnung der Gründe, welche er zur Rechtfertigung ſeiner Beſchwerde zu haben vermeint, dem Vorſtand des Conſiſtoriums. Dieſer fodert den Cenſor zu einem unverweilt zu erſtattenden Bericht an das Collegium auf, und bringt die Sache, wenn ſie durch eine in der Geſchwindigkeit mögliche Vergleichung dieſes Berichts mit der Schrift ſelbſt kurz ins Klare zu ſetzen iſt am nächſten Rathstag in Propoſition, oder ſtellt ſie andernfalls einem Rath des Collegii zu ſeinem, jedoch niemals über 8 Tage zu verſchiebenden Referat über den Grund oder Ungrund der Cenſuranſtände zu. Vereinigen ſich hierauf wenigſtens zwei Drittel der zum Collegium gehörigen Stimmen, für die Aufhebung oder Beſtätigung des Cenſurdekrets; ſo erfolgt eines oder das andere, ohne daß ein weiterer Recurs ſtatt findet, und der Beſchluß wird längſtens in 24 Stun-

54) ib. p. 31.

den publicirt. Wäre das Conſiſtorium aber un-ſchlüſſig, oder getheilt, ſo ſoll die Sache dem Re-genten vorgetragen, und das, was hier oder im Geheimenrathscollegium beſchloſſen wird, ohne wei-tere Reclamation zum Vollzug kommen.

b) Gegen Verkaufs- und Leſecenſuren finden keine Reclamationen Statt, es müßte denn durch Zuſam-menſtellung mehrerer, und wenigſtens dreyer, zu ver-ſchiedener Zeit vorgefallenen Verſagungen, eine all-zugroße Strenge dargethan werden können. In die-ſem Fall wird die Sache auf ähnliche Weiſe zur Erledigung gebracht, welche entweder in der Ab-weiſung des Supplicanten, oder in einer Beleh-rung des Cenſors beſteht.

(Die Fortſetzung folgt.)

# Topographie.

## Oberamt Pforzheim. Dietlingen.

Dieſer Ort iſt dadurch merkwürdig, daß im Jahr 1770 darinn das phyſiocratiſche Syſtem Verſuchsweiſe eingeführt worden iſt. (1) Dieſes Syſtem, nach welchem bekanntlich alle Abgaben auf Grund und Boden gelegt, dagegen aber das Gewerb und

1) Sieh. Vollſtändige und beurkundete Nachricht von der im Jahr 1770 geſchehenen Einführung des phyſiocratiſchen Staatswirthſchaftsſyſtems in dem Badenburlachiſchen Orte Dietlingen, und von den Wirkungen dieſer politiſch-ökonomiſchen Reformation — in Joh. Aug. Schletweins neuem Archiv für den Menſchen und Bürger. Leipzig 1786 IIIr Band S. 480. Es iſt aber in dieſem dritten Bande nur der Anfang oder die Beſchreibung des öconomiſchen Zuſtandes der Gemeinde vor der Einführung des Syſtems enthalten. Die Fortſetzung dieſer merkwürdigen Abhandlung iſt verſprochen, aber in keinem der folgenden Bände des Archivs zu finden.

der Handel ganz frei gegeben werden ſollen, (2) iſt bey uns unter dem Namen des Schlettweiniſchen bekannt, weil der ehemalige Kamerrath Hr. Schlettwein es war, der es bei uns zuerſt bekannt machte, oder doch vertheidigte, und die Verſuche zu ſeiner Einführung im Lande betrieb. Noch vor dem Ende der ſiebziger Jahre iſt zwar faſt alles wieder auf den alten Fuß eingerichtet worden, doch ſind noch jezt manche Spuren des mit Dietlingen gemachten Verſuchs ſichtbar.

Die Gemarkung des Pfarrdorfs Dietlingen ſtoßt gegen Morgen an den wirtembergiſchen Ort Birkenfeld und an Brözingen; gegen Mittag an Grä-

---

2) Nach dem eigentlichen Sinn des Syſtems wird nur von der Production des Landbaues der reine Ertrag, das iſt, der Ertrag nach Abzug aller Koſten, berechnet, und davon ein Fünftheil als Landesrevenü, nebſt dem gewöhnlichen Zehenden genommen, dagegen aber keine weitere Abgabe, weder von dem Feldbau, noch von den Gewerben, dem Handel und der Conſumtion entrichtet, wobei zugleich jedem Bürger freies Gewerb und Handel geſtattet iſt. Dieſe Verfaſſung ward auf die Behauptung gegründet, daß bei eingeſchränktem Gewerb und Handel alle darauf lie-

ſenhauſen; gegen Abend an Ellmendingen; und gegen Mitternacht an Erſingen, Wilferdingen und Nöttingen. Die Lage iſt ſehr bergigt. Der höchſte Berg wird Remberg genannt, die übrigen ziemlich hohen Berge ſind: die Stelle, der Schaafberg, der Eſſigberg, die Hoheeich ꝛc. Das Clima iſt beinahe dem von Ellmendingen gleich, ſehr geſund und etwas milder, als das der übrigen benachbarten Orte, ſo daß die Gewächſe um 8 Tage früher reif werden. Der Boden iſt ſich zwar nicht überall gleich, und beſteht hie und da auf eine ziemliche Tiefe aus fruchtbarer Erde, doch iſt er meiſtentheils ſteinigt und kieſigt, und ſchon in einer Tiefe von 1/2 bis zu 1 Schuh findet man undurchdringliche Kalkſtein-

---

gende Landesabgaben doch zulezt auf den Landbau zurükfallen müſſen, weil ſie bei dieſer Volksklaſſe immer auf die Arbeiten und Waaren geſchlagen werden, bis ſie zulezt von der beſoldeten und produktiven Volksklaſſe erſezt werden. Durch die Gewerbsfreiheit aber ſollte eine ſolche Concurrenz der Gewerbe bewirkt werden, daß keines für ſeine Waaren mehr fordern könne, als ihm dafür billig gebührt. Dieſe politiſche Reform wurde in Dietlingen nur Schrittweiſe und mit Uebereinſtimmung der ganzen Bürgerſchaft gemacht, nachdem ſie davon unterrichtet, und ihr

lagen. Eine Quelle liefert ſehr geſundes, reines Waſſer, das 3 Röhrbronnen verſieht, und zu einem kleinen Bach zuſammenfließt, welcher zur Wieſenwäſſerung benuzt wird, und eine oberſchlächtige Mühle treibt. Ueber dieſen Bach führt eine gewölbte, ſteinerne Brücke. Die Laudſtraſſe, welche durch den Ort gehet, führt auf der einen Seite nach Pforzheim, und auf der entgegengeſezten nach Ellmendingen, Langenſteinbach, Ettlingen u. ſ. w. Sie wird ſo wie die übrigen Wege mit Kalkſteinen unterhalten. Der Ort iſt noch nicht gepflaſtert. Die Zahl der Häuſer iſt 118, mit 109 beſondern Scheuren und Stallungen; überdies iſt hier eine Kirche, ein Pfarrhaus mit einer Scheune, eine Ze-

---

die Berechnung des reinen Gütertrags mit den Verhältniſſen der vorigen Abgaben und des fünften Theils von dem reinen Ertrag, welchen ſie künftig entrichten ſollten, bekannt gemacht worden war. Der Kammerrath Schlettwein hatte, bei der ſtarken Bevölkerung des Orts, in Verhältniß der Größe des Bannes, gehofft, einen Theil der Bürger und jungen Leute mehr auf die Seite der Induſtrie zu ziehen, welches aber nur bei wenigen gelang, die Profeſſionen erlernten und in der Folge auſſer dem Ort ſich etablirten.

hendſcheuer und eine Kelter, welche herrſchaftlich ſind; und ein Schulhaus, das der Gemeinde gehört. Sämtliche Gebäude ſind in der Badendurlachiſchen Brandverſicherungskaſſe auf den 1ten Jenner 1801 angeſchlagen zu 57977 fl., worunter die herrſchaftlichen Gebäude mit 6402 fl. begriffen ſind. Dieſer Anſchlag war auf den 1ten Jenner 1798 — 56327 fl, auf 1799 — 57377 fl. und auf 1800 57977 fl., wobei es dann für 1801 geblieben iſt. Er iſt alſo in 3 Jahren um 1650 fl. geſtiegen, wovon neugebaute Häuſer die Urſache ſind. — Die Zahl der Einwohner iſt 978 Seelen; nemlich 495 männlichen und 483 weibl. Geſchlechts. Darunter ſind:

---

Das phyſiocratiſche Syſtem wurde nur einige Jahre fortgeſezt, weil die Gewerbs- und Handelsfreiheit bei dieſem einigen Ort, wegen der vielerlei Zunft- und anderer Verfaſſungen der umliegenden einheimiſchen und fremden Ortſchaften, wie zwiſchen vier Mauren eingeſchloſſen war und nicht die erwartete Wirkung that; es wurde aber nur nach und nach, wie die beobachteten Umſtände es räthlich machten, wieder aufgehoben.

Anmerk. eines Ungenannten.

| | männlich. | weiblich. |
|---|---|---|
| von 1 — 6 Jahren | 94 | 95 |
| — 7 — 14 — | 95 | 85 |
| — 15 — 20 — | | |
| ledig | 63 | 51 |
| verheur. | — | 6 |
| — 21 — 30 Jahren | | |
| ledig | 31 | 18 |
| verheur. | 46 | 59 |
| verwittw. | — | 1 |
| — 31 — 40 Jahren | | |
| ledig | — | 4 |
| verheur. | 44 | 45 |
| verwittw. | — | 1 |
| — 41 — 50 Jahren | | |
| ledig | 1 | 3 |
| verheur. | 51 | 42 |
| verwittw. | 1 | 2 |
| — 51 — 60 Jahren | | |
| ledig | 1 | 2 |
| verheur. | 34 | 34 |
| verwittw. | 3 | 6 |
| — 61 — 70 Jahren | | |
| ledig | 1 | 1 |
| verheur. | 16 | 7 |
| verwittw. | 4 | 10 |
| — von 71 Jahren und drüber. | | |
| ledig | 1 | 2 |
| verheur. | 7 | 5 |
| verwittw. | 3 | 4 |
| | 495. | 483. |

Unter dieſen 978 Seelen ſind, 198 Ehepaare, 26 vater- und mutterloſe Waiſen, 1 Blinder, ein Mädchen und ein Knabe, welchen beiden die Finger an einer Hand von Geburt an fehlen, und noch ein äuſſerſt krüppelhafter Knabe; ferner 11 Wittwer und 24 Wittwen; ſo daß auf 100 Ehen 17-18 getrennte, und auf 100 Männer 11-12 Wittwen kommen. Vergleicht man die Seelenzahl mit der Zahl der Häuſer, ſo ergiebt ſich, daß dieſe ziemlich bevölkert und meiſtens von 2 oder 3 Haushaltungen bewohnt ſeyn müſſen, was auch wirklich der Fall iſt. Nach einer vieljährigen Erfahrung iſt das höchſte Alter 95, 92, 82 Jahre. Das Alter von 70 und etlichen Jahren wird von vielen erreicht. Ohne Zweifel würde der ſehr geſunde Ort Beiſpiele von noch höherem Alter aufzuweiſen haben, wenn nicht die Lebensdauer durch die ſehr harten und beſchwerlichen Arbeiten verkürzt würde, zu welchen die Einwohner ſich genöthigt ſehen, um ihrem felſigten und ſteilen Erdreich die Nothdurft abzugewinnen.

An Gewerben und Handwerkern ſind hier: 4 Wirthſchaften, 22 Brantweinbrennereien, welche noch als eine Folge des Schlettweiniſchen Verſuchs anzuſehen ſind; 2 unbedeutende Krämereien; eine Mahlmühle mit einem oberſchlächtigen Rad und 2

Gängen, welche erſt in dieſem Jahr erbaut wurde, und ihr Waſſer aus dem Wäſſerungscanal erhält; 1 Ziegelhütte; 1 Potaſchſiederei, welche noch im Entſtehen iſt; 6 Becker; 1 Dreher; 5 Kiefer; 12 Leineweber; 7 Maurer; 1 Mezger; 7 Schneider; 3 Schmidte; 1 Schreiner; 6 Schuſter; 4 Wagner und 2 Zimmerleute. Während der Schlettweiniſchen Periode waren dieſe Handwerker unzünftig; ſind aber jezt dem Zunftzwang wieder unterworfen. Sie ernähren ſich nicht blos von ihrem Gewerb, ſondern treiben zugleich Landbau.

Die Gemarkung beſteht aus: 1) Ackerfeld 1058 Morgen in 3 Zelgen, Wölferſtein von 362 Mrg., Immelhard von 352 und Reth von 344 Morgen. 2) Wieſen 290 bis 300 Morgen. 3) Weinberge 484 Morgen, wovon aber die Brözinger 92, die Ellmendinger 70 und die Birkenfelder 100 Morgen beſitzen, ſo daß den Dietlingern nur noch 222 M. übrig bleiben. 4) Waldung 1003½ Morg., wovon 10½ M. herrſchaftlich und 993 Morg. Gemeindswaldung ſind. Sie beſtehen aus Eichen, Buchen und Forlen. 5) öden Plätzen, ohngefähr 55 Morgen, welche durchaus nichts ertragen, auch nicht wohl zu einem Ertrag zu bringen ſind, und zu Wald angelegt werden.

Das Hauptprodukt iſt der Wein, welcher von vorzüglicher Qualität hier erzielt wird. Die Reben werden zum Theil getrochen. Die Rebpfähle blei-

ben über den Winter ſtecken, und man findet in den Weinbergen viele Obſtbäume. Brodfrüchte werden für das Bedürfniß des Orts nicht hinlänglich gebaut. Da die Einwohner dem Weinbau äuſſerſt ergeben ſind, und allen Dünger, den ſie nur auftreiben können, zum Theil auf eine ſehr mühſame Weiſe, in die Weinberge bringen; ſo erhält das ohnehin magere Ackerfeld nur wenig Beſſerung, und es iſt daher kein Wunder, daß man Aecker erblikt, welche kaum die Ausſaat wieder geben. Den Frucht- und Weinerwachs ſeit 13 Jahren zeigt folgende Tabelle, welche nach dem Zehenden berechnet iſt.

| Jahr | Roggen zu 8 Sri. Mlr. | Sri. | Dinkel zu 9 Sri. Mlr | Sri. | Einkorn zu 9 Sri. Mlr. | Sri. | Abzug zu 9 Sri. Mlr. | Sri. | Haber zu 9 Sri. Mlr. | Sri. | Gerſte zu 8 Sri. Mlr. | Sri | Wein. Ohm. | Vierl. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1788 | 23 | 6 | 1943 | 3 | 134 | 4 | 282 | 2 | 1376 | 6 | 21 | 2 | 1945 | — |
| 1789 | 27 | 4 | 1120 | 4 | 207 | 7 | 293 | 3 | 892 | 2 | 18 | 6 | — | — |
| 1790 | 27 | 4 | 1213 | 3 | 288 | 8 | 274 | 4 | 1223 | 3 | 13 | 6 | 1230 | — |
| 1791 | 75 | — | 1527 | 7 | 228 | 8 | 506 | 6 | 1057 | 7 | 17 | 4 | 60 | — |
| 1792 | 45 | — | 810 | — | 210 | — | 210 | — | 1164 | 4 | 10 | — | — | — |
| 1793 | 30 | — | 1420 | — | 385 | 5 | 418 | 8 | 1136 | 6 | 15 | — | 1447 | — |
| 1794 | 71 | 2 | 1700 | — | 240 | — | 562 | 2 | 1700 | — | 12 | 4 | 1440 | — |
| 1795 | 40 | — | 1656 | 6 | 290 | — | 434 | 4 | 1772 | 2 | 35 | — | 457 | — |
| 1796 | 47 | 4 | 1881 | 1 | 407 | 7 | 503 | 3 | 1337 | 7 | 10 | — | 293 | |
| 1797 | 68 | 6 | 2544 | 4 | 144 | 4 | 561 | 1 | 1652 | 2 | 21 | 2 | 1320 | — |
| 1798 | 30 | — | 2200 | — | 220 | — | | | 1661 | 1 | 50 | — | 1950 | |
| 1799 | 68 | 6 | 139 | 5 | 235 | 5 | | | 1302 | 2 | 18 | 6 | 75 | |
| 1800 | 120 | — | 4180 | — | 192 | 2 | | | 2220 | — | 33 | 6 | 472 | |
| Summa. | 745 | — | 23623 | 7 | 3185 | 5 | 4046 | 6 | 18556 | 6 | 297 | 4 | 12689 | — |

Der jährliche Ertrag iſt alſo nach einem 13jährigen Durchſchnitt: an Roggen 57 Mltr. 3 Sri.; an Dünkel 1817 Mltr. 2 Sri.; an Einkorn 245 Mltr.; an Abzug 404 Mltr. 6 Sri (a); an Haber 1427 Mltr. 4 Sri; an Gerſten 22 M. 7 S.; an Wein 976 Ohm. Wein und Haber ſind demnach die Produkte, welche zum Verkauf gebracht werden können. Die Preiße des erſtern, und den Werth deſſ nach Abzug des Zehenden und der andern Abgaben zum Verkauf übriggebliebenen Quantum zeigt folgende Tabelle:

| Jahre | Preiß. d. Fuder. | Quantum. Ohm. | Erlöß. Gulden. |
|---|---|---|---|
| 1788 | 75 fl. 80 — | 3419 | 25642 |
| 1790 | 120 | 1066 | 12792 |
| 1791 | 150 | 52 | 780 |
| 1793 | 200 | 1254 | 25080 |
| 1794 | 186 | 1248 | 23212 |
| 1795 | 370 | 396 | 14652 |
| 1796 | 400 | 254 | 10,160 |
| 1797 | 350 | 1144 | 40040 |
| 1798 | 200 | 1690 | 33800 |
| 1799 | 350 | 65 | 2275 |
| 1800 | 385 | 409 | 15746 |

a) Hier iſt der Durchſchnitt nur 10jährig, weil in der Tabelle für 98, 99 und 1800 kein Abzug angegeben iſt.

Die übrigen Produkte ſind: Viele Futterkräuter, deren Bau durch Schlettwein eingeführt worden iſt, welcher ſich dadurch ein noch jezt von der Gemeinde dankbar erkanntes Verdienſt erworben hat — Kartoffeln, Rüben, Dikrüben, Erbſen, Linſen, Wikken, Ackerbohnen, Hanf, ziemlich viel Obſt, allerlei Gartengewächſe, beſonders Spargel, mit deren Anbau auf Betrieb des Oberamts der Anfang gemacht worden iſt. — Auf den Morgen Wieſen kann man im Durchſchnitt an Heu und Oehmt rechnen: 20 Centner. Die Viehzucht hat ſich zwar, durch die Einführung des Futterkräuterbaues, ſeit der Schlettweiniſchen Periode merklich verbeſſert; doch ſteht ſie mit dem Acker- und Weinbau noch in keinem Verhältniß. Es fehlt an den nöthigen Vorſchüſſen, und dies führt viele in die Hände der Juden. Der wirkliche Viehſtand iſt: 100 Pferde, 8 Paar Zugochſen, 264 Kühe, 55 Rinder und Kälber, 188 Schweine, 200 herrſchaftliche Schaafe von ſpaniſcher Art und 14 Ziegen. Auch die Bienenzucht iſt ſchwach; es ſind hier nur 20 Bienenſtöcke Der Nutzen, welchen die Gemeinde aus ihren Waldungen bezieht, beſteht, auſſer dem Aeckerich, und dem nöthigen Bauholz, in ohngefähr 800 Klafter Eichen- Buchen- und Forlenholz jährlich, wovon jedem Bürger 2 bis 21/2 Klafter unentgeldlich abgegeben werden. In neuern Zeiten iſt zum

Nutzen

Nutzen der Gemeindscaſſe auch etwas Holländerholz gehauen worden.

Der Werth der Güter iſt im Durchſchnitt, und zwar: 1) der Aecker nach 2 Claſſen 800 und 400 fl. Ganz ſchlechte Aecker haben beinahe gar keinen Werth, und werden oft nicht für 5 fl. verkauft. 2) Der Wieſen nach 2 Claſſen zu 800 und 400 fl. wie die Aecker. 3) Der Weinberge zu 800 und 500 fl. Ein mittelmäßiges Hauß mit Scheuer und Stallung wird gewöhnlich für 1000 bis 1200 fl. und ein Haußplaz die Ruthe zu 12 bis 15 fl. verkauft.

Den Zehnten von Früchten und Wein bezieht die Herrſchaft in Natur; von Wieſen und Neubrüchen wird er in Geld entrichtet. Den kleinen Zehnden hat die Pfarrei zu einem Drittel; die andern zwei Drittel gehören der Herrſchaft, ſind aber bisher den jeweiligen Pfarrern, zu ihrer beſſern Subſiſtenz, für eine geringe Abgabe überlaſſen worden. An Gültfrüchten und Früchten von Erblehen, welche von der Amtskellerei und geiſtlichen Verwaltung Pforzheim bezogen werden, hat die Gemeinde jährlich zu entrichten: 73 Mltr. 5 Sri. Dinkel, eben ſo viel Haber und 4 Ohm 4 Viertel 2 Maas Wein. In der Schatzung liegt der Ort mit einem

Capital von 27542 1/2 fl., worunter Güter- Häuſer- Fahrniß- Gewerb- und Burgerkopfſchatzung begriffen iſt. Auſſer der Schatzung und der Kriegsſteuer, welche nach dem Schatzungsfuß umgelegt iſt, wird von der Schatzungseinnehmerei Pforzheim auch noch das Satzgeld bezogen, welches ohngefähr 120 — 130 fl. ausmacht. Die andern geringen Abgaben, als: Steuer 17 fl. 9 kr., Rauchhühnergeld 60 fl., Dehmengeld 15 fl.; Bodenzinſe 22 fl. 50 kr. und Erblehnzinſe 19 fl. 17 kr., werden von der Amtskellerei und geiſtl. Verwaltung eingezogen. Von Gütern, welche die Brözinger und Ellmendinger auf hieſiger Gemarkung beſitzen, haben ſie jährlich 14 Mlr. Dinkel und eben ſo viel Haber zu entrichten. Alle dieſe Abgaben waren nach Einführung des Schlettweiniſchen Syſtems unter dem von den Bürgern übernommenen fünften Theil des berechneten reinen Gütertrags begriffen, und ſind in Geld bezahlt worden. Selbſt die herrſchaftlichen Frohnden waren zu 600 Gulden angeſchlagen, und dafür wurde dann jede einzelne Frohnde von der Herrſchaft wieder bezahlt. Die Gemeinde fand in dieſer Einrichtung eine neue Erwerbsquelle; denn das, was ſie auf dieſe Weiſe verdiente, überſtieg bei weitem den Anſchlag, und oft mußten mehrere hundert Gulden herausbezahlt werden. In den Jahren 1776

und 77 wurde die Naturalfrohndverbindlichkeit wieder eingeführt.

Das Gemeindsvermögen beträgt nach einem geringen Anſchlag 102,700 fl.; und das jährliche Einkommen der Communcaſſe ohngefähr 800 fl. Die Gemeindsſchulden, welche durch den Krieg veranlaßt ſind, belaufen ſich noch, nachdem ſchon ein beträchtlicher Theil davon theils durch Güterverkauf, theils durch Verkauf von Holländerholz getilgt iſt, auf ohngefähr 5000 fl. Das Allmoſen hat einen Fond von 1000 fl. Die Ortsvorgeſezten ſind: ein Schultheiß, ein Anwald, ein Bürgermeiſter und 12 Richter. Dazu kommen noch: ein Cenſur- und Waiſengericht, das Feldſtüzler-Viehbeſchau-Brodwäger-Eicher-, und WeinſieglerAmt, ein Feldmeſſer, 2 Nachtwächter, ein Feld- ein Dorfſchüz und 2 Bettelwächter.

Seit einiger Zeit iſt viel zur Verbeſſerung des Nahrungsſtandes dieſer Gemeinde geſchehen. Mit dem Kleebau wurde die Stallfütterung eingeführt, und dadurch die Viehzucht verbeſſert und vermehrt. Der verſtorbene Schultheiß Biſchoff hat ſich in dieſer Rükſicht durch Aufmunterung und Beiſpiel ein Verdienſt um die Gemeinde erworben, das auch von der Landesherrſchaft ausgezeichnet wurde. Da-

hin gehört ferner die Ausſtockung und Urbarmachung verſchiedener Diſtrikte. Nemlich: eines Waldes, die Stelle genannt, von 24 Morgen zu Ackerfeld im Jahr 1790; des herrſchaftlichen Immelhards und Hundsackers von 39. und der Gemeindswaldung im Rennhäule von 34 Morgen, welche ſeit 1795 gute Wieſen ſind; und endlich des Erlachwalds. Dieſer Wald von 187 Morgen war, was zu vielen Streitigkeiten Anlaß gab, mit der wirtembergiſchen Gemeinde Birkenfeld gemeinſchaftlich, nur daß dieſe ausſchließlich das Waidrecht hatte. Unterm 11ten Aug. 1800 kam zwiſchen beiden Gemeinden ein Vergleich zu Stande, wornach der Wald gleichheitlich getheilt, das Holz gegeneinander abgeſchäzt, und der Gemeinde Birkenfeld für ihr gehabtes Waidrecht, das bisher ſtrittige Kampfbüſchlein, welches Birkenfeld allein anſprach, Dietlingen aber zum gemeinſchaftlichen Erlachwald ziehen wollte, und noch 6 Morgen von dem Erlachwald zum Voraus überlaſſen werden ſollte. Unterm 13ten Jenner 1801 wurde dieſer Vergleich unter ausdrüklicher Vorbehaltung der landeshoheitlichen und oberforſteilichen Gerechtſame des Hauſes Baden ratificirt. Nun wurde auch dieſer Diſtrikt ausgeſtokt, wobei aus Holz und Rinde 7516 fl. erlößt wurden; jezt wird er zur Hälfte als Wieſen und zur Hälfte als Ackerfeld benuzt. Bei Gelegenheit des im Jahr 1798

abgehaltenen Ruggerichts wurden vom Oberamt zur Verbeſſerung des Nahrungsſtandes mehrere wohlthätige Vorſchläge gethan, von welchen ſeitdem einige wirklich ausgeführt worden ſind. So iſt die Obſtzucht vermehrt und veredelt; der Bau edlerer Gartengewächſe, beſonders der Spargel in den Weinbergen, eingeführt; und der Anfang mit einer Baumwollenſpinnerei gemacht worden, welche die Kinder, aber auch nach geendigten Feldgeſchäften die Erwachſenen beſchäftigt, und ein Mittel zu einem beträchtlichen Verdienſt werden kann. Es gereicht der Gemeinde zur Ehre, daß dieſe Vorſchläge und Anſtalten von ihr mit Eifer ergriffen und unterſtüzt worden ſind.

Die Einwohner ſind alle dem evang. lutheriſchen Glaubensbekenntniſſe zugethan, bilden für ſich ein Kirchſpiel und haben ihre eigene Schule. Sie ſind, wie meiſtens die Weinbauern, aufgewekten Verſtandes, aber ziemlich dem Luxus ergeben; jedoch dabei unermüdet fleißig. Hier iſt es, wie noch an einigen andern Orten des Oberamts, üblich, daß junge Eheleute nach ihrer Verheurathung oft noch mehrere Jahre lang, ohne eine eigene Haushaltung zu führen, bei ihren Eltern bleiben. Es geſchieht theils aus öconomiſchen Abſichten, damit ſie im Brod ihrer Eltern die Güter, welche ſie zum Heurathgut em-

pfangen haben, ohne Koſten bauen können; theils aber auch aus Noth, wegen Mangel an Häuſern. Der junge Bürger iſt dann auch die nächſten 2 Jahre nach ſeiner Verheurathung von Bezahlung der Kopf und Fahrnißſchatzung, ſo wie von den herrſchaftlichen Frohnden frei.

Nach der Sage der Einwohner iſt Dietlingen durch Tauſch von Wirtemberg an Baden gekommen. Auf einen ehemals wirtembergiſchen Beſitz ſcheint auch wirklich die erſt kürzlich mit dem wirtemberg. Ort Birkenfeld aufgehobene Gemeinſchaft des Erlachwalds, und die Zollfreiheit der Wirtemberger von dem neuen Wein, welchen ſie bei der Erlacher Kelter erkaufen, hinzudeuten. Allein wenn Sachs an einem Orte (3) ſagt: Um das Jahr 1528 ſei der halbe Theil des Aemtleins Schwan (das jezt zu dem wirtemb. Oberamt Neuenbürg gehört) an Wirtemberg gegen das Dorf Dietlingen verſchlaichet oder vertauſcht worden; ſo ſcheint er ſich an einem andern Orte (a) ſelbſt zu widerſprechen, wo mit Angabe des nemlichen Jahrs 1528 nur von einem

---

3) Bad. Geſchichte IV. Th. p. 17.

4) Bad. Geſch. III. p. 182. wo Cruſius annal. Sucv. T. II. p. 221. edit. Moſer und Satt-

Tauſch wegen Gefällen, die ein Theil in dem Land das andern Theils zu beziehen hatte, die Rede iſt. Gewiß iſt, daß Dietlingen ſchon im Jahr 1453 badiſch war, denn in dem Teſtamente M. Jacobs von dieſem Jahr wird M. Bernhard das Amt Pforzheim zugetheilt, wohin namentlich auch Tuttlingen gehörte (5) Blos die leztere Angabe des ſeel. Sachs ſcheint alſo die richtige zu ſeyn; um ſo mehr, da Wirtemberg einmal wirklich in Dietlingen Beſitzungen oder Gefälle hatte. Denn im Jahr 1346 verkaufte Bela von Remchingen, Albrecht Rechlers Ehefrau, unter andern auch das, was ſie zu Dietlingen gehabt, an die Grafen von Wirtemberg. (6) Vielleicht war eine Burg, wovon man noch jezt Ruinen auf dem ſogenannten Remberg ſieht, auch Eigenthum dieſer Bela von Remchingen.

Das älteſte noch vorhandene Document iſt ein Dorfrecht von 1501, welches in Gegenwart eines

---

ler hiſtoriſche Beſchreibung des Herzogthums Wirtemberg Th. II. S. 220. citirt ſind.

5) Schoepflin cod. dipl. n. 401. oder hiſt. Zaringobad. T. VI. p. 279.

6) Sattler Beſchreibung 1r Theil p. 171.

Vogts von Pforzheim und eines von Neuenbürg gemacht worden iſt. Die Kirche iſt mit einer feſten Ringmauer umgeben, und ſcheint ziemlich alt zu ſeyn. Sie hat ein harmoniſches Geläute von 3 Glocken; eine derſelben wurde vor einem Jahr zu Ludwigsburg umgegoſſen, und die zweite ebendaſelbſt für 1200 fl. erkauft. Die Koſten wurden durch freiwillige Beiträge der Einwohner beſtritten.

Auch Dietlingen hat, wie ſo viele andere Orte, in dem lezten Kriege durch Einquartirungen, Kriegsfrohnden und Kontributionen vieles gelitten. Ja es wurde bei dem Rükzug der kaiſerlichen und dem Nachrüken der franzöſiſchen Armee am 15ten July 1796 ganz ausgeplündert. Der Kriegsſchaden überhaupt wird auf 75000 fl. angeſchlagen.

Dietlingen iſt als ein armer, nahrungsloſer Ort in ſeiner Nachbarſchaft durch den Ruf bekannt. Und in der That die vielen herrſchaftlichen Rükſtände und andere Schulden, ſie mögen ſich auf 80,000 fl. belaufen, zeigen: daß dieſer Ruf nicht ganz ungegründet ſei. Man hat auch, wie denn der Schritt von Armuth zu Niedrigkeit und zu Verbrechen gar leicht iſt, dem Charakter der Einwohner einen böſen Namen machen wollen, den er aber, wenn ſchon hier mehr Unordnungen vorkommen mö-

gen, als an andern Orten, im Allgemeinen nicht verdient. Dieſes Zurükſtehen gegen andere Orte hat man häufig als eine Folge des mit dem phyſiocratiſchen Syſtem gemachten Verſuchs angeſehen und Schlettwein zugeſchrieben, wie man denn gar gerne jeden Schein gegen dasjenige benuzt, was man einmal aus irgend einem Grunde haßt. Nun fühle ich mich zwar nicht berufen, weder das phyſiocratiſche Syſtem, noch Schlettwein zu vertheidigen; ob ich gleich glaube, daß es keinem Lande zum Schaden gereichen würde, wenn in jedem ſeiner Cameraliſten in dem nemlichen Grade wie bei Schlettwein Eifer für das Intereſſe des Fürſten und des Volks mit Freimüthigkeit verbunden zu finden wäre. Auch iſt hier der Ort zu einer ſolchen Vertheidigung nicht. Aber das muß und kann bemerkt werden, daß Dietlingen vor der Einführung des phyſiocratiſchen Syſtems nicht, wie man gerne glauben möchte, glüklicher war, als es jezt iſt; ſondern daß es vielmehr gerade deswegen zu einem Verſuch damit auserſehen worden iſt, weil es ſchon ſo tief heruntergekommen war, daß ein tieferes Sinken kaum für möglich gehalten wurde. Schon vor dieſer Periode war es in der Nachbarſchaft und in dem ganzen Lande in dem Rufe eines in das tiefſte Elend geſunkenen Orts. (7)

7) S. Beurkundete Nachricht. a. O. p. 482.

Da gerade um jene Zeit das Auswandern in die neue Welt der Anker der Armuth und Liederlichkeit war; ſo kam dieſe Auswanderungsbegierde auch hieher. Mehrere Familien, welche zu gleicher Zeit um die Erlaubniß anhielten, mit ihren Kindern und ihrer geringen Habe auſſer Lands ziehen zu dürfen, waren die nächſte Veranlaſſung über den öconomiſchen Zuſtand dieſer Gemeinde und über die Mittel ihr aufzuhelfen, genauere Nachforſchungen anzuſtellen. Aus den damals zu einer Beurtheilung des Nahrungsſtandes dieſer Gemeinde aufgeſtellten Datis heben wir den Ertrag des Zehenden aus, um damit den Zehendertrag der neueſten Jahrgänge zu vergleichen. Er war nach einem zwölfjährigen Durchſchnitt: 8)

8) S. ebendaſelbſt p. 487.

| | Roggen. | | Dinkel. | | Einkorn. | | Haber. | | Gerſte. | | Abzug. | | Wein. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| von 1756 bis 1768 und | Mltr. | Sri. | Mltr. | Sri. | Mltr. | Sri. | Mltr. | Sri. | Mltr. | Sri. | Mltr. | Sri. | Ohm. | Vrtl |
| von 1788 | 18 | 5 | 111 | 3 | 56 | 3 | 131 | 3 | 3 | 5 | 50 | 1 | 122 | 6. |
| bis 1800. | 5 | 6 | 181 | 7 | 24 | 4 | 142 | 7 | 2 | 2 | 40 | 3 | 97 | 7 |
| alſo die leztere mehr | | | 70 | 4 | | | 11 | 4 | | | | | | |
| und weniger | 12 | 7 | | | 31 | 8 | | | 1 | 3 | 9 | 7 | 24 | 11 |

Der jährliche Zehendertrag in der zweiten Periode iſt alſo **höher** als der Zehendertrag in der erſten Periode um:

| | Mltr. | Sri. | Mltr. | Sri. | Mltr. | Sri. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| an Dinkel | 70 | 4 | | | | |
| an Haber | 11 | 4 | | | | |
| überhaupt an rauher Frucht höher um | | | | | 81 | 8 |
| Dagegen **geringer** | | | | | | |
| an Roggen um | 12 | 7 | | | | |
| an Gerſte . | 1 | 3 | | | | |
| | 14 | 2 | | | | |
| giebt durch Verdopplung rauhe Frucht | | | 28 | 4 | | |
| ferner an Einkorn . | | | 31 | 8 | | |
| an Abzug | | | 9 | 7 | | |
| überhaupt an rauher Frucht geringer um | | | | | 70 | 1 |
| Alſo **im Ganzen höher** um | | | | | 11 | 7 (9) |

Dieſer jährliche Ueberſchuß an Früchten, welcher ſich aus einer Vergleichung des Zehendertrags in den

9) In Anſehung des Weins zeigt ſich in der zweiten Periode gegen die erſte eine jährliche Abnahme von beinahe 25 Ohm. Da aber in den 13 Jahren von 1788 bis 1800 zwei Jahre, wo gar nichts, und zwei Jahre, wo beinahe nichts erwuchs, vorkommen; ſo kann hier mit Recht keine Vergleichung angeſtellt werden. Uebrigens hat ſchon in den 24 Jahren von 1756 bis 1768 der Zehendertrag an Wein im Durchſchnitt jährlich um mehr als 20 Ohm abgenommen. S. a. O. p. 495.

Jahren 1788 bis 1800 mit dem der Jahre 1756 bis 1768 ergiebt, iſt allerdings nicht ſehr von Bedeutung, und es ſcheint niederſchlagend zu ſeyn, daß die beſondere Sorgfalt, welche auf Dietlingen verwendet wurde, in einer Periode von 20 Jahren nicht mehr ausrichten konnte. Bedenkt man aber dagegen, daß der Fruchtzehende von 1745 b. 1768 alſo in 24 Jahren im Durchſchnitt jährlich um 85 Mltr. 7 Sri. abgenommen habe; (10) ſo ergiebt ſich daraus, daß doch nun wenigſtens ein Feind, der 24 Jahre lang im Innern der Lebenskraft dieſer Gemeinde nagte, glüklich bekämpft, und daß alſo für die Zukunft eine ſchönere, wenn auch ſchon langſame Entwiklung derſelben mit Zuverſicht zu erwarten ſey. Die geringe Vermehrung wird auch dadurch noch bedeutender, daß jezt unter jährlichen 322 Malter Dinkel nur 40 Mltr. Abzug ſind, da vorh: auf 161 Mltr. 50 M. Abzug kamen. Der jährliche Ertrag hat ſich alſo nicht nur der Quantität nach um etwas vermehrt, ſondern auch der Qualität nach um vieles verbeſſert. Und dies ſcheint hinlänglich zu ſeyn, um zu beweiſen, daß weder Schlettwein noch dem phyſiocratiſchen Syſtem, der größere Verfall dieſes Orts, der nicht Statt findet, mit Recht zur Laſt gelegt werden könne.

J. M. Holtzmann.

10) S. ebendaſelbſt p. 491.

# Nachtrag zu den Bemerkungen über Lichtenau und Willſtett.*)

## Orte im Amte Lichtenau.

1) **Lichtenau**, ein Städtchen mit allerlei Freiheiten, beſonders der vom Militärdienſt — hat eine **Pfarrei**, wozu die Dörfer:

2) Grauelsbaum, das nur noch etwa aus vierzehn Häuſern beſtehet, und

3) Helmlingen, als Filiale gehören, welche keine Kirche haben.

4) **Scherzheim**, ein **Pfarrdorf**, wozu

5) Muckenſchopf, ohne ſelbſt ein Kirchgebäude zu beſitzen, gehört.

6) **Memprechtshofen**, ein ſonſt zu Freiſtett gehöriges **Pfarrdorf**, deſſen Kirche 1791 gebauet worden, in welchem Jahr auch die Pfarrei geſtiftet worden.

---

*) Nachdem die Bemerkungen ſchon abgedrukt waren, erhielten wir von der Güte des Hrn. Verfaſſers noch dieſen Nachtrag, welcher die Anmerkung S. 115 unnöthig macht.

d. H.

7) Freiſtett, ein groſes Dorf mit einer Pfarrkirche und einer Kapelle, welche nicht gebraucht wird. Als Filial ohne Kirchengebände gehört dazu

8) das neu angelegte Neufreiſtett, vor etwa fünfzig Jahren angebaut. Der Plan, daraus eine blühende Stadt zu machen, vermittelſt Anlegung eines Kanals vom Gebirge aus in den Rhein, um den Harz und Pechhandel dahin zu ziehen, iſt mitten in der Ausführung hintertrieben worden.

9) Biſchofsheim, ein Marktflecken, hat eine Pfarrei, wozu die zwei Dörfer

10) Holzhauſen und

11) Hausgereuth, welches eine alte Kirche hat, als Filiale gehören.

12) Linx, ein Pfarrdorf nebſt dem kleinen Weiler

13) Hohbühn.

14) Diersheim, ein Pfarrdorf, deſſen Kirche vor etwa fünfzig Jahren geſtiftet worden.

15) Leutesheim, ein Pfarrdorf, deſſen Pfarrei vor 86 Jahren geſtiftet wurde.

16) Bodersweyer, ein Pfarrdorf, mit dem Filial

17) Zierolshofen, ohne Kirchengebäude.

## Orte im Amte Willſtett.

1) Willſtett, ein Flecken, mit einer Pfarrkirche.
2) Kork, mit einer Pfarrkirche, wozu
3) Odelshofen;
4) Auerbach,
5) Neumühl, als Filiale ohne eigne Kirchengebäude gehören.
6) Legelshurſt und
7) Bolshurſt ſind zuſammengebaut, machen eine große Gemeinde aus und Ein Kirchſpiel.
8) Alt und Neuſand. Eine Gemeinde mit Einer Pfarrkirche.
9) Heſſelhurſt, mit einer vor etwa zwei und zwanzig Jahren geſtifteten Pfarrei.
10) Eckartsweiher, ein Pfarrdorf, wozu
11) Hohnhurſt als Filial ohne Kirchengebäude gehört.
12) Auenheim, ein Pfarrdorf.

Bevölkerung im Amte Lichtenau etwa 6850 Seelen.
—— im Amte Willſtett etwa 5200 S.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

# Innhalt
## des zweiten Stücks.


| | | Seite |
|---|---|---|
| 1. | Einige Züge aus dem Leben und Thun eines braven vaterländiſchen Schulmannes. Von Herrn Spezial Volz zu Carlsruhe | 1. |
| 2. | Tüllingen von H. W. Bommer. | 28. |
| 3. | Plan zur allgemeinen Verbreitung der Schuzpokenimpfung und zur endlichen Ausrottung der Menſchenblattern. Von Herrn Phiſicus D. Schaffroth zu Baden. | 33. |
| 4. | Vorſchlag zu Abſchaffung der Duelle. Von dem Herrn Kammerherrn Baron von Schilling. | 49. |
| 5. | Ueber den Wittwenfiscus der proteſtantiſchen Schullehrer mit einer Tabelle. Von J. M. Holzmann. | 55. |
| 6. | Nachricht von einer Culturverbeſſerung zu Graben. Von J. M. Holzmann. | 81. |
| 7. | Allgemeine Bemerkungen über die Badiſchen Entſchädigungsämter Willſtett und Lichtenau. Von H—r | 100. |
| 8. | Verſuch einer Darſtellung der Form der Badiſchen Staatspraxis. Fortſetzung. | 122. |
| 9. | Topographie. Dietlingen. Vom J. M. Holzmann. | 182. |
| 10. | Nachtrag zu den allgemeinen Bemerkungen über die Aemter Lichtenau und Willſtett. Vom H—r | 206. |
| 11. | Berichtigungen und Druckfehlerverzeichniß zu dem ganzen Jahrgang. | |


Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

d by Google